

12.12.00**Empfehlungen
der Ausschüsse****U - A - Fz - In - K - Vk - Wi - Wo****zu Punkt** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie,
der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

A

Der federführende **Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,
der **Agrarausschuss (A)**,
der **Finanzausschuss (Fz)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Verkehrsausschuss (Vk)**,
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen
und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 14. DEZ. 2000

U 1. Zum Gesetzentwurf im Ganzen

- a) Der Bundesrat bedauert die eingetretenen Verzögerungen bei der Umsetzung von Europarecht in das deutsche Umweltrecht.

Die erheblichen Verzögerungen sind auf die alte, bis 1998 regierende Bundesregierung zurückzuführen, die es versäumt hat, bis zum Ablauf ihrer Amtszeit einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die deswegen nun drohende Gefahr von Sanktionen aus Brüssel darf keinesfalls zu Lasten einer sach- und regelgerechten Gesetzgebungsarbeit im Bund und in den Ländern gehen.

- b) Das europäische Umweltrecht darf nicht dazu instrumentalisiert werden, die bisher in Deutschland aus guten Gründen entwickelten Rechtsnormen mit ihren wichtigen Schutz- und Vorsorgeformen auf das europarechtlich indizierte Mindestmaß zurückzuführen oder gar ganz abzuschaffen. Der Bundesrat spricht sich daher gegen einen Abbau oder eine Abschwächung der bisher in Deutschland erreichten Standards aus.

U 2. c) Dies muss auch Maßstab für das zukünftige Umweltgesetzbuch sein.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Kodifikation des deutschen Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch zügig voranzubringen. Die von der Bundesregierung geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken werden vom Bundesrat nicht geteilt.

(Noch Ziffer 2)

Dieser Empfehlung **widersprechen**

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten,

der Verkehrsausschuss sowie

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

mit folgender

Begründung:

Eine Kodifikation des deutschen Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch des Bundes ist mit der föderativen Ordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein Umweltgesetzbuch kann sich mangels einer allgemeinen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Umweltrecht nur aus einer Vielzahl von einzelnen, in den Artikeln 73 ff. GG aufgeführten Gesetzgebungsbefugnissen herleiten. Bei der Wahrnehmung dieser Kompetenzen hat der Bund allerdings die vom Grundgesetz vorgegebenen Schranken zu beachten, die an die Ausübung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 GG und der Rahmenkompetenz gemäß Artikel 75 GG geknüpft sind. Hinsichtlich der Rahmenkompetenz sieht Artikel 75 Abs. 2 GG vor, dass die "Rahmenvorschriften" des Bundes nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten dürfen. In Anlehnung an die EG-Richtlinie sind die Länder verpflichtet, innerhalb einer durch das Gesetz bestimmten angemessenen Frist die erforderlichen Landesgesetze zu erlassen. Diese von der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bund und Ländern angeregte und seit dem 15.11.1994 geltende Neufassung des Artikel 75 Abs. 2 GG fand Eingang in das Grundgesetz, um die bisherige Rahmenkompetenz des Bundes, die in Teilbereichen auch erschöpfende Vollregelungen erlaubte, abzuändern und die Gesetzgebungskompetenz der Länder zu stärken (vgl. BT-Drucksachen 12/7109 S. 10 und 12/6633 S. 9).

(Noch Ziffer 2)

Der Erlass eines Umweltgesetzbuchs des Bundes, das das gesamte Umweltrecht unter Einschluss einer alle Umweltmedien umfassenden "integrierten Vorhabengenehmigung" kodifiziert, hätte zu berücksichtigen, dass dem Bund für das Naturschutzrecht, für das Recht der Landschaftspflege und für das Wasserhaushaltsrecht von Verfassungs wegen nur eine Rahmenkompetenz gemäß Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 GG eingeräumt ist. Im Gegensatz zu der früheren Rechtslage sind mithin in diesen Bereichen unmittelbar geltende oder in Einzelheiten gehende Vorschriften des Bundes ausgeschlossen. Soweit Artikel 75 Abs. 2 GG hiervon Ausnahmen zulässt, sind solche Bundesregelungen sowohl qualitativ der Sache nach als auch quantitativ der Zahl nach von vornherein beschränkt. Sie bedürfen einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, die das ohnehin geltende Maß an Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung gemäß Artikel 75 Abs. 1 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG noch übersteigt. Ferner dürfen die unmittelbar geltenden oder in Einzelheiten gehenden Regelungen in diesen Sachbereichen im Blick auf das gesamte Rahmengesetz nicht einen bestimmten Anteil übersteigen.

Die bisherigen Vorschläge für ein Umweltgesetzbuch des Bundes enthalten eine Vielzahl von unmittelbar geltenden oder in Einzelheiten gehenden gesetzlichen Regelungen, die sich auch auf das Naturschutzrecht, das Recht der Landschaftspflege und vor allem auf das Wasserhaushaltsrecht erstrecken. Insofern sind sie aber mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes, namentlich mit Artikel 75 Abs. 2 GG, nicht vereinbar. Diese zwingenden verfassungsrechtlichen Erwägungen, die von den Verfassungsressorts des Bundes (Bundesministerium der Justiz und Bundesministerium des Innern) auch vorgebracht worden sind, stehen der in Rede stehenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit entgegen und können daher nicht mitgetragen werden.

U
Fz

3. d) Der Bundesrat stellt fest, dass durch die beabsichtigten materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Änderungen des BImSchG erhebliche Vollzugskosten auf die Länder zukommen werden.
- e) Der Bundesrat bedauert, dass diesem Umstand bisher zu wenig Rechnung getragen wurde. Tatsächlich können die Länder ihre Vollzugskosten für die Genehmigung und Überwachung an den Anlagenbetreiber nur begrenzt im Rahmen ihrer Gebührenvorschriften weitergeben. Die Vollzugsbehörden

(Noch Ziffer 3)

der Länder müssen jedoch für die Erledigung der neuen Aufgaben geeignetes Vollzugspersonal einstellen und ausbilden, da der vorhandene Vollzug mit den bestehenden Aufgaben völlig ausgelastet ist. Dies wiederum führt bei den Ländern nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erheblichen Personal- und auch Sachkosten (Unterbringung, Ausstattung, Fortbildung), die erst zu einem viel späteren Zeitpunkt - und dann auch nur teilweise - an den Anlagenbetreiber weitergegeben werden können.

- f) Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung mit Nachdruck auf, sich bereits bei den Verhandlungen auf EU-Ebene in Brüssel für eine Reduzierung des Vollzugaufwandes von Richtlinien einzusetzen.

- U 4. g) Die Länder behalten sich vor, die vom Bund insofern mitverursachten Vollzugskosten im Rahmen des Länderfinanzausgleichs gegenüber dem Bund geltend zu machen.

- U 5. Zum Gesetzentwurf im Ganzen, insbesondere zu Artikel 2 Nr. 16, Artikel 7 Nr. 8 und Artikel 8 Nr. 12 (§ 58e BImSchG, § 21h WHG, § 55a KrW-/AbfG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass deutliche Erleichterungen für Unternehmen, die durch die Teilnahme am Öko-Audit (EMAS) freiwillig Eigenverantwortung für den Umweltschutz übernehmen und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Leistungen für die Umwelt erbringen, im deutschen Umweltrecht geschaffen werden müssen. Hierzu gehören insbesondere

- die Möglichkeit, immissionsschutzrechtliche Messungen vermehrt durch eigene qualifizierte Messtrupps vornehmen zu können (§§ 26 und 28 BImSchG, 2. BImSchV, 13. BImSchV, 17. BImSchV und 20. BImSchV)

(Noch Ziffer 5)

- die besondere Berücksichtigung einer EMAS-Registrierung bei der allgemeinen behördlichen Überwachung (§ 52 BImSchG, § 21 WHG, § 40 KrW-/AbfG)
- Verzicht auf die Erstellung gesonderter Berichte zur Betriebsorganisation und von Betriebsbeauftragten (§§ 52a, 54 Abs. 2 BImSchG, §§ 53, 55 KrW-/AbfG, § 21b WHG)
- Verzicht auf gesonderte Messberichte, wenn die Daten durch das Umweltmanagementsystem ohnehin zur Verfügung stehen (2. BImSchV, 13. BImSchV, 17. BImSchV, 20. BImSchV)

Durch solche Erleichterungen werden Wirtschaft und Verwaltung von bürokratischem Aufwand entlastet, ohne einen wirksamen Umweltschutz zu beeinträchtigen. Vielmehr werden Anreize für die Wirtschaft geschaffen, am Öko-Audit teilzunehmen und damit freiwillig einen größeren Beitrag für die Umwelt zu leisten.

Die in dem Gesetzentwurf bisher vorgesehenen Ermächtigungsnormen für eine Privilegierungsverordnung (§ 58e BImSchG, § 21h WHG und § 55 KrW-/AbfG) sollten deshalb von der Bundesregierung umgehend genutzt werden.

Wi 6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 UVPG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 7

In Artikel 1 Nr. 3 ist der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist überflüssig und verursacht in der Praxis unnötig Probleme. Es genügt, wenn Anlage 1 und die §§ 3a bis f klar bestimmen, welche Vorhaben dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, d. h. UVP-pflichtig sind. Die daneben in § 2 Abs. 2 bestehende Definition des Vorhabensbegriffs mag als Anlehnung an die UVP-Richtlinie gemeint sein, stiftet in der Praxis aber Verwirrung, weil unklar ist, in welchem Verhältnis sie zu Anlage 1 und der dort vorgenommenen Bestimmung der Vorhaben steht. Das führt dazu,

...

(Noch Ziffer 6)

dass die Vollzugsbehörden zunächst anhand der Anlage 1 prüfen, ob ein Vorhaben diesem Gesetz unterfällt, sodann anhand des § 2 weiter prüfen, ob es sich um ein Vorhaben handelt, das auch nach dieser Vorschrift unter das Gesetz fällt. Dies sollte durch die Streichung zukünftig vermieden werden.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 UVPG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 6

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 2 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Vorhaben sind

1. nach Maßgabe der Anlage 1

- a) bauliche Anlagen, die errichtet und betrieben werden sollen,
- b) sonstige Anlagen, die errichtet und betrieben werden sollen,
- c) die beabsichtigte Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,

2. Änderung und Erweiterung

- a) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes eines Vorhabens nach Nummer 1 Buchstabe a oder b,
- b) der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme."

Begründung:

Nummer 1 Buchstabe a und b entsprechen der alten Fassung des UVP.

Sie drücken besser als der Gesetzentwurf aus, dass Anlass für die UVP die Errichtung der Anlage ist, wobei immer jedoch auch die Umweltauswirkungen durch den Betrieb der Anlage mit ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

UVP-relevant sind konsequenterweise auch rein betriebliche Änderungen.

Der Gesetzentwurf will hingegen bewusst rein betriebliche Änderungen bei nicht-technischen Anlagen ausschließen, selbst wenn diese mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

(Noch Ziffer 7)

Dies widerspricht dem Grundgedanken der UVP, der durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Schlechtumsetzung der UVP-Richtlinie aus 1985 und durch die UVP-Änderungsrichtlinie aus 1997 noch besonders verdeutlicht worden ist, dass alle mit einem Vorhaben verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen erfasst werden müssen.

Oft sind es rein betriebliche Änderungen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, evtl. bauliche Veränderungen fallen kaum ins Gewicht. Dies betrifft zum Beispiel den Fall einer erheblichen Ausweitung der Kapazität eines Flughafens oder einer Schienenstrecke ohne oder nur mit geringfügigen baulichen Veränderungen. Es wäre andernfalls nicht nachzuvollziehen, dass betriebliche Auswirkungen beim Neubau einer Anlage selbstverständlich mit zum Gegenstand einer UVP gemacht werden, die gleichen betrieblichen Auswirkungen aber unberücksichtigt bleiben, wenn sie erst später durch Änderung/Erweiterung der Betriebserlaubnis erfolgen.

Nummer 1 Buchstabe c und 2 Buchstabe b entsprechen Nummer 1 Buchstabe c und 2 Buchstabe c des Gesetzentwurfes.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Verkehrsausschuss mit folgender

Begründung:

Entgegen § 2b Absatz 2 Nr. 1 lit. b sowie Nr. 2 lit. b UVPG in der Fassung des Regierungsentwurfs soll nach der Beschlussempfehlung des UA U stets auch der Betrieb bzw. die Änderung oder Erweiterung des Betriebs von sogenannten sonstigen, „nicht technischen“ Anlagen der Prüfung der UVP-Pflicht und ggf. der Durchführung einer UVP unterliegen. Der erweiterte Anwendungsbereich wird ausdrücklich unter Hinweis auf den „Fall einer erheblichen Ausweitung der Kapazität eines Flughafens oder einer Schienenstrecke ohne oder nur mit geringfügigen baulichen Veränderungen“ begründet. Es ist also insbesondere der „Betrieb“ von linienförmigen Verkehrsbereichsvorhaben betroffen, zu denen auch Bundesfernstraßen zählen. Die Beschlussempfehlung des UA U geht insoweit ausdrücklich über die Intention des Regierungsentwurfes hinaus (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfes, Teil B, Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b, S. 87).

(Noch Ziffer 7)

Der Verkehrsausschuss widerspricht der mit dieser Änderungsempfehlung verbundenen Aufgabe des Anlagebezugs für die Bestimmung der UVP-Pflicht eines Vorhabens. Die geforderte Einbeziehung der Kapazitätserweiterung durch Änderung/Erweiterung der Betriebserlaubnis etwa für Schienenstrecken bei unveränderten Anlagen wird in der Praxis zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen, da die durch eine Änderung der Betriebserlaubnis verbundenen Auswirkungen kaum prognostiziert werden können und Rechtssicherheit für die Bestimmung der UVP-Pflicht im Einzelfall aufgrund eines fehlenden, sicheren Auswirkungspunktes nicht mehr gegeben ist. In der Praxis wird dies dazu führen, dass ein Verwaltungsverfahren zur Änderung einer Betriebserlaubnis regelmäßig vorsorglich mit einer eventuell gar nicht erforderlichen UVP verbunden wird, um die Entscheidung „gerichtsfest“ zu machen. Der damit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand ist unvertretbar. Im übrigen kann die Einbeziehung rein betrieblicher Umstände in die UVP dazu führen, dass auch nicht gezielte und vom Vorhabensträger unbeeinflussbare allgemeine Entwicklungen wie die stete Verkehrszunahme im Straßenbereich oder etwa die Verlagerung von Verkehrsströmen als lediglich mittelbare Fernwirkung anderer Vorhaben eine neue Prüfung der UVP-Pflicht und ggf. die (erneute) UVP eines unveränderten Vorhabens bedingen.

Diese auch unter dem Gesichtspunkt der gesicherten rechtlichen Erfassbarkeit bedenkliche Ausdehnung des Vorhabensbegriffes in der Beschlussempfehlung des UA U ist von der Projektdefinition in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie nicht geboten. Dort ist bei sonstigen Anlagen ausschließlich die Errichtung als relevanter Tatbestand aufgeführt. Ferner stellt die Definition der Verkehrsprojekte in Anhang 1 Nr. 7 sowie in Anhang 2 Nr. 10 der Richtlinie rein auf den Bau, nicht auf den Betrieb von Verkehrsvorhaben ab. Diesem Ansatz folgt auch die Definition der UVP-relevanten Verkehrsvorhaben in Artikel 1 Nr. 26 Anlage 1 Nr. 14 ff. des Regierungsentwurfes. Die Beschlussempfehlung stünde also insoweit im direkten Widerspruch dazu.

Wi 8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3a Satz 1 UVPG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3a Satz 1 nach dem Wort "unverzüglich" die Wörter
", spätestens innerhalb eines Monats," einzufügen.

Begründung:

Die Zeitspanne von maximal einem Monat für die Feststellung der UVP-Pflicht dient der Verfahrensbeschleunigung. Sie bietet den Beteiligten bereits zu Verfahrensbeginn eine kalkulierbare zeitliche Begrenzung der Unsicherheit über Art und Umfang des Verfahrens. Angesichts vergleichbarer Regelungen in anderen europäischen Staaten, z.B. in Großbritannien, sollten Investoren in Deutschland nicht schlechter gestellt werden.

U 9. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3a Satz 1 und 2 UVPG)

Vk
Wo

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 3a wie folgt zu ändern:

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 8

a) In Satz 1 ist das Wort "unverzüglich" zu streichen;

U 10. b) Satz 2, 1. Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

Vk
Wo

"Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;"

Begründung:

Bei der Feststellung, ob eine UVP durchzuführen ist, handelt es sich nicht um eine förmliche Entscheidung der zuständigen Behörde i.S.v. § 35 Satz 1 VwVfG. Deshalb ist zur Klarstellung - wie vorgeschlagen - zu formulieren.

(Noch Ziffer 10)

Die UVP-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie verlangt nur bei Projekten nach Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II die der Öffentlichkeit zugänglich zu machende Feststellung über die UVP-Pflicht (Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie). Im Falle abstrakt festgelegter Schwellenwerte oder Kriterien (Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie) ist diese Pflicht durch Veröffentlichung der entsprechenden gesetzlichen Regelung erfüllt. Einer einzelfallbezogenen Zugänglichmachung der Feststellung der UVP-Pflicht bedarf es somit nur in den Fällen, in denen diese Feststellung durch eine - allgemeine oder standortbezogene - Vorprüfung des Einzelfalls getroffen wird (Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie).

Durch die Verpflichtung der zuständigen Behörde, die Entscheidung über die UVP-Pflicht "unverzüglich" zu treffen, wird dieser unselbständige Verfahrensschritt weiter aufgewertet. Diese Verpflichtung besteht auch nicht mit Blick auf die UVP-Änderungsrichtlinie.

U 11. c) Satz 2, 2. Halbsatz ist durch folgenden Text zu ersetzen:

"soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies ortsüblich bekannt zu machen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar."

Wi 12. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3b Abs. 2 UVPG)

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 13
und 14

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 3b der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschriften zur Bestimmung der UVP-Pflicht sollten klare Strukturen aufweisen. Mehrere Aktivitäten desselben Trägers hängen entweder so eng zusammen, dass sie nach Maßgabe des Fachrechts ein Vorhaben bilden (vgl. z. B. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV) oder es ist veranlasst, sie als eigenständige Vorhaben gesondert zu betrachten.

(Noch Ziffer 12)

Um Konsequenzen aus dem „Irland-Urteil“ des EuGH zu ziehen, ist § 3b Abs. 2 nicht erforderlich. Die im Blick auf dieses Urteil veranlassten Folgerungen bezüglich der Kumulierung zieht Anlage 2 Nr. 2. Diese sind in den jeweiligen durch das Fachrecht vorgegebenen Verfahren zu prüfen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Antrag bezweckt die Streichung der Kumulationsregelung im UVPG. Dies widerspricht dem "Irland"-Urteil des EuGH, das unmissverständlich ausgeführt hat, dass durch eine Aufspaltung eines einheitlichen Vorhabens nicht die UVP-Pflicht unterlaufen werden darf.

Die Regelung des § 3b Abs. 2 UVPG bezieht sich gemäß § 3b Abs. 1 UVPG auf Vorhaben des Anhangs 1 der Richtlinie, für die die Gemeinschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie die Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vorschreibt. Sie soll für den Fall, dass die Durchführung einer UVP erst ab dem Erreichen oder Überschreiten festgelegter Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben ist, gewährleisten, dass die Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht durch die Aufteilung eines Vorhabens in im Zusammenhang stehende Einzelvorhaben unterlaufen wird.

Die EU-Kommission hat mehrfach darauf hingewiesen, dass sie in einem derartigen Fall auch dann einen Verstoß gegen die Richtlinie sieht, wenn Anhang II der Richtlinie unterhalb der in Anhang I genannten Schwellenwerte für bestimmte Vorhaben keine fakultative Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht. Der Verzicht auf eine inhaltlich dem § 3b Abs. 2 UVPG entsprechenden Regelung würde einen Verstoß gegen die Vorgaben der Richtlinie darstellen und der EU-Kommission Anlass zu weiteren Vertragsverletzungsverfahren bieten.

Vk 13. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Wo

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 12

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 14

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 3b Abs. 2 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn eine Aufspaltung eines einheitlich geplanten Vorhabens in mehrere in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu verwirklichende Vorhaben zu dem Zweck zu besorgen ist, die von dem einheitlichen Vorhaben erreichten oder überschrittenen maßgebenden Größen- oder Leistungswerte zu unterschreiten."

nur Vk

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 5 in § 3b Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort "enger" das Wort "räumlicher" einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung des Absatzes 2 entspricht in Gestalt einer akzentuierten Missbrauchsverbotsklausel den Vorgaben des EuGH im "Irland-Urteil".

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der Terminologie der UVP-Richtlinie ein bestimmtes Projekt, in der Terminologie des UVPG ein "Vorhaben". Daran ändert auch das Urteil des EuGH vom 21.09.1999 Az. C-392/96 nichts, in dem zu der Problematik der "Kumulation" Folgendes ausgeführt ist:

"... So würde ein Mitgliedstaat, der die Kriterien und/oder Schwellenwerte so festlegte, dass in der Praxis alle Projekte einer bestimmten Art von vornherein von der Pflicht zur Untersuchung ihrer Auswirkungen ausgenommen wären, den Ermessensspielraum überschreiten, über den er nach den Artikeln 2 Absatz 1 und 4 Absatz 2 der Richtlinie verfügt, es sei denn, aufgrund einer Gesamtbeurteilung aller ausgenommenen Projekte wäre davon auszugehen, dass bei ihnen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil Kraajeveld u.a., Rdnr. 53).

(Noch Ziffer 13)

Eine solche Überschreitung läge vor, wenn ein Mitgliedstaat lediglich ein Kriterium der Projektgröße festlegte, ohne sich außerdem zu vergewissern, dass das Regelungsziel nicht durch die Aufsplitterung von Projekten umgangen würde. Bleibt die kumulative Wirkung von Projekten unberücksichtigt, so hat dies praktisch zur Folge, dass sämtliche Projekte einer bestimmten Art der Verträglichkeitsprüfung entzogen werden können, obgleich sie zusammengekommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie haben können."

Die vorgeschlagene Formulierung trägt dem Ansatz des EuGH, eine Umgehung der UVP-Pflicht durch Aufsplitterung eines einheitlich zu betrachtenden Vorhabens zu verhindern, Rechnung. Bei linienförmigen Vorhaben ist diese Gefahr ohnehin aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Abschnittsbildung nicht gegeben. Die Vorhaben sind in Anlage 1 im Übrigen so definiert, dass eine Aufsplitterung ohnehin in den seltensten Fällen denkbar ist; selbst dann kann dem Gedanken der Kumulierung bei der Vorprüfung des Einzelfalls (vgl. Anlage 2 Nr. 2) bzw. bei den landesrechtlich festzulegenden Kriterien für die UVP-Pflicht hinreichend Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig begegnet die Formulierung der Schwierigkeit, ein "einheitliches Vorhaben" - zumal bei verschiedenen Vorhabenträgern - positiv zu definieren; es ist nämlich weder rechtlich noch praktisch möglich, verschiedene Antragsteller zu einem einheitlichen Antrag für ein einheitliches Vorhaben zu zwingen, für das dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden könnte.

Missbrauchsverbote sind der Rechtsordnung im Übrigen nicht fremd (vgl. etwa § 117 Abs. 2 BGB, § 41 Abs. 1 AO - "Scheingeschäft" - und insbesondere § 42 AO - "Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten").

U 14. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 12
oder 13

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3b Abs. 2 Satz 1 die Wörter "und desselben Trägers" zu streichen und das Wort "gemeinsamer" durch das Wort "kumulierender" zu ersetzen.

Begründung:

Ein Grund dafür, gemeinsame Vorhaben unterschiedlicher Träger von der UVP-Pflicht auszunehmen, ist aufgrund der UVP-Richtlinie nicht gegeben.

Die Formulierung im vorliegenden Gesetzentwurf würde den Fall des Zusammentreffens mehrerer kleinerer Vorhaben (z.B. Windenergieanlagen unterschiedlicher Vorhabenträger in einem gemeinsamen Windpark) auch dann von der UVP-Pflicht ausnehmen, wenn erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten wären.

Das Ziel des Änderungsantrages, in Absatz 2 auf das Kriterium "desselben Trägers" zu verzichten, bedeutet nicht, das im Anlagenzulassungsrecht - grundsätzlich – bestehende Erfordernis der "Betreiber-Identität" zu beseitigen. Es geht lediglich darum, für die Schwellenwertbetrachtung eine dem § 3c Abs.1 (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles) entsprechende Vorschrift zu normieren, die bei Anlagen bzw. Vorhaben unterhalb eines Schwellenwertes die Zurechnung der Wirkung der übrigen zusammenhängenden Vorhaben derselben Art unter kumulativer Betrachtung eröffnet, und zwar sowohl im Falle simultanen Vorgehens als auch im Falle sukzessiven Vorgehens unterschiedlicher Betreiber (bzw. Träger).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass selbst die Kumulationsregel des § 1 Abs.3 der 4. BImSchV in fast wortgleicher Fassung lediglich auf "mehrere Anlagen derselben Art" abstellt, also auf das Tatbestandsmerkmal der Betreiber-Identität ("derselbe Träger / Betreiber") verzichtet. Auch sind in der immissionsschutzrechtlichen Literatur und Rechtsprechung Ausnahmen vom Prinzip der Betreiber-Identität bei "gemeinsamen Anlagen" bekannt (s. w. Nw. bei Hansmann, § 1, Komm. zur 4. BImSchV RZ 21ff, 26). Dies ist hier nicht weiter zu vertiefen, da die Änderung eben nicht das Prinzip der Träger-Identität verlässt, sondern lediglich eine "Zurechnungs"-Regelung trifft.

(Noch Ziffer 14)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Dem Projektträger würde unberechtigt ein Vorhaben Dritter zugerechnet, für das er keine Verantwortung trägt. Es ist auch unklar, wie der Projektträger die Planung und die Abstimmung des Projekts mit dem ihm oft unbekannten Vorhaben eines anderen Trägers gewährleisten soll.

Im Übrigen verstößt die Berücksichtigung mehrerer Vorhaben unterschiedlicher Träger gegen die Legaldefinition des Artikel 1 Abs. 2 der UVP-Änderungsrichtlinie, wonach Projektträger nur die Person ist, die die Genehmigung für das Projekt beantragt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** auch der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der UVP-Richtlinie jeweils ein bestimmtes "Projekt" - in der deutschen, im UVPG verwendeten Terminologie ein "Vorhaben". Die UVP-pflichtigen Vorhaben sind definiert in § 2 Abs. 3 UVPG - neu - in Verbindung mit Anlage 1 - neu -. Letztlich bestimmt das jeweils einschlägige Fachrecht, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben vorliegt. Schon mehrere Aktivitäten ein und desselben Vorhabenträgers hängen entweder so eng zusammen, dass sie nach Maßgabe des Fachrechts ein Vorhaben bilden (vgl. etwa § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV), oder aber es ist veranlasst, sie als eigenständige Vorhaben gesondert zu betrachten.

Für Vorhaben verschiedener Vorhabenträger kommt hinzu, dass keine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit gesehen wird, diese zu einer einheitlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zusammenzufassen. Insbesondere in den Bereichen der gebundenen Entscheidung wird der Antragsgegenstand im Trägerverfahren - somit das Vorhaben - im Antrag durch den Antragsteller definiert. Der Behörde steht keine Möglichkeit offen, zwei Antragsteller zu einem gemeinsamen Antrag zu verpflichten und damit - im Sinne der Beschlussempfehlung des UA U - ein "gemeinsames Vorhaben" zur Prüfung zu stellen.

(Noch Ziffer 14)

Dies ist auch nicht erforderlich, um den europarechtlichen Verpflichtungen aus der UVP-Richtlinie nachzukommen. Weder nach der UVP-Richtlinie noch nach dem "Irland-Urteil" ist vorgesehen oder geboten, mehrere Vorhaben einer - gemeinsamen - Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Es ist vielmehr (lediglich) dafür Sorge zu tragen, dass - so der Sachverhalt, der dem "Irland-Urteil" zugrunde lag - eine reine Schwellenwertlösung nicht dadurch umgangen werden kann, dass ein Projekt in mehrere, den Schwellenwert jeweils unterschreitende, "Projekte" aufgesplittet werden kann (vgl. EuGH, Urteil vom 21.09.1999 Az. C-392/96). Dem ist in der Vorlage durch Definition der Projekte in Anlage 1 und durch Vorgabe von Kriterien für die Durchführung der Vorprüfung im Einzelfall (Anlage 2, dort insbesondere Ziffer 2 "...unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben...") Rechnung getragen.

U 15. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3b Abs. 3 Satz 1 jeweils vor dem Wort "Erweiterung" die Wörter "Änderung oder" einzufügen.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist "Änderung" der Oberbegriff zu "Erweiterung". Der Wortlaut sollte daher an § 3e Abs. 1 Satz 1 UVPG angeglichen werden. Dort wird ebenfalls von Änderung oder Erweiterung des Vorhabens gesprochen. Auch durch die Änderung des Betriebes einer Anlage können Leistungswerte erstmalig erreicht werden, ohne dass die Anlage in ihrer Größe erweitert wird.

U 16. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3b Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort "bestehenden" die Wörter "bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Es soll deutlicher herausgestellt werden, dass § 3b Abs. 3 den Fall regelt, in dem die Größen- und Leistungswerte durch die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden (sog. 'Hineinwachsen in die UVP-Pflicht'). Damit soll auch der Unterschied zu § 3e Abs. 1 klarer gefasst werden. Denn § 3e Abs. 1 regelt demgegenüber solche Fälle, in denen bereits ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliegt, das geändert oder erweitert werden soll.

Dieser Unterschied wird zwar in der Begründung des vorliegenden Entwurfs erläutert, kann aber im Gesetzestext nicht ohne weiteres erkannt werden.

Vk 17. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG)
Wo

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 3b Abs. 3 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die dem Grunde nach in den Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallenden Vorhaben, bei denen der Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen gestellt wurde, bleiben unberücksichtigt."

Begründung:

Die dargestellte Neufassung des Absatzes 3 Satz 3 trägt der vom EuGH bestätigten höchstrichterlichen Rechtsprechung zum zeitlichen Geltungsbereich der Richtlinie Rechnung: Diese stellt gerade nicht auf eine bereits erfolgte Herstellung eines Vorhabens (tatsächlich „erreichter Bestand“) ab, sondern auf den Zeitpunkt der Antragstellung und der Wahrung der Vorhabensidentität in der Folgezeit. Der bisherige Satz 3 stellt daher eine europarechtlich nicht gebotene

(Noch Ziffer 17)

Beschränkung des „Bestandes“ dar, die in der Praxis ein „Aufrollen“ bereits jahrelang abgeschlossener Vorhaben zumindest im Hinblick auf eine auch hierfür wohl nachträglich durchzuführende UVP zur Folge hätte. Ferner widerspricht der bisherige Absatz 3 Satz 3 auch ausdrücklich der Regelung in Artikel 1 Nr. 25 (§ 25 Abs. 3 UVPG). Dort werden explizit alle vor dem 3. Juli 1988 (Ende der Umsetzungsfrist der Richtlinie 85/337/EWG) begonnenen Verfahren von der Geltung des Artikelgesetzes sowie des geltenden UVPG ausgenommen.

Wi 18. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3c Abs. 1 Satz 1 die Wörter „nach Einschätzung der zuständigen Behörde“ zu streichen.

Begründung:

Diese Formulierung engt den Rechtsschutz der Unternehmen unzulässig ein und eröffnet einen gerichtlich nicht nachprüfbaren Beurteilungsspielraum für die Behörde. Durch die vorgeschlagene Streichung wird diese Rechtsfolge vermieden.

Vk 19. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§§ 3c Abs. 1 Satz 1 und 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 3c Abs. 1 Satz 1 sind
die Wörter "wenn das Vorhaben" durch die Wörter
"wenn bei dem Vorhaben" und
die Wörter "erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann"
durch die Wörter
"mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist"
zu ersetzen;

(Noch Ziffer 19)

- b) In § 3e Abs. 1 Nr. 2 sind
die Wörter "die Änderung" durch die Wörter "bei der Änderung" und
die Wörter "erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann"
durch die Wörter
"mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 UVP-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur durchzuführen, wenn mit erheblichen Umweltauswirkungen "zu rechnen ist" und nicht, wenn das Projekt erhebliche Umweltauswirkungen "haben kann". Die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung setzt nach dem Wortlaut des Artikel 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie damit eine konkrete Wahrscheinlichkeit voraus, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen tatsächlich zu besorgen sind und nicht nur, dass das Vorhaben lediglich das Potenzial zu solchen Auswirkungen hat. Nicht jede Maßnahme eines in Anlage 1 Nr. 14.6, 14.8, 14.10 und 14.11 aufgeführten Vorhabens hat (wenn auch nach Vorprüfung des Einzelfalls) zwangsläufig zur Folge, dass eine UVP geboten ist. Ist nach allgemeinem Kenntnisstand mit (für die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Umweltgüter) negativen Folgen der Maßnahme nicht zu rechnen, kann auf eine UVP verzichtet werden.

Da die in der UVP-Richtlinie enthaltene Formulierung geringere Anforderungen an die Verpflichtung zur Einzelfallprüfung stellt, sollte diese Formulierung daher auch wörtlich in den Gesetzestext übernommen werden.

U 20. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3c Abs. 1 Satz 4 die Wörter "Prüfwerte für Größe oder Leistung" durch die Wörter "die maßgebenden Größen- oder Leistungswerte" zu ersetzen.

(Noch Ziffer 20)

Als Folge ist

in § 3c Abs. 1 der Satz 5 zu streichen.

Begründung:

Verwendung einer einheitlichen Terminologie.

Die in den in Bezug genommenen Bestimmungen behandelten Fragen des Überschreitens bestimmter Schwellenwerte müssen bereits beantwortet sein, wenn in die allgemeine Vorprüfung eingetreten wird.

U
A

21. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3c Abs. 2 UVPG)

Der Bundesrat stellt hierzu fest:

- a) Die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien sollen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates umgehend näher bestimmt werden.
- b) Grundsätze und Verfahren zur Einzelfallprüfung sollen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) näher bestimmt werden.

Begründung:

Es muss sichergestellt werden, dass umgehend Verordnungen erlassen werden, damit die Behörden nach gleichen Bewertungsmaßstäben arbeiten und die Umsetzung der Rechtsverordnung sowie die Anwendung der Ermessensspielräume bundesweit vergleichbar gehandhabt wird (das "Wie" des Verwaltungshandelns muss geklärt / festgelegt werden).

Es wird angeregt, im Interesse der bundeseinheitlichen Regelung und der Vollzugstauglichkeit des Prüfungskonzepts der UVP-Pflicht die unbestimmten Rechtsbegriffe für die Einzelfallprüfung in der Anlage 2 (z. B. Größe des Vorhabens, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen usw.) im Wege der Überarbeitung der UVPVwV zu untersetzen.

22. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3c Abs. 2 Satz 2 UVPG)

Vk In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 3c Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

- Begründung:

Die nunmehr in § 3c Abs. 3 Satz 2 vorgesehene zusätzliche Ermächtigung für die Bundesregierung, die Kriterien für die Einzelfallprüfung nach Anlage 2 „näher zu bestimmen“, ist überflüssig und daher im Zuge der Deregulierung zu streichen. Der Sache nach würde es sich dabei ohnehin um reine Vollzugsvorschriften handeln.

A 23. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3d UVPG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 24

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 3d wie folgt zu fassen:

"§ 3d UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts

Soweit in der Anlage 1 für bestimmte Vorhaben die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts vorgesehen ist, können die Länder eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung einführen. Sie regeln dann durch Größen- oder Leistungswerte, durch eine Vorprüfung des Einzelfalls oder durch eine Kombination beider Verfahren, unter welchen Voraussetzungen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist."

Begründung:

Da im Rahmen der vorgesehenen Regelungen durch Landesrecht die Grenzen so gesetzt werden können, dass eine Prüfung nicht erfolgen muss, ist es sinnvoll, die nach dem vorgesehenen Recht zwingend erforderliche Landesregelung durch eine Handlungsoption zu ersetzen. Dadurch wird eine "schlankere" Umsetzung mit gleich hoher Effizienz erreicht, ohne die Länder unnötig zu reglementieren.

(Noch Ziffer 23)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Antrag erkennt, dass es sich bei den Vorhaben nach Maßgabe des Landesrechts um Vorhaben in einer Größenordnung handelt, bei denen erhebliche nachteilige Auswirkungen zumindest auf schützenswerte Gebiete nicht ausgeschlossen werden können. Die Länder haben hier keinen Spielraum, auf UVP-Regelungen vollkommen zu verpflichten.

Die grundsätzlich materielle Verpflichtung zur UVP hat der Bund aufgrund seiner Rahmenkompetenz auch zutreffend festgelegt. Er hat die Festlegung im Einzelnen und das Verfahren den Ländern überlassen.

U 24. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3d UVPG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 23

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3d die Wörter "Größen- oder Leistungswerte" durch die Wörter "Größen-, Leistungswerte oder andere Kriterien" zu ersetzen.

Begründung:

§ 3d UVPG stellt gegenüber Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der UVP-Richtlinie eine Einschränkung dar, da den Ländern neben der Einzelfalluntersuchung nur Größen- oder Leistungswerte als Maßgaben für eine Vorprüfung zugestanden werden. Anders als in der Begründung angenommen, könnten sonstige Kriterien, wie z. B. standortbezogene Kriterien, in die landesrechtlichen Bestimmungen nicht aufgenommen werden. Die Regelung ist daher entsprechend zu erweitern.

U 25. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3e Abs. 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3e Abs. 1 vor dem Wort "besteht" die Wörter "unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens" einzufügen.

Begründung:

Anpassung des Wortlauts an § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Verkehrsausschuss mit folgender

Begründung:

Nach der Systematik des Regierungsentwurfes soll § 3b Abs. 3 UVPG die Fälle des erstmaligen „Hineinwachsens“ in die UVP-Pflicht regeln, wodurch sich die Mitberücksichtigung der Umweltauswirkungen des vor einer Erweiterung schon bestehenden Vorhabens („Bestand“) rechtfertigt. § 3e UVPG des Regierungsentwurfes setzt dagegen bereits das Vorliegen eines UVP-pflichtigen Vorhabens voraus, das nunmehr geändert oder erweitert werden soll (vgl. die ausdrückliche Begründung zum Regierungsentwurf in Teil B, Zu § 3e, S. 91). Die UVP ist daher im Falle von § 3e auf die Änderung oder Erweiterung, also auf das Änderungsvorhaben, bezogen, und nicht auch auf den Bestand. Andernfalls käme es in der Praxis u. U. zu Mehrfachprüfungen von bereits errichteten und schon damals einer UVP unterzogenen Vorhaben. Dem steht auch nicht entgegen, dass von § 3e UVPG des Regierungsentwurfes auch die Änderung oder Erweiterung von denjenigen dem Grunde nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 1985 bzw. 1997 fallende Vorhaben erfasst werden sollen, deren Genehmigungsverfahren noch vor Ablauf der Umsetzungsfristen eingeleitet wurde. Denn diese Vorhaben unterfallen nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht der UVP-Pflicht, sodass auch insoweit richtlinienkonform nunmehr nur ihre Änderung oder Erweiterung als solches der UVP unterliegen kann.

U 26. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3e Abs. 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3e Abs. 1 die Wörter "UVP-pflichtigen Vorhabens," durch die Wörter "Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht," zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Es soll deutlicher herausgestellt werden, dass § 3e Abs. 1 solche Fälle regelt, in denen bereits ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliegt, das geändert oder erweitert werden soll.

Damit soll auch der Unterschied zu § 3b Abs. 3 klarer gefasst werden. Denn § 3b Abs. 3 regelt demgegenüber den Fall, in welchem die Größen- und Leistungswerte durch die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden (sog. „Hineinwachsen in die UVP-Pflicht“).

Dieser Unterschied wird zwar in der Begründung des vorliegenden Entwurfs erläutert, kann aber im Gesetzestext nicht ohne weiteres erkannt werden.

U Wi 27. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 3e Abs. 1 Nr. 1 das Wort "das" zu streichen und sind nach dem Wort "Vorhaben" die Wörter "der Spalte 1" einzufügen.

Begründung:

Eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderungen oder Erweiterungen von UVP-pflichtigen Vorhaben kann nur in den Fällen vorgesehen werden, in denen durch eine Änderung oder Erweiterung Größen- und Leistungswerte selbst erreicht oder überschritten werden, die bei den in der Anlage 1 genannten Vorhaben eine UVP-Pflicht zwingend begründen. In den übrigen Fällen muss es bei der Einzelfallprüfung bleiben.

U 28. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3e Abs. 1 Nr. 1 die Wörter "durch eine Änderung" durch die Wörter "durch die Änderung" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Vk 29. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 3e Abs. 1 Nr. 2 die Angabe "Satz 1" zu streichen.

Begründung:

Durch die Streichung der Angabe "Satz 1" wird sichergestellt, dass auch bei der Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben im Wege der Vorprüfung berücksichtigt werden kann, ob Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (vgl. § 3c Abs. 1 Satz 3 UVPG des Regierungsentwurfs).

U 30. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3e Abs. 1 Nr. 2 vor dem Wort "erhebliche" die Wörter "oder das Vorhaben aufgrund der Änderung oder Erweiterung" einzufügen.

(Noch Ziffer 30)

Begründung:

Bei der UVP-Pflicht bei Änderungen oder Erweiterungen eines Vorhabens nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist unklar, ob nur die Erweiterung oder Änderung als solche oder auch das aufgrund der Änderung oder Erweiterung neu entstandene Vorhaben insgesamt darauf zu untersuchen ist, ob eine UVP-Pflicht erforderlich ist. Die erheblichen Umweltauswirkungen können gerade auf dem Zusammenwirken des bestehenden Vorhabens mit der Änderung oder Erweiterung beruhen, z. B. kann der Ausbau eines Stauwerkes für sich genommen mit geringen Umweltauswirkungen verbunden sein, während die insgesamt damit erzielte Aufstauung den für den Erhalt von Flora und Fauna im Gewässer notwendigen Mindestpegel nun unterschreitet. Es entspricht auch der Intention von Anhang II Nr. 13 UVP-RL, nicht nur die Änderung oder Erweiterung, sondern auch das geänderte oder erweiterte Vorhaben insgesamt zum Gegenstand der Vorprüfung zu machen, denn nach der Richtlinie ist ausschlaggebend, ob das Projekt nach der Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Vk
Wi

31. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 3e Abs. 1 Nr. 2 folgender Satz anzufügen:

„Eine Vorprüfung des Einzelfalles entfällt, wenn die Änderung oder Erweiterung bei verständiger Würdigung aller Umstände offenkundig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.“.

Begründung:

Ohne die Regelung des Satzes 2 müsste auch bei kleinsten Änderungen stets eine Vorprüfung des Einzelfalles erfolgen und dokumentiert werden. Bei Vorhaben, die offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können und damit offensichtlich keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ist dieser Verwaltungsaufwand nicht zu rechtfertigen.

(Noch Ziffer 31)

Europarechtlich ist die Regelung in Satz 2 unbedenklich, weil die UVP-Änderungsrichtlinie mit Nummer 13 des Anhangs II nur die Änderungsvorhaben erfasst, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Nur diese Änderungsvorhaben unterliegen der Pflicht zur Vorprüfung ihrer UVP-Pflichtigkeit. Bei Änderungsvorhaben, die offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben können, besteht eine derartige Verpflichtung zur Vorprüfung dagegen nicht.

Vk
Wi
Wo

32. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3e Abs. 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 3e Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Werden in Anlage 1 für die Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens Größen- oder Leistungswerte angegeben, so besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann, wenn diese Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten werden."

Begründung:

Ohne die Hinzufügung des vorgeschlagenen Satzes 2 kämen eigenständige Änderungsschwellenwerte oder Kriterien nicht zum Tragen, da Absatz 1 Nr. 1 nur auf die Neuherstellungswerte abstellt und Absatz 1 Nr. 2 stets eine Einzelfallprüfung als "Auffangtatbestand" vorsieht. Die Befugnis zur Bestimmung von Schwellenwerten etc. aus Artikel 4 Abs. 2 lit. b der UVP-Richtlinie für Anhang 2-Projekte wird durch die Formulierung in Anhang 2, Nr. 13, erster Spiegelstrich der Richtlinie auch für Änderungsvorhaben nicht derogiert. Entsprechend Anhang 1 Nr. 7 lit. c der Richtlinie enthält auch der Regierungsentwurf in Artikel 1 Nr. 26, Anlage 1, Nr. 14.5 für 4-streifige Bundesstraßen spezielle Änderungsschwellenwerte.

U 33. Hauptempfehlung

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 34

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3e Abs. 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 3e Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Für die hier vorgesehene Ausnahme für bauplanungsrechtliche Vorhaben, für deren Änderung oder Erweiterung nur eine Vorprüfung nach standortbezogenen Kriterien stattfinden soll, fehlt eine tragfähige Begründung. Auch bei bauplanungsrechtlichen Vorhaben können erhebliche Umweltauswirkungen unabhängig vom Standort aufgrund der Größe, der Nutzung der natürlichen Ressourcen etc. entstehen, ohne dass die jeweiligen Größen- oder Leistungswerte schon überschritten sind. Das Erfordernis, dass der jeweilige Prüfwert erreicht oder überschritten wird, würde überdies dazu führen, dass Absatz 1 Nr. 2 nie anzuwenden wäre, da bei Erreichen oder Überschreiten des Prüfwerts bereits Absatz 1 Nr. 1 einschlägig ist.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die Sonderregelung des § 3e Abs. 2 für bauplanungsrechtliche Vorhaben ist erforderlich, um deren Besonderheiten und der deswegen gewählten Systematik in Anlage 1 Nummern 18.1 bis 18.8 Rechnung tragen zu können.

Diese Systematik sieht vor, dass bauplanungsrechtliche Vorhaben mit großem Gewicht - ausgedrückt in Größen- und Leistungswerten - bei Überschreiten dieser Werte auf jeden Fall UVP-pflichtig sein sollen. Bauplanungsrechtliche Vorhaben mit geringerem Gewicht - ausgedrückt in Prüfwerten - sollen einer standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall unterzogen werden; damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Standortentscheidung als solche - eine der wesentlichen Entscheidungen im Bebauungsplanverfahren - im Einzelfall auch bei Vorhaben mit geringerem Gewicht erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Bei unbedeutenden Vorhaben - solche unterhalb der Schwelle der Prüfwerte - kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

(Noch Ziffer 33)

§ 3e Abs. 2 greift diese Systematik für die Fälle von Erweiterungen und Änderungen UVP-pflichtiger bauplanungsrechtlicher Vorhaben auf, indem

- Abs. 1 Nr. 1 uneingeschränkt gilt, das heißt eine UVP dann durchzuführen ist, wenn die Größen- und Leistungswerte durch die Erweiterung oder Änderung erreicht oder überschritten werden, die im Falle der Errichtung ebenfalls in jedem Fall zur UVP-Pflichtigkeit führen (Anlage 1 Sp. 1),
- Abs. 1 Nr. 2 mit den Einschränkungen gilt, dass
 - abweichend von § 3c Abs. 1 Satz 1 keine allgemeine, sondern eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist und
 - der für den Bau des Vorhabens festgelegte Prüfwert erreicht oder überschritten wird (Anlage 1 Sp. 2), d.h. der für die bauplanungsrechtlichen Vorhaben mit geringerem Gewicht festgelegte Wert.

Ohne die Sonderregelung würden alle bauplanungsrechtlichen Erweiterungs- und Änderungsvorhaben dem Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall unterworfen. Dieser Systemwiderspruch ist vor allem angesichts der Tatsache, dass es sich häufig um gewachsene Strukturen mit bereits - mit UVP - getroffenen Standortentscheidungen handeln wird, nicht hinnehmbar.

U 34. Hilfsempfehlung

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 33

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3e Abs. 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 3e Abs. 2 das Wort "Prüfwert" durch die Wörter "Größen- oder Leistungswert" zu ersetzen.

Begründung:

Verwendung einer einheitlichen Terminologie.

Wi 35. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3f Abs. 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 3f Abs. 1 das Wort "kann" durch das Wort "ist" zu ersetzen und sind die Wörter "abgesehen werden" durch das Wort "abzusehen" zu ersetzen.

Begründung:

Wenn bei UVP-pflichtigen Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben eine Einzelfallprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind, müssen im Interesse des Vorhabenträgers die verfahrensrechtlich zu ziehenden Konsequenzen eindeutig sein. Für eine zusätzliche Ermessensentscheidung der Behörde hinsichtlich des einzuschlagenden Verfahrens besteht in diesem Fall kein Anlass.

In 36. Zu Artikel 1 Nr. 5.1 - neu - (§ 4 Satz 1 und 3 - neu - UVPG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5.1 einzufügen:

'5.1 § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "oder der Länder" gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Dieses Gesetz gilt nicht, soweit die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung landesrechtlich geregelt ist."

Begründung:

Die Änderung hebt die Bindung auch der Länder an die Umsetzung der UVP-Richtlinie im Bundesrecht auf und eröffnet ihnen den vollen europarechtlich bestehenden Gestaltungsspielraum zur Umsetzung der Richtlinie. Sie hat zur Folge, dass die Länder die Verwaltungsverfahren ihrer Landesbehörden auch hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung im Landesrecht regeln können.

(Noch Ziffer 36)

Die Regelung wahrt damit auch die im Bereich des Verfahrensrechts bestehende Gesetzgebungskompetenz der Länder. Zugleich beugt sie verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die bundesrechtliche Regelung des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die der Rahmengesetzgebung unterliegen (z.B. Vorhaben im Bereich des Wasserrechts), vor.

Wi 37. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 5 Abs. 2 - neu - UVPG)

In Artikel 1 ist die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5 Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen

(1) Sofern der Träger eines Vorhabens (weiter wie Vorlage).

(2) Soweit durch ein anderes Vorhaben bereits eine den geplanten Standort des beantragten Vorhabens mit umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt, beschränkt sich die Umweltverträglichkeitsprüfung des beantragten Vorhabens auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen.".

Begründung:

Die Ergänzung dient der Verfahrensbeschleunigung und der Vermeidung von Doppelprüfungen.

Wo 38. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 6 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern "Angaben enthalten" die Wörter ", soweit sie zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist" einzufügen.

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 8 in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 die Wörter "soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist," zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung auch der Pflichtangaben auf solche Angaben, die für die Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen erforderlich sind, ist an sich eine Selbstverständlichkeit. Sie gilt für alle Nummern des Absatzes 3, insbesondere für Nummer 1. Die Beschränkung auf die Angaben, deren Beibringung zumutbar ist, ist ein allgemeiner rechtsstaatlicher Grundsatz, der ebenfalls für alle Angaben gilt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Antrag widerspricht Artikel 5 Abs. 3 der UVP-Richtlinie.

Danach handelt es sich bei den Angaben nach Absatz 3 um Mindestangaben, d.h. die Richtlinie geht davon aus, dass hier immer Angaben des Vorhabenträgers vorzulegen sind. Welche dies konkret sind, ist im Termin zur Unterrichtung über die beizubringenden Unterlagen abzuklären. Deswegen kann die Vorlagepflicht nicht ausdrücklich im Text auf Erforderlichkeit und Zumutbarkeit eingeschränkt werden.

Vk 39. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"Notwendige Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptauswirkungen, die das Vorhaben voraussichtlich auf die Umwelt haben wird, unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,".

Begründung:

Die vorgesehene Gesetzesvorschrift entspricht nicht den Vorgaben des Artikel 5 Abs. 3, 3. Tiert der UVP-Richtlinie, da nur auf die "erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens" abgestellt wird und eine Bilanzierung insoweit unterbleibt, als die beizubringenden Unterlagen nicht auch die positiven Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen.

Im Übrigen fehlt die Beschränkung auf die Angaben der "Hauptauswirkungen" des Vorhabens auf die Umwelt.

Vk 40. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 UVPG)

Wi

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 6 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 41

- a) In Satz 1 Nr. 4 sind die Wörter "sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich" zu streichen;
- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

zu a):

In Artikel 5 Abs. 3 der UVP-Richtlinie (Mindeststandard der beizubringenden Unterlagen) wird die Bevölkerung als Bestandteil der Umwelt (3. Spiegelstrich) ebenfalls nicht extra herausgestellt. Dass die Bevölkerung zentraler Bestandteil der Umwelt ist, die in § 6 Abs. 3 Nr. 4 nicht eigens nochmals zu erwähnen ist, ergibt sich neben der beispielhaften Aufzählung der Umweltbestandteile in Anhang 4 Nr. 3 der Richtlinie für den Anwender u. a. bereits aus der Aufzählung in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Andernfalls bestünde trotz der

(Noch Ziffer 40)

Einschränkung auf die Erforderlichkeit zur Feststellung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen etc. die Gefahr, dass hier an die Praxis überspannte Anforderungen in den Verfahren gestellt werden könnten (z. B. die vom Bundesverwaltungsgericht letztlich eindeutig abgelehnte Forderung nach einer detaillierten Untersuchung des Freizeitverhaltens der betroffenen Bevölkerung im Planfeststellungsverfahren zur A 99).

zu b):

Die gesetzliche Gewährleistung einer gesicherten Erkennbarkeit ihrer Betroffenheit allein anhand der Angaben des Projektträgers ist von Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie nicht geboten. Die Anstoßwirkung ist durch die im Übrigen in § 9 UVPG im einzelnen geregelte Einbeziehung der Öffentlichkeit ausreichend erfüllt. Wie etwa in Planfeststellungsverfahren sonst auch, ist einem betroffenen Dritten ggf. eine entsprechende Nachforschung unter Anspannung eigener Kräfte zuzumuten.

U 41. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 Abs.3 Satz 3 UVPG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 40

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 6 Abs. 3 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Sie muss der Öffentlichkeit die Beurteilung ermöglichen, welche Umweltauswirkungen von dem Vorhaben ausgehen können."

Begründung:

Die nichttechnische Zusammenfassung hat nicht die Aufgabe, eine mögliche materielle Betroffenheit aufzuzeigen, sondern eine Gefährdung der Schutzgüter des § 2 Abs.1.

U 42. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 - neu - und Abs. 4 UVPG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 44

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 6 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 3 Satz 1 sind nach Nummer 5 folgende Nummern anzufügen:

"6. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,

7. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,

8. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse."

b) In Absatz 3 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 einzufügen:

"Auf die Angaben nach Satz 1 Nummern 6 bis 8 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art des Vorhabens nicht erforderlich sind."

c) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Unterscheidung der Unterlagen nach Absatz 3, die immer erforderlich sind, und nach Absatz 4, die nur im Einzelfall erforderlich sind, wird in der Praxis im Regelfall nicht vorgenommen. Im Regelfall enthalten die UVP-Unterlagen auch Angaben zu Absatz 4, weil dies nur insgesamt ein Bild der Umweltauswirkungen ergibt. Wie austauschbar die Nummern sind, zeigt sich daran, dass nach dem alten UVP-Gesetz der neue Absatz 3 Nummer 5 in Absatz 4 und der neue Absatz 4 Nummer 2 in Absatz 3 war.

Um aber der EU-UVP-Richtlinie gerecht zu werden, aus der diese Unterscheidung stammt, soll es bei den Angaben nach Nummern 6 bis 8 ermöglicht werden, im Einzelfall von Unterlagen absehen zu können.

Praktisch wird also das Regel-Ausnahme-Verhältnis bei Absatz 4 geändert.

U 43. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 6 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 ist beizufügen."

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 6 Abs. 4 Satz 2 die Wörter "zusammenfassende Darstellung" durch das Wort "Zusammenfassung" zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 9a Abs. 2 die Wörter "zusammenfassenden Darstellung" durch das Wort "Zusammenfassung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung hält sich an die Vorgaben der Richtlinie und vermeidet Verwechslungen mit der in § 11 angesprochenen, insofern auch als Rechtsbegriff eingeführten "zusammenfassenden Darstellung", die von der Behörde als Teil des Sachverhalts im Bescheid erstellt wird.

Wegen der Verwechslungsgefahr mit der "zusammenfassenden Darstellung" nach § 11 sollte in § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 sowie in § 9a Abs. 2 von einer "allgemein verständlichen Zusammenfassung" gesprochen werden.

Wi 44. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 6 Abs. 4 UVPG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 42

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 6 Abs. 4 Satz 1 nach den Wörtern „Vorhabens erforderlich sind“ die Wörter „und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist“ einzufügen.

Begründung:

Angesichts der möglichen hohen Kosten für die Erbringung von Unterlagen muss zumindest eine Abwägung der Zumutbarkeit für den Vorhabensträger im Einzelfall eröffnet werden.

U

45. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 Abs. 1 und 3 Satz 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 8 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein anderer Staat darum ersucht, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die vom anderen Staat benannte zuständige Behörde anhand von geeigneten Unterlagen über das Vorhaben und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht wird. Wenn der andere Staat keine Behörde benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Wird eine Beteiligung für erforderlich gehalten, gibt die zuständige Behörde der benannten zuständigen Behörde sowie weiteren von dieser angegebenen Behörden des anderen Staates zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden aufgrund der Unterlagen nach § 6 Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie sollen an der Besprechung über Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen nach § 5 teilnehmen."

U 46. b) Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 48

"Entscheidung und Begründung sollen insofern übersetzt werden, soweit dies erforderlich ist, dass der andere Staat seine Betroffenheit von der Entscheidung ersehen kann."

Begründung:

Zu Absatz 1:

Die Regelung des § 8 im Gesetzentwurf unterscheidet – im Gegensatz zu § 9b des Gesetzentwurfes – nicht eindeutig zwischen den beiden Phasen der Beteiligung des Nachbarlandes.

(Noch Ziffer 46)

In der ersten Phase wird mit einer zuständigen Stelle des anderen Staates abgeklärt, ob eine grenzüberschreitende Beteiligung erforderlich ist und wie sie im einzelnen organisiert werden kann. Dieser Schritt sollte so frühzeitig als möglich, schon vor dem Besprechungstermin nach § 5, stattfinden.

In der zweiten Phase werden dann die zuständige Behörde und die mit ihr festgelegten weiteren betroffenen Behörden des anderen Staates sowohl beim Besprechungstermin nach § 5 als auch bei der Beteiligung nach § 7 beteiligt.

Würde die erste Phase zu spät durchgeführt, kann es durch die grenzüberschreitende Beteiligung zu einer Verzögerung des Verfahrens kommen.

Der letzte Satz ist bewusst so gefasst, dass es der Praxis in den Ländern überlassen bleibt, ob die Beteiligung der weiteren angegebenen Behörden direkt von der zuständigen Behörde des Inlandes oder über die benannte zuständige Behörde des anderen Staates erfolgt.

Im Regelfall sollen die Behörden des anderen Staates an der Besprechung über die beizubringenden Unterlagen nach § 5 beteiligt werden. So wird frühzeitig deutlich, welche Unterlagen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Auswirkungen benötigt werden und welche Unterlagen die Behörden des anderen Staates zur Verfügung stellen können.

Zu Absatz 3 Satz 2:

Nach der Begründung im Gesetzentwurf wird eine Übersetzung zwar nicht ausdrücklich von Artikel 7 der UVP-Änderungs-Richtlinie und im ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert, entspreche aber einer vielfach im Rahmen bilateraler Regierungsabkommen zur Durchführung des ECE-Übereinkommens geübten Praxis. Die Begründung sagt praktisch aus, dass es sich bei der Übersetzung um eine "freiwillige" Absprache zwischen den Staaten handeln würde.

Deswegen stellt der Gesetzentwurf die Übersetzung in das freie Ermessen der Behörde, sieht die Möglichkeit einer Übersetzung nur bei Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit vor.

Diese Begründung ist unzutreffend.

Aus dem Grundsatz einer gleichwertigen Beteiligung der Bevölkerung des anderen Staates nach dem ECE-Übereinkommen ergibt sich im Regelfall ("Soll-Vorschrift") die grundsätzliche Pflicht zur Übersetzung der relevanten Unterlagen.

Dieses Recht der Öffentlichkeit des anderen Staates kann nicht von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit einer grenzüberschreitenden Regelung abhängig gemacht werden. Auch können im Einzelfall Auslegungsschwierigkeiten auftreten, wann eine Übersetzung "gleichwertig" ist.

(Noch Ziffer 46)

Den Empfehlungen in Buchstabe a (Ziffer 45) und b (Ziffer 46) widerspricht der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die Bezugnahme auf §§ 8 und 9a UVPG wird den Besonderheiten des Bauleitplanverfahrens nicht gerecht. Nur die systemkonforme Einbindung auch der grenzüberschreitenden Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in die Verfahrensabläufe des Bauleitplanverfahrens stellt sicher, dass ausländische Behörden und Bürger mit den inländischen Behörden und Bürgern gleichgestellt werden können und zugleich der Planungsablauf zügig fortgeführt werden kann.

Bebauungsplanverfahren - gerichtet auf Erlass einer Rechtsvorschrift in Form einer Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) - und Verwaltungsverfahren (vgl. die Bezugnahmen und Parallelen in §§ 8 und 9a UVPG auf bzw. zu Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes) - gerichtet auf Erlass eines Verwaltungsakts - unterscheiden sich in ihren Anforderungen und Rechtswirkungen. Eine "entsprechende" Anwendung trägt daher nicht zur Vereinfachung bei. Vielmehr wirft sie Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten auf (Beispiel: Ausschluss von Einwendungen, vgl. § 9a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG).

Die in § 8 und § 9a UVPG vorgeschlagenen Änderungen bedeuten im Übrigen eine nicht nachvollziehbare Bevorzugung ausländischer Bürger und Behörden und damit einher gehende einseitige Verfahrenerschwernisse für deutsche Gemeinden und Behörden. Die obligatorische Übersetzung von Entscheidung und Begründung ohne Rücksicht darauf, ob die Grundsätze von Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit gegeben sind, benachteiligt die deutschen Behörden einseitig. Ebenso würden inländische Antragsteller einseitig benachteiligt, wenn ihnen unabhängig von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit Übersetzungen der zusammenfassenden Darstellung und weiterer Unterlagen aufgegeben werden können (§ 9a Abs. 2 Satz 1). Die Teilnahme ausländischer Behörden am Besprechungstermin nach § 5 UVPG dürfte keine Verfahrensbeschleunigung, sondern im Gegenteil eine Verzögerung bedeuten, insbesondere in den Fällen, in denen der andere Staat keine zu beteiligenden Behörden benannt hat und erst eine Meinungsbildung im anderen Staat erfolgen soll, ob eine Beteiligung überhaupt gewünscht wird; die vorgeschlagene Änderung erscheint nicht praktikabel.

(Noch Ziffer 46)

Der Empfehlung in Buchstabe b (Ziffer 46) **widerspricht** auch der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Eine Übersetzung wird weder von der UVP-Änderungsrichtlinie noch vom ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeit gefordert. Der Änderungsvorschlag verpflichtet die zuständigen Behörden zur Fertigung und Vorlage einer Übersetzung. Die Kosten und die Verlängerung der Verfahren werden die deutschen Vorhabensträger belasten und besonders mittelständische Unternehmen treffen.

U 47. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 Abs. 2 Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 8 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort "Landesbehörden" die Wörter "oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden" einzufügen.

Begründung:

Um den Verwaltungsvollzug in den Ländern zu erleichtern, sollte eine Delegationsbefugnis bereits im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen werden.

Wi 48. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 Abs. 3 Satz 2 UVPG)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 46

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8 Abs. 3 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Weder UVPÄndRL noch die ESPOO-Konvention fordern diese Regelung. Da es einer bereits vielfach im Rahmen bilateraler Regierungsabkommen geübten Praxis entspricht, eine Übersetzung der Zulässigkeitsentscheidung beizufügen, wie in der Begründung ausgeführt, ist der Sinn der gesetzlichen Regelung nur darin zu erkennen, dass auf dieser Grundlage die Behörde dem Projektträger die Kosten der Übersetzung auferlegen kann.

A 49. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa1 - neu - (§ 9 Abs. 1 Satz 3 - neu - UVPG)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

'aa1) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entfällt, wenn für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein Verfahren ohne Erörterungstermin vorgeschrieben ist oder wenn ein Verfahren ohne Erörterungstermin zugelassen ist und die zuständige Behörde von der Durchführung eines Erörterungstermins absieht." '

Begründung

Weder Artikel 6 Abs. 2 noch Abs. 3 der UVP-Änderungsrichtlinie erfordern die Durchführung eines formellen Erörterungstermins. Es ist lediglich der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich vor der Erteilung der Genehmigung zu äußern. Die Beispiele der Richtlinie in Artikel 6 Abs. 3, 4. Spiegelstrich beschränken sich ausdrücklich auf die Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme und die öffentliche Umfrage. Speziell im Plan-genehmigungsverfahren, aber auch im Anlagengenehmigungsverfahren nach

(Noch Ziffer 49)

Immissionschutzrecht bleiben UVP-pflichtige Verfahren praxisrelevant, bei denen eine weitestgehende Verfahrensbeschleunigung anzustreben ist. Es sollte daher in § 9 Abs. 1 UVPG die Möglichkeit eines Absehens vom Erörterungstermin vorgesehen werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Antrag bezweckt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Zulassungsverfahren ohne Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass wegen erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, kann dies aber nur in dem Regelfall eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterungstermin erfolgen. Es handelt sich dabei nicht mehr um kleinere Maßnahmen, für die auf ein derartiges Verfahren verzichtet werden kann. Die Betroffenen haben einen Anspruch darauf, im Rahmen eines Erörterungstermins auch noch einmal mündlich ihr Anliegen vorbringen und erläutern zu können und im Dialog mit der Behörde abzuklären, ob die Bedenken ausgeräumt werden können. Der Erörterungstermin ist die Möglichkeit der betroffenen Bevölkerung, ihr Anliegen direkt gegenüber der verfahrensführenden Behörde vorbringen zu können und erfüllt daher auch eine wichtige Befriedungs- und Klärfunktion. Es ist kein Grund ersichtlich, warum im Falle des Vorliegens erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen darauf verzichtet werden kann.

Die Einführung einer UVP in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Erörterungstermin würde eine Verschlechterung der UVP-Regelung und der Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber der derzeitigen Regelung bedeuten.

Nach derzeitigem Recht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterungstermin durchzuführen; lediglich bei vorgelagerten Verfahren ist ein Verzicht auf den Erörterungstermin möglich.

Durch das Artikelgesetz darf es keine Abschwächung des derzeitigen Standards geben. Dies hat der Umweltausschuss in der Resolution zum Gesetzentwurf ausdrücklich bekräftigt.

Diese Abschwächung der Bürgerrechte durch Aufgabe des Erörterungstermins steht auch im Gegensatz zu der in den Koalitionsverträgen festgehaltenen Absicht der Bundesregierung und von Landesregierungen wie der von Nordrhein-Westfalen, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auszubauen.

Wi 50. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc - neu - (§ 9 Abs. 1 Satz 4 - neu - UVPG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist dem Buchstaben a folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

'cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Soweit die Vorschriften des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG den Erörterungstermin betreffen, finden sie in den Fällen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs. 1 keine Anwendung, soweit es sich um eine Anlage nach Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) handelt.“.

Begründung:

Soweit nach dem Ergebnis einer Vorprüfung im Einzelfall nach § 3c Abs. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei einer nach Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage durchzuführen ist, sollte zur Vermeidung zusätzlicher Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen werden, zumal dieser nach der UVP-Richtlinie nicht gefordert wird.

Die auf § 73 VwVfG bezogene Regelung lässt die bei einer in Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV genannten Anlage erforderliche Durchführung des förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG unberührt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Antrag bezweckt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren für Vorhaben der Spalte 2 ohne Durchführung eines Erörterungstermins.

(Noch Ziffer 50)

Für den Fall, dass wegen erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, kann dies aber nur in dem Regelfall eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterungstermin erfolgen. Es handelt sich dabei nicht mehr um kleinere Maßnahmen, für die auf ein derartiges Verfahren verzichtet werden kann. Die Betroffenen haben einen Anspruch darauf, im Rahmen eines Erörterungstermins auch noch einmal mündlich ihr Anliegen vorbringen und erläutern zu können und im Dialog mit der Behörde abzuklären, ob die Bedenken ausgeräumt werden können. Der Erörterungstermin ist die Möglichkeit der betroffenen Bevölkerung, ihr Anliegen direkt gegenüber der verfahrensführenden Behörde vorbringen zu können und erfüllt daher auch eine wichtige Befriedigungs- und Klärungsfunktion. Es ist kein Grund ersichtlich, warum im Falle des Vorliegens erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen darauf verzichtet werden kann.

Die Einführung einer UVP in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Erörterungstermin würde eine Verschlechterung der UVP-Regelung und der Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber der derzeitigen Regelung bedeuten.

Nach derzeitigem Recht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterungstermin durchzuführen; lediglich bei vorgelagerten Verfahren ist ein Verzicht auf den Erörterungstermin möglich.

Durch das Artikelgesetz darf es keine Abschwächung des derzeitigen Standards geben. Dies hat der Umweltausschuss in der Resolution zum Gesetzentwurf ausdrücklich bekräftigt.

Diese Abschwächung der Bürgerrechte durch Aufgabe des Erörterungstermins steht auch im Gegensatz zu der in den Koalitionsverträgen festgehaltenen Absicht der Bundesregierung und von Landesregierungen wie der von Nordrhein-Westfalen, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auszubauen.

Vk 51. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc -neu- (§ 9 Abs. 1 Satz 4 -neu- UVPG)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a ist folgender Doppelbuchstabe anzufügen:

'cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 2 entfällt der Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wenn für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein Verwaltungsverfahren ohne Erörterungstermin vorgeschrieben ist; ist für die Entscheidung ein Verwaltungsverfahren ohne Erörterungstermin zugelassen, kann die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 von einem Erörterungstermin absehen.".

Begründung:

In § 9 Abs. 1 UVPG soll entsprechend den Formulierungen des Artikel 78g Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG die Möglichkeit eines Absehens vom Erörterungstermin vorgesehen werden.

Weder Artikel 6 Abs. 2 noch Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie erfordern die Durchführung eines formellen Erörterungstermins. In Artikel 6 Abs. 2 soll lediglich „der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Erteilung der Genehmigung dazu zu äußern“. In Absatz 3, 4. Spiegelstrich beschränken sich die Beispiele der Richtlinie zur Anhörung der Öffentlichkeit ausdrücklich auf die „Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme und die öffentliche Umfrage“. Speziell Plangenehmigungsverfahren bleiben damit auch für UVP-pflichtige Vorhaben praxisrelevant.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Antrag bezweckt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Zulassungsverfahren ohne Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass wegen erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, kann dies aber nur in dem Regelfall eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterungstermin erfolgen. Es handelt sich dabei nicht mehr um

(Noch Ziffer 51)

kleinere Maßnahmen, für die auf ein derartiges Verfahren verzichtet werden kann. Die Betroffenen haben einen Anspruch darauf, im Rahmen eines Erörterungstermins auch noch einmal mündlich ihr Anliegen vorbringen und erläutern zu können und im Dialog mit der Behörde abzuklären, ob die Bedenken ausgeräumt werden können. Der Erörterungstermin ist die Möglichkeit der betroffenen Bevölkerung, ihr Anliegen direkt gegenüber der verfahrensführenden Behörde vorbringen zu können und erfüllt daher auch eine wichtige Befriedigungs- und Klärfunktion. Es ist kein Grund ersichtlich, warum im Falle des Vorliegens erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen darauf verzichtet werden kann.

Die Einführung einer UVP in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Erörterungstermin würde eine Verschlechterung der UVP-Regelung und der Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber der derzeitigen Regelung bedeuten.

Nach derzeitigem Recht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterungstermin durchzuführen; lediglich bei vorgelagerten Verfahren ist ein Verzicht auf den Erörterungstermin möglich.

Durch das Artikelgesetz darf es keine Abschwächung des derzeitigen Standards geben. Dies hat der Unterausschuss in der Resolution zum Gesetzentwurf ausdrücklich bekräftigt.

Diese Abschwächung der Bürgerrechte durch Aufgabe des Erörterungstermins steht auch im Gegensatz zu der in den Koalitionsverträgen festgehaltenen Absicht der Bundesregierung und von Landesregierungen wie der von Nordrhein-Westfalen, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auszubauen.

Wi 52. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9a Abs. 1 Satz 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 9a Abs. 1 Satz 2 die Wörter "hat darauf hinzuwirken" durch die Wörter "bittet die in dem anderen Staat zuständige Behörde darum" zu ersetzen.

(Noch Ziffer 52)

Begründung:

Eine aktive Mitwirkungspflicht in Form des „Hinwirkens“ kann von der zuständigen Behörde nicht verlangt werden, da zum einen die örtlichen Kenntnisse der Gegebenheiten erst angeeignet werden müssten und der deutschen Behörde aufgrund des Territorialprinzips auch Einwirkungsmöglichkeiten fehlen. Sie kann die zuständige ausländische Behörde also nur um die Vornahme der entsprechenden Verfahrenshandlungen bitten.

Vk 53. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 9 Abs. 2 UVPG)
Wo

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist § 9 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die zuständige Behörde hat die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens nach den für die Zulassung des Vorhabens geltenden Vorschriften bekannt zu geben und den Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen."

Begründung

§ 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung schreibt ohne Ausnahme die öffentliche Bekanntgabe in der Form des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG vor. Dies hätte zur Folge, dass auch in den Fällen, in denen fachgesetzlich eine andere Form der Bekanntgabe geregelt ist (beispielsweise in § 17 Abs. 6 FStrG), zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen ist. Dies ist mit einer effizienten und zweckmäßigen Gestaltung des Verwaltungsverfahrens nicht zu vereinbaren. Überdies fordert die UVP-Änderungsrichtlinie eine derartige Form der Bekanntmachung auch nicht. Vielmehr schreibt der Artikel 9 Abs. 1 der UVP-Änderungsrichtlinie vor, dass die Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung „der Öffentlichkeit nach den entsprechenden Verfahren bekannt“ gegeben wird.

Die Neufassung des § 9 Abs. 2 UVPG trägt diesen Bedenken Rechnung, indem sie eine Bekanntgabe nach den für die jeweilige Zulassung geltenden Vorschriften vorschreibt.

54. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9a Abs. 1 und 2 UVPG)

U

Artikel 1 Nr. 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 9a Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern "ansässige Personen" die Wörter "in ihrer Landessprache" einzufügen.
- b) In § 9a Abs. 2 ist das Wort "kann" durch das Wort "soll" zu ersetzen und der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung.

Zu Buchstabe a:

Es soll verdeutlicht werden, dass sich die Betroffenen in ihrer Landessprache äußern können. Dies hat zur Folge, dass in der Landessprache eingegangene Einwendungen eventuell übersetzt werden müssen und bei Erörterungsterminen eine Übersetzungsmöglichkeit besteht.

Nach den Regelungen der ESPOO-Konvention, die durch die Ratifizierung durch die Gemeinschaft direkt geltendes Gemeinschaftsrecht geworden ist, hat der Staat, in dem ein Vorhaben mit möglicherweise grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt realisiert werden soll, darauf hinzuwirken, dass die möglicherweise betroffene Bevölkerung des Nachbarstaates in einer der

Beteiligung der eigenen Bevölkerung gleichwertigen Weise beteiligt wird. Eine gleichwertige Beteiligung ist nur realisierbar, wenn die Bevölkerung des angrenzenden, möglicherweise betroffenen Staates in ihrer eigenen Sprache unterrichtet wird und sich in der eigenen Sprache äußern kann.

Zu Buchstabe b:

Nach der Begründung im Gesetzentwurf wird eine Übersetzung zwar nicht ausdrücklich von Artikel 7 der UVP-Änderungsrichtlinie und im ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert, entspreche aber einer vielfach im Rahmen bilateraler Regierungsabkommen zur Durchführung des ECE-Übereinkommens geübten Praxis. Die Begründung sagt praktisch aus, dass es sich bei der Übersetzung um eine "freiwillige" Absprache zwischen den Staaten handeln würde. Deswegen stellt der Gesetzentwurf die Übersetzung in das freie Ermessen der Behörde, sieht die Möglichkeit einer Übersetzung nur bei Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit vor. Diese Begründung ist unzutreffend.

(Noch Ziffer 54)

Aus der in dem ECE-Übereinkommen festgeschriebenen Verpflichtung des Ausgangsstaates einer auf den Nachbarstaat einwirkenden Umwelteinwirkung, die möglicherweise davon betroffene Bevölkerung des Nachbarstaates in gleichwertiger Weise zu beteiligen wie die Bevölkerung des eigenen Staates ergibt sich im Regelfall ("Soll-Vorschrift") die grundsätzliche Pflicht zur Übersetzung der relevanten Unterlagen.

Dieses Recht der Öffentlichkeit des anderen Staates auf eine gleichwertige Beteiligung kann nicht von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit einer grenzüberschreitenden Regelung abhängig gemacht werden.

Da die Pflicht zur Gewährleistung dieser gleichwertigen Beteiligung beim Ausgangsstaat liegt, kann er nicht von dieser absehen, weil der Nachbarstaat selbst bei vergleichbaren Projekten der betroffenen Bevölkerung des Ausgangsstaates keine vergleichbaren Rechte einräumt. Denn der Verstoß eines Staates gegen eine getroffene Vereinbarung, die für beide Staaten bindend ist, rechtfertigt es nicht, dass auch der andere Staat gegen diese Vereinbarung verstößt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Eine Übersetzung wird weder von der UVP-Änderungsrichtlinie noch vom ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeit gefordert. Der Änderungsvorschlag verpflichtet die zuständigen Behörden, die Übersetzung der zusammenfassenden Darstellung sowie weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen einzufordern. Fertigung und Vorlage einer Übersetzung verursachen Kosten und Verfahrensverzögerungen zu Lasten des Vorhabensträgers.

Dieser Empfehlung **widerspricht** auch der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die Bezugnahme auf §§ 8 und 9a UVPG wird den Besonderheiten des Bauleitplanverfahrens nicht gerecht. Nur die systemkonforme Einbindung auch der grenzüberschreitenden Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in die Verfahrensabläufe des Bauleitplanverfahrens stellt sicher, dass ausländische

(Noch Ziffer 54)

Behörden und Bürger mit den inländischen Behörden und Bürgern gleichgestellt werden können und zugleich der Planungsablauf zügig fortgeführt werden kann.

Bebauungsplanverfahren - gerichtet auf Erlass einer Rechtsvorschrift in Form einer Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) - und Verwaltungsverfahren (vgl. die Bezugnahmen und Parallelen in §§ 8 und 9a UVPG auf bzw. zu Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes) - gerichtet auf Erlass eines Verwaltungsakts - unterscheiden sich in ihren Anforderungen und Rechtswirkungen. Eine "entsprechende" Anwendung trägt daher nicht zur Vereinfachung bei. Vielmehr wirft sie Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten auf (Beispiel: Ausschluss von Einwendungen, vgl. § 9a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG).

Die in § 8 und § 9a UVPG vorgeschlagenen Änderungen bedeuten im Übrigen eine nicht nachvollziehbare Bevorzugung ausländischer Bürger und Behörden und damit einhergehende einseitige Verfahrensschwernisse für deutsche Gemeinden und Behörden. Die obligatorische Übersetzung von Entscheidung und Begründung ohne Rücksicht darauf, ob die Grundsätze von Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit gegeben sind, benachteiligt die deutschen Behörden einseitig. Ebenso würden inländische Antragsteller einseitig benachteiligt, wenn ihnen unabhängig von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit Übersetzungen der zusammenfassenden Darstellung und weiterer Unterlagen aufgegeben werden können (§ 9a Abs. 2 Satz 1). Die Teilnahme ausländischer Behörden am Besprechungstermin nach § 5 UVPG dürfte keine Verfahrensbeschleunigung, sondern im Gegenteil eine Verzögerung bedeuten, insbesondere in den Fällen, in denen der andere Staat keine zu beteiligenden Behörden benannt hat und erst eine Meinungsbildung im anderen Staat erfolgen soll, ob eine Beteiligung überhaupt gewünscht wird; die vorgeschlagene Änderung erscheint nicht praktikabel.

U 55. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9b UVPG)

Wi

In Artikel 1 Nr. 11 ist § 9b zu streichen.

Begründung:

U

Ein Regelungsbedarf nach EU-Recht besteht nur hinsichtlich der Beteiligung eines anderen Staates bei inländischen Vorhaben. Die Art der Beteiligung der deutschen Behörden und der deutschen Öffentlichkeit bei einem ausländischen Vorhaben kann den Ländern überlassen bleiben.

(Noch Ziffer 55)

Wi

Dem Bund fehlt die Regelungskompetenz für diese Vorschrift. Da in aller Regel nur ein Land von Auswirkungen ausländischer Vorhaben betroffen ist, besteht schon deshalb kein Bedarf für eine Bundesregelung. Verschiedene Länder haben bereits mit ihren Nachbarstaaten Regelungen über den in § 9b behandelten Sachverhalt getroffen oder befinden sich in Verhandlungen hierüber. Dies ist die sachgerechtere Lösung, geht es doch um die Beziehung eben dieser Länder zueinander und nicht zur Bundesrepublik als Ganzes.

Wi

56. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a (§ 11 Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in Buchstabe a die Wörter ", einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft" zu streichen.

Begründung

Die geplanten Änderungen sind nicht von den umzusetzenden Richtlinien gefordert.

Durch die neue Formulierung "einschließlich ... in Natur und Landschaft", findet erneut eine Einbeziehung naturschutzrechtlicher Belange in die UVP statt, ohne dass eine Abgrenzung zwischen Eingriffsgenehmigung, UVP-Prüfung und Verträglichkeitsprüfung vorgenommen wird. Die Anforderungen aus

BNatSchG (Eingriffsgenehmigung), UVP-Prüfung und Verträglichkeitsprüfung stehen unabgegrenzt nebeneinander und werden bereits bei der Vorbereitung der Antragsunterlagen zu Schwierigkeiten führen. Das Verhältnis der Eingriffsgenehmigung, UVP-Prüfung und Verträglichkeitsprüfung ist zu klären, bevor die Vorschriften des UVPG geändert werden.

Wi 57. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 11 Satz 5 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Bei § 11 Satz 5 wird die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangt. Dies erfordert die UVP-Änderungsrichtlinie nicht.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Nach § 6 Abs. 3 Ziffer 2 müssen die UVP-Unterlagen des Vorhabenträgers auch Angaben über Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft enthalten.

Es ist deswegen nur konsequent, dass auch die zusammenfassende Darstellung darüber Angaben enthält. Ansonsten würden vom Vorhabenträger Unterlagen verlangt werden, die für die UVP nicht erforderlich sind.

Wo 58. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 17 UVPG)

In der Überschrift zu § 17 ist vor dem Wort "Aufstellung" die Angabe "§ 17" einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung fehlt die Paragraphen-Angabe in der Überschrift zu § 17 UVPG.

U 59. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 17 Satz 1 und 2 UVPG)

Vk
Wo

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 17 Satz 1 und 2 jeweils nach dem Wort "Umweltverträglichkeitsprüfung" die Wörter "einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls" einzufügen.

Begründung:

Durch die Ergänzung von Satz 1 und Satz 2 um die Wörter "einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls" wird klargestellt, dass auch die Vorprüfung des Einzelfalls im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan von der Gemeinde durchzuführen ist. Durch diese Klarstellung wird eine Interpretation von § 17 UVPG dahingehend, dass allein die Umweltverträglichkeitsprüfung im Aufstellungsverfahren durchzuführen ist, nicht aber die der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelagerte Vorprüfung des Einzelfalls, ausgeschlossen. Eine solche Interpretation ließe sich nicht von vorneherein ausschließen, da § 17 Satz 1 und Satz 2 UVPG in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs bestimmen, dass (nur) die Umweltverträglichkeitsprüfung im Aufstellungsverfahren durchgeführt wird. Zwar wird auf die §§ 3 bis 3f UVPG und damit auch auf § 3c UVPG verwiesen, doch ergibt sich hieraus nicht zwingend, dass auch die Vorprüfung des Einzelfalls Bestandteil des Aufstellungsverfahrens ist, da die Vorprüfung des Einzelfalls der Umweltverträglichkeitsprüfung als vorgelagerter Verfahrensschritt vorausgeht.

U 60. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 18 UVPG)

In Artikel 1 ist Nummer 19 wie folgt zu fassen:

"19. § 18 wird aufgehoben."

Begründung:

Die Erfahrungen mit der UVP im Bergrecht haben gezeigt, dass die Sonderregelung in § 18 nicht gerechtfertigt ist.

(Noch Ziffer 60)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die zehnjährigen Erfahrungen in der Praxis haben die Notwendigkeit der Regelung des § 18 UVPG bewiesen. Im Einklang mit den EU-Vorgaben und im Interesse einer möglichst frühzeitigen und umfassenden Einbeziehung der Umweltaspekte in das Genehmigungsverfahren wurde die UVP für Bergbauvorhaben in das bergrechtliche Betriebsplanverfahren integriert. Durch diese bereichsspezifische Regelung wird den Besonderheiten der bergbaulichen Betriebsweise bei Wahrung der allgemeinen Umwelanforderungen Rechnung getragen. Eine Alternative hierzu besteht nicht. Mit § 18 UVPG werden im Interesse der vom Gesetzgeber zu fordernden Rechtsklarheit die bei der UVP für Bergbauvorhaben maßgeblichen Rechtsvorschriften eindeutig festgelegt. Mit einer Streichung des § 18 UVPG würde diesem ausgewogenen Regelungskonzept die Grundlage entzogen. Angesichts der zwangsläufigen betrieblichen Besonderheiten bei der Gewinnung von Bodenschätzen könnte die durch eine Streichung des § 18 UVPG verursachte Rechtsunsicherheit die Planung und Weiterführung bergbaulicher Vorhaben gefährden.

U
Wi

61. Zu Artikel 1 Nr. 21 (Überschrift Teil 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist die Überschrift Teil 2 wie folgt zu fassen:

"Teil 2: Vorschriften für Leitungsanlagen und andere Anlagen (Anlage 1 Nr. 19)".

Begründung:

Die Überschrift sollte geändert werden, um dem Missverständnis entgegen zu wirken, im Teil 2 würden allgemein geltende Regelungen für Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung aufgestellt, obwohl Teil 2 nur für die in Anlage 1 Nr. 19 genannten Anlagen gelten soll. Dies steht dann zwar so im Satz 1 des § 20, aber schon die Überschrift sollte auf den nachfolgenden Inhalt eindeutig hinweisen.

62. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 20 Überschrift UVPG)U
Wi

In Artikel 1 Nr. 21 ist die Überschrift zu § 20 wie folgt zu fassen:

"§ 20 Planfeststellung, Plangenehmigung".

Begründung:

§ 20 regelt, wann Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 19 planfeststellungspflichtig oder nur plangenehmigungsbedürftig sind. Dies sollte in der Überschrift zum Ausdruck kommen.

63. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 20 Abs. 1 UVPG)U
Wi

In Artikel 1 Nr. 21 ist in § 20 Abs. 1 die Angabe "19.3" durch die Angabe "19.4" zu ersetzen.

Folgeänderungen: (Wi als eigenständige Änderung)

[Nur U]

[a] In § 20 Abs. 2 ist Satz 4 zu streichen.]

b) In Artikel 7 sind die Nummern 6 und 7 wie folgt zu fassen:

'6. § 19a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Errichtung und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe bedürfen der Planfeststellung durch die für das Wasser zuständige Behörde. Das Planfeststellungsverfahren muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen, wenn das Vorhaben nach den Vorschriften des genannten Gesetzes einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, kann unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Plangenehmigung erteilt werden. Für die Planfeststellung und Plangenehmigung gelten die Vorschriften der §§ 72 bis 78 des Verwaltungsver

(Noch Ziffer 63)

fahrengesetzes. Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder die Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die wesentliche Änderung einer Rohrleitungsanlage und die wesentliche Änderung ihres Betriebs."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die Zulassung der Anlage nach diesem Gesetz geht auf den Rechtsnachfolger über. Der bisherige Inhaber der Zulassung hat den Übergang der nach Absatz 1 zuständigen Behörde anzuzeigen."

7. § 19b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Genehmigung kann" durch die Wörter "Planfeststellung und Plangenehmigung können" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Genehmigung kann" durch die Wörter "Planfeststellung und Plangenehmigung können" ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter "Erteilung der Genehmigung" durch die Wörter "Planfeststellung und Erteilung der Plangenehmigung" ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "Genehmigung ist" durch die Wörter "Planfeststellung und Plangenehmigung sind" ersetzt.

e) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "kann die Genehmigung" durch die Wörter "können die Planfeststellung und Plangenehmigung" ersetzt.

f) Absatz 3 wird aufgehoben.'

(Noch Ziffer 63)

- c) In Artikel 7 sind nach Nummer 7 die folgenden Nummern 7a bis 7d einzufügen:

7a. § 19c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Genehmigung nach § 19a kann" durch die Wörter "Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 19a können" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Genehmigung kann" durch die Wörter "Planfeststellung und Plangenehmigung können" ersetzt.

7b. In § 19d Satz 1 wird das Wort "genehmigungsbedürftigen" durch das Wort "zulassungsbedürftigen", in Nr. 1a) das Wort "genehmigungsbedürftiger" durch das Wort "zulassungsbedürftiger" ersetzt.

7c. § 19e wird wie folgt gefasst:

"§ 19e Bestehende Anlagen

Für Rohrleitungsanlagen im Sinne von § 19a Abs. 1 Satz 1, die zulässigerweise ohne behördliche Entscheidung nach diesem Gesetz errichtet worden sind, gelten die Vorschriften der §§ 19a bis 19d entsprechend."

7d. § 19f wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Überwachungsbedürftige Anlagen und Rohrleitungen als Bestandteil bergrechtlicher Betriebspläne".

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Entfällt auf Grund der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 19a eine nach den Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes notwendige Erlaubnis, so entscheidet die für die Erlaubnis zuständige Behörde über die Planfeststellung oder Plangenehmigung, deren Widerruf, die Erteilung nachträglicher Auflagen und über die Untersagung des Betriebs."

(Noch Ziffer 63)

- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Erteilung der Genehmigung" durch die Wörter "Planfeststellung und Plangenehmigung" ersetzt. '

Begründung:

Wi

Mit der beantragten Änderung werden die Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aus dem Anwendungsbereich des Planfeststellungsverfahrens der §§ 20 bis 22 UVPG herausgenommen. Das Verfahren zur Zulassung von Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe soll wie bisher ausschließlich in den §§ 19a bis f WHG (bzw. den noch geltenden Vorschriften der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)) geregelt werden. Die im Entwurf des Artikelgesetzes vorgesehene parallele Regelung des Zulassungsverfahrens in den §§ 20 bis 22 UVPG einerseits und den §§ 19a bis f WHG andererseits ist für den Rechtsanwender nicht mehr nachvollziehbar. Das Nebeneinander von materiellen Zulassungsvoraussetzungen in den §§ 20 bis 22 UVPG und den §§ 19a bis f WHG wird zu Friktionen und Vollzugsschwierigkeiten führen, die durch die beantragte Änderung vermieden werden können.

Auch besteht, wie bereits die Begründung zu Artikel 1 Nr. 21 des Artikelgesetzes zutreffend ausführt, bei den Rohrleitungsanlagen nach § 19a WHG im Gegensatz zu den übrigen Vorhaben nach Nummern 19.4 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG kein Bedarf für die Schaffung eines neuen Zulassungsverfahrens, da ein Trägerverfahren für die Anknüpfung der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits existiert.

U

Die Zulassung von Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 19.3, d.h. von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, ist bereits in den §§ 19a ff WHG geregelt. Es besteht daher insoweit kein Bedarf für die Schaffung eines neuen Trägerverfahrens in § 20 UVPG-neu.

Außerdem führt das vom Bund in seinem Gesetzesentwurf vorgesehene Nebeneinander der Vorschriften in den §§ 20 bis 22 UVPG-neu und den §§ 19a ff WHG zu unübersehbaren rechtlichen Schwierigkeiten, da weder die formellen noch die materiellen Zulassungsvoraussetzungen in den jeweiligen Rechtsbereichen ausreichend auf einander abgestimmt sind.

Gleichwohl wird die Einführung der Planfeststellung aufgrund ihrer Ersetzungswirkung und die damit verbundene Verfahrenserleichterung in den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes befürwortet. Als Folge sind die §§ 19a bis 19f WHG entsprechend zu ändern.

(Noch Ziffer 63)

Wi

Der Gesetzentwurf in Artikel 7 Nr. 6 zur Änderung von § 19a WHG sieht die Einführung der Planfeststellung und Plangenehmigung für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe vor. Die Einführung der Planfeststellung wird auf Grund ihrer Ersetzungswirkung und der damit verbundenen Verfahrenserleichterung befürwortet, jedoch ist die Änderung des Zulassungsverfahrens ausschließlich im Wasserhaushaltsgesetz zu regeln. Da mit dem Genehmigungsverfahren nach § 19a WHG bereits ein Trägerverfahren für die UVP in Kraft ist, besteht keinerlei Bedarf, neben den §§ 19a ff. WHG ein neues UVP-Zulassungsverfahren für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe in den §§ 20 ff. UVPG zu schaffen. Auch wirkt das Nebeneinander von Vorschriften über materielle Zulassungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen in den § 21 UVPG und § 19b WHG erhebliche rechtliche Schwierigkeiten auf. Der Änderungsantrag sieht daher vor, die Planfeststellung und Plangenehmigung für Rohrleitungsanlagen in § 19a WHG als selbständiges Verfahren zu regeln, das nicht unter die Planfeststellung nach den §§ 20 ff. UVPG fällt.

U
Wi

Die Änderung von § 19a Abs. 1 WHG durch Artikel 7 Nr. 6 enthält im Vergleich zur Gesetzesvorlage keine Verweisung mehr auf die §§ 20 bis 23 UVPG. Außerdem wird auf die in der Vorlage enthaltene Übergangsregelung verzichtet, die den Text des § 19a WHG unnötig überfrachtet und systematisch besser in die Schlussvorschriften des Artikelgesetzes aufzunehmen ist. Die Änderung von § 19a Abs. 4 ist eine notwendige Anpassung an die Einführung der Planfeststellung, die zugleich jedoch den Fortbestand der nach der bisherigen Rechtslage erteilten Genehmigungen durch die Verwendung des Begriffs "Zulassungen" berücksichtigt.

Die in § 19b WHG vorgesehenen Änderungen sind notwendige Folge der Einführung des Planfeststellungsverfahrens für Rohrleitungen in § 19a WHG. Sie stellen rein begriffliche und redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des § 19a WHG dar, die sich im Wesentlichen darin erschöpfen, den Begriff der "Genehmigung" durch die Begriffe "Planfeststellung und Plangenehmigung" zu ersetzen.

Gleiches gilt für die Einfügung der Nummern 7a - neu - bis 7d - neu - nach Artikel 7 Nr. 7. Mit Ausnahme von Nummer 7c handelt es sich bei den Änderungen der §§ 19b, 19c, 19d und 19f WHG um begriffliche und redaktionelle Anpassungen. Nummer 7d enthält über die rein begriffliche Anpassung hinausgehend die im Gesetzentwurf fehlende Klarstellung, welche Behörde im Falle einer Überschneidung mit Zulassungen auf Grund des Gerätesicherheitsgesetzes bzw. der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und auf Grund von Bergrecht für die Planfeststellung zuständig ist. Da sich die bisher in § 19f WHG für das Genehmigungsverfahren geregelte Zuständigkeitskonzentration bei den Gewerbeaufsichtsbehörden und Bergbehörden bewährt hat, soll auch bei den künftigen Planfeststellungsverfahren an der bisherigen Zuständigkeitsverteilung festgehalten werden.

...

(Noch Ziffer 63)

Nummer 7c hingegen trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Problematik der rechtlichen Behandlung von Altanlagen, die vor dem 8. August 1964 errichtet worden sind, durch Zeitablauf inzwischen weitgehend erledigt hat. Die in § 19e WHG enthaltenen Bestimmungen können daher in weitem Umfang entfrachtet bzw. dereguliert werden. Von rechtlicher Bedeutung sind inzwischen lediglich wesentliche Änderungen bzw. der ordnungsgemäße Zustand von bestehenden, ohne wasserrechtliche Entscheidung errichteten Altanlagen, so dass sich die Regelung in § 19e WHG künftig auf eine Verweisung auf die Vorschriften der §§ 19a bis 19d WHG beschränken kann.

U 64. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 20 Abs. 2 Satz 3 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 20 Abs. 2 Satz 3 die Wörter "die Prüfwerte nach § 3c Abs. 1 Satz 5 nicht erreicht werden oder" zu streichen.

Begründung:

§ 3c Abs. 1 Satz 5 verweist auf § 3b Abs. 2 und 3. Dort sind jeweils Sachverhalte geregelt, bei denen zusätzlich eine UVP-Pflicht angenommen wird. Da in diesen Fällen nach Absatz 1 ein Planfeststellungsbeschluss erforderlich wäre, ist das Nichtvorliegen der dort genannten Voraussetzungen kein Anzeichen für eine unwesentliche Bedeutung, die eine Plangenehmigung entbehrlich erscheinen ließe. Dieses Erfordernis ist daher zu streichen.

U 65. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 21 Abs. 2 Satz 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist in § 21 Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung vermittelt den Eindruck, dass Planfeststellungsbeschlüsse bzw. Plangenehmigungen beliebig mit nachträglichen Auflagen versehen werden könnten. Dies widerspricht speziellen fachgesetzlichen Regelungen.

U 66. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 21 Abs. 2a - neu -UVPG)

Wi

In Artikel 1 Nr. 21 ist in § 21 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Absätze 1 und 2 gelten für die Plangenehmigung entsprechend."

Begründung:

Der Änderungsvorschlag dient der Klarstellung, dass die Plangenehmigung materiellrechtlich unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wird wie die Planfeststellung.

U 67. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 22 Satz 1 und 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist § 22 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist zu streichen.

b) In Satz 2 ist das Wort "weitere" zu streichen.

Begründung:

§ 22 Satz 1 ist überflüssig, vgl. § 72 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Wi 68. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 25 Abs. 1 Satz 2 UVPG)

In Artikel 1 Nr. 25 sind in § 25 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern "regeln, sind" die Wörter "auf Antrag des Vorhabenträgers" einzufügen.

Begründung:

Präzisierung des nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung Gewollten.

Dieser Empfehlung **widerspricht ...**

...

(Noch Ziffer 68)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Beschlussvorschlag geht zu Unrecht davon aus, dass mit dieser Ergänzung das vom Gesetzgeber Gewollte erreicht wird. Auch wenn in der Begründung nicht erwähnt, dient die hier angesprochene Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 2 UVPG auch dazu, Versäumnisse in der Umsetzung der ursprünglichen UVP-Richtlinie zu beheben. Die Bundesrepublik Deutschland wurde vom EuGH am 22. Oktober 1998 (Rechtssache C-301/95) u.a. deshalb verurteilt, weil sie nicht für alle Vorhaben, die gemäß der Richtlinie der UVP zu unterziehen sind, eine solche gesetzlich vorgeschrieben hatte. Der Gesetzentwurf sieht für diese Vorhaben nunmehr die UVP-Pflicht vor. Diese besteht allerdings nach der Entscheidung des EuGH bereits seit der Direktwirkung der ursprünglichen UVP-Richtlinie 85/337/EWG am 3. Juli 1988. Für Vorhaben, die bereits wegen fehlender gesetzlicher Regelungen ohne UVP begonnen worden sind, obwohl die direktwirkende Richtlinie für diese die Durchführung einer UVP vorschreibt, regelt § 25 Abs. 1 Satz 2 UVPG, dass sie nach neuem Recht und damit mit UVP zu Ende zu führen sind.

Die Intension des Antrages des Wirtschaftsausschusses, die Fortführung laufender Verfahren in diesen Fällen von einem besonderen Antrag des Antragstellers abhängig zu machen, würde in der Praxis dazu führen, dass der Antragsteller sich dafür entscheiden kann, die Verfahren ohne UVP zu Ende zu führen. Dies würde eine Fortsetzung des Verstoßes gegen die direkt wirkende UVP-Richtlinie bedeuten.

U 69. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 25 Abs. 5 Satz 1, 2 - neu - und Satz 3 - neu - UVPG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 70

In Artikel 1 Nr. 25 ist § 25 Abs. 5 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "einem Jahr" durch die Wörter "zwei Jahren" zu ersetzen.

(Noch Ziffer 69)

b) Es sind folgende Sätze anzufügen:

"Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 3d in den Ländern mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen in der Anlage 1 für bestimmte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts vorgesehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Soweit die Länder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Regelungen hinsichtlich der in § 3d genannten Verfahren erlassen, tritt Satz 2 mit dem In-Kraft-Treten der jeweiligen landesrechtlichen Regelung außer Kraft."

Begründung:

Die bisher im Entwurf genannte Umsetzungsfrist von nur einem Jahr ist angesichts der langjährigen Erfahrungen mit parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren völlig unrealistisch. Speziell für den Bereich wasserwirtschaftlicher Vorhaben sind Bagatellgrenzenkonzepte fachlich zu erarbeiten und zwischen den Ländern abzustimmen. Hierzu sind entsprechende Beratungen von Vertretern der Facharbeitsgruppen der LAWA aufgenommen. Selbst wenn diese parallel zum Gesetzgebungsverfahren des Bundes fortgeführt werden, ist äußerst fraglich, ob die notwendigen Gesetzgebungsverfahren auf Landesebene innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können. Daher wird eine Verlängerung auf zwei Jahre vorgeschlagen.

Um einen eventuellen Vorwurf der Kommission zu entkräften, trotz der mit dem Artikelgesetz angestrebten eiligen Umsetzung die europarechtlichen Vorgaben letztlich doch nicht rechtzeitig und vollständig umgesetzt zu haben, wird eine Regelung zur befristeten unmittelbaren Geltung bestimmter Vorgaben des UVPG eingeführt. Dies ist insbesondere vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund des Artikels 75 Abs. 2 und 3 GG rechtlich unbedenklich, da in den Fällen, in denen die Länder fristgerecht landesrechtliche Regelungen treffen, sukzessive die hier angeordnete unmittelbare Geltung des Bundesrechts außer Kraft tritt.

Vorbild dieser Regelung ist § 39 Abs. 1 BNatSchG in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994).

Wi 70. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 25 Abs. 5 UVPG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 69

In Artikel 1 Nr. 25 sind in § 25 Abs. 5 die Wörter " einem Jahr" durch die Wörter "zwei Jahren" zu ersetzen.

Begründung:

Den Ländern wird es kaum möglich sein, die nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes erforderliche Novellierung ihres landesgesetzlichen UVP-Rechts in einem Jahr zu bewältigen, zumal nicht nur, wie in der Vergangenheit, für die relativ geringe Zahl von Vorhaben, für die überhaupt keine Regelungskompetenz des Bundes besteht, eine UVP-Pflicht einzuführen, sondern erstmals für bestimmte Vorhaben noch ein bundesgesetzlich vorgegebener Rahmen auszufüllen ist. Das erforderliche Landesgesetzgebungsverfahren wird also umfangreicher und komplexer.

Es ist offensichtlich, dass eine längere Frist die teilweise Nichtumsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie noch weiter verzögern wird; dies darf aber angesichts der Tatsache, dass die dem Bund eingeräumte Frist bereits seit anderthalb Jahren verstrichen ist, nicht zu Lasten der Länder gehen.

A 71. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Anlage 1) - allgemein - und
Artikel 4 Nr. 4 (Anhang) - allgemein -

Die Anlage 1 zu Artikel 1 Nr. 26 (UVP-pflichtige Vorhaben) und der Anhang zu Artikel 4 Nr. 4 (genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG) sind zu überarbeiten. Die in der UVP-Änderungsrichtlinie und der IVU-Richtlinie festgelegten Grenz- und Schwellenwerte sind einzuhalten und im Gesetzentwurf unter Berücksichtigung derzeit in Deutschland geltender Umweltstandards grundsätzlich 1 : 1 umzusetzen.

Begründung:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf sieht Regelungen vor, die über die Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie und der IVU-Richtlinie hinausgehen. Dies führt insbesondere im Agrarsektor zu einer Verschärfung der ohnehin bestehenden Wettbewerbsunterschiede innerhalb der EU.

(Noch Ziffer 71)

Eine unveränderte Beibehaltung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Grenz- und Schwellenwerte würde darüber hinaus einen erheblichen Mehraufwand im Verwaltungsvollzug verursachen und steht damit den Bemühungen der Länder um Deregulierung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren entgegen.

Die derzeit in Deutschland geltenden Umweltstandards, wie sie zum Beispiel in der 4. BImSchV festgelegt sind, sind in einigen Fällen schärfer gefasst als die in der UVP-Änderungsrichtlinie und der IVU-Richtlinie genannten Grenz- und Schwellenwerte. Sie haben sich bewährt und sollten deshalb im Gesetzentwurf beibehalten werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Auch der Umweltausschuss geht davon aus, dass die Richtlinien grundsätzlich 1 : 1 umgesetzt werden sollen. Dies gebietet schon der baldige Umsetzungsbedarf aufgrund der schon lange abgelaufenen Umsetzungspflicht. Weitergehende Änderungen müssen dem Umweltgesetzbuch überlassen bleiben.

Der Umweltausschuss geht im Unterschied zum Agrarausschuss davon aus, dass der Gesetzentwurf auch grundsätzlich diese 1 : 1 Umsetzung vorsieht.

Der Gesetzentwurf geht von zwei Grundprinzipien aus:

- Die Richtlinie soll "europarechtssicher" umgesetzt werden, d.h. mit einem möglichst geringen Risiko, dass die Bundesrepublik Deutschland erneut vom EuGH wegen Schlechtumsetzung der Richtlinie verurteilt wird,
- bestehende Standards des Umweltrechts sollen beibehalten werden.

Der Umweltausschuss hat den Eindruck, dass sich unter dem Schlagwort " 1 : 1 Umsetzung" häufig Vorstellungen verbergen, die europarechtlich nicht haltbar bzw. mit einem zu hohen europarechtlichen Risiko verbunden sind.

U 72. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Anlage 1 insgesamt)

In Artikel 1 Nr. 26 ist die Anlage 1 wie folgt zu ändern:

- a) In der Legende sind nach den Wörtern "Nummer des Vorhabens" ein Semikolon und die Wörter "Vorhaben der Nummern 1 bis 10 entsprechen der Nummerierung der Vorhaben im Anhang der 4. BImSchV" einzufügen.
- b) Die Nummerierung der Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

- 1. Nr. "1.1.3" ist zu ersetzen durch Nr. "1.2c"
- 2. Nr. "1.1.4" ist zu ersetzen durch Nr. "1.2b"
- 3. Nr. "1.1.5" ist zu ersetzen durch Nr. "1.2a"
- 4. Nr. "1.1.6" ist zu ersetzen durch Nr. "1.3.1"
- 5. Nr. "1.1.7" ist zu ersetzen durch Nr. "1.3.2"
- 6. Nr. "1.2" ist zu ersetzen durch Nr. "1.4.1"
- 7. Nr. "1.2.1" ist zu ersetzen durch Nr. "1.4.1.1"
- 8. Nr. "1.2.2" ist zu ersetzen durch Nr. "1.4.1.2"
- 9. Nr. "1.2.3" ist zu ersetzen durch Nr. "1.4.1.3"
- 10. Nr. "1.3" ist zu ersetzen durch Nr. "1.4.2"
- 11. Nr. "1.3.1" ist zu ersetzen durch Nr. "1.4.2.1"
- 12. Nr. "1.3.2" ist zu ersetzen durch Nr. "1.4.2.2"
- 13. Nr. "1.4" ist zu ersetzen durch Nr. "1.5.1"
- 14. Nr. "1.4.1" ist zu ersetzen durch Nr. "1.5.1.1"
- 15. Nr. "1.4.2" ist zu ersetzen durch Nr. "1.5.1.2"
- 16. Nr. "1.4.3" ist zu ersetzen durch Nr. "1.5.1.3"
- 17. Nr. "1.5" ist zu ersetzen durch Nr. "1.5.2"
- 18. Nr. "1.5.1" ist zu ersetzen durch Nr. "1.5.2.1"
- 19. Nr. "1.5.2" ist zu ersetzen durch Nr. "1.5.2.2"
- 20. Nr. "1.7" ist zu ersetzen durch Nr. "1.10"
- 21. Nr. "1.8" ist zu ersetzen durch Nr. "1.11"
- 22. Nr. "1.8.1" ist zu ersetzen durch Nr. "1.11.1"
- 23. Nr. "1.8.2" ist zu ersetzen durch Nr. "1.11.2"

24. Nr. "1.9" ist zu ersetzen durch Nr. "1.14"
25. Nr. "1.9.1" ist zu ersetzen durch Nr. "1.14.1"
26. Nr. "1.9.2" ist zu ersetzen durch Nr. "1.14.2"
27. Nr. "2.2" ist zu ersetzen durch Nr. "2.3"
28. Nr. "2.2.1" ist zu ersetzen durch Nr. "2.3.1"
29. Nr. "2.2.2" ist zu ersetzen durch Nr. "2.3.2"
30. Nr. "2.3" ist zu ersetzen durch Nr. "2.6.1"
31. Nr. "2.4" ist zu ersetzen durch Nr. "2.6.2"
32. Nr. "2.4.1" ist zu streichen.
33. Nr. "2.4.1.1" ist zu ersetzen durch Nr. "2.6.2.1"
- und vor "20 000 t" sind die Wörter "einer Jahresproduktion von" einzufügen
34. Nr. "2.4.1.2" ist zu ersetzen durch Nr. "2.6.2.2"
- und vor "20 000 t" sind die Wörter "einer Jahresproduktion von" einzufügen
35. Nr. "2.4.2" ist zu ersetzen durch Nr. "2.6.2.3"
36. Nr. "2.4.3" ist zu ersetzen durch Nr. "2.6.2.4"
37. Nr. "2.5" ist zu ersetzen durch Nr. "2.8"
38. Nr. "2.5.1" ist zu ersetzen durch Nr. "2.8.1"
39. Nr. "2.5.2" ist zu ersetzen durch Nr. "2.8.2"
40. Nr. "2.5.3" ist zu ersetzen durch Nr. "2.8.3"
41. Nr. "2.6" ist zu ersetzen durch Nr. "2.10"
42. Nr. "2.6.1" ist zu ersetzen durch Nr. "2.10.1"
43. Nr. "2.6.2" ist zu ersetzen durch Nr. "2.10.2"
44. Nr. "2.7" ist zu ersetzen durch Nr. "2.11"
45. Nr. "3.2" ist zu ersetzen durch Nr. "3.2.1"
46. Nr. "3.3" ist zu ersetzen durch Nr. "3.2.2"
47. Nr. "3.3.1" ist zu ersetzen durch Nr. "3.2.2.1"
48. Nr. "3.3.2" ist zu ersetzen durch Nr. "3.2.2.2"
49. Nr. "3.4" ist zu ersetzen durch Nr. "3.3"
50. Nr. "3.5" ist zu ersetzen durch Nr. "3.4"
51. Nr. "3.5.1" ist zu ersetzen durch Nr. "3.4.1"
52. Nr. "3.5.2" ist zu ersetzen durch Nr. "3.4.2"

- | | |
|------------------|------------------------------------|
| 53. Nr. "3.5.3" | ist zu ersetzen durch Nr. "3.4.3" |
| 54. Nr. "3.9" | ist zu ersetzen durch Nr. "3.10" |
| 55. Nr. "3.9.1" | ist zu ersetzen durch Nr. "3.10.1" |
| 56. Nr. "3.9.2" | ist zu ersetzen durch Nr. "3.10.2" |
| 57. Nr. "3.10" | ist zu ersetzen durch Nr. "3.11" |
| 58. Nr. "3.10.1" | ist zu ersetzen durch Nr. "3.11.1" |
| 59. Nr. "3.10.2" | ist zu ersetzen durch Nr. "3.11.2" |
| 60. Nr. "3.11" | ist zu ersetzen durch Nr. "3.13" |
| 61. Nr. "3.12" | ist zu ersetzen durch Nr. "3.18" |
| 62. Nr. "3.12.1" | ist zu ersetzen durch Nr. "3.18.1" |
| 63. Nr. "3.12.2" | ist zu ersetzen durch Nr. "3.18.2" |
| 64. Nr. "3.13" | ist zu ersetzen durch Nr. "3.19" |
| 65. Nr. "3.14" | ist zu ersetzen durch Nr. "3.24" |
| 66. Nr. "3.15" | ist zu ersetzen durch Nr. "3.25" |
| 67. Nr. "4.1" | ist zu ersetzen durch Nr. "4.1.1" |
| 68. Nr. "4.2" | ist zu ersetzen durch Nr. "4.1.2" |
| 69. Nr. "4.3" | ist zu ersetzen durch Nr. "4.4" |
| 70. Nr. "4.4" | ist zu ersetzen durch Nr. "4.10" |
| 71. Nr. "7.1" | ist zu ersetzen durch Nr. "7.1a" |
| 72. Nr. "7.1.1" | ist zu ersetzen durch Nr. "7.1a.1" |
| 73. Nr. "7.1.2" | ist zu ersetzen durch Nr. "7.1a.2" |
| 74. Nr. "7.1.3" | ist zu ersetzen durch Nr. "7.1a.3" |
| 75. Nr. "7.2" | ist zu ersetzen durch Nr. "7.1b" |
| 76. Nr. "7.2.1" | ist zu ersetzen durch Nr. "7.1b.1" |
| 77. Nr. "7.2.2" | ist zu ersetzen durch Nr. "7.1b.2" |
| 78. Nr. "7.2.3" | ist zu ersetzen durch Nr. "7.1b.3" |
| 79. Nr. "7.3" | ist zu ersetzen durch Nr. "7.1c" |
| 80. Nr. "7.3.1" | ist zu ersetzen durch Nr. "7.1c.1" |
| 81. Nr. "7.3.2" | ist zu ersetzen durch Nr. "7.1c.2" |
| 82. Nr. "7.3.3" | ist zu ersetzen durch Nr. "7.1c.3" |
| 83. Nr. "7.4" | ist zu ersetzen durch Nr. "7.1d" |
| 84. Nr. "7.4.1" | ist zu ersetzen durch Nr. "7.1d.1" |

85. Nr. "7.4.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1d.2"
86. Nr. "7.5" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1e"
87. Nr. "7.5.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1e.1"
88. Nr. "7.5.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1e.2"
89. Nr. "7.5.3" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1e.3"
90. Nr. "7.6" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1f"
91. Nr. "7.6.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1f.1"
92. Nr. "7.6.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1f.2"
93. Nr. "7.6.3" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1f.3"
94. Nr. "7.7" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1g"
95. Nr. "7.7.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1g.1"
96. Nr. "7.7.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1g.2"
97. Nr. "7.8" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1h"
98. Nr. "7.8.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1h.1"
99. Nr. "7.8.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1h.2"
100. Nr. "7.9" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1"
101. Nr. "7.9.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1.aa"
102. Nr. "7.9.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1.bb"
103. Nr. "7.9.3" ist zu ersetzen durch Nr. "7.1.cc"
104. Nr. "7.10" ist zu ersetzen durch Nr. "7.2"
105. Nr. "7.10.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.2.1"
106. Nr. "7.10.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.2.2"
107. Nr. "7.11" ist zu ersetzen durch Nr. "7.3"
108. Nr. "7.11.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.3.1"
109. Nr. "7.11.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.3.2"
110. Nr. "7.12" ist zu ersetzen durch Nr. "7.3.3"
111. Nr. "7.12.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.3.4"
112. Nr. "7.12.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.3.5"
113. Nr. "7.13" ist zu ersetzen durch Nr. "7.4"
114. Nr. "7.13.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.4.1"
115. Nr. "7.13.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.4.2"
116. Nr. "7.14" ist zu ersetzen durch Nr. "7.4.3"

117. Nr. "7.14.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.4.3"
118. Nr. "7.14.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.4.5"
119. Nr. "7.15" ist zu ersetzen durch Nr. "7.4.6"
120. Nr. "7.16" ist zu ersetzen durch Nr. "7.12"
121. Nr. "7.16.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.12.1"
122. Nr. "7.16.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.12.2"
123. Nr. "7.17" ist zu ersetzen durch Nr. "7.14"
124. Nr. "7.17.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.14.1"
125. Nr. "7.17.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.14.2"
126. Nr. "7.18" ist zu ersetzen durch Nr. "7.16"
127. Nr. "7.19" ist zu ersetzen durch Nr. "7.20"
128. Nr. "7.19.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.20.1"
129. Nr. "7.19.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.20.2"
130. Nr. "7.20" ist zu ersetzen durch Nr. "7.22"
131. Nr. "7.20.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.22.1"
132. Nr. "7.20.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.22.2"
133. Nr. "7.21" ist zu ersetzen durch Nr. "7.23"
134. Nr. "7.21.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.23.1"
135. Nr. "7.21.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.23.2"
136. Nr. "7.22" ist zu ersetzen durch Nr. "7.24"
137. Nr. "7.23" ist zu ersetzen durch Nr. "7.27"
138. Nr. "7.23.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.27.1"
139. Nr. "7.23.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.27.2"
140. Nr. "7.24" ist zu ersetzen durch Nr. "7.31"
141. Nr. "7.24.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.31.1"
142. Nr. "7.24.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.31.2"
143. Nr. "7.25" ist zu ersetzen durch Nr. "7.31.3"
144. Nr. "7.25.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.31.4"
145. Nr. "7.25.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.31.5"
146. Nr. "7.26" ist zu ersetzen durch Nr. "7.32"
147. Nr. "7.26.1" ist zu ersetzen durch Nr. "7.32.1"
148. Nr. "7.26.2" ist zu ersetzen durch Nr. "7.32.2"

149. Nr. "8.2.3" wird korrigiert zu Nr. "8.2.2"
150. Nr. "8.3" ist zu ersetzen durch Nr. "8.6.1"
151. Nr. "8.3.1" ist zu ersetzen durch Nr. "8.6.1.1"
152. Nr. "8.3.2" ist zu ersetzen durch Nr. "8.6.1.2"
153. Nr. "8.4" ist zu ersetzen durch Nr. "8.6.2"
154. Nr. "8.4.1" ist zu ersetzen durch Nr. "8.6.2.1"
155. Nr. "8.4.2" ist zu ersetzen durch Nr. "8.6.2.2"
156. Nr. "8.5" ist zu ersetzen durch Nr. "8.8.1"
157. Nr. "8.6" ist zu ersetzen durch Nr. "8.8.2"
158. Nr. "8.6.1" ist zu ersetzen durch Nr. "8.8.2.1"
159. Nr. "8.6.2" ist zu ersetzen durch Nr. "8.8.2.2"
160. Nr. "8.6.3" ist zu ersetzen durch Nr. "8.8.2.3"
161. Nr. "8.7" ist zu ersetzen durch Nr. "8.9"
162. Nr. "8.7.1" ist zu ersetzen durch Nr. "8.9.1"
163. Nr. "8.7.2" ist zu ersetzen durch Nr. "8.9.2"
164. Nr. "8.8" ist zu ersetzen durch Nr. "8.13"
165. Nr. "8.9" ist zu ersetzen durch Nr. "8.14"
166. Nr. "8.9.1" ist zu ersetzen durch Nr. "8.14.1"
167. Nr. "8.9.1.1" ist zu ersetzen durch Nr. "8.14.2"
168. Nr. "8.9.1.2" ist zu ersetzen durch Nr. "8.14.3"
169. Nr. "8.9.2" ist zu ersetzen durch Nr. "8.14.4"
170. Nr. "9.3" ist zu ersetzen durch Nr. "9.4"
171. Nr. "9.3.1" ist zu ersetzen durch Nr. "9.4.1"
172. Nr. "9.3.2" ist zu ersetzen durch Nr. "9.4.2"
173. Nr. "9.3.3" ist zu ersetzen durch Nr. "9.4.3"
174. Nr. "9.4" ist zu ersetzen durch Nr. "9.5"
175. Nr. "9.4.1" ist zu ersetzen durch Nr. "9.5.1"
176. Nr. "9.4.2" ist zu ersetzen durch Nr. "9.5.2"
177. Nr. "9.4.3" ist zu ersetzen durch Nr. "9.5.3"
178. Nr. "9.5" ist zu ersetzen durch Nr. "9.7.1"
179. Nr. "9.5.1" ist zu ersetzen durch Nr. "9.7.1.1"
180. Nr. "9.5.2" ist zu ersetzen durch Nr. "9.7.1.2"

- 181. Nr. "9.5.3" ist zu ersetzen durch Nr. "9.7.1.3"
- 182. Nr. "9.6" ist zu ersetzen durch Nr. "9.7.2"
- 183. Nr. "9.6.1" ist zu ersetzen durch Nr. "9.7.2.1"
- 184. Nr. "9.6.2" ist zu ersetzen durch Nr. "9.7.2.2"
- 185. Nr. "9.6.3" ist zu ersetzen durch Nr. "9.7.2.3"
- 186. Nr. "9.7" ist zu ersetzen durch Nr. "9.14"
- 187. Nr. "9.7.1" ist zu ersetzen durch Nr. "9.14.1"
- 188. Nr. "9.7.2" ist zu ersetzen durch Nr. "9.14.2"
- 189. Nr. "9.7.3" ist zu ersetzen durch Nr. "9.14.3"
- 190. Nr. "9.8" ist zu ersetzen durch Nr. "9."
- 191. Nr. "9.8.1" ist zu ersetzen durch Nr. "9.a"
- 192. Nr. "9.8.2" ist zu ersetzen durch Nr. "9.b"
- 193. Nr. "10.1" ist zu ersetzen durch Nr. "10.1.1"
- 194. Nr. "10.2" ist zu ersetzen durch Nr. "10.1.2"
- 195. Nr. "10.3" ist zu ersetzen durch Nr. "10.7"
- 196. Nr. "10.3.1" ist zu ersetzen durch Nr. "10.7.1"
- 197. Nr. "10.3.2" ist zu ersetzen durch Nr. "10.7.2"
- 198. Nr. "10.4" ist zu ersetzen durch Nr. "10.10"
- 199. Nr. "10.4.1" ist zu ersetzen durch Nr. "10.10.1"
- 200. Nr. "10.4.2" ist zu ersetzen durch Nr. "10.10.2"
- 201. Nr. "10.4.3" ist zu ersetzen durch Nr. "10.10.3"
- 202. Nr. "10.5" ist zu ersetzen durch Nr. "10.15.1"
- 203. Nr. "10.5.1" ist zu ersetzen durch Nr. "10.15.1.1"
- 204. Nr. "10.5.2" ist zu ersetzen durch Nr. "10.15.1.2"
- 205. Nr. "10.6" ist zu ersetzen durch Nr. "10.15.2"
- 206. Nr. "10.6.1" ist zu ersetzen durch Nr. "10.15.2.1"
- 207. Nr. "10.6.2" ist zu ersetzen durch Nr. "10.15.2.2"
- 208. Nr. "10.6.3" ist zu ersetzen durch Nr. "10.15.2.3"
- 209. Nr. "10.7" ist zu ersetzen durch Nr. "10.16"

(Noch Ziffer 72)

Als Folge sind
die Nummerierungen im Text entsprechend zu ändern.

Begründung:

Die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen umfasst von Nummer 1 bis 10 die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben.

Optisch entsteht der Eindruck der Übereinstimmung mit der Nummerierung der 4. BImSchV, dies ist aber nicht durchgängig der Fall. Dadurch ist die Nummerierung eher verwirrend.

Im Interesse einer besseren Handhabung des Gesetzes sollte die Nummerierung derart geändert werden, dass für die jeweilige Anlagenart eine Zuordnung zur Nummerierung im Anhang der 4. BImSchV gegeben ist unter Auslassung der Nummern nicht UVP-pflichtiger Anlagen.

Wo 73. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in die Vorbemerkung der Anlage 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Für Vorhaben der Nummern 1 bis 10 gilt dies insoweit, als sie einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen."

Begründung:

Die Klarstellung greift den Regelungsgehalt der Nummer 1 der Anlage zu § 3 zum geltenden UVPG auf. Sie gibt in allgemeiner Form das auch in der Vorlage verfolgte Konzept eines Gleichklangs von Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG und UVP-Pflicht wieder. Dieser Gleichklang ist sinnvoll und geboten, da das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren das eigens für Vorhaben dieser Art geschaffene, geeignete umweltrechtliche Zulassungsverfahren ist, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung abgearbeitet werden kann. Fehlende Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG drückt eine fehlende Umweltrelevanz des Vorhabens aus; Vorhaben ohne nennenswerte Umweltrelevanz müssen auch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

(Noch Ziffer 73)

Schon kleinste Änderungen in der 4. BImSchV können – auch unbeabsichtigt – zur Folge haben, dass der Gleichklang verlassen wird. Damit sind Fälle denkbar, in denen die UVP in einem anderen Trägerverfahren, zumeist dem Baugenehmigungsverfahren, durchgeführt werden muss, obwohl dieses Verfahren den speziellen Anforderungen der UVP (Öffentlichkeitsbeteiligung) nicht gerecht werden kann. Gleiches könnte aus – auch minimalen – Abweichungen in der Beschreibung der Anlagen in Anlage 1 zum UVPG und in der 4. BImSchV resultieren.

Die vorgeschlagene Formulierung wirkt solchen unerwünschten Folgen entgegen. Sie ist europarechtlich unbedenklich, wie auch schon die Formulierung im geltenden Recht; auch die UVP-Änderungsrichtlinie lässt ein (abgestuftes) Schwellenwertkonzept zu.

Wi 74. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 1 bis 10.7 der Anlage 1) und

zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der 4. BImSchV)

Bei
Annahme
entfallen die
Ziffern 78
bis 86

a) In Artikel 1 Nr. 26 ist die Anlage 1 wie folgt zu ändern:

aa) Nummern 1. bis 3.12.2 sind wie folgt zu fassen:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:		
1.1.	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.1.1	Mehr als 200 MW,	X	
1.1.2	50 MW bis 200 MW,		A
1.2	Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.1	Mehr als 200 MW,	X	
1.2.2	50 MW bis 200 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff),		A
1.4	Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von		

(Noch Ziffer 74)

1.4.1	Mehr als 200 MW,	X	
1.4.2	50 MW bis 200 MW		A
1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit		
1.6.1	6 oder mehr Windkraftanlagen,		A
1.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;	X	
1.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (z.B. Kokerei, Gaswerk, Schwelerei) mit einem Durchsatz von		
1.8.1	500 t oder mehr je Tag,	X	
1.8.2	Weniger als 500 t je Tag, ausgenommen Holzkohlenmeiler;		A
1.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer mit einem Durchsatz von		
1.9.1	500 t oder mehr je Tag,	X	
1.9.2	Weniger als 500 t je Tag;		A
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe:		
2.1	Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von		
2.1.1	25 ha oder mehr ,	X	
2.1.2	10 ha bis weniger als 25 ha,		A
2.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von		
2.2.1	1 000 t oder mehr je Tag,	X	
2.2.2	Weniger als 1 000 t je Tag;		A
2.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Asbest;	X	
2.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest oder Asbesterzeugnissen mit		
2.4.1	Einer Jahresproduktion von		
2.4.1.1	20 000 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei Asbestzementerzeugnissen,	X	
2.4.1.2	50 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei Reibungsbelägen,	X	
2.4.2	Einem Einsatz von 200 t oder mehr Asbest bei anderen Verwendungszwecken,	X	
2.4.3	Einer geringeren Jahresproduktion oder einem geringeren Einsatz als in den vorstehenden Nummern angegeben;		A
2.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzleistung von		
2.5.1	200 000 t oder mehr je Jahr oder bei Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, 100 000 t oder mehr je Jahr,	X	
2.5.2	20 t je Tag bis weniger als in der vorstehenden Nummer angegeben,		A
2.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage		
2.6.1	4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt,		A
2.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern;		A
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung:		
3.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;	X	
3.2	Errichtung und Betrieb eines integrierten Hüttenwerkes (Anlage zur Gewinnung von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei der sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind);	X	
3.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 2,5 t Roheisen oder Stahl je Stunde oder mehr,		A

(Noch Ziffer 74)

3.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren;	X	
3.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von		
3.5.1	100 000 t oder mehr je Jahr,	X	
3.5.2	4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr;		A
3.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl;		A
3.7	Errichtung und Betrieb einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von		
3.7.1	200 000 t Gusseisen oder mehr je Jahr,	X	
3.7.2	20 t Gussteilen oder mehr je Tag,		A
3.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von		
3.8.1	100 000 t Rohgut oder mehr je Jahr,	X	
3.8.2	2 t Rohgut je Stunde bis weniger als 100 000 t Rohgut je Jahr,		A
3.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m ³ oder mehr,		A
3.10	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken besteht, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes 20 Kilojoule oder mehr beträgt,		A
3.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 kg Sprengstoff oder mehr je Schuss;		A
3.12	Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft		
3.12.1	zum Bau von Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen,	X	
3.12.2	zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Schiffssektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr, soweit nicht ein Fall der vorstehenden Nummer vorliegt;		A

";

bb) Nummern 4. und 4.1 sind wie folgt zu fassen:

"

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung:		
4.1	Errichtung und Betrieb einer integrierten chemischen Anlage (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung, die mit einer weiteren derartigen Anlage in einem verfahrenstechnischen Verbund steht und die - zur Herstellung von organischen Grundchemikalien, - zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, - zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff), - zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden, - zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens oder - zur Herstellung von Explosivstoffen dient), ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;	X	

";

(Noch Ziffer 74)

cc) Nummern 4.2 und 4.3 sind wie folgt zu fassen:

"(wie Vorlage)";

dd) Nummer 4.4 ist wie folgt zu fassen:

"

4.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnisse, Lacke, Dispersionsfarben) unter Einsatz von 25 t flüchtiger organischer Verbindungen oder mehr je Tag, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben;		A
------------	--	--	----------

";

ee) Nummern 5. bis 8.4 sind wie folgt zu fassen:

"

5.	Oberflächenbehandlung von Kunststoffen:		
5.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m ³ oder mehr;		A
6.	Holz, Zellstoff:		
6.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;	X	
6.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionsleistung von		
6.2.1	200 t oder mehr je Tag,	X	
6.2.2	20 t bis weniger als 200 t je Tag;		A
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse:		
7.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit		
Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
7.1.1	60 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.1.2	20 000 bis weniger als 60 000 Plätzen,		A
7.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen mit		
7.2.1	85 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.2.2	40 000 bis weniger als 85 000 Plätzen,		A
7.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit		
7.3.1	85 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.3.2	40 000 bis weniger als 85 000 Plätzen,		A
7.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Truthühnern mit		
7.4.1	20 000 oder mehr Plätzen,		A
7.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit		
7.5.1	3 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.5.2	2 000 bis weniger als 3 000 Plätzen,		A
7.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht mit		
7.6.1	900 oder mehr Plätzen,	X	
7.6.2	750 bis weniger als 900 Plätzen,		A

...

(Noch Ziffer 74)

7.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Ferkeln mit		
7.7.1	6 000 oder mehr Plätzen für die getrennte Aufzucht,		A
7.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Pelztieren mit 1 000 oder mehr Plätzen,		A
7.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Tieren in gemischten Beständen, wenn		
7.9.1	Die jeweils unter den Nummern 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1, 7.5.1 und 7.6.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet,	X	
7.9.2	Die jeweils unter den Nummern 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.4.1, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.1 und 7.8.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet,		A
7.10	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag;		A
7.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,		A
7.12	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag		A
7.13	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fleischkonserven mit einer Produktionsleistung von 75 t Konserven oder mehr je Tag,		A
7.14	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Gemüsekonserven mit einer Produktionsleistung von 300 t Konserven oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.15	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft;		A
7.16	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von 10 t oder mehr je Tag,		A
7.17	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von 12 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,		A
7.18	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;	X	
7.19	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Braumalz (Mälzerei) mit einer Produktionsleistung von 300 t Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.20	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 300 t Stärkemehlen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.21	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.23	Errichtung und Betrieb einer Brauerei mit einem Ausstoß von 3 000 hl Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.24	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 t Süßwaren oder Sirup oder mehr je Tag,		A
7.25	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.26	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 t Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert,		A

(Noch Ziffer 74)

8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen:			
8.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Abfällen mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren,	X	
8.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder von Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz oder daraus angefallenen Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr,	X	
8.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	X	
8.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,		A

ff) Folgende Nummer 8.4a ist einzufügen:

8.4a	Anlagen zur Kompostierung und Vergärung von Bioabfällen im Sinne der Bioabfallverordnung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 240 Tonnen Einsatzstoffen je Tag		A
-------------	--	--	---

gg) Nummern 8.5 bis 10.4 sind wie folgt zu fassen:

8.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden;	X	
8.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von		
8.6.1	100 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	X	
8.6.2	50 t bis weniger als 100 t Einsatzstoffen je Tag,		A

(Noch Ziffer 74)

8.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen nach Nummer 8.8, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 m ² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr,		A
8.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Schlämmen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr;		A
8.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden (langfristige Lagerung), bei		
8.9.1	Besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit		
8.9.1.1	Einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr,	X	
8.9.1.2	Geringeren Kapazitäten als in Nummer 8.9.1.1 angegeben,		A
8.9.2	Nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen;		A
9.	Lagerung von Stoffen und Zubereitungen:		
9.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern oder von Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas in Behältern enthalten, dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.1.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.1.2	30 t bis weniger als 200 000 t, soweit es sich nicht um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm ³ handelt,		A
9.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.2.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.2.2	50 000 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Chlor dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.3.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.3.2	75 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Schwefeldioxid dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.4.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.4.2	250 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.5.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.5.2	500 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.6.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.6.2	2 500 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Ammoniak dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.7.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.7.2	30 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von anderen als den in den Nummern 9.1 bis 9.7 genannten chemischen Erzeugnissen dient, mit einem Fassungsvermögen von		

(Noch Ziffer 74)

9.8.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.8.2	25 000 t bis weniger als 200 000 t,		A
10.	Sonstige Industrieanlagen:		
10.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehört auch eine Anlage zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang oder zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte;	X	
10.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes;	X	
10.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von 25 t Kautschuk oder mehr je Stunde,		A
10.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungsleistung von 10 t Fasern oder Textilien oder mehr je Tag,		A

hh) Nummer 10.5 ist wie folgt zu fassen:

10.5	Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder mit Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 200 MW oder mehr, ausgenommen Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselrußfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden.		A
------	--	--	---

ii) Nummern 10.6 bis 10.7 sind wie folgt zu fassen:

10.6	Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder mit Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt		
10.6.1	Mehr als 200 MW,	X	
10.6.2	100 MW bis 200 MW,		A
10.7	Errichtung und Betrieb einer ständigen Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge;		A

b) In Artikel 4 Nr. 2 ist der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, cc, ee, gg, und ii sowie Buchstabe b:

Die von der Bundesregierung gewählte Form der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie führt zu einer nicht gerechtfertigten Ausdehnung der Einzelfallprüfungen insbesondere bei der Zulassung von Industrieanlagen. Zwar geht auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung von der Prämisse aus, dass die UVP-Änderungsrichtlinie einen Schwellenwert als Abschneidekriterium zulässt, unterhalb dessen die Durchführung einer UVP in keinem Fall erforderlich

(Noch Ziffer 74)

ist. Allerdings ist der gewählte Schwellenwert mit der Orientierung an den unteren Leistungs- oder Mengenschwellen der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV deutlich zu niedrig gewählt. Die 4. BImSchV differenziert mit der Zuordnung zu Spalte 1 bzw. Spalte 2 bereits nach der Bedeutung der Anlagen im Hinblick auf ihre möglichen Umweltauswirkungen. Diese Differenzierung stellt eine gesetzgeberische Wertentscheidung dar und bietet damit den sachgerechten Anhaltspunkt für die Festlegung des Abschneidekriteriums. Der Änderungsvorschlag sieht daher - von der generellen UVP-Pflicht nach Anhang 1 der Richtlinie abgesehen - eine Einzelfallprüfung nur für die Anlagen vor, die von Spalte 1 der 4. BImSchV erfasst werden. Daher kann auch in Artikel 4 Nr. 2 auf den Buchstaben a verzichtet werden, da innerhalb der Spalte 2 keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt.

Gegen diesen Ansatz spricht auch nicht das sog. „Irland-Urteil“, des EUGH. Der dort entschiedene Fall, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung des UVP-Rechts kein einziges Vorhaben UVP-pflichtig wurde, liegt hier gerade nicht vor.

Der Antrag folgt im Übrigen der Systematik des Europarechts. Spalte 1 der 4. BImSchV enthält als untere Grenze die jeweiligen Werte aus der IVU-Richtlinie. Die EU verlangt für diese Anlagen die Einführung einer Genehmigungspflicht, weil sie möglicherweise umweltrelevant sind. Dann aber kann für Anlagen unterhalb dieser Schwelle, für die die IVU-Richtlinie nicht einmal die Einführung einer Genehmigungspflicht vorsieht, kein Raum mehr für eine Umweltverträglichkeitsprüfung sein, die besonders umweltrelevante Anlagen zum Gegenstand hat.

zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb:

Die Formulierung der Bundesregierung hat zur Folge, dass jede chemische Produktionsanlage UVP-pflichtig wird. Jede Produktionsanlage gliedert sich verfahrenstechnisch in mehrere Einheiten.

Damit geht die Regelung über das EU-rechtlich geforderte hinaus. Die UVP-Änderungsrichtlinie ist allenfalls sachgerecht so wiederzugeben, dass unter einer integrierten chemischen Anlage eine Anlage zu verstehen ist, die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage (nach geltendem Recht: zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung) in einem verfahrenstechnischen Verbund steht.

(Noch Ziffer 74)

zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd:

Druckfarben werden von Anhang II Nr. 6 b der UVPÄndRL nicht erfasst. Dies zeigt der Vergleich mit der englischen Fassung der UVPÄndRL ebenso deutlich, wie die Differenzierung innerhalb der Nummer. 4.10, 2. Spalte der geltenden 4. BImSchG. Anhang II Nr. 6 b regelt in der englischen Fassung "Paints and Varnishes", für die Coatings der Oberbegriff ist, während für Druckfarben im englischen Sprachgebrauch die Formulierung "Inks" verwendet wird. Neben der DIN EN 971 – 11 (Fachausdrücke und Definitionen für Beschichtungsstoffe) zeigt dies auch ein Blick in die kürzlich in Kraft getretene VOC-Richtlinie. In Artikel 2 Nr. 20 ist dort der Begriff "coating" definiert, der den Begriff "varnish" mit "transparent coating" als Unterfall von coatings bestimmt. Artikel 2 Nr. 22 VOC-Richtlinie hingegen definiert den Begriff "ink", der in der deutschen Fassung der VOC-Richtlinie richtigerweise mit Druckfarbe übersetzt wird. Dieses Begriffsverhältnis liegt auch der Formulierung in Nummer 4.10 Spalte 2 der geltenden BImSchV zu Grunde. Auch diese unterscheidet zwischen Beschichtungsstoffen (Englisch: Coatings) und Druckfarben. Das EG-Recht fordert also für Druckfarben weder eine Bestimmung der Genehmigungsbedürftigkeit noch der UVP-Pflichtigkeit.

zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe ff:

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Schwellenwert in Nummer 8.4 hat eine erhebliche Ausdehnung der UVP-Pflicht für die biologische Behandlung (Kompostierung und Vergärung) von Bioabfällen im Sinne der Bioabfallverordnung zur Folge, ohne dass dies europarechtlich gefordert würde. Rechtlich handelt es sich bei diesen Anlagen um Verwertungsanlagen, die nicht von Anhang II Nr. 11 b der UVP-Änderungsrichtlinie erfasst werden. Fachlich gibt es ebenfalls keine zwingenden Gründe für eine Verschärfung der UVP-Pflicht. Der Änderungsantrag zielt deshalb darauf ab, den derzeit geltenden Schwellenwert für die UVP-Pflicht von Kompostierungsanlagen als Prüfwert für die Einzelfallprüfung festzuschreiben. Die neue Nummer 8.4a stellt eine Spezialregelung zu Nummer 8.4 dar.

zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe hh:

Angesichts dessen, dass in Deutschland im Jahr 1999 insgesamt rund 46 Mio. Kraftfahrzeuge zugelassen waren, kommt Prüfständen für oder mit Verbrennungsmotoren nur eine sehr geringe Umweltrelevanz zu.

Der vom Artikelgesetz-Entwurf vorgeschlagene untere Grenzwert von 300 KW zur Durchführung einer standortbezogenen Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit bzw. der im Hauptantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen zu Artikel 1 Nr. 26 genannte Grenzwert von 10 MW wird bereits durch das Betreiben von wenigen Prüfständen erreicht. Unter Berücksichtigung, dass in einem Betrieb zur Herstellung von Kraftfahrzeugen durchaus mehrere hundert Prüfstände betrieben werden, ist dieser Grenzwert deutlich zu niedrig angesetzt.

(Noch Ziffer 74)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die betroffenen Unternehmen sowohl zeit- als auch kostenaufwändig, weshalb der Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zu den zu erwartenden Auswirkungen der Anlagen auf die Umwelt stehen muss.

Die Durchführung einer Einzelfallprüfung sollte daher erst ab einem Wert von 200 MW, ab dem eine Umweltrelevanz unter bestimmten Voraussetzungen angenommen werden kann, notwendig werden.

Die Umweltrelevanz von Prüfständen, in denen mit Katalysator oder Dieselfußfilter ausgerüstete Serienmodelle geprüft werden, ist noch einmal deutlich geringer, so dass diese generell von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen werden sollten.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Beschlussvorschlag sieht die Aufhebung der bisher zu den dort angesprochenen Ziffern vorgesehenen standortbezogenen Einzelfallprüfung vor und erhöht damit die unteren Schwellenwerte für die UVP-Pflicht erheblich. Dies steht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

Bei Vorhaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten für die Durchführung einer UVP im Genehmigungsverfahren zu sorgen, wenn bei dem Vorhaben aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Artikel 2 Abs. 1). Nach Artikel 4 Abs. 2 können die Mitgliedstaaten zwar entscheiden, ob sie die UVP-Pflicht durch die Durchführung einer Einzelfalluntersuchung, der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien oder einer Kombination beider Verfahren festlegen; in jedem Fall sind gemäß Artikel 4 Abs. 3 jedoch die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III der Richtlinie zu berücksichtigen.

Dem Standortkriterium kommt dabei nach der Rechtsprechung des EuGH besondere Bedeutung zu, weil auch Vorhaben von geringer Größe erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn sie an einem Standort "empfindlich auf die geringste Veränderung" reagieren.

Nach der Irland-Entscheidung des EuGH vom 21. September 1999 haben die Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Schwellenwerten, unterhalb derer keine UVP erforderlich ist, zu gewährleisten, dass diese so niedrig gewählt werden, dass alle Vorhaben, bei denen aufgrund der konkreten Standortbedingungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden.

(Noch Ziffer 74)

Der Gesetzentwurf sieht zur Erfüllung dieser Pflicht in den im Antrag angesprochenen Ziffern 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Einzelfallprüfung vor, um erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund konkreter Standortbedingungen berücksichtigen zu können.

Die Konsequenz des Antrages des Wirtschaftsausschusses wäre, dass wegen der vorgeschlagenen Erhöhung der unteren Schwellenwerte auch an den in Anlage 2 Ziffer 2 des Entwurfs genannten empfindlichen Standorten Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung realisiert werden könnten. Diese wäre mit den Vorgaben der Richtlinie nicht vereinbar.

Es handelt sich bei diesen Vorhaben, die nach dem Antrag zukünftig nicht mehr UVP-relevant sein sollen, keineswegs um Bagatellfälle, sondern um "Mittlere" Vorhaben, bei denen eine derartige Relevanz auch für die Umwelt angenommen wurde, dass sie einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren und nicht einem Baugenehmigungsverfahren für kleinere Anlagen unterworfen worden sind.

Wi 75. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 3.13 und Nr. 18.10 - neu - der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 ist die Anlage 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Nummer 3.13 ist zu streichen;
- b) Nach Nummer 18.9 sind folgende Nummern 18.10, 18.10.1 und 18.10.2 einzufügen:

"

18.10	Bau einer Anlage zur Herstellung von Schienenfahrzeugen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt		
18.10.1	100 000 m ² oder mehr,	X	
18.10.2	30 000 m ² bis weniger als 100 000 m ² ;		S

"

...

(Noch Ziffer 75)

Begründung:

Auf die Begründung zur Streichung der Nr. 3.19 des Anhangs der 4. BImSchV wird Bezug genommen.

Die Neuformulierung trägt den oben genannten Eigenheiten (Schwerpunkt: Landverbrauch) Rechnung. Sie übernimmt konsequent Formulierung und Schwellenwerte des insoweit vergleichbaren Projekts "Bau einer Industriezone" (Nummer 18.5). Im Übrigen sind die Änderungen sprachlicher Art.

Wi 76. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 3.14 und Nr. 18.11 - neu - der Anlage 1)

In Artikel 1 ist in Nummer 26 die Anlage 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Nummer 3.14 ist zu streichen;
- b) Nach Nummer 18.10.2 sind folgende Nummern 18.11, 18.11.1 und 18.11.2 einzufügen:

"

18.11	Bau einer Anlage für die Herstellung und die Montage von Kraftfahrzeugen oder einer Anlage für die Herstellung von Kraftfahrzeugmotoren, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt		
18.11.1	100 000 m ² oder mehr,	X	
18.11.2	30 000 m ² bis weniger als 100 000 m ² ;		S

"

(Noch Ziffer 76)

Begründung:

Auf die Begründung des Antrags zur Streichung der Nummer 3.24 des Anhangs der 4. BImSchV wird Bezug genommen.

Die Neuformulierung trägt den oben genannten Eigenheiten (Schwerpunkt: Landverbrauch) Rechnung. Sie übernimmt konsequent Formulierung und Schwellenwerte des insoweit vergleichbaren Projekts "Bau einer Industriezone" (Nummer 18.5). Im Übrigen sind die Änderungen sprachlicher Art.

Wi 77. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 3.15 und Nr. 18.12 - neu - der Anlage 1)

In Artikel 1 ist in Nummer 26 die Anlage 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Nummer 3.15 ist zu streichen;
- b) Nach Nummer 18.11.2 sind folgende Nummern 18.12, 18.12.1 und 18.12.2 einzufügen:

"

18.12	Bau einer Anlage für die Herstellung und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt		
18.12.1	100 000 m ² oder mehr,	X	
18.12.2	30 000 m ² bis weniger als 100 000 m ² ;		S

"

(Noch Ziffer 77)

Begründung:

Auf die Begründung des Antrags zur Streichung der Nummer 3.25 des Anhangs der 4. BImSchV wird Bezug genommen.

Die Neuformulierung trägt den oben genannten Eigenheiten (Schwerpunkt: Landverbrauch) Rechnung. Sie übernimmt konsequent Formulierung und Schwellenwerte des insoweit vergleichbaren Projekts "Bau einer Industriezone" (Nummer 18.5). Im Übrigen sind die Änderungen sprachlicher Art.

A 78. Hauptempfehlung:

Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 1 bis 10.7 der Anlage 1)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 74

In Artikel 1 Nr. 26 sind in Anlage 1 die Nummern 1. bis 10.7 wie folgt zu fassen:

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 79
bis 84
und 86

"Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:		
1.1.	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.1.1	mehr als 200 MW,	X	
1.1.2	50 MW bis 200 MW,		A
1.1.6	1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz anderer als in den Nummern 1.1.3 bis 1.1.5 genannter fester oder flüssiger Brennstoffe,		A
1.2.	Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.1	mehr als 200 MW,	X	
1.2.2	50 MW bis 200 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff),		A
1.4.	Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.4.1	mehr als 200 MW,	X	
1.4.2	50 MW bis 200 MW		A
1.6.	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit		
1.6.1	6 oder mehr Windkraftanlagen,		A
1.7.	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;	X	
1.8.	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (z.B. Kokerei, Gaswerk, Schwelerei) mit einem Durchsatz von		

(Noch Ziffer 78)

1.8.1	500 t oder mehr je Tag,	X	
1.8.2	weniger als 500 t je Tag, ausgenommen Holzkohlenmeiler;		A
1.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer mit einem Durchsatz von		
1.9.1	500 t oder mehr je Tag,	X	
1.9.2	weniger als 500 t je Tag;		A
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe:		
2.1	Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von		
2.1.1	25 ha oder mehr ,	X	
2.1.2	10 ha bis weniger als 25 ha,		A
2.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von		
2.2.1	1 000 t oder mehr je Tag,	X	
2.2.2	weniger als 1 000 t je Tag;		A
2.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Asbest;	X	
2.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest oder Asbestserzeugnissen mit		
2.4.1	einer Jahresproduktion von		
2.4.1.1	20 000 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei Asbestzementserzeugnissen,	X	
2.4.1.2	50 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei Reibungsbelägen,	X	
2.4.2	einem Einsatz von 200 t oder mehr Asbest bei anderen Verwendungszwecken,	X	
2.4.3	einer geringeren Jahresproduktion oder einem geringeren Einsatz als in den vorstehenden Nummern angegeben;		A
2.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzleistung von		
2.5.1	200 000 t oder mehr je Jahr oder bei Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, 100 000 t oder mehr je Jahr,	X	
2.5.2	20 t je Tag bis weniger als in der vorstehenden Nummer angegeben,		A
2.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage		
2.6.1	4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt,		A
2.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern;		A
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung:		
3.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;	X	
3.2	Errichtung und Betrieb eines integrierten Hüttenwerkes (Anlage zur Gewinnung von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei der sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind);	X	
3.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 2,5 t Roheisen oder Stahl je Stunde oder mehr,		A
3.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren;	X	
3.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von		
3.5.1	100 000 t oder mehr je Jahr,	X	
3.5.2	4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr;		A
3.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl;		A
3.7	Errichtung und Betrieb einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von		
3.7.1	200 000 t Gusseisen oder mehr je Jahr,	X	
3.7.2	20 t Gussteilen oder mehr je Tag,		A
3.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von		

(Noch Ziffer 78)

3.8.1	100 000 t Rohgut oder mehr je Jahr,	X	
3.8.2	2 t Rohgut je Stunde bis weniger als 100 000 t Rohgut je Jahr,		A
3.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m ³ oder mehr,		A
3.10	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken besteht, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes 20 Kilojoule oder mehr beträgt,		A
3.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 kg Sprengstoff oder mehr je Schuss;		A
3.12	Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft		
3.12.1	zum Bau von Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen,	X	
3.12.2	zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Schiffssektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr, soweit nicht ein Fall der vorstehenden Nummer vorliegt;		A
3.13	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionsleistung von 600 oder mehr Schienenfahrzeugeinheiten je Jahr (1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotive, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 Güterwagen);		A
3.14	Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder einer Anlage für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Leistung von 100 000 Stück oder mehr je Jahr;		A
3.15	Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt oder mehr als 100 Luftfahrzeuge repariert werden können, ausgenommen Wartungsarbeiten;		A
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung:		
4.1	Errichtung und Betrieb einer integrierten chemischen Anlage (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei der sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind und die - zur Herstellung von organischen Grundchemikalien, - zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, - zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrenährstoff), - zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden, - zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens oder - zur Herstellung von Explosivstoffen dient), ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;	X	
4.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;		A
4.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien;	X	
4.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnisse, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t flüchtiger organischer Verbindungen oder mehr je Tag, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben;		A
5.	Oberflächenbehandlung von Kunststoffen:		
5.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m ³ oder mehr;		A
6.	Holz, Zellstoff:		
6.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;	X	
6.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionsleistung von		
6.2.1	200 t oder mehr je Tag,	X	

(Noch Ziffer 78)

6.2.2	20 t bis weniger als 200 t je Tag;		A
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse:		
7.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit		
7.1.1	60 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.1.2	20 000 bis weniger als 60 000 Plätzen,		A
7.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Junghennen mit		
7.2.1	85 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.2.2	40 000 bis weniger als 85 000 Plätzen,		A
7.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Mastgeflügel mit		
7.3.1	85 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.3.2	40 000 bis weniger als 85 000 Plätzen,		A
7.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Truthühnern mit		
7.4.1	20 000 oder mehr Plätzen,		A
7.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit		
7.5.1	3 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.5.2	2 000 bis weniger als 3 000 Plätzen,		A
7.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht mit		
7.6.1	900 oder mehr Plätzen,	X	
7.6.2	750 bis weniger als 900 Plätzen,		A
7.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Ferkeln mit		
7.7.1	6 000 oder mehr Plätzen für die getrennte Aufzucht,		A
7.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Pelztieren mit 1 000 oder mehr Plätzen,		A
7.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Tieren in gemischten Beständen, wenn		
7.9.1	die jeweils unter den Nummern 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1, 7.5.1 und 7.6.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet,	X	
7.9.2	die jeweils unter den Nummern 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.4.1, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.1 und 7.8.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet,		A
7.10	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag;		A
7.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,		A
7.12	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag		A
7.13	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fleischkonserven mit einer Produktionsleistung von 75 t Konserven oder mehr je Tag,		A
7.14	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Gemüsekonserven mit einer Produktionsleistung von 300 t Konserven oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.15	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft;		A
7.16	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von 10 t oder mehr je Tag,		A
7.17	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von 12 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,		A
7.18	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;	X	
7.19	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Braumalz (Mälzerei) mit einer Produktionsleistung von 300 t Darmaalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A

(Noch Ziffer 78)

7.20	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 300 t Stärkemehlen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.21	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.23	Errichtung und Betrieb einer Brauerei mit einem Ausstoß von 3 000 hl Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.24	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 t Süßwaren oder Sirup oder mehr je Tag,		A
7.25	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.26	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 t Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert,		A
8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen:		
8.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Abfällen mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren,	X	
8.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder von Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz oder daraus angefallenen Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr,	X	
8.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	X	
8.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,		A
8.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden;	X	
8.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von		
8.6.1	100 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	X	
8.6.2	50 t bis weniger als 100 t Einsatzstoffen je Tag,		A
8.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen nach Nummer 8.8, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 m ² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr,		A
8.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Schlämmen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr;		A

(Noch Ziffer 78)

8.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden (langfristige Lagerung), bei		
8.9.1	besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit		
8.9.1.1	einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr,	X	
8.9.1.2	geringeren Kapazitäten als in Nummer 8.9.1.1 angegeben,		A
8.9.2	nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen;		A
9.	Lagerung von Stoffen und Zubereitungen:		
9.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern oder von Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas in Behältern enthalten, dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.1.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.1.2	30 t bis weniger als 200 000 t, soweit es sich nicht um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm ³ handelt,		A
9.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.2.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.2.2	50 000 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Chlor dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.3.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.3.2	75 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Schwefeldioxid dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.4.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.4.2	250 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.5.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.5.2	500 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.6.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.6.2	2 500 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Ammoniak dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.7.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.7.2	30 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von anderen als den in den Nummern 9.1 bis 9.7 genannten chemischen Erzeugnissen dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.8.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.8.2	25 000 t bis weniger als 200 000 t;		A
10.	Sonstige Industrieanlagen:		
10.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehört auch eine Anlage zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang oder zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte;	X	
10.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes;	X	

(Noch Ziffer 78)

10.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von 25 t Kautschuk oder mehr je Stunde,		A
10.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungsleistung von 10 t Fasern oder Textilien oder mehr je Tag,		A
10.5	Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder mit Verbrennungsmotoren mit einer Feuerleistung von insgesamt 10 MW oder mehr, ausgenommen Rollenprüfstände,		A
10.6	Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder mit Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerleistung von insgesamt		
10.6.1	mehr als 200 MW,	X	
10.6.2	100 MW bis 200 MW,		A
10.7	Errichtung und Betrieb einer ständigen Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge;		A"

Als Folge

ist in Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung gewählte Form der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie führt zu einer nicht gerechtfertigten Ausdehnung der Einzelfallprüfungen insbesondere bei der Zulassung von Industrieanlagen. Zwar geht auch der Entwurf der Bundesregierung von der Prämisse aus, dass die UVP-Änderungsrichtlinie einen Schwellenwert als Abschneidekriterium zulässt, unterhalb dessen die Durchführung einer UVP in keinem Fall erforderlich ist. Allerdings ist der gewählte Schwellenwert mit der Orientierung an den unteren Leistungs- oder Mengenschwellen der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV deutlich zu niedrig gewählt. Die 4. BImSchV differenziert mit der Zuordnung zu Spalte 1 bzw. Spalte 2 bereits nach der Bedeutung der Anlagen im Hinblick auf ihre möglichen Umweltauswirkungen. Diese Differenzierung stellt eine gesetzgeberische Wertentscheidung dar und bietet damit den sachgerechten Anhaltspunkt für die Festlegung des Abschneidekriteriums. Der Änderungsvorschlag sieht daher - von der generellen UVP-Pflicht nach Anhang 1 der Richtlinie abgesehen - eine Einzelfallprüfung nur für die Anlagen vor, die von Spalte 1 der 4. BImSchV erfasst werden. Daher kann auch in Artikel 4 Nr. 2 auf Buchstabe a verzichtet werden, da innerhalb der Spalte 2 keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt.

Gegen diesen Ansatz spricht auch nicht das sog. "Irlandurteil" des EuGH. Der dort entschiedene Fall, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung des UVP-Rechts kein einziges Vorhaben UVP-pflichtig wurde, liegt hier gerade nicht vor.

(Noch Ziffer 78)

Der Antrag folgt im Übrigen der Systematik des Europarechts. Spalte 1 der 4. BImSchV enthält als untere Grenze die jeweiligen Werte aus der IVU-Richtlinie. Die EU verlangt für diese Anlagen die Einführung einer Genehmigungspflicht, weil sie möglicherweise umweltrelevant sind. Dann aber kann für Anlagen unterhalb dieser Schwelle, für die die IVU-Richtlinie nicht einmal die Einführung einer Genehmigungspflicht vorsieht, kein Raum mehr für eine Umweltverträglichkeitsprüfung sein, die besonders umweltrelevante Anlagen zum Gegenstand hat.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Beschlussvorschlag sieht die Aufhebung der bisher zu den dort angesprochenen Ziffern vorgesehenen standortbezogenen Einzelfallprüfung vor und erhöht damit die unteren Schwellenwerte für die UVP-Pflicht erheblich. Dies steht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

Bei Vorhaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten für die Durchführung einer UVP im Genehmigungsverfahren zu sorgen, wenn bei dem Vorhaben aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Artikel 2 Abs. 1). Nach Artikel 4 Abs. 2 können die Mitgliedstaaten zwar entscheiden, ob sie die UVP-Pflicht durch die Durchführung einer Einzelfalluntersuchung, der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien oder einer Kombination beider Verfahren festlegen; in jedem Fall sind gemäß Artikel 4 Abs. 3 jedoch die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III der Richtlinie zu berücksichtigen.

Dem Standortkriterium kommt dabei nach der Rechtsprechung des EuGH besondere Bedeutung zu, weil auch Vorhaben von geringer Größe erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn sie an einem Standort "empfindlich auf die geringste Veränderung" reagieren.

Nach der Irland-Entscheidung des EuGH vom 21. September 1999 haben die Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Schwellenwerten, unterhalb derer keine UVP erforderlich ist, zu gewährleisten, dass diese so niedrig gewählt werden, dass alle Vorhaben, bei denen aufgrund der konkreten Standortbedingungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden.

Der Gesetzentwurf sieht zur Erfüllung dieser Pflicht in den im Antrag angesprochenen Ziffern 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Einzelfallprüfung vor, um erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund konkreter Standortbedingungen berücksichtigen zu können.

(Noch Ziffer 78)

Die Konsequenz des Antrages des Wirtschaftsausschusses wäre, dass wegen der vorgeschlagenen Erhöhung der unteren Schwellenwerte auch an den in Anlage 2 Ziffer 2 des Entwurfs genannten empfindlichen Standorten Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung realisiert werden könnten. Diese wäre mit den Vorgaben der Richtlinie nicht vereinbar.

Es handelt sich bei diesen Vorhaben, die nach dem Antrag zukünftig nicht mehr UVP-relevant sein sollen, keineswegs um Bagatellfälle, sondern um "Mittlere" Vorhaben, bei denen eine derartige Relevanz auch für die Umwelt angenommen wurde, dass sie einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren und nicht einem Baugenehmigungsverfahren für kleinere Anlagen unterworfen worden sind.

U 79. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nrn. 1.1.5, 1.2.3, 1.3.1, 1.3.2 und 1.4.3 der Anlage 1)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 74
oder 78

In Artikel 1 Nr. 26 ist die Anlage 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1.1.5 sind die Wörter "naturbelassenem Holz" zu streichen.
- b) In Nummer 1.2.3 sind nach dem Wort "ausgenommen" die Wörter "naturbelassene Pflanzenöle, Pflanzenölmethylester, Biogas sowie Ethanol und Synthesegas aus Biomasse sowie" einzufügen.
- c) In Nummer 1.3.1 sind die Wörter "Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern" zu streichen.
- d) In Nummer 1.3.2 sind nach den Wörtern "genannten Gase" die Wörter "sowie Synthesegas aus Biomasse und Biogas" einzufügen.

Als Folge ist das Wort "Biogas" in der Klammer zu streichen.

- e) In Nummer 1.4.3 sind nach dem Wort "ausgenommen" die Wörter "Biogas oder Synthesegas aus Biomasse und" einzufügen.

(Noch Ziffer 79)

Begründung:

Die EU hat sich in ihrem Weißbuch "Erneuerbare Energien" das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2010 zu verdoppeln. Auch Deutschland hat sich das Ziel der Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien gesetzt. Der verstärkte Ausbau der Biomassenutzung ist für das Erreichen beider Ziele notwendig.

Insbesondere kleinere Biomasseanlagen sind aufgrund ihrer Größe durchaus über eine behördliche Prüfung ohne umfassende medienübergreifende Betrachtung angemessen zulassungsfähig. Den Bemühungen zur Deregulierung käme dies entgegen.

U 80. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 2.1.3 der Anlage 1)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 74
oder 78

In Artikel 1 Nr. 26 sind in Anlage 1 in Nummer 2.1.3 die Wörter "oder Flammstrahler" zu streichen.

Begründung:

Flammstrahler werden zur Gewinnung heute nicht mehr angewendet und können daher gestrichen werden.

U 81. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 4.1 der Anlage 1)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 74
oder 78

In Artikel 1 Nr. 26 ist in Anlage 1 Nr. 4.1 der Klammerinhalt wie folgt zu fassen:

"(Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren im industriellen Umfang, die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem verfahrenstechnischem Verbund stehen und deren Herstellungseinheiten

- a) der Erzeugung von organischen Grundchemikalien,
- b) der Erzeugung von anorganischen Grundchemikalien,

(Noch Ziffer 81)

- c) der Erzeugung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff),
 - d) der Erzeugung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden,
 - e) der Erzeugung von Wirkstoffen für Arzneimittel unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens,
 - f) der Erzeugung von Explosivstoffen
- dienen)".

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Legaldefinition für integrierte chemische Anlagen (Anlage 1 zum UVPG, Nummer 4.1) führt dazu, dass im Ergebnis jede Produktionsanlage der chemischen Industrie zwingend UVP-pflichtig ist. Dies ist mehr als Anhang I Nr. 6 der UVPÄndRL gebietet. Es kann beim geltenden Recht (Nummer 14 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage von § 3 UVPG) bleiben. Anhang I Nr. 6 der UVPÄndRL 1985 wurde durch Anhang I Nr. 6 der UVPÄndRL 1997 nicht geändert, sondern erläutert. Die im geltenden UVPG erteilte Legaldefinition stimmt mit der Begriffsbestimmung der UVPÄndRL überein, da die Termini von "mehreren Einheiten nebeneinander" die deutsche Formulierung "einer Anlage (zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung), die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem verfahrenstechnischen Verbund steht", sachgerecht wiedergeben. Die UVPÄndRL enthält selbst keine Definition für "Anlagen" und "Einheiten". Diese sind aber durch eine systematische Auslegung im weiteren Sinne im Zusammenhang mit IVU-RL und Seveso-II-RL ermittelbar. Nach Artikel 2 Nr. 3 IVU-RL stellt eine ortsfeste technische Einheit eine Anlage dar. Die Seveso-II-RL bezeichnet ebenfalls unter Artikel 3 Nr. 2 eine technische Einheit als Anlage. Der Betrieb wird bemerkenswerterweise als Bereich definiert, in dem eine oder mehrere Anlagen vorhanden sind. Der Vorschlag der Bundesregierung nivelliert ferner die Unterschiede zwischen den Vorhaben nach Anhang I Nr. 6 und denen von Anhang II Nr. 6. Anhang II Nr. 6a regelt die fakultative UVP-Pflichtigkeit der "Einzelproduktionsanlagen" der chemischen Industrie. Diese Anlagen können nicht zugleich zwingend sowie fakultativ UVP-pflichtig sein. Dies ist widersprüchlich und kann deshalb vom Richtliniengeber nicht gemeint sein.

...

A 82. Hilfsempfehlung zu Ziffer 78:

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 74
oder 78

Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.4.1, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.1 und 7.8.1 der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in der Anlage 1 Nr. 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.4.1, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.1 und 7.8.1 Spalte 2 jeweils das "A" durch ein "S" zu ersetzen.

Begründung:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben unter anderem auf Bevölkerung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Verkehr können bereits im Rahmen der BImSch-Genehmigung ausgeschlossen werden. Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ab den geltenden 4. BImSch-Werten dürfte deshalb genügen.

A 83. Hilfsempfehlung zu Ziffer 78:

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 74
oder 78

Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 7.1.3, 7.2.3, 7.3.3, 7.4.2, 7.5.3, 7.6.3, 7.7.2, 7.8.2 und 7.9.3 der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 sind in Anlage 1 die Nummern 7.1.3, 7.2.3, 7.3.3, 7.4.2, 7.5.3, 7.6.3, 7.7.2, 7.8.2 und 7.9.3 zu streichen.

Begründung:

Mit der unter den Nummern 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.4.1, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.1, 7.8.1, 7.9.2 geregelten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird den Anforderungen zur Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie hinreichend entsprochen. Die Umsetzung von Nummer 1 Buchstabe e des Anhangs II der UVP-Richtlinie wird damit erfüllt. Die unter den Nummern 7.1.3, 7.2.3, 7.3.3, 7.4.2, 7.5.3, 7.6.3, 7.7.2, 7.8.2, 7.9.3 geregelte UVP-Pflicht würde über die Anforderungen der UVP-Richtlinie hinausgehen und sollte deshalb entfallen.

In den zu streichenden Nummern ist die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ohne dass dies durch die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie notwendig wäre, neu eingeführt worden. Damit werden zusätzliche Genehmigungserschwernisse aufgebaut, die gerade entwicklungs- und zukunftsfähige Betriebe treffen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** ...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Antrag bezweckt die Streichung der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles für Intensivtierhaltungsanlagen.

Dies widerspricht den Vorschriften der UVP-Änderungsrichtlinie, wie dies insbesondere auch aus dem "Irland"-Urteil des EuGH deutlich geworden ist.

Dem Standortkriterium kommt dabei nach der Rechtsprechung des EuGH besondere Bedeutung zu, weil auch Vorhaben von geringer Größe erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn sie an einem Standort verwirklicht werden, an dem die UVP-relevanten Umweltfaktoren "empfindlich auf die geringste Veränderung reagieren".

Aus der Rechtsprechung ergibt sich daher, dass einheitliche Schwellenwerte, die hinsichtlich Art, Größe und Standort des Vorhabens alle erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erfassen, kaum denkbar sind. Sie kommen nur dann in Betracht, wenn eine umfassende Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ohne Größenbegrenzung nach unten vorgenommen wird.

Gerade im vorliegenden Fall wird dies schon deutlich. Schon die jetzigen unteren Werte der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles sind so hoch gesetzt, dass sie mit nicht unbeträchtlichem europarechtlichen Risiko verbunden sind. Die Schwellenwerte sind schon ein Entgegenkommen gegenüber der Landwirtschaft. Um so unhaltbarer wäre es, jetzt die Vorhaben, für nur eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, vollkommen der UVP-Relevanz zu entziehen. Gerade die jüngsten Vorfälle haben deutlich gemacht, wie umweltrelevant die Intensivtierhaltung ist.

Es handelt sich bei diesen Vorhaben, die nach dem Antrag zukünftig nicht mehr UVP-relevant sein sollen, keineswegs um Bagatellfälle, sondern um "mittlere" Vorhaben, bei denen eine derartige Relevanz auch für die Umwelt angenommen wurde, dass sie einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren und nicht einem Baugenehmigungsverfahren für kleinere Unterlagen unterworfen worden sind.

A 84. Hilfsempfehlung zu Ziffer 78:

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 74
oder 78

Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 7.26.2 der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in Anlage 1 die Nummer 7.26.2 zu streichen.

Als Folge

ist der bisherige Text der Nummer 7.26.1 der Nummer 7.26 anzufügen.

Begründung:

Mit der unter Nummer 7.26.1 geregelten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird den Anforderungen zur Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 UVP-RL hinreichend entsprochen. Das Erfordernis der Umsetzung von Nummer 7 Buchstabe c des Anhangs 2 UVP-RL wird damit erfüllt. Die unter Nummer 7.26.2 geregelte UVP-Pflicht würde über die Anforderungen der UVP-RL hinausgehen und sollte deshalb entfallen.

U 85. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 8.2a - neu - der Anlage 1)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 74

In Anlage 1 Nr. 26 ist nach Nr. 8.2 folgende Nummer 8.2a einzufügen:

8.2 a	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 30.000 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Jahr (Kompostwerke)		S
-------	---	--	---

Begründung:

Im Vergleich zum bisher gültigen UVPG ergibt sich durch den Änderungsentwurf eine Absenkung von Verfahrensstandards, die nicht gerechtfertigt ist. Der Änderungsentwurf entspricht diesbezüglich zwar der geänderten UVP-Richtlinie, den Mitgliedstaaten ist es jedoch unbenommen, im Rahmen der Umsetzung von EG-Richtlinien auch weitergehende Anforderungen zu stellen; somit ist ein Festhalten an den derzeit bestehenden UVP-Pflichten rechtlich möglich.

(Noch Ziffer 85)

Da es sich bei den betroffenen Anlagentypen um solche handelt, deren Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten von besonderer Relevanz sein können (z.B. auf Grund möglicher Emissionen von Gerüchen, Keimen und organischen Stoffen), sollte einzelfallbezogen an der UVP-Pflicht festgehalten werden und die Anlage 1 entsprechend erweitert werden.

A 86. Hilfsempfehlung zu Ziffer 78:

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 74
oder 78

Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 8.4.1 und 8.4.2 der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in Anlage 1 Nr. 8.4.1 und 8.4.2 in der Spalte "Vorhaben" jeweils das Wort "Einsatzstoffen" durch das Wort "Abfälle" zu ersetzen.

Begründung:

Die Feststellung der Schwellenwerte sollte analog zu Nummer 8.6 der 4. BImSchV auf den Einsatz von Abfällen bezogen werden.

U 87. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 8.4 a - neu - der Anlage 1)

In Anlage 1 ist nach Nummer 8.4.2 folgende Nummer 8.4 a einzufügen:

8.4 a	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden, auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, insbesondere durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 10 Tonnen verunreinigtem Boden oder mehr je Tag		A
-------	--	--	---

(Noch Ziffer 87)

Begründung:

Im Vergleich zum bisher gültigen UVPG ergibt sich durch die Vorlage eine Absenkung von Verfahrensstandards, die nicht gerechtfertigt ist. Die Vorlage entspricht diesbezüglich zwar der geänderten UVP-Richtlinie, den Mitgliedsstaaten ist es jedoch unbenommen, im Rahmen der Umsetzung von EG-Richtlinien auch weitergehende Anforderungen zu stellen; somit ist ein Festhalten an den derzeit bestehenden UVP-Pflichten rechtlich möglich.

Da es sich bei den betroffenen Anlagentypen um solche handelt, deren Umweltauswirkungen je nach Größe, gehandhabten Stoffen und technischem Verfahren von besonderer Relevanz sein können, sollte einzelfallbezogen an der UVP-Pflicht festgehalten werden und die Anlage 1 entsprechend erweitert werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Mit der vorliegenden Regelung wird die Vorlage unzulässigerweise verschärft und steht im Gegensatz zu einer wettbewerblich gewollten 1:1-Umsetzung der Richtlinien und zu Deregulierungsbestrebungen im Umweltschutzrecht.

Ziel des Artikelgesetzes ist die Umsetzung von EG-Richtlinien um die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Anlagenzulassungsrecht europaweit zu harmonisieren. Nicht auf das EU-Recht gestützte Erweiterungen der geltenden nationalen Vorschriften sind abzulehnen, weil sie dem Harmonisierungsziel widersprechen.

U 88. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 8.6 a - neu - der Anlage 1)

In Anlage 1 ist nach Nummer 8.6.3 folgende Nummer 8.6 a einzufügen:

8.6 a	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt oder mehr		A
-------	--	--	---

(Noch Ziffer 88)

Begründung:

Im Vergleich zum bisher gültigen UVPG ergibt sich durch die Vorlage eine Absenkung von Verfahrensstandards, die nicht gerechtfertigt ist. Die Vorlage entspricht diesbezüglich zwar der geänderten UVP-Richtlinie, den Mitgliedsstaaten ist es jedoch unbenommen, im Rahmen der Umsetzung von EG-Richtlinien auch weitergehende Anforderungen zu stellen; somit ist ein Festhalten an den derzeit bestehenden UVP-Pflichten rechtlich möglich. Da es sich bei den betroffenen Anlagentypen um solche handelt, deren Umweltauswirkungen grundsätzlich von besonderer Relevanz sein können (z.B. auf Grund möglicher Emissionen von PCB, Schwermetallen und Lärm), sollte einzelfallbezogen an der UVP-Pflicht wie bisher festgehalten werden können und die Anlage 1 entsprechend erweitert werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 87

U 89. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 8.6 b - neu - der Anlage 1)

In Anlage 1 ist nach Nummer 8.6 a - neu - folgende Nummer 8.6 b einzufügen:

8.6 b	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag		A
-------	---	--	---

(Noch Ziffer 89)

Begründung:

- Im Vergleich zum bisher gültigen UVPG ergibt sich durch die Vorlage eine Absenkung von Verfahrensstandards, die nicht gerechtfertigt ist. Die Vorlage entspricht diesbezüglich zwar der geänderten UVP-Richtlinie, den Mitgliedsstaaten ist es jedoch unbenommen, im Rahmen der Umsetzung von EG-Richtlinien auch weitergehende Anforderungen zu stellen; somit ist ein Festhalten an den derzeit bestehenden UVP-Pflichten rechtlich möglich. Da es sich bei den betroffenen Anlagentypen um solche handelt, deren Umweltauswirkungen je nach Größe, gehandhabten Stoffen und technischem Verfahren von besonderer Relevanz sein können, sollte einzelfallbezogen an der UVP-Pflicht festgehalten werden und die Anlage 1 entsprechend erweitert werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 87

U 90. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 8.6 c - neu - der Anlage 1)

In Anlage 1 ist nach Nummer 8.6 b - neu - folgende Nummer 8.6 c einzufügen:

8.6 c	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, aa) durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, bb) zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, cc) zum Zweck der Öltraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl, dd) zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren,	A
-------	--	---

	ee) zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder ff) zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1, 8.5 und Nr. 8.6 erfasst werden		
--	--	--	--

Begründung:

Im Vergleich zum bisher gültigen UVPG ergibt sich durch die Vorlage eine Absenkung von Verfahrensstandards, die nicht gerechtfertigt ist. Die Vorlage entspricht diesbezüglich zwar der geänderten UVP-Richtlinie, den Mitgliedstaaten ist es jedoch unbenommen, im Rahmen der Umsetzung von EG-Richtlinien auch weitergehende Anforderungen zu stellen; somit ist ein Festhalten an den derzeit bestehenden UVP-Pflichten rechtlich möglich. Da es sich bei den betroffenen Anlagentypen um solche handelt, deren Umweltauswirkungen je nach Größe, gehandhabten Stoffen und technischem Verfahren von besonderer Relevanz sein können, sollte einzelfallbezogen an der UVP-Pflicht festgehalten werden und die Anlage 1 entsprechend erweitert werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 87

U 91. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 8.9a - neu - der Anlage 1)

In Anlage 1 ist nach Nummer 8.9.2 folgende Nummer 8.9 a einzufügen:

8.9 a	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt		A
-------	--	--	---

Begründung:

Im Vergleich zum bisher gültigen UVPG ergibt sich durch die Vorlage eine Absenkung von Verfahrensstandards, die nicht gerechtfertigt ist. Die Vorlage entspricht diesbezüglich zwar der geänderten UVP-Richtlinie, den Mitgliedstaaten ist es jedoch unbenommen, im Rahmen der Umsetzung von EG-Richtlinien auch weitergehende Anforderungen zu stellen; somit ist ein Festhalten an den derzeit bestehenden UVP-Pflichten rechtlich möglich.

Da es sich bei den betroffenen Anlagentypen um solche handelt, deren Umweltauswirkungen je nach Größe, gehandhabten Stoffen und technischem Verfahren von besonderer Relevanz sein können, sollte einzelfallbezogen an der UVP-Pflicht festgehalten werden und die Anlage 1 entsprechend erweitert werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 87

Wi 92. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 13.6.1 und Nr. 13.6.2 der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 sind in Anlage 1 in den Nummern 13.6.1 und 13.6.2 jeweils in der Spalte "Vorhaben" nach dem Wort "Wasser" die Wörter "neu oder zusätzlich" einzufügen.

Begründung:

Die UVP-Änderungsrichtlinie schreibt in Anhang I Nr. 15 eine UVP-Pflicht für diese Anlagen erst vor, wenn "über 10 Mio. m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden" vor. Die von der Richtlinie gemachte Vorgabe sollte 1:1 übernommen und nicht verengt werden. Zur Klarstellung des Gewollten ist insbesondere die Aufnahme der Adjektive "neu" und "zusätzlich" erforderlich.

U 93. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 13.10 und 13.11 der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 sind in Anlage 1 die Nummern 13.10 und 13.11 wie folgt zu fassen:

13.10	Bau eines Hafens für die Seeschifffahrt	X	
13.11	Bau eines mit einem Hafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der		
13.11.1	Schiffe mit mehr als 1 350 t aufnehmen kann,	X	
13.11.2	Schiffe mit 1 350 t oder weniger aufnehmen kann;		L

Begründung:

Sicherstellung der vollständigen Umsetzung des Anhanges I Nummer 8 sowie Anhang II Nummer 10 Buchstabe e der UVP-Änderungsrichtlinie und terminologische Klarstellung:

Der Begriff der "Binnenhäfen" ist in der o. g. Nummer 8 Buchstabe b der Richtlinie lediglich einmal im Zusammenhang mit den "verbundenen Landsteigen" genannt. Im Übrigen sind Regelungsobjekte "Häfen für die Binnenschifffahrt", "Seehandelshäfen" sowie "Häfen" und "Hafenanlagen". Auch die Begründung des Entwurfs ist wenigstens terminologisch widersprüchlich: Nach der Begründung zu Nummer 13.10 soll der Terminus "Binnenhafen für die Seeschifffahrt" dem Begriff "Seehandelshäfen" in Anhang/Nummer 8 Buchstabe b der Richtlinie entsprechen, mithin der bundesgesetzlichen UVP-Pflicht

(Noch Ziffer 93)

unterfallen; andererseits aber sollen bspw. bedeutende Hafenprojekte im Küstenbereich (Containerterminals) ausweislich der Begründung zu Nummern 13.6 bis 13.16 und Nummer 13.12 unter den Begriff des "sonstigen Hafens" mit landesrechtlich zu regelnder UVP-Pflichtigkeit fallen, was weder zweckmäßig wäre noch dem systematischen Ansatz des Artikelgesetzes entspräche.

Im Übrigen ist der Begriff des "Binnenhafens für die Seeschifffahrt" in Richtung auf "Küsten- und offshore-Häfen" mindestens missverständlich.

In Nummer 13.9 der Anlage des Entwurfs erscheint ebenfalls als Grundbegriff lediglich die Bezeichnung "Hafen" und wird unter Bezug auf die "Binnenschifffahrt" dann weiter konkretisiert.

Entsprechend ist bezüglich der Häfen für die Seeschifffahrt zu verfahren. Eine weitere Differenzierung "Binnenhafen für die Seeschifffahrt" ist irreführend und lässt Zweifel an der Vollständigkeit der Umsetzung.

Vk 94. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 14.3 bis 14.6 der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 sind die Nummern 14.3 bis 14.6 der Anlage 1 wie folgt zu fassen:

a) In Nr. 14.3 ist der Text der Spalte "Vorhaben" wie folgt zu fassen:

"Bau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße, wenn diese Bundesstraße eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist;"

b) Nr. 14.4 ist wie folgt zu fassen:

"

14.4	Bau einer sonstigen Bundesstraße, wenn der zu bauende Straßenabschnitt		
14.4.1	eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist,	X	

(Noch Ziffer 94)

14.4.2	eine durchgehende Länge von mindestens 2,5 km aufweist und ein ausgewiesenes Schutzgebiet gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG oder auf einer Länge von mehr als 5 v. H. ausgewiesene Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate oder Biotope mit einer Fläche von mehr als 1 ha oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz in den Raumordnungsplänen der Länder ausgewiesen sind, durchschneidet;	X	
--------	--	---	--

",
,

c) Nr. 14.5 ist wie folgt zu fassen:

"

14.5	Änderung einer Bundesfernstraße, auch durch Anbau eines weiteren Fahrstreifens, wenn der zu ändernde Straßenabschnitt oder der anzubauende Fahrstreifen		
14.5.1	eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist,	X	
14.5.2	eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist und ein ausgewiesenes Schutzgebiet gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG oder auf einer Länge von mehr als 5 v.H. ausgewiesene Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate oder Biotope mit einer Fläche von mehr als 1 ha oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz in den Raumordnungsplänen der Länder ausgewiesen sind, durchschneidet;	X	

",
,

(Noch Ziffer 94)

d) Nr. 14.6 ist zu streichen.

Begründung:

Zur Bestimmung der UVP-Pflicht für Bundesfernstraßen sieht der Gesetzentwurf neben der Auflistung der zwingend UVP-pflichtigen Projekte des Anhangs 1 der Richtlinie (Autobahnen, Schnellstraßen und sonstige mindestens 4-streifige Bundesstraßen), die eindeutig anhand Straßenklasse oder Schwellenwert bestimmbar sind, für die meisten Bundesstraßenbauvorhaben sowie Änderungen von Bundesfernstraßen eine u. U. zeitaufwändige und in jedem Falle mit Rechtsunsicherheiten behaftete Einzelfallprüfung (sog. Screening) vor.

Gerade bei den oft umstrittenen Straßenbauprojekten können bei einer Einzelfallprüfung in erheblichem Umfang Verfahrensschritte notwendig sein, die auch bei der eigentlichen UVP erforderlich sind. Es ist letztlich in jedem Einzelfall der Prüfkatalog des Anhangs 3 der UVP-Richtlinie "abzuarbeiten", der nunmehr durch den Gesetzentwurf konkretisiert wird (Artikel 1 Nr. 26 des Entwurfs: Anlage 2 zum UVPG). Insbesondere dann, wenn eine sorgfältige Einzelfallprüfung letztlich zum Ergebnis geführt hat, dass keine UVP-Pflicht besteht, können etwaige verfahrenserleichternde Aufwands- und Zeitvorteile daher bereits entfallen sein. Im Übrigen wird zur Vermeidung von vermeintlichen Rechtsfehlern in einer Vielzahl der Fälle mit der Durchführung einer formellen UVP zu rechnen sein, zumal nach Artikel 1 Nr. 5 (§ 3a UVPG) des Entwurfs diese Vorabentscheidung stets bereits für sich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muss. Nach dem weiteren Konzept in Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzentwurfes (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes) hat die Durchführung einer UVP stets auch die Einleitung eines aufwändigen Planfeststellungsverfahrens zur Folge, denn die Erteilung einer Plangenehmigung soll nur noch für nicht UVP-pflichtige Projekte möglich sein. Diese im Zusammenhang zu betrachtende Systematik ist europarechtlich nicht zwingend erforderlich und läuft eindeutig dem Gebot der Deregulierung zuwider, denn es besteht die Gefahr einer künftigen Vielzahl von eigentlich überflüssigen Planfeststellungsverfahren. Zudem ist nach den Übergangsbestimmungen des Artikel 1 Nr. 25 (§ 25 Absatz 1 Satz 2 UVPG) des Entwurfs zumindest für nach dem 14.03.1999 beantragte Plangenehmigungen bei - nachträglicher - Feststellung einer UVP-Pflicht wohl ein „Übergang“, in formelle Planfeststellungsverfahren erforderlich. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Verfahrensvereinfachung wird daher der durchgängigen Einführung von Schwellenwerten der Vorzug gegeben, wie dies bereits auch in mehreren Landesstraßengesetzen erfolgt ist.

(Noch Ziffer 94)

Der vorliegende Änderungsantrag enthält auch für den Bau von Bundesfernstraßen, die weder Bundesautobahnen noch Schnellstraßen (also bereits nach Anhang 1, Nr. 7b der UVP-Richtlinie zwingend UVP-pflichtig) sind, sowie für die Änderung von Bundesfernstraßen durchgehend Kriterien und Schwellenwerte zu Bestimmung der UVP-Pflicht unabhängig von der Verfahrensart (Planfeststellung oder Plangenehmigung). Dabei sind die zwingend UVP-pflichtigen Projekte des Anhangs 1, Nr. 7 lit. c der Richtlinie ohne nochmalige gesonderte Herausstellung ebenso mitumfasst wie die Projekte in Anhang 2, Nr. 10 lit. e („Bau von Straßen, soweit nicht bereits von Anhang 1 erfasst,“) und in Anhang 2, Nr. 13 (Änderung von Projekten des Anhangs 1 und 2). Ausgehend davon, dass Anhang 1, Nr. 7 lit. c der UVP-Richtlinie für die Herstellung neuer vier- oder mehrstreifiger Straßen einen Schwellenwert von 10 km vorsieht, entsprechen die hier vorgesehenen z. T. mit umweltbezogenen Standortfaktoren kombinierten Schwellenwerte insbesondere für die typischerweise erheblich weniger umweltrelevanten Vorhaben wie Bau oder Änderung einbahniger Bundesstraßen (Anhang 2-Projekte) den Anforderungen der UVP-Richtlinie sowie auch der neueren Rechtsprechung des EuGH. So wird mit einem Eintrittsschwellenwert von 2,5 km (zuzüglich Standortfaktoren) bereits auch der Bau von „umweltsensiblen,“ Ortsumfahrungen im Zuge von Bundesstraßen erfasst. Anders als etwa die im sog. Irland-Urteil des EuGH vom 21.09.1999 angesprochenen Rodungen oder der unkontrollierte Torfabbau unterliegen gerade Fernstraßenbauprojekte oftmals sogar auf mehreren Ebenen einer detaillierten Prüfung von Umweltbelangen (nach der zu erwartenden sog. Plan-UVP-Richtlinie künftig ggf. sogar bereits auf der Ebene der Aufstellung des Bedarfsplans; gem. §§ 15, 16 UVPG bei der Linienbestimmung oder im Raumordnungsverfahren; zusätzlich im konkreten Planfeststellungsverfahren).

Unter dem Begriff "Bau" einer Bundesfernstraße i. S. d. Nummern 14.3 und 14.4 ist auch der Weiterbau i. S. einer Verlängerung der Linienführung (Längsrichtung) und eine Verlegung unter vollständigem Verlassen der bisherigen Trasse wie z. B. beim Bau einer Ortsumfahrung zu verstehen, da es sich hierbei um „Neubauvorhaben,“ handelt. Änderungs- oder Verbreiterungsmaßnahmen, die eine Veränderung eines bestehenden Straßenquerschnitts wie z. B. beim Anbau eines zusätzlichen Fahr- oder Standstreifens bedingen, stellen Änderungen i. S. d. Nummer 14.5 dar.

Werden die hier vorgesehenen Kriterien und Schwellenwerte erreicht oder überschritten, ist eine UVP durchzuführen. Auch wenn die Schwellenwerte nicht erreicht werden, kann in besonders gelagerten Einzelfällen gleichwohl eine UVP durchgeführt werden; dies z. B. dann, wenn bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung auch ohne detailliertes screening offensichtlich ist, dass ein Fernstraßenbauvorhaben unter 2,5 km Länge gleichwohl zu einer nicht ausgleich- oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigung etwa eines großflächigen Biotops führen würde und daher über die sorgfältige Prüfung der einschlägigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen und der für die fachplanerische Abwägung ohnehin durchzuführenden Ermittlung und Bewertung hinaus eine formelle Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG erforderlich erscheint.

(Noch Ziffer 94)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Mit der Änderung wird beabsichtigt, bei Bundesstraßen nur eine Verpflichtung zur UVP zu regeln und auf eine Einzelfallprüfung zu verzichten.

Damit widerspricht dieser Antrag der Systematik des Artikelgesetzes, das ansonsten für alle Vorhabenstypen auch eine Einzelfallprüfung vorsieht.

Die der jeweiligen Situation angepasste Flexibilität geht mit dem Antrag verloren.

Folge dieser Fixierung nur auf eine UVP-Pflicht ist, dass einerseits Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, für die dies aufgrund fehlender nachteiliger Umweltauswirkungen nicht notwendig wäre, andererseits Umweltverträglichkeitsprüfungen ausgeschlossen werden in Fällen, in denen dies aufgrund erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein schützenswertes Gebiet notwendig wäre.

Der Beschlussvorschlag *verkennt die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben:*

Bei Vorhaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten für die Durchführung einer UVP im Genehmigungsverfahren zu sorgen, wenn bei dem Vorhaben aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Artikel 2 Abs. 1). Nach Artikel 4 Abs. 2 können die Mitgliedstaaten zwar entscheiden, ob sie die UVP-Pflicht durch die Durchführung einer Einzelfalluntersuchung der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien oder einer Kombination beider Verfahren festlegen; in jedem Fall sind gemäß Artikel 4 Abs. 3 jedoch die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III der Richtlinie zu berücksichtigen.

Nach der auch in der Begründung des Antrages genannten Irland-Entscheidung des EuGH vom 21. September 1999 haben die Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Schwellenwerten, unterhalb derer keine UVP erforderlich ist, zu gewährleisten, dass diese so niedrig gewählt werden, dass alle Vorhaben, bei denen aufgrund der konkreten Standortbedingungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden.

Der Gesetzentwurf sieht zur Erfüllung dieser Pflicht in Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG die generelle Durchführung einer Einzelfallprüfung beim Bau einer Bundesstraße vor.

(Noch Ziffer 94)

Der Antrag des Verkehrsausschusses will stattdessen auch für den Fall, dass schutzwürdige Bereiche durch die Planung in Anspruch genommen werden, untere Schwellenwerte einführen. Dabei werden von der Regelung nicht alle in der Anlage II zum Gesetzentwurf aufgeführten schutzwürdigen Bereiche erfasst, so dass beispielsweise die vorgeschlagene Regelung der Nummer 14.4.2 in Naturschutzgebieten nicht zum tragen käme. Daneben wurde der Schwellenwert (Bau einer Bundesstraße von 2,5 km Länge) so hoch gewählt, dass auch in den genannten Schutzgebieten unterhalb dieser Schwelle erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht auszuschließen sind. Die vorgeschlagene Regelung würde damit eindeutig gegen die UVP-Richtlinie verstoßen.

Vk 95. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 14.7 bis 14.9 der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 ist Anlage 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nr. 14.7 sind in der Spalte "Vorhaben" die Wörter "eines Schienenweges" durch die Wörter "einer Fernverkehrsstrecke" zu ersetzen;
- b) In Nr. 14.8 ist der Text der Spalte "Vorhaben" wie folgt zu fassen:

"Bau einer sonstigen Eisenbahnstrecke mit den dazugehörigen Betriebsanlagen sowie Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere von intermodalen Umschlaganlagen oder eines Terminals für Eisenbahnen, soweit dies nicht Teil eines Vorhabens nach Nr. 14.7 ist;"
- c) In Nr. 14.9 ist in Spalte 1 das "X" ersatzlos zu streichen und in Spalte 2 ein "A" einzufügen.

Begründung

Die UVP-Änderungsrichtlinie unterwirft die in ihrem Anhang I aufgeführten Projekte nach Artikel 4 Abs. 1 dieser Richtlinie in jedem Falle einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Unter Nummer 7a des Anhangs I UVP-Änderungsrichtlinie wird der Bau von Fernverkehrsstrecken der Eisenbahnen genannt. Nach Artikel 4 Abs. 2 der UVP-Änderungsrichtlinie ist bei Projekten des Anhangs II von den Mitgliedstaaten zu bestimmen, ob im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung oder bei Erfüllung von festgelegten Schwellenwerten bzw. Kriterien eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. In

(Noch Ziffer 95)

Nummer 10c des Anhanges II der UVP-Änderungsrichtlinie ist der Bau von Eisenbahnstrecken sowie von intermodalen Umschlaganlagen und Terminals, soweit es sich nicht um Projekte handelt, die vom Anhang I erfasst werden, aufgeführt. Darüber hinaus werden unter Nummer 10h des Anhanges II Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängbahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, genannt. Damit schreibt die UVP-Änderungsrichtlinie lediglich für den Bau von Fernverkehrsstrecken der Eisenbahnen in jedem Falle eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Die anderen Vorhaben werden vom Anhang II zu Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie erfasst und sind nach Festlegung der Mitgliedstaaten einer Einzelfalluntersuchung bzw. nach Erfüllung bestimmter Schwellenwerte oder Kriterien einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Nach § 3c Abs. 1 des Entwurfes in Verbindung mit Nummer 14.7 der Anlage 1 des Entwurfes wird für den Bau von Schienenwegen von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen in jedem Falle eine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert. Damit werden die Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie überschritten. Für die unter Nummer 14.9 der Anlage 1 des Entwurfes genannten Magnetschwebbahnstrecken gilt Ähnliches. Auch hier wurde über den Regelungsgehalt der UVP-Änderungsrichtlinie hinausgegangen und der Bau von Magnetschwebbahnstrecken mit den dazugehörigen Betriebsanlagen entgegen der Formulierung der UVP-Änderungsrichtlinie in jedem Falle einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen.

Diese Verschärfung der UVP-Änderungsrichtlinie ist nicht erforderlich. Dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass die Eisenbahn grundsätzlich zu den umweltverträglichsten Verkehrsmitteln zählt. Aus diesem Grunde sollte gerade der Bau von Eisenbahnstrecken, die dem Nahverkehr dienen, nicht automatisch in jedem Falle einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden. Diese über die Vorschriften der UVP-Änderungsrichtlinie hinausgehenden Regelungen stehen darüber außerdem auch im Gegensatz zu der unter A, Allgemeines, II, Nr. 1 getroffenen Feststellung, der Gesetzentwurf enthalte grundsätzlich keine Änderungen des UVPG, die über die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie hinausgehen.

Wi 96. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 15.1 Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in der Anlage 1 Nr. 15.1 der Text in der Spalte "Vorhaben" wie folgt zu fassen:

"Bergbauliche Vorhaben und zu deren Durchführung erforderliche betriebsplanpflichtige Maßnahmen dieser Anlage nur nach Maßgabe der aufgrund des § 57 c Nr. 1 des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnung;"

Begründung:

Mit der Klarstellung soll sichergestellt werden, dass alle mit dem Bergbauvorhaben zusammenhängenden und dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegenden Vorhaben nach Maßgabe der UVP- V Bergbau UVP-pflichtig sind.

A 97. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 17.1.1, 17.1.2, 17.2.2 und Legende der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 ist die Anlage 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 17.1.1 Spalte 1 ist der Buchstabe "X" zu streichen und in Spalte 2 der Buchstabe "A" einzufügen.
- b) In Nummer 17.1.2 und 17.2.2 Spalte 2 ist jeweils der Buchstabe "L" durch den Buchstaben "F" zu ersetzen.

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 26 in der Legende zu Anlage 1 folgender Buchstabe "F" anzufügen:

"F = UVP-Pflicht, sofern Landesrecht dies vorsieht".

(Noch Ziffer 97)

Begründung:

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Länderforstverwaltungen und des Bundeslandwirtschaftsministeriums hatte folgenden Kompromissvorschlag für die UVP-Pflicht erarbeitet, der von Ländern in ihren Stellungnahmen und vom BML in den Ressortverhandlungen vertreten wurde:

"Umwandlung von mehr als 10 ha Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart oder nach Vorprüfung des Einzelfalls Erstaufforstung von mehr als 50 ha Wald, soweit nicht nach Maßgabe des Landesrechts entsprechend § 3a Abs. 2 Satz 5 weitergehende Regelungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gelten." (Gesetzeszitate bezogen auf die damalige Fassung des UVP-G-E)

Die Gründe für dieses einstimmige Petition stützen sich im Wesentlichen auf

- die Abschätzung der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit erheblicher Umweltauswirkungen und damit verbundener Kosten-Nutzen-Effekte,
- die umwelt-, forst- und klimapolitischen Ziele auf allen Ebenen,
- die bestehenden effizienten gesetzlichen Erlaubnisvorbehalte,
- die Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie sowie
- die unterschiedlichen Ausgangslagen und Rahmenbedingungen in den Ländern (z.B. Topographie, Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur, Waldflächenanteil)

und sind unverändert gültig.

Darüber hinaus sind Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ohnehin fester Bestandteil der landesrechtlichen Prüfprogramme mit der Folge, dass der Kernbereich von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit hierdurch bereits nach geltendem Recht abgedeckt ist.

Mit den Änderungen wird o.g. Petition Rechnung getragen. Durch die Änderungen wird im Vergleich zum Gesetzentwurf eine "schlankere" Umsetzung mit zumindest gleich hoher Effizienz erreicht, ohne die Länder unnötig zu reglementieren.

Vk 98. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 18.4 der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 sind in Anlage 1 in Nummer 18.4 in der Spalte "Vorhaben" nach den Wörtern "eines Parkplatzes" die Wörter "soweit dieser nicht Bestandteil öffentlicher Straßen ist" einzufügen.

(Noch Ziffer 98)

Begründung:

Anlage 1 Nr. 18.4 in der bisherigen Fassung könnte andernfalls ggf. auch für Bau oder Erweiterung von Parkplätzen, die Straßenbestandteile sind, insbesondere Verkehrsanlagen an Bundesautobahnen, herangezogen werden. Denn diese sind im Regelfall im "bisherigen Außenbereich" im Sinne von § 35 BauGB "belegen". Gemäß § 17 Abs. 2 FStrG stellen Bebauungsplan- und Planfeststellungsverfahren sich insoweit ersetzende alternative Trägerverfahren dar. Es bestünden im übrigen auch Abgrenzungsschwierigkeiten zu den Spezialregelungen in den Nummern 14.3 ff. Das Ausschlusskriterium der Straßenbestandteilseigenschaft ist ferner auch im Hinblick auf die Regelungskompetenz des Landes für die UVP-Pflicht von Straßen nach Landesrecht aufzunehmen. Im Übrigen dürften Straßenbestandteile auch nach Sinn und Zweck von Nummer 18.7 (Städtebauprojekte) sowie Nummer 18.1 bis 18.6 (Feriendörfer etc.) des Anhangs 2 der UVP-Richtlinie ersichtlich nicht umfasst sein.

U 99. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 19 bis 19.6 der Anlage 1)

Bei
Annahme
entfallen die
Ziffern 101
bis 107

In Artikel 1 Nr. 26 sind in Anlage 1 die Nummern 19 bis 19.6 wie folgt zu fassen:

19	Leitungsanlagen und andere Anlagen	Sp. 1	Sp.
19.1	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr		
19.1.1	mit einer Länge von mehr als 15 km	X	
19.1.2	mit einer Länge von 5 km bis 15 km		A

(Noch Ziffer 99)

19.1.3	mit einer Länge von weniger als 5 km		S
19.2	Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm		
19.2.1	mit einer Länge von mehr als 40 km	X	
19.2.2	mit einer Länge von 5 km bis 40 km		A
19.2.3	mit einer Länge von weniger als 5 km		S
19.3	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 Abs.2 des Wasserhaushaltsgesetzes ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, mit einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm		
19.3.1	mit einer Länge von mehr als 40 km	X	
19.3.2	mit einer Länge von 2 bis 40 km		A
19.3.3	mit einer Länge von weniger als 2 km		S
19.4.	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter 19.3 fällt, zum Befördern von verflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm		
19.4.1	mit einer Länge von mehr als 40 km	X	
19.4.2	mit einer Länge von 2 bis 40 km		A

(Noch Ziffer 99)

19.4.3	mit einer Länge von weniger als 2 km		S
19.5	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.3 oder als Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes unter Nummer 19.2 fällt, zum Befördern von nichtverflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreiten, mit einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm		
19.5.1	Mit einer Länge von mehr als 40 km	X	
19.5.2	Mit einer Länge von 5 km bis 40 km		A
19.5.3	Mit einer Länge von weniger als 5 km		S
19.6	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Stoffen im Sinne des § 3a des Chemikaliengesetzes, soweit sie nicht unter eine der Nummern 19.2 bis 19.5 fällt und ausgenommen Abwasserleitungen sowie Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, mit einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm		
19.6.1	Einer Länge von mehr als 40 km	X	
19.6.2	Einer Länge von 5 km bis 40 km		A
19.6.3	Einer Länge von weniger als 5 km		S

Begründung:

Entscheidend für die möglichen Umweltauswirkungen ist im Regelfall nicht die Stärke der Leitungsanlagen, sondern die Länge der Leitung.

So unterscheiden sich die Umweltauswirkungen bei Verlegen der Leitungen bei unterschiedlicher Stärke nur gering. Die Umweltauswirkungen treten durch das Verlegen selbst ein. Auch nehmen die möglichen Umweltauswirkungen mit zunehmender Länge der Leitung nahezu gleichermaßen zu.

Deswegen erfolgt eine Differenzierung allein nach der Länge der Leitung.

U 100. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 19.1a - neu - der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in Anlage 1 vor Nummer 19.2 folgende Nummer 19.1a einzufügen:

19.1a	Errichtung und Betrieb eines Seekabels		L
-------	--	--	---

Begründung:

Im Bereich der Meere werden vermehrt Seekabel verlegt u.a. zum Transport elektrischer Energie. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt der zumeist sehr sensiblen maritimen Ökosysteme sind in den meisten Fällen erheblich, so dass für Vorhaben dieser Art Länderregelungen zur UVP-Pflicht erfolgen sollten.

Wi 101. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 19.1.2 der Anlage 1)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 99

In Artikel 1 Nr. 26 ist in Anlage 1 Nr. 19.1.2 die Angabe "5 km" durch die Angabe "10 km" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Anhebung des Schwellenwerts für Vorhaben, die einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, erscheint unter Berücksichtigung der mit Leitungsbauvorhaben typischerweise verbundenen Umweltauswirkungen und des mit einer allgemeinen Vorprüfung verbundenen Verwaltungsaufwands angezeigt.

- Eine Länge der Leitung von 10 km Länge war bereits in den Vorentwürfen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Schwellenwert für die UVP-Pflicht vorgesehen.

Nach der in Artikel 20 vorgesehenen Ergänzung des Energiewirtschaftsgesetzes ist im Übrigen für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr auch bei Nichterreichen des Schwellenwerts für die Leitungslänge die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens vorgesehen (§ 11a Abs. 1 Satz 2). Damit ist gewährleistet, dass auch bei Leitungsbauvorhaben, die keiner UVP bzw. keiner allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht bedürfen, die berührten Umweltbelange bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden.

Wi 102. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 19.1.3 der Anlage 1)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 99

In Artikel 1 Nr. 26 ist in Anlage 1 die Nummer 19.1.3 zu streichen.

Begründung:

Eine standortbezogene Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall für alle Leitungsbauvorhaben mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr ist unter Berücksichtigung der von Leitungsbauvorhaben dieser Art typischerweise ausgehenden Umweltauswirkungen nicht zu rechtfertigen. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass nach der in Artikel 20 vorgesehenen Ergänzung des Energiewirtschaftsgesetzes für alle Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens vorgesehen ist (§ 11a Abs. 1 Satz 2). Damit ist gewährleistet, dass auch bei Leitungsbauvorhaben, die keiner UVP bzw. keiner Vorprüfung der UVP-Pflicht bedürfen, die berührten Umweltbelange bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Beschlussvorschlag sieht die Aufhebung der bisher für Hochspannungsfreileitungen mit einer Länge von weniger als fünf Kilometer und einer Netzspannung von mehr als 110 kV vorgesehenen standortbezogenen Einzelfallprüfung vor und erhöht damit die unteren Schwellenwerte für die UVP-Pflicht erheblich. Dies steht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

Bei Vorhaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten für die Durchführung einer UVP im Genehmigungsverfahren zu sorgen, wenn bei dem Vorhaben aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Artikel 2 Abs. 1). Nach Artikel 4 Abs. 2 können die Mitgliedstaaten zwar entscheiden, ob sie die UVP-Pflicht durch die Durchführung einer Einzelfalluntersuchung, der Feststellung von Schwellenwerten bzw. Kriterien oder einer Kombination beider Verfahren festlegen; in jedem Fall sind gemäß Artikel 4 Abs. 3 jedoch die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III der Richtlinie zu berücksichtigen.

Dem Standortkriterium kommt dabei nach der Rechtsprechung des EuGH besondere Bedeutung zu, weil auch Vorhaben von geringer Größe erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn sie an einem Standort verwirklicht werden, an dem die UVP-relevanten Umweltfaktoren "empfindlich auf die geringste Veränderung reagieren".

(Noch Ziffer 102)

Nach der Irland-Entscheidung des EuGH vom 21. September 1999 haben die Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Schwellenwerten, unterhalb derer kein UVP erforderlich ist, zu gewährleisten, dass diese so niedrig gewählt werden, dass alle Vorhaben, bei denen aufgrund der konkreten Standortbedingungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden.

Der Gesetzentwurf sieht zur Erfüllung dieser Pflicht in der Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Einzelfallprüfung vor, um erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund konkreter Standortbedingungen berücksichtigen zu können.

Hochspannungsfreileitungen von bis zu fünf Kilometern (nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung bzw. von bis zu zehn Kilometern (nach einem ebenfalls vom Unterausschuss beschlossenen Antrag) haben bereits eine derartige Dimension, dass sie etwa bei Durchqueren eines Natur- oder Landschaftsschutzgebietes erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Dies wäre mit den Vorgaben der Richtlinie nicht vereinbar.

Wi 103. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 19.2.2 der Anlage 1)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 99

In Artikel 1 Nr. 26 ist in Anlage 1 Nr. 19.2.2 in der Spalte "Vorhaben" die Angabe "300 mm" durch die Angabe "500 mm" zu ersetzen.

Begründung:

Der Kreis der Vorhaben, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist, wird mit Blick auf das die UVP-Pflicht auslösende Kriterium der Leitungslänge sehr weit gezogen; insoweit wird der von der Richtlinie für eine obligatorische UVP als angemessen angesehene Schwellenwert weit unterschritten. Unter Berücksichtigung der mit Leitungsbauvorhaben der Gasversorgung typischerweise verbundenen Umweltauswirkungen und des mit einer allgemeinen Vorprüfung verbundenen Verwaltungsaufwands erscheint daher eine Anpassung des zweiten die UVP-Pflicht auslösenden Kriteriums (Durchmesser der Leitung) angezeigt.

Ein Leitungsdurchmesser von 500 mm und mehr als Schwellenwert für die UVP-Pflicht erscheint deshalb angemessen, weil ab diesem Schwellenwert die Umweltauswirkungen von Leitungsbauvorhaben wegen des vorgeschriebenen breiteren Schutzstreifens einer vertieften Prüfung im Genehmigungsverfahren bedürfen.

(Noch Ziffer 103)

Nach der in Artikel 20 vorgesehenen Ergänzung des Energiewirtschaftsgesetzes ist im Übrigen für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens vorgesehen (§ 11a Abs. 1 Satz 2). Damit ist gewährleistet, dass auch bei Leitungsbauvorhaben, die keiner UVP bzw. keiner allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht bedürfen, die berührten Umweltbelange bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden.

Wi 104. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 19.2.3 der Anlage 1)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 99

In Artikel 1 Nr. 26 ist in Anlage 1 die Nummer 19.2.3 zu streichen.

Begründung:

Eine standortbezogene Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall für alle Leitungsbauvorhaben mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ist unter Berücksichtigung der von Leitungsbauvorhaben dieser Art typischerweise ausgehenden Umweltauswirkungen nicht zu rechtfertigen. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass nach der in Artikel 20 vorgesehenen Ergänzung des Energiewirtschaftsgesetzes für alle Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens vorgesehen ist (§ 11a Abs. 1 Satz 2). Damit ist gewährleistet, dass auch bei Leitungsbauvorhaben, die keiner UVP bzw. keiner Vorprüfung der UVP-Pflicht bedürfen, die berührten Umweltbelange bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Beschlussvorschlag sieht die Aufhebung der bisher für Hochspannungsfreileitungen mit einer Länge von weniger als fünf Kilometer und einer Netzspannung von mehr als 110 kV vorgesehenen standortbezogenen Einzelfallprüfung vor und erhöht damit die unteren Schwellenwerte für die UVP-Pflicht erheblich. Dies steht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

(Noch Ziffer 104)

Bei Vorhaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten für die Durchführung einer UVP im Genehmigungsverfahren zu sorgen, wenn bei dem Vorhaben aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Artikel 2 Abs. 1). Nach Artikel 4 Abs. 2 können die Mitgliedstaaten zwar entscheiden, ob sie die UVP-Pflicht durch die Durchführung einer Einzelfalluntersuchung, der Feststellung von Schwellenwerten bzw. Kriterien oder einer Kombination beider Verfahren festlegen; in jedem Fall sind gemäß Artikel 4 Abs. 3 jedoch die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III der Richtlinie zu berücksichtigen.

Dem Standortkriterium kommt dabei nach der Rechtsprechung des EuGH besondere Bedeutung zu, weil auch Vorhaben von geringer Größe erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn sie an einem Standort verwirklicht werden, an dem die UVP-relevanten Umweltfaktoren "empfindlich auf die geringste Veränderung reagieren".

Nach der Irland-Entscheidung des EuGH vom 21. September 1999 haben die Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Schwellenwerten, unterhalb derer kein UVP erforderlich ist, zu gewährleisten, dass diese so niedrig gewählt werden, dass alle Vorhaben, bei denen aufgrund der konkreten Standortbedingungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden.

Der Gesetzentwurf sieht zur Erfüllung dieser Pflicht in der Ziffer 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Einzelfallprüfung vor, um erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund konkreter Standortbedingungen berücksichtigen zu können.

Die Konsequenz des Antrages des Wirtschaftsausschusses wäre, dass wegen der vorgeschlagenen Erhebung der unteren Schwellenwerte auch an den in Anlage 2 Ziffer 2 des Entwurfes genannten empfindlichen Standorten Gasversorgungsleitungen bis zu einer Länge von bis zu fünf km mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung realisiert werden könnten. Dies wäre mit den Vorgaben der Richtlinie nicht vereinbar.

Wi 105. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 19.3.1 der Anlage 1)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 99

In Artikel 1 Nr. 26 ist in Anlage 1 Nr. 19.3.1 der Text in der Spalte "Vorhaben" wie folgt zu fassen:

„einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 mm“.

Begründung:

Anpassung an Anhang I Nr. 16 der UVPÄndRL, in dem neben der Länge ein Durchmesser von mehr als 800 mm genannt ist.

Wi 106. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 19.5.2 der Anlage 1)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 99

In Artikel 1 Nr. 26 ist in der Anlage Nr. 19.5.2 in der Spalte "Vorhaben" die Angabe "300 mm" durch die Angabe "500 mm" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen ergeben sich auf Grund der notwendigen Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit mit den Werten zu Nr. 19.2.2.

Wi 107. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 19.5.3 der Anlage 1)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 99

In Artikel 1 Nr. 26 ist in der Anlage Nr. 19.5.3. in der Spalte "Vorhaben" die Angabe "300 mm" durch die Angabe "500 mm" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen ergeben sich auf Grund der notwendigen Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit mit den Werten zu Nr. 19.2.2.

U 108. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 19.8 der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 sind in Anlage 1 Nr. 19.8 die Angabe "10 km" durch die Angabe "25 km" und die Angabe "2 km" durch die Angabe "10 km" zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Vorlage vorgesehenen Schwellenwerte für die UVP-Pflicht bei Wasserfernleitungen sind zu niedrig angesetzt. Rein vom Wortsinn her kann eine Wasserleitung mit einer Länge von weniger als 10 km nicht mehr als eine "Fernleitung" angesehen werden, selbst wenn sie das Gebiet einer Gemeinde überschreitet. Eine Unterschreitung der Grenze von 10 km würde in besonderem Maße diejenigen Gemeinden belasten, die sich zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zusammenschließen. Dass diese zusätzliche Belastung letztlich die Bevölkerung zu tragen hätte, bedarf keiner gesonderten Erwähnung. Außerdem zeigt auch ein Vergleich mit der Regelung in Anhang I Nr. 16 der geänderten UVP-Richtlinie, dass die in der Vorlage vorgesehenen Schwellenwerte die potentiellen Umweltauswirkungen von Wasserfernleitungen überbewerten. Wenn nämlich nach dem Willen der Europäischen Kommission eine Pipeline zum Befördern von Erdöl erst ab einem Durchmesser von 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km zwingend einer UVP bedarf, dann ist nicht nachvollziehbar, dass bereits bei einer Wasserleitung mit mehr als 2 km Länge trotz des ungleich geringeren Gefährdungspotential stets eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls stattfinden muss.

Wi 109. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 19.8.1 und Nr. 19.8.2 der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 ist die Anlage 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 19.8.1 ist der Text der Spalte "Vorhaben" wie folgt zu fassen:

„einer Länge von 50 km oder mehr und einem Durchmesser von mehr als 600 mm“;

b) In Nummer 19.8.2 ist der Text der Spalte "Vorhaben" wie folgt zu fassen:

„einer Länge von 25 km bis weniger als 50 km und einem Durchmesser von mehr als 600 mm“.

(Noch Ziffer 109)

Begründung:

Die Schwellenwerte sind zu niedrig angesetzt, da sie in keiner vernünftigen Relation zum Schwellenwert des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie stehen. Auch die Durchmesser für die Wasserfernleitungen sind zu niedrig angesetzt. Es ist zu berücksichtigen, dass die UVP-Richtlinie eine UVP lediglich für Wasserfernleitungen vorschreibt.

Zu den Leitungen der örtlichen Versorgung zählen alle Leitungen mit einem Durchmesser von bis zu 600 mm.

A 110. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 2.3.3, 2.3.4 und 2.3.5 der Anlage 2)

In Artikel 1 Nr. 26 ist die Anlage 2 wie folgt zu ändern:

- a) Die Nummern 2.3.3 und 2.3.5 sind zu streichen.
- b) In Nummer 2.3.4 sind die Wörter "und Landschaftsschutzgebiete" zu streichen.

Begründung:

Die Aufnahme aller Schutzgebietskategorien nach dem Bundesnaturschutzgesetz übersteigt deutlich die Anforderungen der beiden EU-Richtlinien. Den EU-Vorgaben zur Folge müssen lediglich FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Reservate in die Standortprüfung einbezogen werden. Nationalparke wurden trotz internationaler Anerkennung nicht in der Schutzgebietsliste aufgeführt.

Die Aufnahme von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes in die Schutzgebiete gemäß diesem Gesetz führt hier deutlich zu weit. Die Ergänzung der Liste nach § 20c BNatSchG auf Länderebene und damit die Ausweisung zusätzlich geschützter Biotope könnte missbraucht werden, um eine Betriebsentwicklung zu verhindern. Es muss auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Bei gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich in der Regel um kleinere Flächen, die oftmals von den Landwirten gefördert werden.

(Noch Ziffer 110)

In Deutschland nehmen Landschaftsschutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz mehr als 25 % der Gesamtfläche ein. Bei einem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Gebiete mit sehr niedrigem Schutzstatus, der sich auf Eigenart und Schönheit sowie auf die besondere Bedeutung für Erholung bezieht. LSG dienen nicht der Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die Landschaftsschutzgebiete sollten deshalb auch nicht durch die von den Schutzkriterien in der Anlage 2 Nr. 2 erfassten besonderen Gebiete einbezogen werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Antrag erkennt die Reichweite des Anhangs III Nr. 2 der UVP-Änderungsrichtlinie, der Vorgabe für Anlage 2 Nr. 2. Keineswegs werden davon nur Schutzgebiete mit besonders hohem Schutzwert erfasst. Die Streichung der 3 Gebietstypen, insbesondere der geschützten Biotope, ist mit der Vorgabe der Richtlinie nicht zu vereinbaren.

U 111. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 2.3.6 der Anlage 2)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in Anlage 2 Nr. 2.3.6 das Komma zu streichen und durch die Angabe "sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes," zu ersetzen.

Begründung:

Auch Überschwemmungsgebiete gehören zu den von den Mitgliedstaaten unter Schutz gestellten Gebieten im Sinne von Anhang III Nummer 2 Buchstabe e der UVP-Richtlinie. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient, mit Blick auf den Hochwasserschutz, auch dem Erhalt und der Verbesserung ökologischer Strukturen des Gewässers und der Überflutungsflächen, sowie der Verhinderung von Erosion, vgl. § 32 WHG. Ein Vorhaben ist daher auch daraufhin zu untersuchen, ob es die natürliche Retentionsfähigkeit der durch Landesrecht festgesetzten Überschwemmungsgebiete als ökologischer Funktion des Gebietes beeinträchtigt.

U 112. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 2.3.8 der Anlage 2)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in Anlage 2 die Nummer 2.3.8 wie folgt zu fassen:

"2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes,".

Begründung:

Mit den in § 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 ROG enthaltenen Worten "Wohn- (bzw. Produktions- und Dienstleistungs-)schwerpunkte" sind die - abstrakten - Funktionen verdichteter Räume, nicht aber konkret festzulegende Gebiete gemeint. Die Wohnsiedlungstätigkeit konzentriert sich vielmehr in den in Raumordnungsplänen - auch innerhalb der Verdichtungsräume - festgelegten Zentralen Orten und anderen Siedlungsschwerpunkten (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Wi 113. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 1 Abs. 1 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 2 sind in § 1 Abs. 1 nach den Wörtern "zu schützen und" die Wörter "soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt" einzufügen.

Begründung:

Die vorliegende Formulierung von Absatz 1 führt dazu, dass die Vorsorge auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ausgedehnt wird. Diese Änderung fordert die IVU-Richtlinie nicht, die bekanntlich nur für genehmigungsbedürftige Anlagen gilt und wird zu weitreichenden Belastungen der Unternehmen führen, die nicht akzeptiert werden können.

Der Abstand zwischen den Anforderungen an genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sollte gewahrt bleiben. Der Änderungsvorschlag zu § 1 begründet in Absatz 1 eine beide Anlagenarten betreffende Pflicht, "dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen". Letztere Pflicht ist im noch geltenden § 1 auf genehmigungsbedürftige Anlagen beschränkt.

(Noch Ziffer 113)

Eine Notwendigkeit aus der IVU-Richtlinie, den Anwendungsbereich der Vorsorgepflicht auszudehnen, ist nicht erkennbar, da die Richtlinie die von ihr erfassten Anlagen einer Genehmigungspflicht unterwirft und in der Folge auch das deutsche Recht eine Genehmigungsbedürftigkeit begründen muss. Auch im übrigen ist eine sachliche Notwendigkeit für die Änderung nicht erkennbar. Daher sollte der Vorbehalt des § 1 "soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt", weiterhin Geltung behalten.

Wi 114. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 1 Abs. 2 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 2 sind in § 1 Abs. 2, 1. Tiert die Wörter „durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft“ zu streichen.

Begründung:

Der Begriff der „schädlichen Umwelteinwirkung“ ist gesetzlich und anders als hier verwendet definiert (vgl. § 3 Abs. 1). Die Umsetzung der IVU-Richtlinie wird durch das nationale Recht insgesamt und nicht nur das BImSchG geleistet.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz verwendet zwei unterschiedliche Begriffe der Emissionen. Wird der Begriff ohne Zusatz verwendet, so gilt er mit seiner Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG, mit dem Zusatz "in Luft, Wasser und Boden" gilt er als medienübergreifender Emissionsbegriff. Diese Erweiterung ist durch die IVU-Richtlinie geboten, da nur hierdurch ein medienübergreifender Ansatz des Bundes- Immissionsschutzgesetzes sichergestellt werden kann. Die Begründung des Unterausschusses Wirtschaft erkennt, dass die IVU-Richtlinie nicht nur einen Schutz der einzelnen Medien fordert, sondern auch und gerade bei der Festlegung der Anforderungen für den Schutz eines Mediums eine gleichzeitige Berücksichtigung der anderen Umweltmedien.

Wi 115. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 1 Abs. 2 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 2 sind in § 1 Abs. 2 im 2. Tiert die Wörter “und der Vorsorge” zu streichen.

Begründung:

In Absatz 2 ist der Schutz vor, nicht aber die “Vorsorge gegen Gefahren” zu regeln. Auch insoweit ist eine europarechtliche Verpflichtung nicht zu erkennen. Schon in der Zweckbestimmung des Gesetzes sollte der Eindruck vermieden werden, als sei es künftig erforderlich, auch bei der Gefahrenabwehr eine Art Vorsorgegrundsatz zu operationalisieren. IVU-Richtlinie und geltendes BImSchG sind bei genauer Betrachtung durchaus gleich strukturiert, wenn einerseits der Bereich der Emissionen, Immissionen und Umwelteinwirkungen mit dem Begriff der “Umweltverschmutzung” und andererseits der Schutz vor sonstigen Gefahren mit der Pflicht zur Verhinderung von Unfällen parallel läuft.

Die vorliegende Formulierung führt zu einer Ausdehnung der Vorsorgegrundpflicht, die derzeit sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, soweit sie auf andere Weise als durch Emissionen hervorgerufen werden, nicht erfasst. Eine derartig undifferenzierte Ausdehnung wird von Artikel 3a der IVU – Richtlinie nicht gefordert.

Wie die Formulierung des Artikel 3 Satz 1 Buchstabe e sogar zeigt, wird dieser Bereich gerade nicht der Vorsorge, sondern der vorbeugenden Gefahrenabwehr zugeordnet. Dies muss auch in der Zweckbestimmung des Gesetzes sachgerecht zum Ausdruck gebracht werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Beschluss erkennt den wesentlichen Regelungsgehalt der Zielbestimmung, nach der das Bundes-Immissionsschutzgesetz auch der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen dient. Hier geht es nicht um die konkreten Pflichten, die dem einzelnen Anlagenbetreiber obliegen, sondern um eine Klarstellung, dass das Gesetz mit dem von der IVU-Richtlinie geforderten medienübergreifenden Ansatz bei der Bestimmung insbesondere der anlagenbezogenen Pflichten auch Vorsorgeanforderungen berücksichtigt, die aus anderen Rechtsbereichen resultieren.

U 116. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BImSchG)

Wi

In Artikel 2 ist die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Bedarf für eine Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 2 BImSchG. Die Formulierung der Vorlage in § 2 Abs. 2 Satz 2 BImSchG ist lediglich Ausdruck des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Spezialität (lex specialis), enthält keine eigenständige Regelung und ist auch nicht notwendig.

Wi 117. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 3 Abs. 6 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 4 sind in § 3 Abs. 6 Satz 1 die Wörter „, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung“ zu streichen.

Begründung:

Der Begriff der Abfallentsorgung ist im Kreislaufwirtschaftsgesetz definiert. Ebenso sind die Anforderungen an die Abfallentsorgung im Kreislaufwirtschaftsgesetz enthalten und in den darauf beruhenden technischen Vorschriften konkretisiert. Der immissionsschutzrechtliche Stand der Technik ist auf die Errichtung und den Betrieb von Produktionsanlagen gerichtet, schließt daher die Abfallentsorgung nicht ein und kann daher auch nicht die umweltverträgliche Abfallentsorgung gewährleisten.

Wi 118. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Begründung:

Ausweislich der Begründung zur Vorlage soll der neu einzufügende Satzteil eine integrative Betrachtung in den Fällen ermöglichen, in denen "integrative allgemeine untergesetzliche Anforderungen im Sinne des Artikels 9 Abs. 8 der IVU-Richtlinie fehlen und eine Entscheidungssteuerung über den Stand der Technik nicht erfolgen kann." Daraus kann abgeleitet werden, dass mit der Einfügung eine einzelfallbezogene Integrationsklausel eingeführt werden soll. Diese ist aber europarechtlich nicht gefordert.

Da das geltende Bundesimmissionsschutzrecht bereits "integrativ" angelegt ist und zudem eine Gesamtbetrachtung des Schutzniveaus für die Umwelt im Rahmen der Vorsorge vorgenommen wird, bedarf es einer gesonderten Integrationsklausel nicht.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Ergänzung beinhaltet keine einzelfallbezogene Integrationsklausel, sondern bestimmt die Betreiberpflicht, bei der Einhaltung der Grundanforderungen des § 5 BImSchG auch medienübergreifende Aspekte zu beachten. Die Schaffung einer entsprechenden Ergänzung ist erforderlich, um den Vorgaben der IVU-Richtlinie gerecht zu werden. Die vom Unterausschuss des Wirtschaftsausschusses zitierte Begründung stellt lediglich klar, dass die Ergänzung nur dann Wirkung entfaltet, wenn vorrangige untergesetzliche Standards fehlen.

Wi 119. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 10a - neu - (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 16 Abs. 1 BImSchG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 5 Abs. 1 Nr. 2 die Wörter „und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen“ zu streichen;

b) Nach Nummer 10 ist folgende Nummer 10a einzufügen:

"10a. In § 16 Abs. 1 wird nach der Angabe „nach § 6 Abs. 1“ die Angabe „Nr. 1“ gestrichen."

Begründung:

Die Gesetzesbegründung bezieht sich auf Artikel 3 lit. e der IVU-Richtlinie, der nicht auf die Gefahrenabwehr begrenzt sei, so dass über § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinaus ein eigenständiger Tatbestand der Gefahrenvorsorge geschaffen werden müsse. Der Begriff der Vorsorge wird im deutschen Immissionschutzrecht anders und zwar erheblich umfassender verwendet als im EG-Recht. Dieses meint nur den vorbeugenden Gefahrenschutz und entspricht damit einem Bereich, der von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und dem allgemeinen Sicherheitsrecht (Landeshoheit) voll erfasst ist. Eine Umsetzungsverpflichtung besteht somit nicht.

Darüber hinaus begegnet ein inhaltlich unbegrenzter Vorsorgebegriff im Bereich der Gefahrenabwehr auch erheblichen kompetenziellen Bedenken, da der Vorsorgebereich nach dem Verständnis des Artikelgesetzes weit in den Bereich des Polizei- und allgemeinen Ordnungsrechts hineinreicht, der der alleinigen Länderzuständigkeit unterliegt.

Die Erweiterung ist auch nicht notwendig. Die IVU-Richtlinie wird nicht durch das BImSchG allein umgesetzt, sondern durch das nationale Recht insgesamt, das über § 6 Abs. 1 Nr. 2 im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung findet. Auch wenn man der Auffassung folgen würde, dass das von der IVU-Richtlinie beschriebene Genehmigungserfordernis für wesentliche Änderungen durch die Bezugnahme in § 16 auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 und damit nur auf die Betreiberpflichten des § 5 trotz deren weiter Formulierung nicht ausreichend umgesetzt ist, wäre der vom Entwurf gewählte Ansatz nicht systemgerecht. Statt der rechtlich unzulässigen Erweiterung des Vorsorgebegriffs besteht nämlich die Möglichkeit, den Prüfmaßstab in § 16 an die Richtlinie anzupassen (z. B. durch Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 insgesamt).

Dieser Empfehlung **widerspricht** ...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Soweit die Begründung auf die Gesamtheit der Regelungen des deutschen Umweltrechts verweist, übersieht sie, dass eine isolierte Betrachtung einzelner Umweltbelange in einzelnen Rechtsbereichen den Anforderungen der IVU-Richtlinie nicht gerecht wird. Diese fordert bei den Schutz- und Vorsorgeanforderungen an jedes einzelne Umweltmedium immer auch eine Betrachtung der Auswirkungen auf andere Umweltmedien.

Eine Berücksichtigung der sich hiernach ergebenden Anforderungen ist auch über die vorgeschlagene Erweiterung des § 16 mit einer Verweisung auf § 6 Abs. 1 insgesamt nicht zu lösen. Hiergegen spricht auch der Umstand, dass es zu einer spürbaren Zunahme von immissionsschutzrechtlichen Änderungsge-nehmigungsverfahren führen würde, da dann jede Änderung – auch wenn sie allein für das Bau- oder das Arbeitsschutzrecht relevant ist – das Genehmigungserfordernis auslöst. Dies betrifft eine Vielzahl von Fällen. Die sich hieraus ergebende Zunahme von Genehmigungsverfahren ist weder für die Genehmigungsbehörden noch für die Betreiber zumutbar und sachlich auch nicht geboten. Vielmehr sollte das Änderungsge-nehmigungsverfahren den für die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten relevanten Änderungen vorbehalten bleiben.

Wi 120. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Nr. 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

1. Die vorliegende Formulierung begründet den Vorrang der Vermeidung als Betreiberpflicht. Dies ist europarechtlich nicht geboten. Die Abfallrahmenrichtlinie von 1975 enthält Zielvorgaben und keine Betreiberpflichten. In der IVU-Richtlinie ist ein absoluter Vorrang ebenfalls nicht vorgesehen, wie sich aus dem Ausdruck "anderenfalls" in Artikel 3c IVU-Richtlinie ergibt und bei der Vermeidung von Abfällen durch die Bezugnahme auf die Abfallrahmenrichtlinie zu folgern ist.

(Noch Ziffer 120)

2. Die vorgesehenen Bedingungen für ein Absehen von der Vermeidungspflicht gehen weit über die von der IVU-Richtlinie geforderte Berücksichtigung von Belastungsverlagerungen hinaus und nehmen über den Begriff des in der Begründung erwähnten "Wertstoffkreislaufes" Produktlebenszyklen insgesamt in den Blick. Dies ist eine für die Anlagengenehmigung wesentlich zu weit greifende Betrachtungsweise. Stoff- und Produktpolitik auf der Basis behördlich verordneter ökobilanzielle Erwägungen können nicht Gegenstand eines grundrechtlich fundierten Anlagengenehmigungsverfahrens sein. Sie sind dem Betreiber schon wegen ihrer Komplexität und Ergebnisoffenheit nicht zumutbar und würden nur dazu führen, dass das Anlagenzulassungsrecht für Zwecke einer normativ nicht steuerbaren Stoff- und Produktpolitik instrumentalisiert wird.
3. Schon aus der bisherigen Erfahrung mit der Liberalisierung des Abfallentsorgungsmarktes lässt sich kein Grundsatz ableiten, wonach die Vermeidung grundsätzlich ökologisch vorteilhafter ist als die Verwertung. Dies gilt vor allem dann, wenn die Umsetzung des Vermeidungsvorranges Verlagerungseffekte in andere Medien bewirkt.
4. Die von der Bundesregierung angeführte europarechtliche Begründung ist nicht tragfähig. Der in Artikel 3c IVU-Richtlinie geregelte Verweis auf die Richtlinie 75/442/EWG zeigt vielmehr, dass der Vermeidungsvorrang auch in der IVU-Richtlinie als politisches Leitbild, nicht als auf den Anlagenbetreiber zu beziehende Grundpflicht normiert worden ist. Die vorliegende Formulierung ist daher eine erhebliche Verschärfung der europarechtlichen Vorgaben. Ein unmittelbar geltender Vermeidungsvorrang würde darüber hinaus die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach Nummer 2 als *lex specialis* verdrängen. Dies hätte zur Folge, dass Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 hinter Abfallvermeidungsmaßnahmen zurückzustehen hätten, auch wenn eine Abfallverwertung in integrierter Betrachtung mit Verschmutzungen auf anderen Emissionspfaden insgesamt ökologisch vorteilhafter wäre.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Eine Beibehaltung des geltenden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG würde gegen die Vorgaben des Europa-Rechts verstoßen. Die IVU-Richtlinie verpflichtet für ihren spezifischen Anwendungsbereich die Mitgliedstaaten zwingend, die Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlagen - nach Maßgabe der in Artikel 3 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle festgelegten Abfallhierarchie - ordnungsrechtlich zur Abfallvermeidung und -verwertung zu verpflichten und die Erfüllung dieser Genehmigungsvoraussetzung im Genehmigungsverfahren

(Noch Ziffer 120)

sicherzustellen (Artikel 3 Satz 1, Artikel 8 Satz 1, 9 Abs. 1 und 3 Satz 2). Die Grundpflicht des Artikel 3 der IVU-Richtlinie enthält als zwingende Vorschrift für das Anlagenzulassungsrecht der Mitgliedstaaten eine EG-rechtlich neue Betreiberpflicht mit einem echten Vorrang der Vermeidung.

U 121. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 122

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist § 5 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

- "4. Energie effizient verwendet wird, insbesondere dadurch dass
- a) der Energiegehalt von Brennstoffen nach dem Stand der Technik ausgenutzt wird und
 - b) nutzbare Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt oder an Dritte, die sich zur Abnahme bereit erklärt haben, abgegeben wird, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich und zumutbar sowie mit den Pflichten nach den Nummern 1 bis 3 vereinbar ist."

Als Folge

sind in Artikel 5 Nr. 7 in § 4d der 9. BImSchV die Wörter "sparsamen und" sowie die Wörter ", insbesondere Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, zur Einschränkung von Energieverlusten sowie zur Nutzung der anfallenden Energie" zu streichen.

(Noch Ziffer 121)

Begründung:

Die Forderung nach einem sparsamen Umgang mit Energie ist, soweit sie auf die Umsetzung des wirtschaftlich Sinnvollen zielt, bereits im Begriff der Effizienz enthalten und im Übrigen in einer Marktwirtschaft Ergebnis des Wettbewerbs. Soweit auf eine Verminderung des Energiedurchsatzes über das wirtschaftlich Sinnvolle hinaus abgezielt wird, bedeutet der Vorschlag die Ermächtigung für seitens der Genehmigungsbehörde nur planwirtschaftlich ableitbare Vorgaben zum Rohstoffeinsatz. Eine solche "Mengensteuerung" würde aber eine Überfrachtung des Genehmigungsverfahrens bedeuten und den Charakter der gebundenen Genehmigung entscheidend verändern. Darüber hinaus wird mit der vorgeschlagenen Formulierung klargestellt, dass die Wärmenutzung ein wesentliches Kriterium einer effektiven Energienutzung darstellt.

Wi 122. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 121

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 5 Abs. 1 Nr. 4 die Wörter „sparsam und“ zu streichen.

Begründung:

Die IVU-Richtlinie verlangt in Artikel 3 Buchstabe d, dass Anlagen so betrieben werden, dass Energie effizient verwendet wird. Eine sparsame Verwendung von Energie als eigenständige Betreiberpflicht neben der effizienten Energieverwendung fordert die IVU-Richtlinie nicht. Es erscheint nicht geboten, über die notwendige richtlinienkonforme Umsetzung hinauszugehen und weitere Betreiberpflichten zu schaffen.

Die behördliche Prüfung des sparsamen Umgangs mit Energie würde zu einem Eingriff in den Kernbereich unternehmerischer Verantwortung führen und bedürfte von daher einer besonderen Rechtfertigung.

Zudem ist auch nicht ansatzweise zu erkennen, wie eine solche Aufgabe vollzogen werden soll.

Wi 123. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 5 ist der Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Die Forderung aus Artikel 3 Buchstabe f der IVU-Richtlinie, dass Massnahmen getroffen werden, die die Wiederherstellung eines zufriedenstellenden Zustandes des Betriebsgeländes nach Stilllegung gewährleisten, wird durch § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG bereits erfüllt. Dagegen schafft die Übernahme der EG-rechtlichen Regelung eine Fülle von praxisrelevanten Auslegungsproblemen, da ein weiterer offener Rechtsbegriff („ordnungsgemäß“) eingeführt und ein anderes Wort für einen bereits feststehenden Begriff verwandt wird („Betriebsgelände“ statt „Anlagengrundstück“).

Außerdem wäre das BImSchG rechtssystematisch für eine solche Regelung der falsche Standort. Es ist weder zweckmäßig noch geboten, neben dem Bodenschutzrecht Parallelrecht zu schaffen; denn die Anforderungen des BBodSchG werden über § 6 Abs. 1 Nr. 2 im Genehmigungsverfahren erfasst.

Wi 124. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 7 Abs. 1 Nr. 2a BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Begründung:

Der IVU-RL ist nicht zu entnehmen, dass der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss. Die IVU-RL gibt in Artikel 3d lediglich das Ziel vor, dass Energie effizient zu verwenden ist. Eine weitere „Konditionierung“ durch Anforderungen im untergesetzlichen Regelwerk fordert die Richtlinie nicht. Aus Artikel 6 folgt vielmehr, dass eine Beschreibung der effizienten Energieverwendung durch den Betreiber ausreicht.

Eine Ermächtigungsgrundlage für die effiziente Verwendung von Energie ist außerdem grundsätzlich nicht erforderlich. Es muss den Betreibern freistehen, zu entscheiden, wie sie dem Ziel der effizienten Energieverwendung entsprechen wollen. Die effiziente Energieverwendung ist im Regelfall schon Ergebnis des Wettbewerbs. Der Ermächtigung für eine Verordnung zur Energieverwendung bedarf es daher nicht.

U 125. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe c (§ 7 Abs. 4 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe c ist in § 7 Abs. 4 der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgender Teilsatz anzufügen:

", insbesondere Anforderungen an die Erbringung einer Sicherheitsleistung, an die Stilllegung und die Sach- und Fachkunde des Betreibers."

Begründung:

Präzisierung der Verordnungsermächtigung im Hinblick auf Artikel 80 GG.

Wo 126. Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a (§ 10 Abs. 5 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 5 werden nach dem Wort "wird" die Wörter ",stimmt ihre Entscheidung inhaltlich mit anderen Zulassungsbehörden ab und koordiniert das Genehmigungsverfahren mit anderen Zulassungsverfahren" eingefügt.'

Begründung:

Durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG würde der Immissionsschutzbehörde eine Koordinationspflicht für andere, nicht in den Anwendungsbereich des BImSchG fallende Zulassungsverfahren auferlegt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde kann jedoch nur für das bei ihr geführte Verfahren Verantwortung tragen. Die Koordinierung z.B. eines wasserrechtlichen Verfahrens für betriebliche Maßnahmen, die nicht immissionsschutzrechtlich erfasst sind, aber mit dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage verbunden sind, ist Aufgabe der zuständigen Wasserrechtsbehörde. Auch hier gilt, die Umsetzung der IVU-Richtlinie ist nicht allein Aufgabe des BImSchG, sondern des innerstaatlichen

(Noch Ziffer 126)

Umweltrechts insgesamt. Soweit die jeweils anderen Zulassungsverfahren im Landesrecht geregelt sind (z.B. das Baugenehmigungsverfahren), würde dem (Bundes-) Gesetzgeber für die von ihm angestrebte Regelung die Gesetzgebungskompetenz fehlen.

Im Übrigen bezieht sich die IVU-Richtlinie in Artikel 7 ausdrücklich nur auf das konkrete Vorhaben.

U 127. Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a (§ 10 Abs. 5 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende weitere Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen." "

Begründung:

Das Koordinierungsgebot des Artikel 7 der IVU-Richtlinie bezieht sich nach Artikel 2 Nr. 3 der Richtlinie auch auf andere mit einer Anlage unmittelbar verbundene Tätigkeiten, die mit einer Anlage in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzungen haben können. Dieser Zusammenhang ist im Sinne der Richtlinie zu präzisieren.

U 128. Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 12 Abs. 1 BImSchG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 129

Artikel 2 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. In § 12 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 kann bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden." '

Begründung:

Der im Gesetzentwurf verwendete Begriff des "Inhabers einer Abfallentsorgungsanlage" weicht von der übrigen Terminologie des BImSchG ab. Die Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG richten sich an "Betreiber". Dementsprechend wird die Formulierung in dem Gesetzentwurf an die in § 12 BImSchG im Übrigen verwendete Terminologie und an den Gesetzentwurf des Bundesrates vom 20. Oktober 2000, Drucksache 408/00 (Beschluss), angepasst.

Wi 129. Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 12 Abs. 1 BImSchG)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 128

Artikel 2 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. In § 12 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 kann bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.“.

Begründung:

Der im Gesetzentwurf verwendete Begriff des „Inhabers einer Abfallentsorgungsanlage“ weicht von der übrigen Terminologie des BImSchG ab. Die Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG richten sich an „Betreiber“. Dementsprechend wird die Formulierung in dem Gesetzentwurf an die in § 12 BImSchG im Übrigen verwendete Terminologie und an den Gesetzentwurf des Bundesrates vom 20.10.2000 Bundesratsdrucksache 408/00 (Beschluss) angepasst.

U 130. Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG)

Artikel 2 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In § 12 Abs. 2a Satz 1 werden die Wörter "mit Einverständnis des Antragstellers" gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: ...(weiter wie Vorlage)...'

Begründung:

In § 13 des Gesetzentwurfs werden vom Standort her zu Recht die Regelungen für nachträgliche Auflagen im bisherigen Satz 1 zweiter Teilsatz im Hinblick auf das Koordinationsgebot der Genehmigungsbehörde gestrichen. Dessen ungeachtet besteht ein Bedürfnis nach einem in diesem Sinne gestreckten Genehmigungsverfahren auch ohne Zustimmung des Antragstellers. Damit erhält die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit bei einem Zielkonflikt zwischen Integration und Fristenwahrung der Integration den Vorrang einzuräumen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Bedeutung der Genehmigung besteht darin, dem Betreiber eine gesicherte Rechtsstellung zu verschaffen. Dennoch kann es im Interesse eines Antragstellers sein, eine bedingte Genehmigung zu erhalten. Der geltende § 12 Abs. 2a BImSchG räumt dem Antragsteller dieses Wahlrecht ein. Eine Streichung dieser Wahlfreiheit steht im Gegensatz zu den Deregulierungsbestrebungen.

U 131. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 15 Abs. 1 und 3 BImSchG)

In Artikel 2 ist die Nummer 10 wie folgt zu fassen:

'10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach der Angabe "§ 67 Abs. 2" die Wörter "oder § 67a Abs. 1" eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe ... (weiter wie Vorlage) ...'

Begründung:

In § 15 Abs. 1 BImSchG sind die anzeigepflichtigen Anlagen im Sinne des § 67a Abs. 1 BImSchG bisher nicht ausdrücklich aufgeführt. Da dies wohl auf einem Versehen beruht, wird die Gesetzesfassung entsprechend berichtigt.

Wi 132. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 15 Abs. 1a - neu - BImSchG)

In Artikel 2 ist die Nummer 10 wie folgt zu fassen:

'10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Änderungen, die keine wesentlichen Änderungen im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 sind, entfällt die Anzeigepflicht, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168, S. 1) registrierten Unternehmens ist und der Behörde vergleichbare Daten beim Betreiber zur Verfügung stehen.“;

- b) In Absatz 3 wird die Angabe (weiter wie Vorlage).'

(Noch Ziffer 132)

Begründung:

Die ordnungsgemäße Erfüllung auch der materiellen Anforderungen des Umweltrechts ist Bestandteil eines Umweltmanagementsystems, das die Registrierung nach der EG-Öko-Audit-Verordnung erlangt hat. Darüber hinaus hat das Umweltmanagementsystem für eine vollständige Anlagendokumentation zu sorgen. Bei nicht wesentlichen Änderungen dieser Anlagen kann daher der behördliche Prüfaufwand entfallen. Informationen über die Anlage stehen der Behörde über die Anlagendokumentation des Betreibers zur Verfügung.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Nach der empfohlenen Änderung soll die Anzeigepflicht für Änderungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen entfallen, sofern die Änderung keine wesentliche i.S.d. § 16 Abs.1 BImSchG ist und die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Abl. EG Nr. L 168, S.1) registrierten Unternehmens ist.

Abgesehen davon, dass nach Artikel 8 der sog. EG-Öko-Audit-VO Standorte, und nicht Unternehmen zu registrieren sind, so dass ein Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten für ein oder mehrere Standorte nach der vom Wirtschaftsausschuss vorgesehenen Regelung Erleichterungen erhalte, ohne dass dort überhaupt ein geprüftes Umweltmanagementsystem installiert wäre, kann eine so weitgehende Dispensierung von umweltrechtlichen Pflichten der betroffenen Unternehmen angesichts der staatlichen Gewährleistungsverantwortung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Artikel 20a Grundgesetz keinen Bestand haben.

Die Anzeige einer Änderung (als Ersatz für eine an sich erforderliche Änderungsgenehmigung) ist mit dem Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 9. Oktober 1996 in das BImSchG eingeführt worden. Die Ersetzung des Genehmigungserfordernisses setzt voraus, dass der zuständigen Behörde mit der Anzeige alle erforderlichen Unterlagen i.S.d. § 10 Abs.1 Satz 2 BImSchG vorgelegt werden (vgl. § 15 Abs.1 Satz 2 BImSchG). Nur über diese Dokumentation der Änderungen an der genehmigten Anlage gegenüber der Behörde kann dort beurteilt werden, ob den gesetzlichen Voraussetzungen für die Dispensierung von dem generellen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, eine potentiell umweltgefährdende Anlage zu betreiben, auch nach der beabsichtigten Änderung weiterhin genügt wird.

(Noch Ziffer 132)

Die vollständige jeweilige Aktualisierung des Genehmigungsstatus einer Anlage bei der Behörde ist des weiteren Voraussetzung dafür, dass staatlicherseits Überwachung adäquat durchgeführt werden kann. Dies wäre aber nicht mehr der Fall, soll sich der zuständige Überwachungsbeamte erst beim Anlagenbetreiber informieren müssen, was dieser aufgrund von Anlagenänderungen, über die die Behörde nicht einmal mehr informiert werden braucht, folgte man der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, nunmehr darf oder oder nicht darf.

Wi 133. Zu Artikel 2 Nr. 10a - neu - und Nr. 11 (§§ 16 und 17 BImSchG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 10 ist folgende Nummer 10a einzufügen:

'10a. In § 16 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 zu erteilen wäre oder von der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2 abgesehen werden könnte. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend. Gehen durch die Änderung von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen aus, gilt § 25 Abs. 2 entsprechend.“;

b) Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

'11. § 17 wird wie folgt geändert:

"Im Fall des § 16 Abs. 1a sind nachträgliche Auflagen in gleichem Umfang zulässig, in dem sie im Rahmen einer Genehmigung nach § 12 zulässig sind.".

(Noch Ziffer 133)

Begründung:

Die ordnungsgemäße Erfüllung auch der materiellen Anforderungen des Umweltrechts ist Bestandteil eines Umweltmanagementsystems, das die Registrierung nach der EG-Öko-Audit-Verordnung erlangt hat. In den Fällen, in denen der Gesetzgeber von einer geringeren Umweltrelevanz der betreffenden Anlagen ausgeht (Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV bzw. ohne öffentliche Bekanntmachung) erscheint es gerechtfertigt und EG-rechtlich zulässig, im Regelfall die Genehmigungspflicht durch eine Anzeigepflicht zu ersetzen. Die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen bzw. der Untersagung sind notwendige Konsequenz der höheren Eigenverantwortung der registrierten Betriebe. Sofern der Träger des Vorhabens die Rechtswirkungen einer Genehmigungsentscheidung in Anspruch nehmen will, hat er die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Änderung ist nach § 15 BImSchG anzuzeigen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der präventive Genehmigungsvorbehalt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlaubt Änderungen an besonders umwelt- oder sicherheitsrelevanten Anlagen erst dann, wenn die zuständige Behörde mit der Erteilung der Genehmigung die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem geltenden Recht festgestellt hat. Diese Feststellung wird durch ein vorhandenes Managementsystem nicht entbehrlich. Selbst wenn eine Registrierung den Rückschluss zulassen würde, dass an dem Standort alle materiellen Anforderungen des Umweltrechts erfüllt sind – was die Begründung des Beschlusses mit einer sybillinischen Formulierung offen lässt –, ist eine Privilegierung insoweit sachlich nicht gerechtfertigt, da es bei Änderungen nicht um einen vorhandenen Bestand von Anlagen geht, sondern um bislang lediglich geplante und noch nicht realisierte Vorhaben.

In der Sache wird durch die vorgeschlagene Ergänzung keine Beschleunigung bewirkt, da die zur Durchführung der Änderung meist erforderliche Baugenehmigung nicht entbehrlich ist und die hierfür zuständigen Baugenehmigungsbehörden wiederum die Immissionsschutzbehörden beteiligen.

Der Verweis auf § 25 Abs. 2 ist zunächst insoweit missverständlich, als er den Eindruck erweckt, auch bei schädlichen Umwelteinwirkungen sei eine Genehmigung entbehrlich. Da nicht auf Regelungen des § 20 verwiesen wird, ist weiterhin unklar, ob in Bezug auf die Änderung das Recht der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen anwendbar sein soll. Rechtsdogmatisch ist es mehr als zweifelhaft, ob Anlagen an registrierten Standorten leichter stillgelegt werden können als vergleichbare Anlagen an nicht registrierten Standorten, da die

(Noch Ziffer 133)

Registrierung keinen Schluss auf eine erhöhte Umweltrelevanz zulässt. Der Verweis auf § 25 Abs. 2 ist in § 16 auch gesetzessystematisch verfehlt, da es hier nicht um nachträgliche Anordnungen, sondern um Änderungen an Anlagen geht.

Der in § 17 Abs. 2 einzufügende Satz begrenzt die Anordnungsbefugnisse der Überwachungsbehörden in erheblichem Umfang, da nach § 12 ein Auflagenvorbehalt das Einverständnis des Betreibers voraussetzt.

U 134. Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 17 Abs. 4a BImSchG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 135

Artikel 2 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

'11. In § 17 Abs. 4a wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 kann bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden." "

Begründung:

Anpassung der Formulierung an die in § 17 BImSchG im Übrigen verwendete Terminologie sowie Übertragung in Absatz 4 a des § 17, wo sich bereits eine Sonderregelung zu Absatz 1 hinsichtlich der Nachsorgepflichten befindet.

Wi 135. Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 17 BImSchG)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 134

Artikel 2 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

'11. In § 17 Abs. 4a wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 kann bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.“.

Begründung:

Anpassung der Formulierung an die in § 17 BImSchG im Übrigen verwendete Terminologie sowie Übertragung in Absatz 4a des § 17, wo sich bereits eine Sonderregelung zu Absatz 1 hinsichtlich der Nachsorgepflichten befindet.

Wi 136. Zu Artikel 2 Nr. 11a - neu - (§ 26 BImSchG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

'11a. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „oder durch eine nach der DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Stelle“ eingefügt;

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, kann die zuständige Behörde zunächst die Eigenmessung des Betreibers vorsehen, wenn das Umweltmanagementsystem Messungen eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messtrupps oder eine gleichwertige Messung vorsieht.“.

(Noch Ziffer 136)

Begründung:

zu Buchstabe a:

- Die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 gewährleistet eine hinreichende Fachkunde zur Durchführung der Messung. Daher kann diese auch von einer anderen Stelle durchgeführt werden. Dies bietet mehr Flexibilität für den Anlagenbetreiber.

zu Buchstabe b:

Auch gegenüber einem Betreiber einer Anlage, die in ein Umweltmanagementsystem nach der EG-Öko-Audit-Verordnung an einem registrierten Standort einbezogen ist, kann aus besonderem Anlass eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden. In diesem Fall soll der Behörde ein Ermessen eröffnet werden, zunächst die Eigenmessung des Betreibers vorsehen zu können, wenn das Umweltmanagementsystem Messungen eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messtrupps oder eine gleichwertige Messung vorsieht. Durch das Wort „zunächst“ wird klargestellt, dass weitere Anordnungen der Behörde dadurch nicht ausgeschlossen sind.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 bietet insbesondere Gewerbetreibenden die Möglichkeit, sich durch die Registrierung eines Standortes zu vergewissern, dass ein sachgerechtes Umweltmanagementsystem besteht sowie durch die Festlegung einer Umweltpolitik und die Selbstverpflichtung einer kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes entscheidende Impulse zur Fortentwicklung des Umweltschutzes und zur Sicherung einer umweltgerechten Zukunft zu liefern. Diese Möglichkeit sowie ihre Inanspruchnahme durch die Industrie sind ausdrücklich zu begrüßen.

Die meisten Bundesländer haben dies inzwischen zum Anlass genommen, durch entsprechende Erlasse die nachgeordneten Behörden zu verpflichten, eine Registrierung sowohl bei der Überwachung wie auch bei der Durchführung von Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Damit sind insbesondere die Bereiche betroffen, in denen den Behörden bei der Gestaltung von Verwaltungsverfahren ein Ermessensspielraum zukommt. Darüber hinaus ist es geboten, auch zwingendes Recht in sachgerechtem Umfang für die Berücksichtigung einer Registrierung zu öffnen. Diese Möglichkeit bieten die in dem vorliegenden Artikelgesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen.

(Noch Ziffer 136)

Darüber hinaus erscheint es nicht sinnvoll, das ohnehin schon überfrachtete Projekt des Artikelgesetzes noch mit einer Vielzahl von Regelungen zur Berücksichtigung auditierter Standorte zu belasten. Diese Regelungen sind dort überflüssig, wo sie die Ausübung des Ermessens betreffen, da entsprechende Möglichkeiten jetzt schon bestehen und auch durch Ländererlasse vorgegeben sind. Es dient auch nicht dem Ziel einer Deregulierung, wenn annähernd 50 Einzelregelungen in Gesetzen oder Verordnungen entsprechend erweitert werden; insoweit ist einer Rechtsverordnung eindeutig der Vorzug zu geben. Insbesondere angesichts des schon jetzt unzumutbar lange andauernden Umsetzungsdefizites sollte das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben nicht mit weiteren Anforderungen belastet werden, die in keinem Zusammenhang mit dem Anlass der Gesetzgebung stehen.

U 137. Zu Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 27 Abs. 4 Satz 3 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist in § 27 Abs. 4 Satz 3 der zweite Satzteil wie folgt zu fassen:

"dass die Bundesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle im Benehmen mit den Ländern die Informationen, die nach diesen Beschlüssen für die fristgerechte Berichterstattung an die Organe der Europäischen Gemeinschaft notwendig sind, übermittelt."

Begründung:

Landesbehörden können nicht kraft Bundesrecht gegenüber Bundesbehörden berichtspflichtig gemacht werden; sie sind ihnen nicht nachgeordnet, sondern unterliegen insoweit ausschließlich der Organisationshoheit des jeweiligen Landes.

Wi 138. Zu Artikel 2 Nr. 12a - neu - (§ 28 BImSchG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

'12a. In § 28 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, ist auf die Anordnung zu verzichten, wenn das Umweltmanagementsystem regelmäßige Messungen eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messtrupps oder eine gleichwertige Messung vorsieht.“

Begründung:

Die EG-Öko-Audit-Verordnung verlangt eine systematische und dokumentierte Durchführung von Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen. Dabei ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Messungen und Bewertungen in personeller und technischer Hinsicht zu gewährleisten. Das Umweltmanagementsystem stellt die erforderliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter sicher. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind zu erfassen und zu dokumentieren. Die Erfassung, Bewertung und Dokumentation setzt entsprechende Messungen voraus. Die Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 gewährleistet die erforderliche Messqualität der Messung. Darüber hinaus soll im Einzelfall auch eine andere Qualifikation als gleichwertig anerkannt werden können, um der Dynamik der Entwicklungen auf diesem Gebiet Rechnung tragen zu können.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 136.

U 139. Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 15 ist in § 52 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Dazu überprüfen sie insbesondere regelmäßig, ob die erteilten Genehmigungen durch Anordnung nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen sind."

Begründung:

Klarstellung, dass das von § 17 eingeräumte Handlungsermessen nicht abgeschafft wird. Zu unterscheiden ist zwischen der Überwachungspflicht auf der einen Seite und der Frage der zu ziehenden Konsequenzen.

U 140. Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 15 sind in § 52 Abs. 1 Satz 3 die Wörter "aus besonderem Anlass" durch die Wörter "in jedem Fall" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Durch die Bezugnahme auf Satz 2 ("Eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 wird aus besonderem Anlass vorgenommen") ist das Verhältnis zwischen Regelüberprüfung und Anlassüberprüfung unklar. Zur Klarstellung, dass § 52 Abs. 1 Satz 2 unabhängig von besonderen Anlässen die regelmäßige Überprüfung verlangt, währenddessen Satz 3 außerhalb dieser Regelprüfung Überprüfungen nur vorsieht, wenn die Tatbestände der Nummern 1 bis 4 erfüllt sind, sollte eine klarstellende Formulierung erfolgen.

Wi 141. Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 52 Abs. 1 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 15 ist dem § 52 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, so ist dies bei dem Umfang der behördlichen Überwachung besonders zu berücksichtigen.“.

Begründung:

Wegen der von EMAS-Betrieben erbrachten freiwilligen Vorleistungen und des deshalb diesen Unternehmen entgegenzubringenden Vertrauens, kann bei der Durchführung der allgemeinen Überwachung die Berücksichtigung der Ergebnisse eines EG-Öko-Audits zu einer Reduzierung der allgemeinen Überwachung führen. Dies entlastet den Betreiber und erleichtert den Verwaltungsvollzug.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 136.

U 142. Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 52 Abs. 4 BImSchG)

Artikel 2 Nr. 15 ist wie folgt zu fassen:

'15. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: "Sie haben Genehmigungen ...(weiter wie Vorlage).
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern "einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage" ein Komma und folgende Wörter eingefügt:
"die nicht Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches ist".'

Begründung:

In seiner derzeitigen Formulierung steht § 52 Abs. 4 BImSchG bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen der Erhebung von Auslagen etwa bei der Begutachtung durch Sachverständige, die im Auftrag der Behörde tätig werden, entgegen, soweit sich aus den Ermittlungen keine Rechtsverstöße des Betreibers ergeben. Da sich die Pflichten nach der seit dem 3. Mai 2000 geltenden Störfall-Verordnung jedoch auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen beziehen können, soweit diese Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches sind, ist es geboten, für die genannten Fälle die Möglichkeit zur Auslagenerhebung, insbesondere bei der Begutachtung durch Sachverständige, ausdrücklich zu eröffnen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

§ 52 regelt die behördliche Überwachung. Festgelegt wird, dass die Kosten für Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Antragsteller zu tragen sind. Im Hinblick auf das im Regelfall geringere Gefahrenpotential nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen ist es sachgerecht, die Betreiber dieser Anlagen nur mit den Kosten für Maßnahmen zu belasten, zu deren Durchführung sie Anlass gegeben haben. Die Ergänzung führt zu einer grundsätzlichen Ausweitung der Kostenabwälzung der behördlichen Überwachung, ohne dass sie in der Sache gerechtfertigt ist.

Wi 143. Zu Artikel 2 Nr. 15a - neu - (§ 52a Abs. 3 BImSchG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

'15a. Dem § 52a wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.“.

Begründung:

Durch Aufbau und Dokumentation eines Umweltmanagementsystems stehen der zuständigen Behörde die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Angaben zur Verfügung.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 136.

Wi 144. Zu Artikel 2 Nr. 15a - neu - (§ 54 Abs. 2 BImSchG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

'15a. Dem § 54 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Anlage, die Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG

(Noch Ziffer 144)

Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens ist, kann die Pflicht nach Satz 1 durch eine Umweltmanagementdokumentation erfüllt werden.“.

Begründung:

Die im Rahmen des EG-Öko-Audits zu erstellende Umweltmanagementdokumentation enthält die nach § 54 Abs. 2 BImSchG geforderten Angaben für den Bericht des Immissionsschutzbeauftragten an den Anlagenbetreiber. Die Ersetzung des dem Anlagenbetreiber zu erstattenden Jahresberichts des Immissionsschutzbeauftragten durch die Umweltmanagementdokumentation entlastet den Immissionsschutzbeauftragten und den Betreiber.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 136.

Wi 145. Zu Artikel 2 Nr. 16 (§ 58e Satz 1 und Satz 2 Nr. 0 - neu - BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 16 ist § 58e wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "zum Inhalt der Antragsunterlagen" zu streichen;
- b) In Satz 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 0 einzufügen:

"0. dem Inhalt und der Ausgestaltung der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren, ".

(Noch Ziffer 145)

Begründung:

Zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für öko-auditierte Unternehmen ist eine Ermächtigungsgrundlage für eine Privilegierungsverordnung notwendig, die echte Privilegierungsspielräume für öko-auditierte Unternehmen im Genehmigungsverfahren und bei der Überwachung eröffnet. Die Eintragung in das Standortverzeichnis reicht dabei als privilegierungsbegründende Tatsache aus. Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Gleichwertigkeitserfordernis behindert die Erreichung des Förderzwecks. Insbesondere würde durch dieses Gleichwertigkeitserfordernis Rechtsunsicherheit geschaffen. Deshalb soll das Erfordernis der Gleichwertigkeit gestrichen werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Materiell-rechtliche Erleichterungen für eingetragene Standorte sind in Bezug auf Neuanlagen oder Anlagenänderungen nicht vertretbar. Hierbei ist zu beachten, dass es bei Änderungen nicht um einen vorhandenen Bestand von Anlagen geht, sondern um bislang lediglich geplante und noch nicht realisierte Vorhaben. Selbst wenn eine Registrierung den Rückschluss zulassen würde, dann an dem Standort alle materiellen Anforderungen des Umweltrechts erfüllt sind, ist eine Privilegierung insoweit sachlich nicht gerechtfertigt. Sie ist auch systemwidrig, weil gerade an eingetragenen Standorten nicht nur das geltende Recht beachtet werden soll, sondern auch die Umweltanforderungen kontinuierlich verbessert werden sollen. Es ist unverständlich, wenn im Gegenzug die materiellrechtlichen Anforderungen reduziert werden.

Das Argument einer eintretenden Rechtsunsicherheit übersieht, dass es bei der Regelung des § 58e um eine Verordnungsermächtigung geht. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung in der Lage ist, diese sachgerecht und hinreichend sicher umzusetzen.

Es ist erforderlich, die Anforderung der Gleichwertigkeit beizubehalten. Andernfalls stehen der Überwachungsbehörde bei eingetragenen Standorten deutlich weniger Informationen zur Verfügung, was die Durchführung der Überwachung sowohl für Anlagenbetreiber wie auch die Behörden erschwert. Bei der Durchführung von Genehmigungsverfahren würden der Behörde dadurch nicht die zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben zur Verfügung stehen. Auch ist eine inhaltliche Begrenzung der möglichen Erleichterungen erforderlich, da andernfalls eingetragene Standorte von allen umweltrechtlichen Anforderungen an die Überwachung freigestellt werden können.

Wi 146. Zu Artikel 2 Nr. 16 (§ 58e Satz 1 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 16 sind in § 58e Satz 1 die Wörter "soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EWG) 1836/93 gleichwertig mit den Anforderungen sind," und die Wörter "oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird" zu streichen.

Begründung:

Die in diesen Teilen des vorgeschlagenen § 58e enthaltenen Grenzen für den Inhalt einer Öko-Audit-Privilegierungsverordnung schränken die Verordnungsermächtigung übermäßig ein. Zur Wiederbelebung des Interesses der Wirtschaft am Öko-Audit sind erheblich weiter reichende Maßnahmen erforderlich. Insbesondere das Gleichwertigkeitserfordernis wird der Tatsache nicht gerecht, dass die Teilnahme am Öko-Audit strukturell nicht mit einer externen Überwachung durch Behörden verglichen werden kann. Insoweit ist die Feststellung einer Gleichwertigkeit von Teilnahme am Öko-Audit einerseits und bestimmten überwachungsrechtlichen Instrumenten andererseits nicht justitabel möglich. Insoweit hat sich das Abstellen auf "funktionale Äquivalenz" als ungeeignet erwiesen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 145.

U 147. Zu Artikel 2 Nr. 16 (§ 58e BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 16 ist § 58e wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen

"Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahmen von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden."

b) Im bisherigen Satz 2 sind die Wörter "Dabei können insbesondere Erleichterungen zu" durch die Wörter "Die Erleichterungen können zu" zu ersetzen.

c) Im bisherigen Satz 2 Nr. 2 sind die Wörter "Berichten und Ergebnissen" durch die Wörter "Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

Die Änderungen sind entsprechend auch in Artikel 7 Nr. 8 und Artikel 8 Nr. 12 vorzunehmen.

Begründung:

Aus dem Vollzug freiwilliger Vereinbarungen mit Wirtschaftsverbänden (z.B. Berliner Umweltallianzen vom 20. Juni 1997, 20. Februar 1998 und 22. Februar 1999) hat es sich als zweckmäßig erwiesen, von den Betrieben z.B. die Vorlage von Daten zum Umweltschutz einzufordern und, um allen auditierten Betrieben nach gleichen Grundsätzen Vollzugserleichterungen zu verschaffen, diese an Voraussetzungen zu knüpfen und wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, Erleichterungen zurücknehmen zu können.

Der Verzicht auf das Wort "insbesondere" bei der Aufzählung möglicher Erleichterungen dient der abschließenden Bestimmtheit der Ermächtigung.

U 148. Zu Artikel 2 Nr. 18 (§ 67 Abs. 5 BImSchG)

Wi

In Artikel 2 Nr. 18 ist in § 67 Abs. 5 Satz 1 das Datum „30. Oktober 2005“ durch das Datum „30. Oktober 2007“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die verspätete Umsetzung in Deutschland sollte den Anlagenbetreibern kein Nachteil gegenüber der in der IVU-Richtlinie vorgesehenen Übergangsfrist entstehen.

Wi 149. Zu Artikel 2 Nr. 19 (Anhang zu § 3 Abs. 6 BImSchG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 150

In Artikel 2 Nr. 19 ist im Anhang der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

"Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen und unter Berücksichtigung, dass die Maßnahme im Bereich des betreffenden industriellen Sektors auf Gemeinschaftsebene wirtschaftlich und technisch vertretbar ist, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:".

Begründung:

Die Beschränkung auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit und die Angleichung der Anforderung auf die Informationen der Kommission entsprechend Nummer 12 des Anhanges müssen ausdrücklich erwähnt werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** ...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Berücksichtigung einer branchenbezogenen Vertretbarkeit würde zu einer deutlichen Reduzierung der deutschen Umweltstandards führen, die weder europarechtlich gefordert noch sachlich geboten ist. So müssten hiernach die Anforderungen an Industriezweige mit einer schlechten Ertragssituation reduziert werden. Gerade wirtschaftlich notleidende Branchen verfügen jedoch häufig über umweltrelevante Anlagen. Es ist ferner weder Genehmigungsbehörden noch Anlagenbetreibern zumutbar, dann, wenn entsprechende Informationen nicht vorliegen, für das Gemeinschaftsgebiet die wirtschaftliche Vertretbarkeit von Maßnahmen zu berücksichtigen. Auch könnte bei einer möglichen Osterweiterung der EU diese Regelung zu einem Import osteuropäischer Umweltstandards führen. Der Begriff der "technischen Vertretbarkeit" ist unklar. Soweit schließlich Informationen der Kommission vorliegen, sind diese schon nach dem derzeitigen Text des Artikelgesetzes zu berücksichtigen (vgl. dort Nummer 12).

U 150. Zu Artikel 2 Nr. 19 (Anhang zu § 3 Abs. 6 BImSchG)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 149

In Artikel 2 Nr. 19 sind im Einleitungssatz des Anhangs nach dem Wort "Maßnahmen" die Wörter "sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung" einzufügen.

Als Folge sind

in Artikel 7 Nr. 11 und in Artikel 8 Nr. 15 in den Einleitungssätzen des Anhangs nach dem Wort "Maßnahmen" jeweils die Wörter "sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung" einzufügen.

Begründung:

Der Einleitungssatz von Anhang IV der IVU-Richtlinie stellt ebenfalls den Vorsorge- und Vorbeugungsgrundsatz neben die Kosten-Nutzen-Relation. Ersterer Gesichtspunkt ist nicht ohne weiteres in letzterem enthalten. Es gilt, ein Umsetzungsdefizit zu vermeiden.

U 151. Zu Artikel 3 Nr. 2 a - neu - und Nr. 8 Buchstabe a und b - neu - (§§ 2 und 20 der 1. BImSchV)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Nach Nummer 13 wird die folgende Nummer 14 angefügt:

"14. biogener Brennstoff: aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnener Brennstoff." '

b) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die Angabe ... (weiter wie Vorlage) ...

'b) Es werden folgende Sätze am Ende angefügt:

"Zum Zwecke der Forschung, Entwicklung oder Erprobung von neuen biogenen Brennstoffen oder neuen Mischungen aus Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 mit biogenen Brennstoffen kann die zuständige Behörde auf Antrag auch solche Brennstoffe, die in § 3 Abs. 1 nicht genannt werden, zulassen, soweit schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Die Zulassung soll befristet werden. Die Anforderungen an Feuerungsanlagen, in denen Stoffe nach Satz 2 eingesetzt werden, entsprechen den Anforderungen an die Feuerungsanlagen, in denen Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 5a, 9, 10 bis 12 eingesetzt werden." '

Begründung:

Es soll die Zulassung neuer biogener Brennstoffe für Pilotvorhaben erleichtert werden, um so den vermehrten Einsatz biogener Brennstoffe zu fördern.

In § 2 wird eine Nummer 14 angefügt, die die Definition von biogenem Brennstoff enthält.

§ 20 wird dahingehend ergänzt, dass Ausnahmen für den Einsatz neuer biogener Brennstoffe oder Brennstoffmischungen, die biogene Brennstoffe enthalten, zum Zwecke der Forschung, Entwicklung oder Erprobung dann zugelassen werden können, wenn schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Ein unangemessener Aufwand oder eine unbillige Härte müssen in diesem Fall nicht vorliegen. Hierdurch soll die Steigerung der energetischen Nutzung biogener Brennstoffe erleichtert werden. Die Eignung des Brennstoffs kann in dieser Zeit untersucht werden.

U 152. Zu Artikel 3 Nr. 4 und Nr. 5 (§§ 11a und 17a der 1. BImSchV)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 ist § 11a wie folgt zu ändern:

aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"§ 11a Ölfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 Megawatt und mehr und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt und mehr"

bb) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt" durch die Wörter "Feuerungswärmeleistung von 5 Megawatt und mehr" zu ersetzen.

cc) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter "Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt" durch die Wörter "Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt und mehr" zu ersetzen.

b) In Nummer 5 ist § 17a wie folgt zu ändern:

aa) Die Überschrift wie folgt zu fassen:

"§ 17a Überwachung von Ölfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 Megawatt und mehr und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt und mehr"

bb) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt" durch die Wörter "Feuerungswärmeleistung von 5 Megawatt und mehr" zu ersetzen.

Begründung:

Ölfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt werden gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Genehmigungspflicht nach der Nummer 1.2 der 4. BImSchV entlassen. Entsprechend der amtlichen Begründung werden an diese Anlagen in der 1. BImSchV neue Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik und die zugehörigen Überwachungsvorschriften für diese Anlagearten festgelegt. In den §§ 11a und 17a ist daher auf die bisher gültige Leistungsgrenze der Genehmigungspflicht von Ölfeuerungsanlagen von 5 Megawatt abzustellen.

Die Nennung einer Obergrenze für die Feuerungswärmeleistung in den §§ 11a und 17a ist entbehrlich, da sie sich bereits aus dem Anwendungsbereich der 1. BImSchV für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. V. m. den in Nummer 1.2 des Anhangs der 4. BImSchV genannten Leistungsgrenzen ergibt.

Wi 153. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 11a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b der 1. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 4 ist § 11a Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist die Angabe "180 Milligramm" durch die Angabe "250 Milligramm" zu ersetzen;
- b) In Buchstabe b ist die Angabe "200 Milligramm" durch die Angabe "250 Milligramm" zu ersetzen.

Begründung:

Die Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide sind entsprechend dem Stand der Technik zu korrigieren.

U 154. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 11a Abs. 1 und 2 der 1. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 4 ist § 11a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 einzufügen:

"Für Ölfeuerungsanlagen, die nach dem 1. Januar 2003 errichtet werden, gelten abweichend von Satz 1 für Kohlenmonoxid ein Emissionsgrenzwert von 30 Milligramm je Kubikmeter und für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, ein Emissionsgrenzwert von 150 Milligramm je Kubikmeter."

- b) In Absatz 2 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 einzufügen:

"Für Gasfeuerungsanlagen, die nach dem 1. Januar 2003 errichtet werden, gelten abweichend von Satz 1 für Kohlenmonoxid ein Emissionsgrenzwert von 30 Milligramm je Kubikmeter und für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, ein Emissionsgrenzwert von 100 Milligramm je Kubikmeter."

Begründung:

Entsprechend der amtlichen Begründung sollen in § 11a Anforderungen nach dem Stand der Technik formuliert werden. Neue Öl- und Gasfeuerungsanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, können sogar deutlich niedrigere Emissionsgrenzwerte einhalten. Um dieser technischen Entwicklung der letzten Jahre Rechnung zu tragen, werden daher für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2003 errichtet werden, niedrigere Emissionsgrenzwerte eingeführt, die von modernen Anlagen bereits heute eingehalten werden können.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung

Der Antrag führt zu einer erheblichen Verschärfung der 1. BImSchV bzgl. der Stickstoffoxid-Grenzwerte. Die Festsetzung eines künftigen Stands der Technik ab dem Jahr 2003 ist nicht möglich. Messstatistiken zeigen, dass die bereits in der Vorlage der Bundesregierung enthaltenen Werte nicht einzuhalten sind.

U 155. Zu Artikel 3 Nr. 4 und Nr. 5 (§§ 11a, 17a und 22 der 1. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 4 ist § 11a wie folgt zu ändern:

1. In Absatz 1 und 2 ist jeweils das Wort "Einzelf Feuerungsanlagen" durch das Wort "Feuerungsanlagen" zu ersetzen.
2. Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungsgrenzen erreichen. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zweck ist gegeben, wenn die Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen und mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind."

Folgeänderungen

- a) In Artikel 3 Nr. 5 ist in § 17a Absatz 1, 2, 4 und 5 jeweils das Wort "Einzelfeuerungsanlage" durch das Wort "Feuerungsanlage" zu ersetzen.
- b) In Artikel 3 Nr. 9 ist § 22 Nr. 4 Buchstabe b wie folgt zu fassen:
"4b. entgegen § 11a eine Feuerungsanlage errichtet oder betreibt,"
- c) In Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe d ist in § 22 Nr. 7 das Wort "Einzelfeuerungsanlage" durch das Wort "Feuerungsanlage" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Einführung des Begriffs der gemeinsamen Anlage entsprechend der Regelung in der 4. BImSchV wird erreicht, dass die gegenüber den §§ 7 bis 11 und §§ 12 bis 17 weitergehenden Anforderungen der §§ 11a und 17a auch für Feuerungsanlagen gelten, die aus mehreren kleineren Teilanlagen bestehen. Mit dem Begriff der gemeinsamen Anlage werden diejenigen Anlagen erfasst, die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Genehmigungspflicht nach der Nummer 1.2 der 4. BImSchV entlassen werden und für die ansonsten die Anforderungen für Kleinf Feuerungsanlagen gelten würden, die deutlich hinter dem Stand der Technik zurück bleiben.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Änderung ist nicht durch die IVU-Richtlinie geboten oder indiziert.

Die vorgesehene Verschärfung der Grenzwerte in der 1. BImSchV wird erhebliche Investitionskosten für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Durch die Änderung würde der Kreis der Anlagen, die den verschärften Grenzwerten unterworfen werden, stark ausgeweitet. Dadurch würden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen getroffen, die in ihrer Wettbewerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt würden.

Die neuen Grenzwerte dürfen sich daher nicht auf die Summe aller Einzelfeuerungsanlagen beziehen. Vielmehr muss jede Anlage für sich betrachtet werden. Die Grenzwerte dürfen dabei nur für Einzelfeuerungsanlagen ab einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW gelten.

U 156. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 11a Abs. 2 der 1. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 4 sind in § 11a Abs. 2 die Wörter "bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 3 vom Hundert, als Halbstundenmittelwert nicht überschreiten." auszurücken, sodass sie sich auf Nummer 1 und 2 beziehen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Wi 157. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 11a Abs. 2 Nr. 2 der 1. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 4 ist § 11a Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a¹ ist die Angabe "100 Milligramm" durch die Angabe "160 Milligramm" zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b ist die Angabe "110 Milligramm" durch die Angabe "160 Milligramm" zu ersetzen.
- c) In Buchstabe c ist die Angabe "150 Milligramm" durch die Angabe "160 Milligramm" zu ersetzen.
- d) In Buchstabe d ist die Angabe "200 Milligramm" durch die Angabe "160 Milligramm" zu ersetzen.

Begründung:

Die Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide sind entsprechend dem Stand der Technik zu korrigieren.

U 158. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 11a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der 1. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 4 sind in § 11a Abs. 2 bei Nummer 2 Buchstabe c nach den Wörtern "Abgas bei" die Wörter "Kesseln mit" einzufügen.

Begründung:

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

¹ in Vorlage irrtümlich als Buchstabe b bezeichnet.

U 159. Zu Artikel 3 Nr. 4 und Nr. 5 (§ 11a Abs. 4 und § 17a Abs. 5a - neu - der 1. BImSchV)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 ist in § 11a der Absatz 4 zu streichen.

b) In Nummer 5 ist in § 17a nach Absatz 5 folgender Absatz 5a einzufügen:

"(5a) Es sind drei Einzelmessungen erforderlich. Diese sind, sofern technisch möglich, bei unterschiedlichen Laststufen (Schwach-, Mittel- und Volllast) durchzuführen. Das Ergebnis einer jeden Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben."

Begründung:

Als Anforderung der Überwachung sind drei Einzelmessungen als Halbstundenmittelwerte erforderlich. Da das Emissionsverhalten einer Feuerungsanlage insbesondere bei unterschiedlichen Laststufen sehr stark variieren kann, sind die Messungen, soweit dies aufgrund der Anlagentechnik möglich ist, bei unterschiedlichen Laststufen durchzuführen.

U 160. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§§ 17a Abs. 2, 4 und 5 der 1. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 5 sind in § 17a in den Absätzen 2, 4 und 5 jeweils die Wörter "nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten" zu streichen.

Begründung:

Die Regelungen der Überwachung nach § 17a gelten für alle Feuerungsanlagen unabhängig von dem Zeitpunkt der Errichtung. Eine Einschränkung eines Teils der Regelungen, d. h. der Regelungen der Absätze 2, 4 und 5, auf Anlagen, die nach Inkrafttreten der Verordnung errichtet werden, ist nicht gerechtfertigt. Auf die Übergangsregelungen in Artikel 3 Nr. 10 (§ 23 a – neu) wird verwiesen.

U 161. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 17a Abs. 2 Satz 1 und 3 der 1. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 5 ist § 17a Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Abgastrübung vor Inbetriebnahme kalibrieren und jeweils spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen" durch die Wörter "den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen nach Absatz 1 bescheinigen zu lassen sowie die Messeinrichtungen vor Inbetriebnahme kalibrieren und jeweils spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen." zu ersetzen.
- b) In Satz 3 sind die Wörter "eine Bescheinigung" durch die Wörter "die Bescheinigung" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist erforderlich, dass eine bekannt gegebene Stelle den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messgeräte überprüft. Der Aufwand hierfür dürfte gering sein, da die Kalibrierung der Messeinrichtungen ebenfalls durch eine bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden muss.

Die Änderung in Satz 3 dient der sprachlichen Präzisierung.

U 162. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 17a Abs. 2 Satz 1 der 1. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 5 sind in § 17a Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort "Einzelfeuerungsanlage" die Wörter "nach Absatz 1" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Wi 163. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 17a Abs. 2, 3 und 5 der 1. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 5 ist in § 17a in Absatz 2 nach Satz 3, in Absatz 3 nach Satz 1 und in Absatz 5 nach Satz 1 jeweils folgender Satz einzufügen:

"Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, müssen diese Angaben der Behörde zur Verfügung stehen."

Als Folge

sind in Artikel 3 Nr. 5 in § 17a Abs. 5 Satz 3 die Wörter "ab der Vorlage bei der Behörde" durch die Wörter "ab ihrer Erstellung" zu ersetzen.

Begründung:

Bei Anlagen eines registrierten Unternehmens ist es ausreichend, wenn die zuständige Behörde die Art und Weise der Kenntnisnahme mit dem Betreiber vereinbart. Die bußgeldbewehrte Aufbewahrungspflicht muss für den Fall bestimmbar bleiben, dass die Vorlagepflicht bei der Behörde entfällt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 136.

U 164. Zu Artikel 3 Nr. 7 (§ 18a Satz 2 - neu - der 1. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 7 ist in § 18a nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage beizufügen."

Begründung:

Eine Anzeige ohne nähere Angaben zu o.g. Punkten ist für die Überwachungsbehörden unvollständig. Die Anforderungen (kontinuierliche Messgeräte, Messungen nach § 26 BImSchG, Schornsteinhöhen nach TA Luft etc.) der bisher genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen, die jetzt unter § 11a der 1. BImSchV fallen sollen, können ohne konkrete Angaben nicht in der vorgeschriebenen Weise gemäß 1. BImSchV überwacht werden.

In Analogie zu § 67 BImSchG sind daher der Anzeige nach § 18a entsprechende Unterlagen beizufügen, mit der die zuständige Behörde in die Lage versetzt wird, eine Überwachung durchzuführen.

Darüber hinaus wird in § 22 (neu) der 1. BImSchV u.a. auf die "Richtigkeit" der Anzeigeerstattung abgestellt. Blicke es beim Satz 1 des § 18a, wäre unklar, was eine "richtige" Anzeigeerstattung sein soll.

Für die nach § 18a anzuzeigenden Anlagen sind im Gegensatz zu Anlagen dieser Größenordnung für den Einsatz anderer Brennstoffe keine Emissionserklärungen mehr abzugeben. Um die Aufgaben der 5. BImSchVwV für die anzuzeigenden Anlagen durchführen zu können, ist die Angabe allgemeiner Daten über Brennstoff, Lage, Betriebsweise etc. zur Abschätzung und Berechnung der Emissionen unumgänglich.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Das mit dem Anzeigeverfahren grundsätzlich verfolgte Ziel der Verfahrensbeschleunigung und Aufwandsbegrenzung wird ohne zwingende Notwendigkeit teilweise in Frage gestellt. Wie beispielhaft aus § 12 Abs. 1 der 2. BImSchV ersichtlich, ist ein immissionsschutzrechtliches Anzeigeverfahren auch ohne Vorlage der die Anlage beschreibenden Unterlagen vollzugstauglich und rechtmäßig.

Der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit gemäß § 22 (neu) der 1. BImSchV (die "Richtigkeit" der Anzeigeerstattung) lässt sich auch durch einen Abgleich der im Anzeigeverfahren erfolgten Angaben mit bei der Überwachung ggf. gewonnenen Tatsachen und Erkenntnisse ermitteln.

U
In
Wo

165. Zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 20 der 1. BImSchV)

In Artikel 3 ist die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

"8. In § 20 wird die Angabe "der §§ 3 bis 11 und des § 18" durch die Angabe "der §§ 3 bis 11a und des § 18" ersetzt."

Begründung:

U Ausnahmen von Anforderungen zur Überwachung waren nach der 1. BImSchV bislang nicht möglich. Sie sollten auch künftig nicht zulässig sein, da sonst die objektiven, neutralen Messungen bei kleineren Feuerungsanlagen nach dem Prinzip "Wer wartet soll nicht messen, wer misst soll nicht warten" durch die Bezirksschornsteinfegermeister mit dem Argument bestehender Wartungsverträge in Frage gestellt werden können.

In Die im Gesetzentwurf enthaltene Ausweitung der Ausnahmeregelung des § 20
Wo auf sämtliche Anforderungen der 1. BImSchV würde auch zu einer eigenständigen Ausnahmemöglichkeit für die jährliche Überwachung von Feuerungsanlagen durch den Bezirkskaminkehrermeister führen. Dies ist weder erforderlich noch sachgerecht.

Werden nach der geltenden Fassung der 1. BImSchV Ausnahmen von den in § 6 bzw. in den §§ 8 bis 11 der 1. BImSchV festgelegten Anforderungen an Feuerungsanlagen, d.h. von den jeweils geltenden Emissions-Grenzwerten, zugelassen, so erübrigt sich bereits nach der geltenden Rechtslage eine Überwachung durch den Bezirkskaminkehrermeister, da in diesem Fall die Tatbestandsvoraussetzung der §§ 14, 15 der 1. BImSchV – nämlich die Festlegung von Anforderungen für die betroffene Feuerungsanlage – nicht erfüllt ist. Damit besteht insoweit kein Regelungsbedarf.

Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, eine eigenständige Ausnahmemöglichkeit für die wiederkehrenden Messungen zu schaffen; sie würde nur zu unnötigem Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden führen.

§ 20 der 1. BImSchV wäre demnach nur um den neu eingeführten § 11 a, der neue Grenzwerte festlegt, zu ergänzen.

Wi 166. Zu Artikel 3 Nr. 10 (§ 23a der 1. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 10 ist in § 23a das Datum "30. Oktober 2005" durch das Datum "30. Oktober 2010" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 11a vorgesehenen Grenzwerte für Stickstoffoxide (NO_x) sind nach dem heutigen Stand der Technik noch nicht in allen Fällen einzuhalten. Dem ist durch eine deutlich längere, angemessene Übergangsfrist Rechnung zu tragen.

U 167. Zu Artikel 3 Nr. 10 (§ 23a Satz 2 - neu - der 1. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 10 ist in § 23 a nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Bis zum 30. Oktober 2005 gelten für die in Satz 1 genannten Anlagen die Anforderungen der bis zum....(einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes) maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen und deren Überwachung weiter."

Begründung:

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden Öl- und Gasfeuerungsanlagen mittlerer Leistung aus der Genehmigungspflicht nach der Nummer 1.2 der 4. BImSchV entlassen. Die maßgeblichen Anforderungen gelten jedoch erst nach einem Übergangszeitraum. Eine Regelung für die Übergangszeit ist daher erforderlich. Dabei ist es sinnvoll auf die in den bisherigen Genehmigungen gestellten Anforderungen zu verweisen.

Wi 168. Zu Artikel 3a - neu - (§ 12 der 2. BImSchV)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

'Artikel 3a

Änderung der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (2. BImSchV)

§ 12 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2694), geändert durch Verordnung vom 05.06.1991 (BGBl. I S. 1218) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, ist die wiederkehrende Messung nach Satz 1 alle 6 Jahre durchzuführen, wenn das Umweltmanagementsystem die jährliche Messung eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messtrupps oder eine gleichwertige Messung vorsieht.";

2. In Absatz 6 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

"Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, genügt es, wenn entsprechende Daten der Behörde zur Verfügung stehen.";

3. In Absatz 7 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

"Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, sind externe Funktionsprüfungen nicht erforderlich. Der Bericht über das Ergebnis der Kalibrierung muss der Behörde zur Verfügung stehen.".

Begründung:

zu Nummer 1:

Die EG-Öko-Audit-Verordnung verlangt eine systematische und dokumentierte Durchführung von Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen. Dabei ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Messungen und Bewertungen in personeller und technischer Hinsicht zu gewährleisten. Das Umweltmanagementsystem stellt die erforderliche Aus- und

Weiterbildung der Mitarbeiter sicher. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind zu erfassen und zu dokumentieren. Die Erfassung, Bewertung und Dokumentation setzt entsprechende Messungen voraus. Die Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 gewährleistet die erforderliche Qualität der Messung. Darüber hinaus soll im Einzelfall auch eine andere Qualifikation als gleichwertig anerkannt werden können, um der Dynamik der Entwicklungen auf diesem Gebiet Rechnung tragen zu können.

zu Nummer 2:

Bei Anlagen eines registrierten Unternehmens ist es ausreichend, wenn die zuständige Behörde die Art und Weise der Kenntnisnahme mit dem Betreiber vereinbart.

zu Nummer 3:

Das Umweltmanagementsystem gewährleistet, dass der Betreiber die Funktionsfähigkeit selbst oder unter Einschaltung Dritter überprüft und erhält. Bei Anlagen eines registrierten Standortes ist es ausreichend, wenn die zuständige Behörde die Art und Weise der Kenntnisnahme im Rahmen ihres Ermessens bestimmt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 136.

Wi 169. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 1.4 und 1.5 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist der Anhang wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1.4 Spalte 2 sind in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb die Wörter ", Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff" zu streichen;
- b) In Nummer 1.5 Spalte 2 ist der Buchstabe b wie folgt zu ändern:
 - aa) In Doppelbuchstabe aa sind nach dem Wort "Biogas" die Wörter
", ausgenommen Gase der öffentlichen Gasversorgung und Wasserstoff"
einzufügen;
 - bb) In Doppelbuchstabe bb sind die Wörter
", Gasen der öffentlichen Gasversorgung und Wasserstoff" zu streichen
und ist nach dem Wort "Erdgas" das Komma durch das Wort "oder" zu
ersetzen.

Begründung:

Die Einführung einer Genehmigungspflicht sowie einer Prüfung nach UVPG für Gasturbinen und Gasmotoren zur Erzeugung von Strom und Wärme im Leistungsbereich 1 MW bis 20 MW stehen den Zielen zur CO₂-Reduktionsminderung entgegen. Anlagen dieses Leistungsbereichs sind zum einen keine Großanlagen und zeichnen sich, zumindest soweit sie mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung betrieben werden, zum anderen durch ihre Umwelt- und Klimafreundlichkeit aus. Auf administrative Schwierigkeiten beim Einsatz dieser Technologien sollte verzichtet werden.

U 170. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang Nummer 1.6 wie folgt zu ändern:

a) Spalte 1 ist wie folgt zu fassen:

"Windkraftanlagen in Windfarmen mit 6 oder mehr Windkraftanlagen".

b) Spalte 2 ist wie folgt zu fassen:

"Windkraftanlagen in Windfarmen mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen".

Begründung:

Es ist erforderlich, für die Errichtung von Windkraftanlagen Genehmigungsverfahren vorzusehen, die sich am vorhandenen Bestand innerhalb einer Windfarm orientieren.

Es muss sichergestellt werden, dass in einer geplanten Windfarm die erste und zweite Windkraftanlage im Baugenehmigungsverfahren, die dritte bis fünfte Anlage in einem vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren und alle weiteren Anlagen im förmlichen Verfahren zu genehmigen sind.

U 171. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 2.1 Spalte 2 die Wörter "oder Flammstrahler" zu streichen.

Begründung:

Flammstrahler werden zur Gewinnung heute nicht mehr angewendet und können daher gestrichen werden.

Wo 172. EventualempfehlungZu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 2.1.3 der Anlage 1)

Setzt
Annahme
von
Ziffer 171
voraus

In Artikel 1 Nr. 26 sind in Anlage 1 in Nummer 2.1.3 in der Spalte "Vorhaben" die Wörter "oder Flammstrahler" zu streichen.

Begründung:

Wenn Flammstrahler in der Praxis nicht mehr angewendet werden und somit in der 4. BImSchV zur Bestimmung der Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG nicht mehr benötigt werden, ist die entsprechende Schlussfolgerung auch für Anlage 1 zum UVPG zu ziehen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass - sollte ein Flammstrahler doch einmal zum Einsatz kommen - die Umweltverträglichkeitsprüfung trotz der unbestreitbaren Umweltrelevanz nicht im (geeigneten) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, sondern im (ungeeigneten) Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist.

U 173. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 2.5 Spalte 2 des Anhangs)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 174

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 2.5 die Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker"

Begründung:

Das Mahlen der genannten Stoffe erfolgt überwiegend in Kugel- bzw. Stabmühlen oder in Anlagen vergleichbarer Funktionsweise. Systembedingt kommt es zu erheblichen Geräuschemissionen, die nicht allein durch Einhausung im erforderlichen Umfang reduziert werden können. Vielmehr muss der Standort mit geprüft werden, ob der zulässige Geräusch-Immissionswert eingehalten werden kann. Da es sich um Massenprodukte handelt, ist auch der Materialumschlag zu berücksichtigen. Ebenfalls ist von

einer hohen Staubbelastung der Abluft dieser Anlagen auszugehen, der durch entsprechende Abscheideanlagen zu reduzieren ist. Der Argumentation der Bundesregierung kann daher nicht gefolgt werden, zumal erheblich mehr Anlagentypen aus der Genehmigungspflicht entfallen müssten, wenn der erreichte Stand der Technik zugrunde gelegt werden würde.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Mit der vorliegenden Drucksache sollen EU-Regelungen, insbesondere der UVP-Änderungsrichtlinie und der IVU-Richtlinie möglichst 1:1 in deutsches Recht umgesetzt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil deutscher Unternehmen zu verhindern. Gleichzeitig soll versucht werden, durch eine Deregulierung bestehender Vorschriften Standortnachteile zu korrigieren und der Fortentwicklung des Standes der Technik Rechnung zu tragen. Die Vorlage der Bundesregierung ist in diesem Sinne als eine Deregulierungsmaßnahme einzustufen, die jedoch durch den vorliegenden Antrag wieder aufgehoben werden soll.

Wi 174. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 2.2 Spalte 2 des Anhangs)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 173

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 2.2 die Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort."

Begründung:

Der Text entspricht der alten Fassung von Nummer 2.2 des Anhangs der 4. BImSchV. Der Text sollte beibehalten werden, da eine Einbeziehung dieser Anlagen weder durch IVU- noch durch UVPÄndRL gefordert ist. Die Nummer 8.11, wie in der Begründung formuliert, bietet keine Auffangklausel.

U 175. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 3.3 Spalte 1 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind in Nummer 3.3 Spalte 1 nach dem Wort "Nichteisenrohmetallen" die Wörter "oder anorganischen Nichteisenmetallverbindungen" einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 26 sind in Nummer 3.4 nach dem Wort "Nichteisenrohmetallen" die Wörter "oder anorganischen Nichteisenmetallverbindungen" einzufügen.

Begründung:

Nach den in Nummer 3.3 des neuen Anhangs zur 4. BImSchV beschriebenen Verfahren werden mit der gleichen Umweltrelevanz auch anorganische Nichteisenmetallverbindungen, beispielsweise Nickelstein oder Nickelsulfat, hergestellt. Deshalb ist das Genehmigungserfordernis auch auf diese Anlagen zu erstrecken.

U 176. Zu Artikel 4 Nr. 2 (Nr. 3.6 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 2 ist im Anhang in Nummer 3.6 die Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zum Walzen von

- a) Kaltband mit einer Bandbreite ab 650 Millimeter
- b) Metallen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde bei Schwermetallen oder
- c) Metallen mit einer Leistung von 0,5 Tonnen oder mehr je Stunde bei Leichtmetallen".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 177. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 3.10 Spalte 1 und 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang die Nummer 3.10 wie folgt zu ändern:

- a) In Spalte 1 ist nach dem Wort "Metallen" ein Komma zu setzen und das Wort "Halbmetallen" einzufügen.
- b) In Spalte 2 sind nach dem Wort "Metallen" die Wörter "oder Halbmetallen" einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 26 sind in Anlage 1 in Nummer 3.9 nach dem Wort "Metallen" die Wörter "oder Halbmetallen" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung.

Mit der vorgelegten Fassung wird die Genehmigungsbedürftigkeit geregelt für die Oberflächenbehandlung von Metallen, was Halbmetalle bei metallischer Modifikation einschließen würde.

Dagegen wären Halbmetalle ausgenommen, wenn die nichtmetallische Modifikation vorliegt (z. B. die Säurebehandlung von Wafern zur Herstellung von Chips oder Solarzellen, wenn das Silizium aufgrund der Nichtleitfähigkeit als Nichtmetall deklariert wird) und es bestünde bei gleichem Badvolumen, gleichen Umweltauswirkungen hierfür kein Genehmigungserfordernis, was nicht verhältnismäßig erscheint. Deshalb sollten Halbmetalle zur Klarstellung hier mit aufgenommen werden.

Wi 178. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 3.19 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang die Nummer 3.19 zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat diese Nummer im Hinblick auf die Umsetzung des Anhangs II Nr. 4i der UVP-Richtlinie in die 4. BImSchV aufgenommen. Von diesen Anlagen sind umweltrelevante Teilanlagen oder Nebeneinrichtungen (z. B. Lackieranlagen) ohnehin schon genehmigungsbedürftig. Die Ausdehnung der Genehmigungsbedürftigkeit auf den gesamten Betrieb

würde bedeuten, dass die Begriffsbestimmung "Anlage" entsprechend der 4. BImSchV Anwendung finden müsste, mit der Folge einer sehr aufwendigen Abprüfung von Produktionsbereichen, deren Umweltrelevanz von untergeordneter Bedeutung ist. Insoweit ist die Aufnahme der Nummer 3.19 (ebenso wie den Nummern 3.24 und 3.25) nicht von der Ermächtigung in § 4 BImSchG gedeckt, da die dort vorausgesetzte Eignung, in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, nicht gegeben ist. Die wesentlichen Umweltfaktoren solcher großen Werkskomplexe wie z. B. der Landverbrauch und dessen Folgen werden vom Immissionsschutzrecht nicht adäquat bewältigt. Dafür ist vielmehr ein planerischer Ansatz erforderlich, wie ihn die Bauleitplanung bietet. Nummer 3.19 ist daher zu streichen.

U 179. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 3.20 Spalte 2 des Anhangs)

Wi In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang Nr. 3.20 der Spalte 2 die Wörter "sowie Anlagen mit einem Luftdurchsatz von weniger als 300 m³/h" anzufügen.

Begründung:

Die Einfügung einer Bagatellschwelle erscheint sinnvoll.

In der Praxis werden feste, aber auch mobile Strahlanlagen (am gleichen Standort) eingesetzt, deren Umweltrelevanz unter 300 m³/h gering ist, womit die Genehmigungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 BImSchG nicht gegeben ist.

Wi 180. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 3.24 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang die Nummer 3.24 zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat diese Nummer im Hinblick auf die Umsetzung des Anhangs II Nr. 4f der UVP-Richtlinie in die 4. BImSchV aufgenommen. Von diesen Anlagen sind umweltrelevante Teilanlagen oder Nebeneinrichtungen (z. B. Lackieranlagen) ohnehin schon genehmigungsbedürftig. Die Ausdehnung der Genehmigungsbedürftigkeit auf den gesamten Betrieb würde bedeuten, dass die Begriffsbestimmung "Anlage" entsprechend der 4. BImSchV Anwendung finden müsste, mit der Folge einer sehr aufwendigen Abprüfung von Produktionsbereichen, deren Umweltrelevanz von untergeordneter Bedeutung ist. Insoweit ist die Aufnahme der Nummer 3.24 (ebenso wie die Nummern 3.19 und 3.25) nicht von der Ermächtigung in § 4 BImSchG gedeckt, da die dort vorausgesetzte Eignung, in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, nicht gegeben ist. Die wesentlichen

Umweltfaktoren solcher großen Werkskomplexe wie z. B. der Landverbrauch und dessen Folgen werden vom Immissionsschutzrecht nicht adäquat bewältigt. Dafür ist vielmehr ein planerischer Ansatz erforderlich, wie ihn die Bauleitplanung bietet. Nummer 3.24 ist daher zu streichen.

Wi 181. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 3.25 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang die Nummer 3.25 zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat diese Nummer im Hinblick auf die Umsetzung des Anhangs II Nr. 4h der UVP-Richtlinie in die 4. BImSchV aufgenommen. Von diesen Anlagen sind umweltrelevante Teilanlagen oder Nebeneinrichtungen (z. B. Lackieranlagen) ohnehin schon genehmigungsbedürftig. Die Ausdehnung der Genehmigungsbedürftigkeit auf den gesamten Betrieb würde bedeuten, dass die Begriffsbestimmung "Anlage" entsprechend der 4. BImSchV Anwendung finden müsste, mit der Folge einer sehr aufwendigen Abprüfung von Produktionsbereichen, deren Umweltrelevanz von untergeordneter Bedeutung ist. Insoweit ist die Aufnahme der Nummer 3.25 (ebenso wie die Nummern 3.19 und 3.24) nicht von der Ermächtigung in § 4 BImSchG gedeckt, da die dort vorausgesetzte Eignung, in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, nicht gegeben ist. Die wesentlichen Umweltfaktoren solcher großen Werkskomplexe wie z. B. der Landverbrauch und dessen Folgen werden vom Immissionsschutzrecht nicht adäquat bewältigt. Dafür ist vielmehr ein planerischer Ansatz erforderlich, wie ihn die Bauleitplanung bietet. Nummer 3.25 ist daher zu streichen.

U 182. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 4.1 Spalte 1 Buchstabe p des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 4.1 Spalte 1 Buchstabe p die Wörter "Verbindungen wie" durch die Wörter "Stoffen wie Arsen," zu ersetzen.

Begründung:

Anlagen zur Herstellung von Arsen würden der mit der Vorlage vorgelegten Neufassung der Nummer 4.1 nicht unterliegen, da weder die Bezeichnung "Nichtmetall" noch "anorganische Verbindung" zutrifft. Ein Wegfall der Genehmigungsbedürftigkeit für diese Anlagen ist jedoch nicht geboten. Für Arsen und auch für die ansonsten angeführten Beispiele ist der Oberbegriff "Stoffe" die zutreffende chemische Bezeichnung (vgl. § 3 Nr. 1 ChemG). Zur Klarstellung sollte Arsen mit aufgeführt werden.

U 183. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 4.1 Spalte 1 Buchstabe r des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 4.1 Spalte 1 Buchstabe r das Wort "Ausgangsstoffen" durch das Wort "Wirkstoffen" zu ersetzen.

Als Folge ist

auch Wo
(Eventual-
empfehlung)

in Artikel 1 Nr. 26 in der Anlage 1 in Nummer 4.1 im 4. Spiegelstrich das Wort "Ausgangsstoffen" durch das Wort "Wirkstoffen" zu ersetzen.

Begründung:

U Unter der Nummer 4.1 sind Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung aufgeführt. Die Wirkstoffe der Pflanzenschutzmittel werden üblicherweise durch chemische Umwandlung hergestellt. Das eigentliche Pflanzenschutzmittel erhält man durch Formulierung des Wirkstoffes. Anlagen zur Formulierung sind unter der eigenen Nummer 4.2 Spalte 2 aufgeführt. Der Begriff "Ausgangsstoff" ist nicht definiert und führt in der Praxis nur zur Verwirrung.

Wo Wenn die Definition der Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG für die genannten Anlagen zutreffender durch das Wort "Wirkstoffe" erfolgen kann, muss dies konsequenter Weise auch für die Beschreibung der UVP-pflichtigen Anlage nach Nummer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG gelten. Würde die Harmonisierung nicht vorgenommen, können Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG und UVP-Pflicht ggf. auseinanderfallen. Die damit verbundenen Probleme im Vollzug sind vermeidbar.

U 184. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 4.1 Spalte 1 Buchstabe u des Anhangs)

Wi

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nr. 4.1 Spalte 1 Buchstabe u zu streichen.

Begründung:

U Die spezielle Zuordnung der Anlagenart, wonach sich das Genehmigungserfordernis begründet, ergibt sich aus der Nummer 4.1 Buchstaben a bis t, was auch bestehen bleibt, wenn es sich dabei um eine integrierte chemische Anlage handelt. Mit Nummer 4.1 Buchstabe u wird gegenüber der Nummer 4.1 Buchstabe a bis t kein zusätzlicher neuer Genehmigungstatbestand geregelt. Nummer 4.1 Buchstabe u kann deshalb entfallen.

Die zur Umsetzung von Anhang I Nr. 6 und Anhang II der UVP-Richtlinie i. d. F. der UVP-Änderungsrichtlinie bedingte Änderung der 4. BImSchV ist mit den Buchstaben a bis t erreicht.

Das jeweilige Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung regelt das UVPG.

Wi

Für die Verbundanlagen der chemischen Industrie soll nunmehr ein neuer Anlagentyp in die 4. BImSchV aufgenommen werden, weil die geltende 4. BImSchV lückenhaft sei. Das Genehmigungsverfahren für eine "Einzelchemieanlage" ist im Hinblick auf Prüfungsumfang und Verfahren ausreichend, um im Falle eines verfahrenstechnischen Verbundes dieser Anlage mit einer anderen Anlage die UVP-Prüfung auszulösen und zu tragen.

U 185. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 4.2 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 4.2 Spalte 2 der Wert "5 Tonnen" durch den Wert "1 Tonne" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorherige Nummer 4.2 sieht für die in Rede stehenden Anlagen keine untere Mengenschwelle vor. Die Einführung einer unteren Mengenschwelle wird grundsätzlich begrüßt. Sie muss sich jedoch am jeweiligen Gefährdungspotenzial orientieren. Bereits ein Vergleich mit der Mengenschwelle für die Lagerung dieser Stoffe in Nummer 9.9 zeigt, dass die untere Mengenschwelle für die Handhabung kleiner sein muss. Das Gefährdungspotenzial und die Emissionsrelevanz (Staub) sind bei der Handhabung von Pflanzenschutzmitteln ungleich höher als bei der reinen Lagerung.

Wi 186. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 4.3 Spalte 1 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind dem Anhang Nr. 4.3 in Spalte 1 die Wörter ", ausgenommen sind die Anlagen, die dem Gentechnikgesetz unterliegen." anzufügen.

Begründung:

Der Begriff des biologischen Verfahrens, der von der IVU-Richtlinie genannt wird, erfasst ohne die vorgeschlagene Einschränkung auch den Bereich des GenTG. Dies ist nicht sachgerecht, da das GenTG seinerseits durch EG-Richtlinien determiniert wird, die biologische Verfahren eingehend regeln.

U 187. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 4.8 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 4.8 Spalte 2 nach dem Wort "Destillieren" die Wörter "oder Extrahieren" einzufügen.

Begründung:

Bei der Auftrennung von organischen Lösemittelgemischen werden zunehmend neben dem Destillationsprozess auch Extraktionsverfahren angewandt. Die Extraktion ist in vergleichbarer Weise wie die Destillation als VOC-Emissionsquelle von Bedeutung. Im Hinblick auch die Ozonproblematik im Sommer sollte deshalb auch dieser Prozess erfasst werden.

Wi 188. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 4.10 Spalte 1 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang Nr. 4.10 in der Spalte 1 die Wörter "oder Druckfarben" zu streichen.

Begründung:

Das EG-Recht erfordert keine Regelung, da die Druckfarbenindustrie weder von der IVU- noch der UVP-Änderungsrichtlinie erfasst wird.

U 189. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 4.10 Spalte 2 - neu - des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nr. 4.10 die Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 bis weniger als 25 Tonnen je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben"

Begründung:

Die bisher im Anhang der 4. BImSchV bestehende Mengenschwelle für die Genehmigungsbedürftigkeit dieses Anlagentyps hat sich bewährt. Vor dem Hintergrund der Ozonproblematik sind weiterhin erhebliche Anstrengungen erforderlich, die VOC-Emissionen zu reduzieren. Dies geht erfahrungsgemäß am besten durch die Umsetzung der Vorsorgeanforderungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die untere Mengenschwelle stellt darüber hinaus sicher, dass nur emissionsrelevante Anlagen erfasst werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Mit der vorliegenden Drucksache sollen EU-Regelungen, insbesondere der UVP-Änderungsrichtlinie und der IVU-Richtlinie möglichst 1:1 in deutsches Recht umgesetzt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil deutscher Unternehmen zu verhindern. Gleichzeitig soll versucht werden, durch eine Deregulierung bestehender Vorschriften Standortnachteile zu korrigieren und der Fortentwicklung des Standes der Technik Rechnung zu tragen. Die Vorlage der Bundesregierung ist in diesem Sinne als eine Deregulierungsmaßnahme einzustufen, die jedoch durch den vorliegenden Antrag wieder aufgehoben werden soll.

U 190. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 5.1 Spalte 2 Buchstabe a des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 5.1 in Spalte 2 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr"

Folgeänderung:

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 5.1 Spalte 1 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr"

Begründung:

Zum o.g. Anlagentyp gehört auch die Trocknung als emissionsrelevanter Vorgang. Ferner werden die Tätigkeiten an diejenigen der Spalte 1 angepasst. Im Übrigen dient die Einführung einer unteren Schwelle für den Jahresverbrauch sowie die "oder-Verknüpfung" der Klarstellung des Gewollten (siehe auch Nummer 5.1 Buchstabe b).

Wi 191. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 5.2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang Nr. 5.2 in der Spalte 1 und 2 jeweils nach den Wörtern "ausgenommen Anlagen für" die Wörter "den Einsatz von Wasserlacken oder" einzufügen.

Begründung:

Anlagen zur Verarbeitung von Beschichtungsstoffen sind hinsichtlich ihrer potentiellen Umweltrelevanz einheitlich nach deren VOC-Gehalt zu beurteilen, demnach entfallen Anlagen, in denen Wasserlacke eingesetzt werden.

U 192. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 5.4 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 5.4 Spalte 2 der Wert "25 Kilogramm" durch den Wert "10 Kilogramm" zu ersetzen.

Begründung:

Die in den Anlagen gehandhabten Stoffe sind kanzerogen oder stehen im Verdacht, kanzerogen zu wirken. Deshalb greift bei den Emissionsbegrenzungen das Minimierungsgebot der TA Luft. Derzeit besteht für das Genehmigungserfordernis keine untere Mengenschwelle. Es ist zwar vernünftig, Kleinstanlagen durch Einführung einer unteren Mengenschwelle genehmigungsfrei zu machen, die vorgeschlagene Mengenschwelle ist jedoch aufgrund der Gefährlichkeit der Stoffe zu hoch.

U 193. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 5.5 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 5.5 Spalte 2 das Wort "Drahtlacken" durch das Wort "Beschichtungsstoffen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Für die Isolierung von Drähten können auch phenol- und kresolhaltige Beschichtungsstoffe eingesetzt werden, die nicht als "Drahtlacke" ausgewiesen sind.

U 194. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 6.3 Spalte 1 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 6.3 Spalte 1 nach dem Wort "Holzspanplatten" die Wörter ", Holzfaserplatten oder Holzfasermatten" einzufügen.

Folgeänderung:

Nummer 6.3 Spalte 2 des Anhangs entfällt.

Begründung:

Sowohl für die Herstellung von Holzspanplatten als auch Holzfaserplatten/matten werden die gleich umweltschädlichen, formaldehydhaltigen Bindemittel verwendet. Es ist deshalb nicht verständlich, wieso das Genehmigungsverfahren zur Herstellung von Holzfaserplatten/matten ohne Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen soll. Gerade bei diesen Verfahren kann die Nachbarschaft durch Gerüche erheblich beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte folglich nicht eingeschränkt werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Der Vorschlag der Bundesregierung führt zu einer Deregulierung des Anhangs zur 4. BImSchV und orientiert sich dabei sowohl an der UVP-Änderungsrichtlinie wie der IVU-Richtlinie. Als Grund für die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung ist allenfalls die mögliche Staubemission bei der Herstellung von Holzspanplatten noch akzeptierbar. Diese Emissionen treten bei der Herstellung von Holzfaserplatten und Holzfaserplatten weniger auf, so dass die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens angezeigt ist.

A 195. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 7.1 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 7.1 die Spalte 2 zu streichen.

Begründung:

Ende 1996 wurden Schwellenwerte der 4. BImSchV für Tierhaltungsanlagen angehoben, da aufgrund der erzielten Fortschritte in der Haltungs- und Fütterungstechnik sowie im Management unterhalb der angehobenen Schwellenwerte bei den Anlagen keine relevanten Gefahren für die Umwelt bestehen. Wenn nun trotz weiterer Verbesserungen durch technischen Fortschritt eine Senkung der BImSchV-Grenzen vorgenommen wird, ist dies ein Widerspruch gegen fachliche Erkenntnisse und schadet der Glaubwürdigkeit politischer Entscheidungen. Die Beibehaltung der Spalte 2 würde bedeuten, dass die IVU-Richtlinie im nationalen Recht über das erforderliche Maß hinaus verschärft würde.

- U 196. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 7.4 Spalte 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 7.4 Spalte 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb die Angabe "1 Tonne" durch die Angabe "10 Tonnen" zu ersetzen.

Als Folge

auch Wo
(als
Eventual-
empfehlung)

ist in Artikel 1 Nr. 26 in der Anlage 1 in Nummer 7.14.2 die Angabe "1 t" durch die Angabe "10 t" zu ersetzen.

Begründung:

U Die Emissionsrelevanz von Anlagen, die mit pflanzlichen Rohstoffen arbeiten, ist deutlich niedriger als die der Anlagen, die tierische Rohstoffe einsetzen. Dies zeigt sich auch an der unterschiedlichen Schwelle der Anlagen in Anhang 1 Nr. 6.4 der IVU-Richtlinie. Dieser Tatsache ist auch bei der Festlegung von Mengenschwellen in der 4. BImSchV Rechnung zu tragen.

Wo Die Änderung in Artikel 4 Nr. 4 führt dazu, dass eine Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG erst ab einer unteren Schwelle von 10 t Produktionsleistung eintritt. Ohne entsprechende Anpassung der Anlage 1 zum UVPG sind die betroffenen Anlagen zur Herstellung von Gemüsekonserven jedoch nach wie vor ab einer Produktionsleistung von lediglich 1 t UVP-pflichtig. Die UVP müsste dann in einem anderen Trägerverfahren, dem Baugenehmigungsverfahren, abgearbeitet werden. Dies kann nicht beabsichtigt sein, zumal die Erhöhung des Schwellenwertes mit einer niedrigen Umweltrelevanz dieser Anlagen begründet ist.

- U 197. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 7.5 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 7.5 Spalte 2 der 3. Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Anlagen mit einer Produktionsleistung von weniger als 10 Tonnen Fleisch- oder Fischwaren je Woche, bei denen mindestens 90 vom Hundert der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden".

Begründung:

Räucheranlagen mit Kreislaufführung haben zwar deutlich weniger Emissionen als vergleichbare Anlagen ohne Kreislaufführung, dennoch gelangen auch bei dieser Technik geruchsintensive Abgase und Schadstoffe in die Atmosphäre. Für die Genehmigungsfreiheit wird deshalb eine Mengenschwelle eingezogen, die sicherstellt, dass große, emissionsrelevante Anlagen von der Ausnahme keinen Gebrauch machen können.

U 198. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 7.10 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 7.10 die Angaben von Spalte 2 nach Spalte 1 zu verschieben.

Begründung:

Aufgrund des Emissionsverhaltens der Anlagenart (Geruchsentwicklung) sollte die Zuordnung in Spalte 1 wie in der bisher geltenden Fassung beibehalten werden, insbesondere weil sonst die als erforderlich angesehene Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren entfielen.

Der in Rede stehende Anlagentyp ist wegen der Gefahr erheblicher Geruchsbelästigungen der Nachbarschaft bisher ohne untere Mengenschwelle im förmlichen Verfahren zu genehmigen. Die von diesen Anlagen hervorgerufenen Gerüche sind durchweg als ekelerregend zu charakterisieren. Im Genehmigungsverfahren muss deshalb die Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten bleiben.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Mit der vorliegenden Drucksache sollen EU-Regelungen, insbesondere der UVP-Änderungsrichtlinie und der IVU-Richtlinie möglichst 1:1 in deutsches Recht umgesetzt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil deutscher Unternehmen zu verhindern. Gleichzeitig soll versucht werden, durch eine Deregulierung bestehender Vorschriften Standortnachteile zu korrigieren und der Fortentwicklung des Standes der Technik Rechnung zu tragen. Die Vorlage der Bundesregierung ist in diesem Sinne als eine Deregulierungsmaßnahme einzustufen, die jedoch durch den vorliegenden Antrag wieder aufgehoben werden soll.

U 199. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 7.11 Spalte 1 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 7.11 Spalte 1 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in

- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden, und
- Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfasst werden".

Begründung:

Kleine, handwerklich betriebene Metzgereien und Fleischereien sollen von der Genehmigungspflicht nicht erfasst werden. Als Folge müssen die Mengenschwellen aller in einer Metzgerei/ Fleischerei anfallenden Genehmigungstatbestände an das "Schlachten" (Nummer 7.2) angepasst werden. Fleischereien fallen nicht unter Nummer 7.2, müssen deshalb gesondert genannt werden. Die Mengenschwellen aller einschlägigen Nummern 7 sollten abgestimmt sein.

U 200. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 7.12 Spalte 1 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 7.12 Spalte 1 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen sowie Anlagen, in denen Tierkörper, Tierkörperteile oder Abfälle tierischer Herkunft zum Einsatz in diesen Anlagen gesammelt oder gelagert werden".

Als Folge sind

im Artikel 4 Nr. 4 im Anhang in Nummer 7.12 die Angaben in Spalte 2 zu streichen.

Begründung:

Der in Rede stehende Anlagentyp ist wegen der Gefahr erheblicher Geruchsbelästigungen der Nachbarschaft bisher ohne untere Mengenschwelle im förmlichen Verfahren zu genehmigen. Die von diesen Anlagen hervorgerufenen Gerüche sind durchweg als ekelerregend zu charakterisieren. Im Genehmigungsverfahren muss deshalb die Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten bleiben.

U 201. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 7.14 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 7.14 Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von weniger als 12 Tonnen Fertigerzeugnisse je Tag sowie Anlagen zum Enthaaren (Äschern), Entfleischen, Kantieren, Spalten, Entkalken oder Beizen der tierischen Häute (Blöße) für die Gerbung, ausgenommen Anlagen in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen".

Begründung:

Das Enthaaren wurde aus Nummer 7.13 (alt) herausgenommen und nicht in Nummer 7.14 überführt. Insoweit dient die Änderung der Klarstellung des Gewollten. Die Ergänzung um die anderen Behandlungsschritte trägt der Tatsache Rechnung, dass diese äußerst emissionsrelevanten Arbeiten, die bisher im Zusammenhang mit der Gerbung betrieben wurden, zunehmend in separaten Anlagen durchgeführt werden und dann keiner präventiven Kontrolle durch die Behörden unterzogen werden könnten.

U 202. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 7.21 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 7.21 Spalte 2 folgender Text einzufügen:

"Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert".

Begründung:

Bei Mühlen besteht die Gefahr einer Staubexplosionen. Deshalb wurde im Anhang VII der neuen Störfall-Verordnung die anlagenspezifische Regelung für explosionsgefährdete Staub/Luft-Gemische für genehmigungsbedürftige Anlagen beibehalten. Diese Regelung würde zu großen Teilen ins "Leere" laufen, wenn nunmehr ein Großteil der Mühlen nicht mehr dem Genehmigungserfordernis unterliegen würde. Darüber hinaus sind Mühlen potentielle Feinstaubemittenten, deren Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt werden sollten.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Mit der vorliegenden Drucksache sollen EU-Regelungen, insbesondere der UVP-Änderungsrichtlinie und der IVU-Richtlinie möglichst 1:1 in deutsches Recht umgesetzt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil deutscher Unternehmen zu verhindern. Gleichzeitig soll versucht werden, durch eine Deregulierung bestehender Vorschriften Standortnachteile zu korrigieren und der Fortentwicklung des Standes der Technik Rechnung zu tragen. Die Vorlage der Bundesregierung ist in diesem Sinne als eine Deregulierungsmaßnahme einzustufen, die jedoch durch den vorliegenden Antrag wieder aufgehoben werden soll. Zudem handelt es sich hierbei nicht um ein Problem der 4. BImSchV sondern der Störfallverordnung und sollte daher dort behandelt werden.

U 203. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 7.22 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 7.22 Spalte 2 nach den Wörtern "einer Produktionsleistung von" die Wörter "1 Tonne bis" einzufügen.

Als Folge sind

auch Wo
(als
Eventual-
empfehlung)

in Artikel 1 Nr. 26 in Anlage 1 in Nummer 7.20.2 vor den Wörtern "weniger als 300 t" die Wörter "1 t bis" einzufügen.

Begründung:

- U Im Zusammenhang mit der Entwicklung neuartiger biologisch abbaubarer Werkstoffe ist eine untere Mengenschwelle sinnvoll. Es wird daher eine Bagatellmengenschwelle vorgeschlagen.
- Wo Die Änderung in Artikel 4 Nr. 4 führt dazu, dass eine Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG erst ab einer unteren Schwelle von 1 t Produktionsleistung eintritt. Ohne entsprechende Anpassung der Anlage 1 zum UVPG sind die betroffenen Anlagen zur Herstellung von Stärkemehlen jedoch nach wie vor unabhängig von der Produktionsleistung UVP-pflichtig. Die UVP müsste dann in einem anderen Trägerverfahren, dem Baugenehmigungsverfahren, abgearbeitet werden. Dies kann nicht beabsichtigt sein.

U 204. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 7.23 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 7.23 Spalte 2 die Wörter "pflanzlicher Fette oder Öle" durch das Wort "Fertigerzeugnisse" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die Mengenschwelle in Spalte 1. 300 Tonnen pflanzlicher Öle und Fette entspricht nicht zwangsläufig 300 Tonnen Fertigerzeugnissen, da in Fertigerzeugnissen auch noch andere Bestandteile enthalten sein können.

U 205. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 7.31 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 7.31 Spalte 2 nach dem Text zu Buchstabe a und b folgende Angabe anzufügen:

"mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen je Tag bei der Verwendung tierischer Rohstoffe und von weniger als 300 Tonnen je Tag bei der Verwendung pflanzlicher Rohstoffe als Vierteljahresdurchschnittswert".

Begründung:

Bei der Herstellung von Lakritz und Kakaomasse und der thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokolademasse handelt es sich um Anlagen zur Herstellung von Süßwaren, die nach Anhang I Nr. 6.4 der IVU-Richtlinie ab

den genannten Mengenschwellen einer Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen.

Wo 206. Eventualempfehlung

Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nr. 7.24.2 und 7.25.2 der Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 26 ist Anlage 1 wie folgt zu ändern:

Setzt An-
nahme von
Ziffer 205
voraus

- a) In Nummer 7.24.2 sind in der Spalte "Vorhaben" vor den Wörtern "weniger als 75 t Süßwaren" die Wörter "50 Kilogramm bis" einzufügen.
- b) In Nummer 7.25.2 sind in der Spalte "Vorhaben" vor den Wörtern "weniger als 300 t Süßwaren" die Wörter "50 Kilogramm bis" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung in Artikel 4 Nr. 4 führt dazu, dass eine Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG erst ab einer unteren Schwelle von 50 Kilogramm Produktionsleistung eintritt. Ohne entsprechende Anpassung der Anlage 1 zum UVPG sind die betroffenen Anlagen zur Herstellung von Süßwaren jedoch nach wie vor unabhängig von der Produktionsleistung UVP-pflichtig. Die UVP müsste dann in einem anderen Trägerverfahren, dem Baugenehmigungsverfahren, abgearbeitet werden. Dies kann nicht beabsichtigt sein, zumal die Einführung des unteren Schwellenwertes mit der geringen Umweltrelevanz der betroffenen Anlagen begründet ist.

U 207. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 7.31 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 7.31 Spalte 2 nach dem Text zu den Buchstaben a und b die Angabe "mit einer Produktionsleistung von 50 Kilogramm oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert" anzufügen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nr. 26 ist Anlage 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7.24.2 sind vor den Wörtern "weniger als 75 t Süßwaren" die Wörter "50 Kilogramm bis" einzufügen.

- b) In Nummer 7.25.2 sind vor den Wörtern "weniger als 300 t Süßwaren" die Wörter "50 Kilogramm bis" einzufügen.

Begründung:

Kleinstanlagen z.B. im Handwerksbereich sollten aufgrund ihrer Größe und der geringen Umweltrelevanz von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Es wird daher eine Bagatellmengenschwelle vorgeschlagen.

A 208. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 7.32 des Anhangs)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 209

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 7.32 die Angaben in Spalte 2 zu streichen und die Angaben von Spalte 1 in Spalte 2 zu übertragen.

Begründung:

Es sind keine Gründe erkennbar, die eine wesentlich strengere Vorgehensweise rechtfertigen als dies nach der gegenwärtig geltenden Rechtslage praktiziert wird. Die EU-Richtlinie 96/61/EG (IVU-Richtlinie) schreibt eine Genehmigungspflicht für Anlagen vor, wenn von ihnen eine potentielle Umweltgefährdung ausgehen kann. Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung würde pauschal jede Anlage der Molkereiwirtschaft ab einer Tagesverarbeitung von 200 t, also jeder größere Separator, jede Erhitzungsanlage, Reifetanks, Käsewannen usw. einem Genehmigungsverfahren unterworfen, ohne dass auch nur annähernd die Kriterien für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erfüllt werden.

U 209. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 7.32 Spalte 2 des Anhangs)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 208

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 7.32 Spalte 2 nach dem Wort "soweit" die Wörter "5 Tonnen bis" einzufügen.

Als Folge

auch Wo
(als
Eventual-
empfehlung)

sind in Artikel 1 Nr. 26 in Anlage 1 in Nummer 7.26.2 vor den Wörtern "weniger als 200 t Milch" die Wörter "5 t bis" einzufügen.

Begründung:

- U Kleinstanlagen sollten aufgrund ihrer Größe und der geringen Umweltrelevanz von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Es wird daher eine Bagatellmengenschwelle vorgeschlagen.
- Wo Die Änderung in Artikel 4 Nr. 4 führt dazu, dass eine Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG erst ab einem Einsatz von 5 t Milch eintritt. Ohne entsprechende Anpassung der Anlage 1 zum UVPG sind die betroffenen Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch jedoch nach wie vor unabhängig von der Menge des Milcheinsatzes UVP-pflichtig. Die UVP müsste dann in einem anderen Trägerverfahren, dem Baugenehmigungsverfahren, abgearbeitet werden. Dies kann nicht beabsichtigt sein, zumal die Einführung eines unteren Schwellenwertes mit der geringen Umweltrelevanz der betroffenen Anlagen begründet wird.

U 210. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 7.35 - neu - Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang nach Nummer 7.34 folgende Nummer 7.35 mit den Angaben in Spalte 2 anzufügen:

- "7.35 Anlagen zum Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung (Großküchen) soweit 1 Tonne dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen
- Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen oder
 - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen".

Begründung:

Durch die Änderungen der 7'er Nummern sind die sogenannten Großküchen aus der Genehmigungspflicht heraus gefallen. Großküchen können jedoch erhebliche Geruchsprobleme in der Nachbarschaft verursachen. Deshalb sollten diese Anlagen weiterhin genehmigungsbedürftig bleiben.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit der neuen Systematik des Anhangs der 4. BImSchV. Unklar ist die Abgrenzung zur neuen Nummer 7.4. Vollzugsprobleme sind daher zu erwarten, die sich zum Nachteil der Antragsteller auswirken können.

U 211. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.1 Spalte 1 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 8.1 Spalte 1 nach den Wörtern "gasförmiger Abfälle" die Wörter "oder Deponiegas" einzufügen.

Begründung:

Da Deponiegas in der Regel nicht in Behältern gefasst ist, ist die Ergänzung in Spalte 1 notwendig. Durch die Aufnahme von Deponiegas in die Spalte 1 wird sichergestellt, dass auch Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung ab 1 Megawatt der Genehmigungspflicht unterliegen.

U 212. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.1 Spalte 1 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang die Nummer 8.1 in Spalte 1 wie folgt zu fassen:

- "a) Anlagen zur Beseitigung ... (weiter wie Vorlage) ...
- b) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr".

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 26 in Anlage 1 nach Nummer 8.1.1 folgende Nummer 8.1.1a einzufügen:

8.1.1a	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr		A
--------	---	--	---

Begründung:

Die Begründung zu Anlagen der Nummer 1.4 des Anhangs weist darauf hin, dass Verbrennungsmotoranlagen, die flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit Abfalleigenschaft einsetzen, von Nummer 8.1 erfasst werden. Das bedeutet, dass der Einsatz von Deponiegas in Verbrennungsmotoranlagen abschließend in Nummer 8.1 geregelt wird. Diese Anlagen werden bis zu einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt der Spalte 2 zugeordnet.

Da Deponiegas in der Regel für die Verbrennung nicht in speziellen Behältern gefasst ist, ist die Unterteilung der Spalte 1 in Buchstabe a und b zur Klarstellung des Gewollten sinnvoll. Durch die Aufnahme von Altöl und Deponiegas in die Spalte 1 wird sichergestellt, dass auch Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl und Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung ab 1 Megawatt der Genehmigungspflicht unterliegt.

Wi 213. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.1 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang Nr. 8.1. in Spalte 2 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- ”a) Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen mit Ausnahme von naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung und Wasserstoff, soweit diese anderen Stoffe nicht in einer thermischen Abluftreinigungsanlage verbrannt werden”.

Begründung:

Die Verbrennung der hier für eine Ausnahme vorgeschlagenen aufgenommenen Gase ist mit der von Deponiegas nicht vergleichbar. Dies gilt insbesondere für die bei der Verbrennung anfallenden Rückstände.

Wi 214. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang Nr. 8.2 in Spalte 1 und Spalte 2 jeweils das Wort "Anlagen" durch die Wörter "Feuerungsanlagen einschließlich zugehöriger Dampfkessel (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage)" zu ersetzen.

Als Folge

- a) sind in Artikel 4 Nr. 4 im Anhang Nr. 8.2 in Spalte 1 und 2 jeweils die Wörter "in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich zugehöriger Dampfkessel" zu streichen;
- b) ist in Artikel 1 Nr. 26 in Anlage 1 Nr. 8.2 das Wort "Anlage" durch die Wörter "Feuerungsanlage einschließlich zugehöriger Dampfkessel (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage)" zu ersetzen und sind die Wörter "in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels," zu streichen.

Begründung:

Im Gegensatz zu den Nummern 1.1, 1.2, 1.3 soll hier nicht die Genehmigung von Verbrennungsmotoranlagen und Gasturbinen in Betracht gezogen werden.

U 215. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.2 Spalte 1 Buchstabe a und b des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 8.2 Spalte 1 in den Buchstaben a und b jeweils nach den Wörtern "Holzschutzmittel aufgetragen oder" die Wörter "infolge einer Behandlung" einzufügen und nach den Wörtern "enthalten sind" jeweils das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Es liegt offensichtlich ein redaktionelles Versehen vor, denn in der Spalte 2 sind diese Formulierungen enthalten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Formulierungen in der Spalte 1 von denen der Spalte 2 abweichen sollten.

U 216. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.3 Spalte 1 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 8.3 Spalte 1 nach dem Wort "Métallverbindungen" die Wörter "zum Beispiel" einzufügen.

Begründung:

Eine Immissionsschutzproblematik (Emission von Dioxinen, Schwermetallen) besteht nicht nur bei Drehrohr- oder Wirbelschichtanlagen, sondern auch bei anderen technischen Verfahren zum Einschmelzen von Stahlwerksstäuben. In Nordrhein-Westfalen existiert eine Pilotanlage, in der Stahlwerksstäube in einem Schachtofen zu Aufbereitungszwecken eingeschmolzen werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Im Anhang zur 4. BImSchV werden die Anlagen genannt, die einer Genehmigung nach BImSchG bedürfen. Daher ist es erforderlich, den Anlagentyp möglichst genau über seine charakteristischen Merkmale zu kennzeichnen. Die Einfügung eines beispielhaften Merkmals steht im Gegensatz zur Systematik der Anlagenbeschreibung und verhindert eine klare Anlagenabgrenzung.

U 217. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.3 Spalte 2 Buchstabe a und nach Buchstabe a und b des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang die Nummer 8.3 in Spalte 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist das Wort "Rückstände" durch das Wort "Abfälle" zu ersetzen.
- b) Nach Buchstabe a und b sind die Wörter "sofern diese Einsatzstoffe keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind" durch die Wörter "sofern diese Abfälle nicht besonders überwachungsbedürftig sind" zu ersetzen.

Begründung:

Bei den genannten Stoffen handelt es sich um Abfälle. Dies sollte sich auch in der Wortwahl wiederfinden.

Wi 218. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.4 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang die Nummer 8.4 zu streichen.

Begründung:

Beim Tatbestand des Sortierens von Abfällen handelt es sich um eine Behandlung von Abfällen. Die Behandlung von Abfällen wird von den Nummern 8.6, 8.8, 8.10 und 8.11 ebenfalls erfasst. Nummer 8.11 enthält in Spalte 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb einen Auffangtatbestand für die sonstige Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen. Die Mengenschwellen der Nummer 8.4 und der Nummer 8.11 Spalte 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind mit 10 Tonnen Durchsatzleistung oder mehr je Tag identisch. Beide Anlagentypen werden der Spalte 2 zugeordnet. Mit dem Wegfall der Nummer 8.4 entfallen aufwendige Prüfungen, ob der Tatbestand ein Sortieren nach Nummer 8.4 darstellt oder der sonstigen Behandlung nach Nummer 8.11 unterliegt.

Diese Änderung ist konform mit dem z. Zt. geltenden EU-Recht, da das Sortieren von Abfällen weder in der IVU-Richtlinie noch in der UVP-Richtlinie explizit aufgeführt ist.

U 219. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.5 Spalte 1 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 8.5 Spalte 1 das Wort "(Kompostwerke)" zu streichen.

Begründung:

Ursprünglich waren alle Kompostwerke (ohne Mengenschwelle) der Spalte 1 der Nummer 8.5 im Anhang zur 4. BImSchV enthalten. Die TA Luft von 1986 enthält in Nummer 3.3.8.5.1 spezielle Anforderungen an alle Kompostwerke. Im Rahmen der Änderung des Anhangs zur 4. BImSchV wurden Kompostierungsanlagen mit bestimmten Mengenschwellen der Spalte 1 (als Kompostwerke) bzw. der Spalte 2 zugeordnet. Da bisher noch keine Anpassung der TA Luft erfolgte, könnte davon ausgegangen werden, dass die spezielle Nummer der TA Luft nur für Anlagen der Spalte 1 gelten soll und nicht für alle Kompostierungsanlagen.

U 220. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.6 Spalte 2 Buchstabe b des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 8.6 Spalte 2 Buchstabe b die Wörter "oder mehr" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Wi 221. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.7 Spalte 1 und Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 sind im Anhang in Nummer 8.7 Spalte 1 und 2 jeweils nach den Wörtern "verunreinigtem Boden" die Wörter ",der entnommen wird" einzufügen.

Begründung:

Mit dieser Ergänzung unterliegen In-situ-Sanierungsmaßnahmen, wie z. B. Bodenluftabsaugung bei Verunreinigungen mit chlorierten Kohlenwasserstoffen oder durch biologische Behandlung bei Mineralölverunreinigungen nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. In beiden Fällen wird der Boden nicht ausgehoben, sondern in seiner natürlichen Lage belassen. Abgesaugt oder abgebaut werden die Schadstoffe im Boden. Rechtsgrundlage hierfür ist das Bundes-Bodenschutzgesetz. Eine zusätzliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung für diese In-situ-Sanierungen ist daher nicht erforderlich.

U 222. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.7 Spalte 1 und 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 8.7 in Spalte 1 und 2 jeweils nach den Wörtern "Anwendung findet," das Wort "insbesondere" einzufügen.

Begründung:

Durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" wird sichergestellt, dass sämtliche Verfahren zur Behandlung von verunreinigtem Boden erfasst werden.

U 223. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.7 Spalte 2 des Anhangs)

Wi

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 8.7 Spalte 2 die Wörter "weniger als 10 Tonnen" durch die Wörter "1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen" zu ersetzen.

Begründung:

Einführung eines unteren Abschneidekriteriums. Es ist nicht gerechtfertigt, bereits kleinste Anlagen genehmigungsbedürftig zu machen.

U 224. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.9 Spalte 1 und 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang die Nummer 8.9 wie folgt zu ändern:

- a) In Spalte 1 Buchstabe b und Spalte 2 Buchstabe b sind jeweils die Wörter ", einschließlich Autowracks," zu streichen.
- b) In Spalte 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:
"c) Anlagen zur Lagerung von 1500 Altautos oder mehr"
- c) In Spalte 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:
"c) Anlagen zur Lagerung von mehr als 5 bis weniger als 1500 Altautos"
- d) In Spalte 2 wird der bisherige Buchstabe c der Buchstabe d.

Begründung:

Durch den Änderungsentwurf ergäbe sich eine Absenkung von Standards, die nicht gerechtfertigt ist, da Anlagen zur Lagerung von Altautos bis 100 Tonnen Gesamtlagerkapazität – das entspricht bis zu 100 Altautos – keiner Genehmigung mehr bedürften (bisher Lagerung ab 5 Autowracks genehmigungspflichtig). Da die Lagerung von Altautos unter Umweltgesichtspunkten oft kritischer zu bewerten ist als die Behandlung (bei der Lagerung vor der Behandlung ist i.d.R. noch keine Restentleerung der Betriebsflüssigkeiten erfolgt), sollte die Genehmigungspflicht auch für kleinere Lagermengen bestehen bleiben.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Nummer 8.9 des Anhangs der 4. BImSchV ist unverändert beizubehalten.

Mit der Nummer 8.9 der vorliegenden Drucksache soll Nummer 11 e) des Anhangs II zur UVP-Änderungs-Richtlinie umgesetzt werden. Die Vorlage der Bundesregierung sieht insofern eine sachgerechte Deregulierung vor, als kleine Anlagen zur Lagerung von Altfahrzeugen aus der Genehmigungspflicht der geltenden 4. BImSchV entlassen werden. Die Vorlage verhindert Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil deutscher Unternehmen und versucht, durch eine Deregulierung bestehender Vorschriften Standortnachteile zu korrigieren und der Fortentwicklung des Standes der Technik Rechnung zu tragen. Durch die vorliegende Empfehlung würde diese Maßnahme jedoch wieder aufgehoben.

U 225. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.9 Spalte 1 und 2 Buchstabe b des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 8.9 Spalte 1 und 2 Buchstabe b jeweils nach den Wörtern "Anlagen zur" die Wörter "sonstigen Behandlung oder" einzufügen.

Begründung:

Der Tatbestand der Behandlung von Schrotten ist ergänzend aufzunehmen. Es werden Behandlungstätigkeiten wie das Zerkleinern von Schrott mittels Schrottschere und Schneidbrennern, Sintern von Spänen, Sortieren, Abisolieren von Kabeln und Sieben durchgeführt. Diese abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind einheitlich unter der Nummer 8.9 zu erfassen.

Wi 226. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.9 Spalte 2 Buchstabe c des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang Nr. 8.9 Spalte 2 Buchstabe c die Wörter "je Woche" durch die Wörter "je Tag" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung in der 4. BImSchV wurde bundeseinheitlich von den Vollzugsbehörden als Leistung je Tag interpretiert. Die neue Mengenschwelle stellt erfreulich einen Zeitbezug her. Der Leistungsbezug auf die Zeiteinheit "Woche" stellt jedoch eine mit der IVU-Richtlinie nicht begründbare Verschärfung zur bisherigen Verwaltungspraxis dar.

U 227. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe a des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 8.22 Spalte 2 in Buchstabe a im Textteil nach dem Doppelbuchstaben ff die Wörter "oder mehr" zu streichen.

Begründung:

Es liegt offensichtlich ein redaktionelles Versehen vor, denn so ergibt die Formulierung keinen Sinn. Bei einer Durchsatzleistung von mehr als 10 Tonnen ist die Anlage der Spalte 1 zuzuordnen.

U 228. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstabe b des Anhangs)

In Artikel 4 Nr.4 ist im Anhang in Nummer 8.12 Spalte 2 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle".

Begründung:

In der Vorlage wurde versehentlich nur eine Mengenbegrenzung für die Gesamtlagerkapazität vorgesehen, anstatt in Buchstabe a auch eine Mengenbegrenzung für die Aufnahmekapazität je Tag. Dieser Redaktionsfehler wird durch die Änderung geheilt. Die Aufnahmekapazität von 10 Tonnen je Tag in Buchstabe b folgt der Begründung der Vorlage. Dort wird auf diese Mengenschwelle Bezug genommen. Dies wurde im Verordnungstext offenkundig vergessen.

U 229. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.14 Spalte 1 und 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist die Nummer 8.14 wie folgt zu ändern:

a) Spalte 1 ist wie folgt zu fassen:

"a) Anlagen zum Lagern von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden

b) Anlagen zum Lagern von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr"

b) Spalte 2 ist wie folgt zu fassen:

"Anlagen zum Lagern von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden, mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 150 Tonnen".

Begründung:

Die langfristige Lagerung von Abfällen ist nicht wie im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen generell ohne jegliche Mengenschwelle genehmigungspflichtig zu machen. Europarechtlich zwingend ist dies nur für die Anlagen zur Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen. Die Änderung folgt diesem Erfordernis mit Spalte 1 Buchstabe a. Hinsichtlich der nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle werden die Mengenschwellen, die nach § 31 Abs. 3 Krw/AbfG für Deponien gelten, übernommen. Es ist kein Grund ersichtlich, die im Vergleich zu den Deponien nach Krw/AbfG weniger relevanten Anlagen strengeren Genehmigungsanforderungen zu unterwerfen.

U 230. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 8.15 Spalte 2 Buchstabe b des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 8.15 Spalte 2 Buchstabe b das Wort "entfällt" durch das Wort "anfällt" zu ersetzen.

Begründung:

Es liegt offensichtlich ein redaktionelles Versehen vor, denn so ergibt die Formulierung keinen Sinn.

Wi 231. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 9.2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang die Nummer 9.2 wie folgt zu fassen:

"9.2	Anlagen, die der Lagerung von Mineralöl, flüssigen Mineralöl-erzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 50.000 Tonnen oder mehr dienen.	Anlagen, die der Lagerung von a) 5.000 Tonnen bis weniger als 50.000 Tonnen Mineralölerzeugnissen, die einen Flammpunkt unter 21°C haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (1013 mbar) über 20°C liegt, b) von 5.000 Tonnen bis weniger als 50.000 Tonnen Methanol aus anderen Stoffen als Mineralöl oder c) 10.000 Tonnen bis weniger als 50.000 Tonnen Mineralöl oder sonstiger flüssiger Mineralölerzeugnisse in Behältern dienen."
------	---	--

Begründung:

Es besteht kein Grund den Text des Anhangs der geltenden 4. BImSchV zu verändern, da dies weder von der IVU- noch von der UVP-Änderungs-Richtlinie gefordert wird.

U 232. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 9.11 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 9.11 Spalte 2 die Angabe "400 Tonnen" durch die Angabe "200 Tonnen" zu ersetzen. Nach dem Wort "anfällt" ist ein Semikolon einzufügen und folgender Text anzufügen:

"für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 Tonnen oder mehr je Tag ein"

Begründung:

Der Umschlag staubender Güter trägt in nicht unerheblichem Umfang zur Feinstaubbelastung bei. Bereits heute ist absehbar, dass der von der Luftqualitätsrahmenrichtlinie und der darauf aufbauenden Tochterraichtlinie geforderte Feinstaub-Immissionswert zumindest lokal überschritten werden wird. Deshalb ist die Anhebung der derzeit bestehenden Genehmigungsgrenze nicht gerechtfertigt. Den Vollzugsbehörden wäre damit die Möglichkeit genommen, die Feinstaubemissionen für viele dieser Anlagen nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Mit der vorliegenden Drucksache sollen EU-Regelungen, insbesondere der UVP-Änderungsrichtlinie und der IVU-Richtlinie möglichst 1:1 in deutsches Recht umgesetzt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil deutscher Unternehmen zu verhindern. Gleichzeitig soll versucht werden, durch eine Deregulierung bestehender Vorschriften Standortnachteile zu korrigieren und der Fortentwicklung des Standes der Technik Rechnung zu tragen. Die Vorlage der Bundesregierung ist in diesem Sinne als eine Deregulierungsmaßnahme einzustufen, die jedoch durch den vorliegenden Antrag wieder aufgehoben werden soll.

U 233. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 9.32 Spalte 1 und 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 9.32 Spalte 1 und Spalte 2 jeweils nach der Angabe "Diphenylmethandiisocyanat (MDI)" die Wörter "einschließlich seiner Isomeren- und Oligomerengemische" einzufügen.

Begründung:

MDI wird in der Regel bereits beim Herstellungsprozess "vorvernetzt", so dass die Lagerung beim Hersteller als auch Verwender in Form von Isomeren- oder Oligomerengemischen (Vernetzung von 2 bis 3 Monomeren) erfolgt. Auch die toxikologischen Bewertungen gehen von diesen Gemischen aus. Deshalb dient diese Ergänzung der Klarstellung des Gewollten.

U 234. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 9.33 Spalte 1 und 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind in Nummer 9.33 Spalte 1 und Spalte 2 jeweils nach dem Wort "Toluylendiisocyanat (TDI)" die Wörter "einschließlich seiner Isomeren- und Oligomerengemische" einzufügen.

Begründung:

TDI wird in der Regel bereits beim Herstellungsprozess "vorvernetzt", so dass die Lagerung beim Hersteller als auch Verwender in Form von Isomeren- oder Oligomerengemischen (Vernetzung von 2 bis 3 Monomeren) erfolgt. Auch die toxikologischen Bewertungen gehen von diesen Gemischen aus. Deshalb dient diese Ergänzung der Klarstellung des Gewollten.

A 235. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 236

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang in Nummer 9.36 in Spalte 2 alle Angaben zu streichen.

Begründung:

Bereits in der bisher geltenden 4. BImSchV ist für die Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Nach standortbezogener Einzelfallprüfung käme nun darüber hinaus eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Betracht.

Die Güllelagerkapazität eines Betriebes wird zum einen aus der Anzahl der betriebseigenen Tierplatzzahlen ermittelt, für die bereits in Nummer 7.1 Schwellenwerte eingeführt wurden.

Zum anderen wird die Lagerkapazität von der notwendigen oder gewollten Bevorratungsdauer der Gülle bestimmt. Landwirte, die ihre Gülle ein Jahr oder länger lagern wollen, um die Nährstoffe gezielt auf den Nährstoffbedarf abgestimmt einsetzen zu können, würden durch die zusätzlichen Prüfungs- und Genehmigungskosten abgeschreckt. Investitionen, die im Sinne des Umweltschutzes zu begrüßen wären, würden durch eine falsche Genehmigungs- und UVP-Praxis verhindert.

U 236. Zu Artikel 4 Nr. 2 (Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 235

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 9.36 Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zur Lagerung von Flüssigmist mit einem Fassungsvermögen von 2500 Kubikmeter oder mehr"

Begründung:

Flüssigmist ist der Oberbegriff für Gemische aus flüssigen und festen Exkrementen aus der Tierhaltung. Der Begriff "Flüssigmist" wird auch in der TA Luft verwendet. Gülle fällt unter diesen Begriff. Es bestanden Zweifel, ob vergorene Gülle (Gärrückstand) aus Biogasanlagen als solche noch bezeichnet werden kann. Flüssigmist ist umfassender und auch zutreffend für die Bezeichnung des Gärrückstandes bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen.

U 237. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Anhang Nr. 9.37 Spalten 1 und 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang Nummer 9.37 wie folgt zu ändern:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 238

a) Spalte 1 ist wie folgt zu fassen:

"Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen dienen, die als entzündlich, hochentzündlich, ätzend, reizend, gesundheitsschädlich oder umweltgefährlich eingestuft sind, mit einem Fassungsvermögen von 25000 Tonnen oder mehr".

b) Spalte 2 ist wie folgt zu fassen:

"Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen dienen, die als entzündlich, hochentzündlich, ätzend, reizend, gesundheitsschädlich oder umweltgefährlich eingestuft sind, mit einem Fassungsvermögen von 250 Tonnen bis weniger als 25000 Tonnen".

Begründung:

Diese Nummer wurde neu aufgenommen, um der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie Rechnung zu tragen. Dort ist unter Anhang I Nr. 21 aufgeführt "Anlagen zur Lagerung von ... chemischen Erzeugnissen mit einer Kapazität von 200000 Tonnen und mehr" und im Anhang 2 Nr. 6 Buchstabe c "Speicherung und Lagerung von ... chemischen Erzeugnissen". Was unter dem Begriff "chemische Erzeugnisse" zu verstehen ist, wird nicht näher erläutert.

Die 4. BImSchV hat bereits unter den Nummern 9.1 bis 9.35 die wichtigsten Lagerungen "chemischer Erzeugnisse" geregelt, die in irgend einer Weise umweltschädlich sein können. Es existieren auch chemische Erzeugnisse, die keine Gefährdung der Umwelt verursachen. Von daher sollte man sich auf ganz bestimmte Merkmale in der Formulierung beschränken.

Mit diesem Vorschlag wird in grober Anlehnung an das Gefahrenpotential anderer Anlagen, die unter der Nummer 9 der 4. BImSchV aufgeführt sind, Rechnung getragen.

Wi 238. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 9.37 des Anhangs)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 237

In Artikel 4 Nr. 4 sind im Anhang Nr. 9.37 die Inhalte der Spalten 1 und 2 gegeneinander zu tauschen.

Begründung:

Unter diese Nummer fallen auch Lagereinrichtungen für ungiftige, unbrennbare und Stoffe mit geringer Umweltrelevanz. Eine Zuordnung der Lager in die Spalte 1 ist für solche Stoffe nicht angezeigt und allenfalls in Spalte 2 akzeptierbar.

U 239. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 10.3 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 10.3 Spalte 2 das Wort "Cellulsenitrat" durch das Wort "Cellulosenitrat" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 240. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 10.8 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind in Nummer 10.8 Spalte 2 nach den Wörtern "oder Holzschutzmitteln" und nach den Wörtern "von Klebemitteln" jeweils die Wörter "durch andere als chemische Verfahren" einzufügen.

Begründung:

Die Abgrenzung ist erforderlich, damit die Herstellung dieser Produkte durch chemische Umwandlung zweifelsfrei der Nummer 4.1 zugeordnet werden kann. Mit der neuen Formulierung werden alle gewollten Prozessschritte, wie Mischen, Rühren, Kneten, Mahlen, Lösen, Suspendieren etc. erfasst.

U 241. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 10.8 Spalte 2 des Anhangs)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 242

In Artikel 4 Nr. 4 ist in Nr. 10.8 Spalte 2 die Angabe "20 Tonnen" durch die Angabe "10 Tonnen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Einsatz von 20 Tonnen organische Lösemittel erscheint für die Genehmigungsgrenze und die damit verbundene Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik zu hoch. Vor dem Hintergrund der Ozonbelastung sollte diese Grenze entsprechend abgesenkt werden, insbesondere da die Herstellung von Klebemitteln die Grenze bei 1 Tonne Lösemiteleinsatz festschreibt.

Wi 242. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 10.8 Spalte 2 des Anhangs)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 241

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang Nr. 10.8 in Spalte 2 die Angabe "20 Tonnen" durch die Angabe "25 Tonnen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Schwelle von 25 t entspricht von der Größe der Anlage den industriellen Realitäten und ist daher als sachgerechter anzusehen.

U 243. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 10.9 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 sind in Nummer 10.9 Spalte 2 nach den Wörtern "von Holzschutzmitteln" die Wörter "durch andere als chemische" einzufügen.

Begründung:

Die Abgrenzung ist erforderlich, damit die Herstellung von Holzschutzmitteln durch chemische Umwandlung zweifelsfrei der Nummer 4.1 zugeordnet werden kann. Mit der neuen Formulierung werden alle gewollten Prozessschritte, wie Mischen, Rühren, Kneten, Mahlen, Lösen, Suspendieren etc. erfasst.

U 244. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 10.10 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 10.10 Spalte 2 Buchstabe b die Angabe "2 Tonnen" durch die Angabe "1 Tonne" zu ersetzen.

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 26 in der Anlage 1 Nr. 10.4.2 die Angabe "2 t" durch die Angabe "1 t" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Grenze der Genehmigungsbedürftigkeit hat sich bewährt. Aufgrund der zu erwartenden Geruchsemissionen dieser Anlagen sollte deshalb die Genehmigungsbedürftigkeit im derzeitigen Umfang erhalten bleiben.

Wi 245. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 10.15 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang die Nr. 10.15 wie folgt zu fassen:

"10.15	Prüfstände für oder mit	Prüfstände für oder mit
	a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 200 Megawatt oder mehr, ausgenommen Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselpartikelfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden, oder	a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 300 Kilowatt bis weniger als 200 Megawatt, ausgenommen Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselpartikelfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden, oder
	b) Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 100 Megawatt oder mehr	b) Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt weniger als 100 Megawatt"

Begründung:

Angesichts dessen, dass in Deutschland im Jahr 1999 insgesamt rund 46 Mio. Kraftfahrzeuge zugelassen waren, kommt Prüfständen für oder mit Verbrennungsmotoren nur eine sehr geringe Umweltrelevanz zu.

Unter Berücksichtigung, dass in einem Betrieb zur Herstellung von Kraftfahrzeugen durchaus mehrere hundert Prüfstände betrieben werden, ist der vom Artikelgesetz-Entwurf vorgeschlagene untere Grenzwert von 10 Megawatt für die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens deutlich zu niedrig angesetzt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die betroffenen Unternehmen sowohl zeit- als auch kostenaufwändig, weshalb der Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zu den zu erwartenden Auswirkungen der Anlagen auf die Umwelt stehen muss.

Die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens sollte daher erst ab einem Wert von 200 MW, ab dem eine Umweltrelevanz unter bestimmten Voraussetzungen angenommen werden kann, notwendig werden.

Die Umweltrelevanz von Prüfständen, in denen mit Katalysator oder Dieselpartikelfilter ausgerüstete Serienmodelle geprüft werden, ist noch einmal deutlich geringer, so dass diese generell von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden sollten.

Vk 246. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 10.17, Spalte 1 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 10.17 der Text der Spalte 1 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die in Spalte 1 vorgesehene Formulierung "Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge" wird durch die in Spalte 2 gewählte Formulierung "Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen" mit abgedeckt. Eine Erläuterung der vorgesehenen Differenzierung ist der amtlichen Begründung nicht zu entnehmen. Es wird lediglich auf die Umsetzung von Anhang II, Nr. 11, Buchstabe A der UVP-Änderungsrichtlinie hingewiesen.

Dabei ist darüber hinaus nicht berücksichtigt, dass die in Anhang II aufgeführten Projekte nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie bei der Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten entweder einer Einzelfalluntersuchung oder einzelnen von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerten bzw. Kriterien unterzogen werden müssen und nicht pauschal übernommen werden sollen. Die in Artikel 4, Anhang, Nr. 10.17, Spalte 2 des Gesetzentwurfes gewählte Festlegung ("Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen") trägt dem Rechnung.

Die Spalte 1 sollte daher ersatzlos entfallen.

Wi 247. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 10.19 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang die Nummer 10.19 zu streichen.

Begründung:

Die Anlagen zur Luftverflüssigung wurden vor Jahren wegen ihrer Lärmrelevanz in den Anhang zur 4. BImSchV aufgenommen. Der Stand der Technik hat sich aber mittlerweile derart geändert, dass sämtliche Anlagen nur noch in schallgekapelte Maschinenhäuser eingebaut werden, so dass eine Spalte 2-Regelung nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Streichung ist daher im Sinne einer Deregulierung der 4. BImSchV geboten.

U 248. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 10.20 Spalte 2 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang die Nummer 10.20 Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Anlagen zum Entlacken oder Reinigen von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische oder physikalisch-chemische Verfahren".

Begründung:

Neben thermischen Verfahren finden auch physikalisch-chemische Verfahren Anwendung, z.B. unter Einsatz heißer Laugen oder Lösemittel. Diese Verfahren können zu Gerüchen bzw. Boden- und Wasserverunreinigungen führen.

U 249. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nr. 10.25 Spalte 1 des Anhangs)

In Artikel 4 Nr. 4 ist im Anhang in Nummer 10.25 Spalte 1 folgender Text einzufügen:

"Kälteanlagen mit einem Gehamtinhalt an Kältemittel von 30 Tonnen Ammoniak oder mehr"

Als Folge

ist Nummer 10.25 Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Kälteanlagen mit einem Gehamtinhalt an Kältemittel von 3 bis weniger als 30 Tonnen Ammoniak"

Begründung:

Bei der Lagerung von Ammoniak wird aufgrund des unterschiedlich Gefährdungspotenzials in Nummer 9.14 zwischen Anlagen der Spalte 1 und Spalte 2 unterschieden. Die Grenze liegt bei 30 Tonnen Ammoniak. Es ist deshalb unverständlich, wieso Ammoniakkälteanlagen, in denen Ammoniak nicht nur gelagert, sondern auch zum Betrieb der Kältemaschine gehandhabt wird, weniger streng geregelt werden sollen. Darüber hinaus werden viele Kälteanlagen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung betrieben.

U 250. Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe 0a - neu - (§ 1 Abs. 1a - neu - der 9. BImSchV)

In Artikel 5 Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Die Genehmigungsbehörde stellt fest, ob nach den §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies ortsüblich bekannt zu machen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar." "

Begründung:

Bei der Feststellung, ob eine UVP durchzuführen ist, handelt es sich nicht um eine förmliche Entscheidung der zuständigen Behörde i.S. von § 35 Satz 1 VwVfG. Deshalb dient die Änderung der Klarstellung.

Die UVP-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie verlangt nur bei Projekten nach Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II die der Öffentlichkeit zugänglich zu machende Feststellung über die UVP-Pflicht (Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie). Im Falle abstrakt festgelegter Schwellenwerte oder Kriterien (Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie) ist diese Pflicht durch Veröffentlichung der entsprechenden gesetzlichen Regelung erfüllt. Einer einzelfallbezogenen Zugänglichmachung der Feststellung der UVP-Pflicht bedarf es somit nur in den Fällen, in denen diese Feststellung durch eine - allgemeine oder standortbezogene - Vorprüfung des Einzelfalls getroffen wird (Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie).

Kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass keine UVP durchzuführen ist, entspricht es der Intention der Richtlinie, dass die Öffentlichkeit darüber informiert wird. Wird eine UVP durchgeführt, bedarf es keiner gesonderten Information, da dies im weiteren Verfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ersichtlich wird.

Durch die Verpflichtung der zuständigen Behörde, die Entscheidung über die UVP-Pflicht "unverzüglich" zu treffen, wird dieser unselbständige Verfahrensschritt weiter aufgewertet. Diese Verpflichtung besteht auch nicht mit Blick auf die UVP-Änderungsrichtlinie.

U 251. Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 der 9. BImSchV)

In Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 1 Abs. 3 nach dem Wort "Änderungsgenehmigung" die Wörter "einer Anlage nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" einzufügen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung zur Neufassung des § 1 Abs. 3 ist missverständlich. Danach wäre es möglich, eine UVP bei jeglicher Art von Anlagenänderungen und -erweiterungen durchzuführen, sofern nur erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter möglich sind. Mit dieser Formulierung wird keine Eingrenzung auf diejenigen Anlagentypen vorgenommen, die nach Anlage 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung hierfür nur in Betracht kommen sollten. Zur Klarstellung des Gewollten ist deshalb eine eingrenzende Formulierung erforderlich.

U 252. Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 1. Halbsatz der 9. BImSchV)

In Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 1 Abs. 3 im ersten Halbsatz die Wörter "durch eine Änderung oder Erweiterung" durch die Wörter "durch die Änderung" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 253. Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 der 9. BImSchV)

In Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 1 Abs. 3 vor den Wörtern "erhebliche nachteilige Auswirkungen" die Wörter "nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Regelungen dieses Gesetzes zur Änderung des UVPG (§ 3c).

U 254. Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe c - neu - (§ 1 Abs. 3 der 9. BImSchV)

In Artikel 5 Nr. 2 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Ist nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, so ist im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung bei einem erstmaligen Erreichen oder Überschreiten der angegebenen Größen- oder Leistungswerte eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung unter Anwendung der Kriterien des § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung dies ergibt." '

Begründung:

Die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung benennt einzelne Vorhaben, die bei Erreichen oder Überschreiten von Größen- oder Leistungswerten einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann bedürfen, wenn eine Vorprüfung nach § 3c deren Erforderlichkeit ergibt. Die vorgeschlagene Ergänzung sieht diese Vorprüfung (und nicht in jedem Fall die Durchführung einer UVP) auch bei erstmaligem Erreichen oder Überschreiten von Größen- und Leistungswerten durch beabsichtigte Änderungen vor.

Wi 255. Zu Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe c - neu - (§ 2a Abs. 1a – neu - der 9. BImSchV)

In Artikel 5 Nr. 4 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Soweit durch ein anderes Vorhaben bereits eine den geplanten Standort des beantragten Vorhabens mit umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt, beschränkt sich die Umweltverträglichkeitsprüfung des beantragten Vorhabens auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen."

Begründung

Folgeänderung zu § 5 UVPg.

Die Ergänzung dient der Verfahrensbeschleunigung und der Vermeidung von Doppelprüfungen.

Wi 256. Zu Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc - neu - (§ 4a der 9. BImSchV)

In Artikel 5 Nr. 5 ist dem Buchstaben a folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

'cc) In der Nummer 6 werden die Wörter

"wobei sich diese Angaben, soweit es sich um Luftverunreinigungen handelt, auch auf das Rohgas vor einer Vermischung oder Verdünnung beziehen müssen,"

gestrichen.'

Begründung:

Der Änderungsbedarf an Nummer 6, der wegen des Urteils des BVerwG zu Rohgas/Reingas entstanden ist, wurde übersehen und muss berücksichtigt werden.

Wi 257. Zu Artikel 5 Nr. 6 (§ 4b Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 der 9. BImSchV)

In Artikel 5 ist die Nummer 6 zu streichen.

Begründung:

Die Erweiterung des § 4b Abs.1 der 9. BImSchV um "die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt" ist unnötig, da inhaltlich diese Forderung schon in § 4b Abs.1 Nr. 1 der 9.BImSchV durch die Forderung "die vorgesehenen Maßnahmen ... zur Messung von Emissionen und Immissionen" enthalten ist. Eine Mehrfachnennung einer inhaltlich gleichen Forderung führt im Vollzug zu Abgrenzungs- und Auslegungsfragen.

Wi 258. Zu Artikel 5 Nr. 7 (§ 4d der 9. BImSchV)

In Artikel 5 Nr. 7 sind in § 4d die Wörter "über vorgesehene Maßnahmen" sowie "sparsamen und" zu streichen und nach den Wörtern "anfallenden Energie" die Angabe "(Energienutzungskonzept)" einzufügen.

Begründung:

Konkretisierung der Pflicht zum effizienten Umgang mit Energie als Pflicht zur konzeptionellen Auseinandersetzung mit dieser unternehmerischen Verantwortung.

U 259. Zu Artikel 5 Nr. 10 (§ 11 Satz 1 der 9. BImSchV)

In Artikel 5 ist die Nummer 10 wie folgt zu fassen:

'10. In § 11 wird folgender Satz angefügt:

"Die Genehmigungsbehörde hat sich über den Stand der anderweitigen das Vorhaben betreffenden Zulassungsverfahren Kenntnis zu verschaffen und auf ihre Beteiligung hinzuwirken, sowie mit den für diese Verfahren zuständigen Behörden frühzeitig den von ihr beabsichtigten Inhalt des Genehmigungsbescheides zu erörtern und abzustimmen." '

Begründung:

Die Bestimmung konkretisiert die Koordinierungspflicht der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 5 BImSchG unter Beachtung ihrer eigenen Zuständigkeiten und der Zuständigkeiten der anderen Behörden.

U 260. Hauptempfehlung

Zu Artikel 5 Nr. 11 (§ 11a der 9. BImSchV), Artikel 10 Nr. 6 (§ 7a AtVGU), Artikel 12 Nr. 5 (§ 4a BauGB)

Bei Annahme
entfallen
die Ziffern
261 bis 263

a) Artikel 5 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

'11. § 11a wird wie folgt neu gefasst:

"§ 11a Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

§§ 8 und 9a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind entsprechend anzuwenden." '

b) Artikel 10 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. § 7a wird wie folgt neu gefasst:

"§ 7a Verfahren bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

§§ 8 und 9a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind entsprechend anzuwenden." '

c) Artikel 12 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

5. § 4a wird wie folgt neu gefasst:

"§ 4a Grenzüberschreitende Beteiligung

§§ 8 und 9a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind entsprechend anzuwenden." "

Begründung:

Die Regelungen zur grenzüberschreitenden Beteiligung sind z. T. sehr umfangreich in den jeweiligen Zulassungsvorschriften erfolgt. Teilweise wird dabei sogar der Rahmen der sonstigen Regelungen überschritten. Dies steht in keinem Verhältnis zu der geringen Zahl grenzüberschreitender Beteiligungen.

Deswegen ist es ausreichend, in den jeweiligen Fachgesetzen auf die Regelungen des UVP-Gesetzes zu verweisen.

Der Empfehlung in Buchstabe c **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die Bezugnahme auf §§ 8 und 9a UVPG wird den Besonderheiten des Bauleitplanverfahrens nicht gerecht. Nur die systemkonforme Einbindung auch der grenzüberschreitenden Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in die Verfahrensabläufe des Bauleitplanverfahrens stellt sicher, dass ausländische Behörden und Bürger mit den inländischen Behörden und Bürgern gleichgestellt werden können und zugleich der Planungsablauf zügig fortgeführt werden kann.

Bebauungsplanverfahren - gerichtet auf Erlass einer Rechtsvorschrift in Form einer Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) - und Verwaltungsverfahren (vgl. die Bezugnahmen und Parallelen in §§ 8 und 9a UVPG auf bzw. zu Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes) - gerichtet auf Erlass eines Verwaltungsakts - unterscheiden sich in ihren Anforderungen und Rechtswirkungen. Eine "entsprechende" Anwendung trägt daher nicht zur Vereinfachung bei. Vielmehr wirft sie Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten auf (Beispiel: Ausschluss von Einwendungen, vgl. § 9a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG).

Die in § 8 und § 9a UVPG vorgeschlagenen Änderungen bedeuten im Übrigen eine nicht nachvollziehbare Bevorzugung ausländischer Bürger und Behörden und damit einhergehende einseitige Verfahrenerschwernisse für deutsche Gemeinden und Behörden. Die obligatorische Übersetzung von Entscheidung und Begründung ohne Rücksicht darauf, ob die Grundsätze von Gleichwertigkeit

und Gegenseitigkeit gegeben sind, benachteiligt die deutschen Behörden einseitig. Ebenso würden inländische Antragsteller einseitig benachteiligt, wenn ihnen unabhängig von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit Übersetzungen der zusammenfassenden Darstellung und weiterer Unterlagen aufgegeben werden können (§ 9a Abs. 2 Satz 1). Die Teilnahme ausländischer Behörden am Besprechungstermin nach § 5 UVPG dürfte keine Verfahrensbeschleunigung, sondern im Gegenteil eine Verzögerung bedeuten, insbesondere in den Fällen, in denen der andere Staat keine zu beteiligenden Behörden benannt hat und erst eine Meinungsbildung im anderen Staat erfolgen soll, ob eine Beteiligung überhaupt gewünscht wird; die vorgeschlagene Änderung erscheint nicht praktikabel.

U 261. Hilfsempfehlung

Zu Artikel 5 Nr.11 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 11a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 260

In Artikel 5 Nr. 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in § 11a Abs. 1 Satz 1 das Wort "könnte" durch das Wort "kann" zu ersetzen.

Begründung :

Anpassung an den Wortlaut des § 8 UVPG.

Wi 262. Zu Artikel 5 Nr. 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 11a Abs. 1 der 9. BImSchV)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 260

In Artikel 5 Nr. 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind in § 11a Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "angemessene Frist" die Wörter ", die einen Monat nicht überschreiten darf," einzufügen.

Begründung:

Zur Beschleunigung von Behördenverfahren hat sich die Vorgabe von Fristen als äußerst sinnvoll erwiesen.

Wi 263. Zu Artikel 5 Nr. 11 Buchstabe f (§ 11a Abs. 4 der 9. BImSchV)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 260

In Artikel 5 Nr. 11 Buchstabe f sind in § 11a Abs. 4 die Wörter

"Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird,"

durch die Wörter

"Die zuständige Behörde bittet die in dem anderen Staat zuständige Behörde, dass das Vorhaben dort auf geeignete Weise bekannt gemacht wird,"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, dass über ein entsprechendes Ersuchen hinaus keine weiteren Hinwirkenspflichten bestehen.

U 264. Zu Artikel 5 Nr. 11a - neu - (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 9. BImSchV)

In Artikel 5 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

'11a. In § 18 Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden."

Begründung:

Mit dem Artikelgesetz wird der Kreis der Zulassungsverfahren mit UVP und damit mit Öffentlichkeitsbeteiligung erweitert. Grundsätzlich sind auf EU-Ebene Bestrebungen deutlich, die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit weiter zu stärken. In diesem Rahmen sollte es der interessierten Öffentlichkeit ermöglicht werden, an Erörterungsterminen teilzunehmen, da die dort behandelten Fragen auch für Personen von Interesse sein können, die keine Einwendungen erhoben haben. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis der derzeitigen Regelung ist insoweit umzukehren. Dies trägt auch den Bestrebungen um eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit an einer nachhaltigen Entwicklung z.B. im Rahmen des AGENDA-21-Prozesses Rechnung.

Diese Empfehlung widersprechen ...

Dieser Empfehlung **widersprechen** der Verkehrsausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten mit folgender

Begründung:

Die geltende Fassung des § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 9. BImSchV (Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins als Regelfall) entspricht den allgemeinen Vorschriften über die Durchführung eines Erörterungstermins (vgl. § 68 Abs. 1 VwVfG), wonach der Erörterungstermin grundsätzlich auf den Kreis der betroffenen Einwender und Antragsteller beschränkt ist. Der Erörterungstermin dient dem Gespräch mit den Einwendern und den Antragstellern, um der Genehmigungs- oder Planfeststellungsbehörde die für die Entscheidung notwendigen Fakten zu verschaffen. Die Einwender haben ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre eventuell sensiblen persönlichen Belange nicht vor der Öffentlichkeit ausgebreitet werden.

Die Beschlussempfehlung des UA-U würde insbesondere auch dazu führen, dass gerade in dem hinsichtlich der Erörterung von möglichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen besonders sensiblen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Vertraulichkeit der Verhandlung aufgegeben wird zugunsten einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Damit würde die vertrauliche Behandlung von sensiblen Einwendungen erheblich erschwert. Im Übrigen kann der Verhandlungsleiter ggf. mit Zustimmung aller Beteiligten einzelnen Dritten oder auch der Presse die Teilnahme am Erörterungstermin ganz oder teilweise gestatten. Dies ist auch gängige Praxis. Eine Änderung der Vorschriften ist nicht erforderlich.

Eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch gemeinschaftsrechtlich nicht durch die notwendige Umsetzung der IVU- und der UVP-Richtlinien geboten. Es sind auf europäischer Ebene zwar zunehmend Tendenzen in Richtung einer verstärkten Einbindung der Öffentlichkeit zu bemerken. Diesen wird aber durch öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen (vgl. etwa § 8 ff. der 9. BImSchV) bereits jetzt ausreichend Rechnung getragen.

Der Widerspruch erscheint veranlasst im Hinblick darauf, dass die Begründung allgemein für alle mit Erörterungstermin ausgestatteten Zulassungsverfahren, insbesondere auch für das in der Praxis bedeutsame straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren, einschlägig wäre. Es gilt daher, eine Vorbildwirkung durch das praktisch bedeutsame immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für andere Zulassungsverfahren im Hinblick auf die geschilderten Probleme auszuschließen.

U 265. Zu Artikel 5 Nr. 13 (§ 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV)

In Artikel 5 Nr. 13 ist in § 21 Abs. 1 Nr. 3a das Wort "Emissionsgrenzwerte" durch das Wort "Emissionsbegrenzungen" zu ersetzen.

Begründung:

Im deutschen Immissionsschutzrecht werden mit dem Begriff "Emissionsgrenzwerte" in Rechtsnormen festgelegte generelle Anforderungen an die Emissionsminderung bezeichnet (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, §§ 3 ff. der 13. BImSchV).

Für in Verwaltungsakten festgelegte Anforderungen, um die es in § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV geht, wird der Begriff "Emissionsbegrenzungen" verwandt (vgl. Nummer 2.1.5 TA Luft).

Aus Gründen der Einheitlichkeit der Terminologie sollte bei Einzelfallregelungen im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden konsequenterweise der Begriff "Emissionsbegrenzungen" gewählt werden.

U 266. Zu Artikel 5 Nr. 14a - neu - (§ 23a Abs. 1 der 9. BImSchV)

In Artikel 5 ist nach Nummer 14 folgende neue Nummer 14a einzufügen:

'14a. In § 23a Abs. 1 wird die Angabe "§ 6a Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe "§ 15 Abs. 2" ersetzt.'

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997.

Wi 267. Zu Artikel 5a - neu - (§ 1 der 11. BImSchV)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

'Artikel 5a

Änderung der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV)

§ 1 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV) vom 12.12.1991 (BGBl. I S. 2213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.10.1993 (BGBl. I S. 1782, ber. S. 2049) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:

"Von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreit sind auch Betreiber von Anlagen, die Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens sind und nicht in Gebieten liegen, für die nach der Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität vom 27.09.69 Maßnahme- oder Aktionspläne aufzustellen sind.";

2. Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Ist in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltlich den Anhängen zu dieser Verordnung entsprechende Berichtspflicht der Behörden vorgesehen, kann die zuständige Behörde eine Emissionserklärung verlangen.".

Begründung:

zu Nummer 1:

Bei Anlagen, die ein EG-Öko-Audit durchgeführt haben, stehen den zuständigen Behörden Daten über die Emissionen der Anlage im Normalbetrieb, bei An- und Abfahrvorgängen und bei Betriebsstörungen zur Verfügung, so dass der Bedarf zur Erstellung einer eigenen und kostenträchtigen Emissionserklärung entfällt. Das Argument, dass der Behörde einheitliche Daten zur Erstellung eines Emissionskatasters zur Verfügung stehen müssten, kann nur überzeugen, soweit Maßnahme- oder Aktionspläne aufzustellen sind (vgl. z. B. Richtlinie 1999/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft vom 22.04.1999).

zu Nummer 2:

Eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung ist nur dann gerechtfertigt, wenn dem nicht ein erhöhter Ermittlungsaufwand der Behörden zur Erfüllung von Berichtspflichten, insbesondere auf Grund europarechtlicher Vorgaben (z. B. EPER), gegenübersteht.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 136.

Wi 268. Zu Artikel 5a - neu - (Änderung der 13. BImSchV)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

'Artikel 5a

Änderung der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)

Die 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV) vom 22.06.1983 (BGBl. I S. 719) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, ist die wiederkehrende Messung nach Satz 1 Nr. 2 alle sechs Jahre durchzuführen, wenn das Umweltmanagementsystem alle sechs Jahre, beginnend drei Jahre nach der Messung nach Satz 1 Nr. 1, die Messung eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messtrupps oder eine gleichwertige Messung vorsieht.";

2. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, genügt es, wenn die Messberichte der Behörde zur Verfügung stehen.";

3. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, genügt es, wenn die Messberichte der Behörde zur Verfügung stehen.";

4. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, sind externe Funktionsprüfungen nicht erforderlich.";

5. Dem § 28 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, genügt es, wenn die Berichte der Behörde zur Verfügung stehen.".

Begründung:

zu Nummer 1:

Die EG-Öko-Audit-Verordnung verlangt eine systematische und dokumentierte Durchführung von Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen. Dabei ist die ordnungsgemäße Erfüllung der

Messungen und Bewertungen in personeller und technischer Hinsicht zu gewährleisten. Das Umweltmanagementsystem stellt die erforderliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter sicher. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind zu erfassen und zu dokumentieren. Die Erfassung, Bewertung und Dokumentation setzt entsprechende Messungen voraus. Die Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 gewährleistet die erforderliche Messqualität der Messung. Darüber hinaus soll im Einzelfall auch eine andere Qualifikation als gleichwertig anerkannt werden können, um der Dynamik der Entwicklungen auf diesem Gebiet Rechnung tragen zu können.

zu Nummer 2 und 3:

Bei Anlagen eines registrierten Unternehmens ist es ausreichend, wenn die zuständige Behörde die Art und Weise der Kenntnisnahme mit dem Betreiber vereinbart.

zu Nummer 4:

Das Umweltmanagementsystem gewährleistet, dass der Betreiber die Funktionsfähigkeit selbst oder unter Einschaltung Dritter überprüft und erhält.

zu Nummer 5:

Bei Anlagen eines registrierten Unternehmens ist es ausreichend, wenn die zuständige Behörde die Art und Weise der Kenntnisnahme mit dem Betreiber vereinbart.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 136.

U 269. Zu Artikel 6 Nr. 01 - neu - und 1a - neu - (§§ 1 und 5 der 17. BImSchV)

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 1 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung "Nummer 1.2" durch die Wörter "den Nummern 1.2 und 8. 2 Buchstabe a und b" ersetzt.'

b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 5 Abs. 3 Satz 4 wird die Bezeichnung "Nummern 1.1 bis 1.3 und 8.1" durch die Bezeichnung "Nummern 1.1 bis 1.3, 8.1 und 8.2" ersetzt.'

Begründung:

Ergänzung der Änderungen der 17. BImSchV, weil die notwendigen Folgeänderungen der neuen Zuordnung der Energieerzeugungsanlagen, welche bestimmte Holzabfälle einsetzen, in Nummer 8.2 des Anhangs der 4. BImSchV nicht nur § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, sondern auch § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Mischungsrechnung des § 5 Abs. 3 betreffen.

Wi 270. Zu Artikel 6 (§§ 1 Abs. 1 und 3, 10 Abs. 3 der 17. BImSchV)

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Änderung des § 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 (weiter wie Vorlage)";

b) Folgende Nummer ist anzufügen:

'2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, sind externe Funktionsprüfungen nicht erforderlich.";

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, muss der Bericht über das Ergebnis der Kalibrierung der Behörde zur Verfügung stehen.".

Begründung:

Das Umweltmanagementsystem gewährleistet, dass der Betreiber die Funktionsfähigkeit selbst oder unter Einschaltung Dritter überprüft und erhält.

Bei Anlagen eines registrierten Unternehmens ist es ausreichend, wenn die zuständige Behörde die Art und Weise der Kenntnisnahme im Rahmen ihres Ermessens bestimmt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 136.

Wi 271. Zu Artikel 6 Nr. 3 - neu - (§ 12 Abs. 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 6 ist nach Nummer 2 - neu - folgende Nummer 3 einzufügen:

'3. In § 12 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, genügt es, wenn der Messbericht der Behörde zur Verfügung steht.".

Begründung:

Bei Anlagen eines registrierten Unternehmens ist es ausreichend, wenn die zuständige Behörde die Art und Weise der Kenntnisnahme mit dem Betreiber vereinbart.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 136.

Wi 272. Zu Artikel 6 Nr. 4 - neu - (§ 13 Abs. 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 6 ist nach Nummer 3 - neu - folgende Nummer 4 einzufügen:

'4. In § 13 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, sind die Messungen nach Satz 2, 1. Halbsatz alle vier Monate und die wiederkehrende Messung nach Satz 2, 2. Halbsatz alle zwei Jahre durchzuführen, wenn das Umweltmanagementsystem im Falle des Satzes 2, 1. Halbsatz alle zwei Monate, im Falle des Satz 2, 2. Halbsatz jährlich die Messung eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messtrupps oder eine gleichwertige Messung vorsieht.".

Begründung:

Die EG-Öko-Audit-Verordnung verlangt eine systematische und dokumentierte Durchführung von Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen. Dabei ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Messungen und Bewertungen in personeller und technischer Hinsicht zu gewährleisten. Das Umweltmanagementsystem stellt die erforderliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter sicher. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind zu erfassen und zu dokumentieren. Die Erfassung, Bewertung und Dokumentation setzt entsprechende Messungen voraus. Die Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 gewährleistet die erforderliche Messqualität der Messung. Darüber hinaus soll im Einzelfall auch eine andere Qualifikation als gleichwertig anerkannt werden können, um der Dynamik der Entwicklungen auf diesem Gebiet Rechnung tragen zu können.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 136.

Wi 273. Zu Artikel 6 Nr. 5 - neu - (§ 14 Abs. 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 6 ist nach Nummer 4 - neu - folgende Nummer 5 einzufügen:

'5. In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, genügt es, wenn der Messbericht der Behörde zur Verfügung steht".

Begründung:

Bei Anlagen eines registrierten Unternehmens ist es ausreichend, wenn die zuständige Behörde die Art und Weise der Kenntnisnahme im Rahmen ihres Ermessens bestimmt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 136.

Wi 274. Zu Artikel 6a - neu - (§ 8 Abs. 3 und 5 der 20. BImSchV)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

'Artikel 6a

Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emission leicht flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)

§ 8 der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV) vom 27.05.1998 (BGBl. I S. 1174) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, ist die Messung nach Nr. 2 alle sechs Jahre durchzuführen, wenn das Umweltmanagementsystem alle sechs Jahre, beginnend drei Jahre nach der Messung nach Satz 1 Nr. 1, die Messung eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messtrupps oder eine gleichwertige Messung vorsieht.";

2. In Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens, genügt es, wenn die Berichte der Behörde zur Verfügung stehen."".

Begründung:

zu Nummer 1:

Die EG-Öko-Audit-Verordnung verlangt eine systematische und dokumentierte Durchführung von Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen. Dabei ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Messungen und Bewertungen in personeller und technischer Hinsicht zu gewährleisten. Das Umweltmanagementsystem stellt die erforderliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter sicher. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind zu erfassen und zu dokumentieren. Die Erfassung, Bewertung und Dokumentation setzt entsprechende Messungen voraus. Die Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 gewährleistet die erforderliche Messqualität der Messung. Darüber hinaus soll im Einzelfall auch eine andere Qualifikation als gleichwertig anerkannt werden können, um der Dynamik der Entwicklungen auf diesem Gebiet Rechnung tragen zu können.

zu Nummer 2:

Bei Anlagen eines registrierten Unternehmens ist es ausreichend, wenn die zuständige Behörde die Art und Weise der Kenntnisnahme im Rahmen ihres Ermessens bestimmt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 136.

Wi 275. Zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 1a Abs. 1 WHG)

In Artikel 7 Nr. 1 sind in dem dem § 1a Abs. 1 anzufügenden Satz die Wörter
"; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten"
zu streichen.

Begründung:

Folge zur Änderung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Ausweislich der Begründung zur Vorlage soll der neu einzufügende Satzteil eine integrative Betrachtung in den Fällen ermöglichen, in denen "integrative allgemeine untergesetzliche Anforderungen im Sinne des Artikels 9 Abs. 8 der IVU-Richtlinie fehlen und eine Entscheidungssteuerung über den Stand der Technik nicht erfolgen kann." Daraus kann abgeleitet werden, dass mit der Einfügung eine einzelfallbezogene Integrationsklausel eingeführt werden soll. Diese ist aber europarechtlich nicht gefordert.

Da das geltende Bundesimmissionsschutzrecht bereits "integrativ" angelegt ist und zudem eine Gesamtbetrachtung des Schutzniveaus für die Umwelt im Rahmen der Vorsorge vorgenommen wird, bedarf es einer gesonderten Integrationsklausel nicht.

U 276. Zu Artikel 7 Nr. 3 (§ 7a Abs. 5 WHG)

Der Bundesrat begrüßt die Angleichung der Definition des "Stand der Technik" in den medienbezogenen Gesetzen zum Umweltschutz als Beitrag zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise zur medienübergreifenden Betrachtung bei der Festlegung von Anforderungen in den einzelnen Bereichen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass bei Festlegung der Anforderungen nach § 7a Abs. 1 WHG bereits bisher eine medienübergreifende Betrachtung im Sinne des neu gefassten § 7a WHG durchgeführt wurde und deshalb die Änderung des § 7a Abs. 5 WHG zu keiner Erhöhung der Anforderungen führen kann. Der Bundesrat ist insbesondere der Auffassung, dass durch die Änderungen des § 7a Abs. 5 WHG keine Gebührenerhöhungen bei der kommunalen Abwasserbehandlung begründet werden können.

Begründung:

Die Stellungnahme greift die Beschlussfassung des Bundesrates im Rahmen der Beratung zur 6. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes, BR-Drs. 744/96 (Beschluss), auf. Mit der neuen Definition des Standes der Technik werden die Anforderungen bei der Vermeidung und Verminderung der Abwasserbelastung nicht geändert, da die Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung bereits dem neu gefassten § 7a Abs. 5 WHG entsprechen. Bei der Ermittlung des Standes der Technik sind Regelungen aus anderen Rechtsbereichen (insbesondere dem Abfall-, dem Immissionsschutz-, dem Störfall - sowie dem Arbeitsschutzrecht), die der Umsetzung der im Anhang zu § 7a Abs. 5 genannten Kriterien dienen, berücksichtigt. Bei der Festlegung des Standes der Technik für Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen sind bereits die Anforderungen nach dem Stand der Technik zur Verminderung der Belastung von gewerblichem und industriellem Abwasser vor der Einleitung in die kommunale Abwasseranlage berücksichtigt. Beides sollte bei der nächsten Änderung der Abwasserverordnung durch Ergänzung der dortigen Fußnote um einen weiteren Anstrich "-96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung" klargestellt werden.

U 277. Zu Artikel 7 Nr. 3 (§ 7a Abs. 5 Satz 1 WHG)

In Artikel 7 Nr. 3 sind in § 7a Abs. 5 Satz 1 die Wörter "Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes" durch die Wörter "Stand der Technik im Sinne des Absatzes 1" zu ersetzen.

Begründung:

Beibehaltung der geltenden Gesetzesfassung.

Wi 278. Zu Artikel 7 Nr. 3 (§ 7a Abs. 5 WHG)

In Artikel 7 Nr. 3 sind in § 7a Abs. 5 in Satz 1 die Wörter "zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung" zu streichen.

Begründung:

Der Stand der Technik ist einheitlich in den unterschiedlichen Gesetzen zu definieren. Ansonsten wird auf die Begründung zur Änderung des § 3 Abs. 6 BImSchG hingewiesen.

U 279. Zu Artikel 7 Nr. 5 (§ 18c Satz 1 WHG)

In Artikel 7 Nr. 5 sind in § 18c Satz 1 vor den Wörtern "einer Abwasserbehandlungsanlage" die Wörter "oder Erweiterung" einzufügen.

Begründung:

Da § 3a Abs. 3 UVPG nach dem Gesetzentwurf zwischen Änderung und Erweiterung unterscheidet, sollte auch in § 18c WHG die Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage aufgeführt werden. Andernfalls könnte der Eindruck entstehen, nur die Änderung, nicht aber die Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen bedürfe der Zulassung.

Wi 280. Zu Artikel 7 Nr. 7e - neu - (§ 19h Abs. 1 WHG)

In Artikel 7 ist nach Nummer 7d - neu - folgende Nummer 7e einzufügen:

'7e. In § 19h Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens sind, wenn das Unternehmen durch das Umweltmanagement sicherstellt, dass die Anforderungen nach § 19g, § 19i bis § 19l und der hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften eingehalten werden; die Inanspruchnahme dieser Regelung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.".

Begründung:

Nach der EG-Öko-Audit-Verordnung registrierte Unternehmen benötigen keine behördliche Eignungsfeststellung, wenn das Umweltmanagementsystem bei der Errichtung, dem Betrieb und der Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Einhaltung der erforderlichen Gewässerschutzanforderungen sicherstellt. Aus Gründen der Rechtssicherheit für das Unternehmen ist vor Inanspruchnahme dieser Option eine Mitteilung an die zuständige Behörde erforderlich.

Wi 281. Zu Artikel 7 Nr. 7f - neu - (§ 21 Abs. 3a - neu - WHG)

In Artikel 7 ist nach Nummer 7e - neu - folgende Nummer 7f einzufügen:

'7f. In § 21 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Liegt eine Registrierung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) vor, so ist dies beim Umfang der behördlichen Überwachung besonders zu berücksichtigen.".

Begründung:

Mit dem neuen Absatz 3a werden die Behörden aufgefordert, beim Umfang der behördlichen Überwachung eine Registrierung nach der EG-Öko-Audit-Verordnung angemessen zu berücksichtigen. Mit einer solchen Regelung erfährt die Garantenstellung der Behörde eine Lockerung; gleichzeitig wird größeres Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des betrieblichen Umweltmanagements gesetzt.

Wi 281a. Zu Artikel 7 Nr. 7g - neu - (§ 21b Abs. 3 WHG)

In Artikel 7 ist nach Nummer 7f - neu - folgende Nummer 7g einzufügen:

'7g. In § 21b wird dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Bei einer Anlage, die Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens ist, kann die Pflicht nach Satz 1 durch eine Umweltmanagementdokumentation erfüllt werden.“.

Begründung:

Die im Rahmen des EG-Öko-Audits zu erstellende Umweltmanagementdokumentation enthält die nach § 21b WHG geforderten Angaben für den Bericht des Gewässerschutzbeauftragten an den Anlagenbetreiber. Die Ersetzung des dem Anlagenbetreiber zu erstattenden Jahresberichts des Gewässerschutzbeauftragten durch die Umweltmanagementdokumentation entlastet den Gewässerschutzbeauftragten und den Betreiber.

Wi 282. Zu Artikel 7 Nr. 8 (§ 21h Satz 1 und Satz 2 Nr. 0 - neu - Wasserhaushaltsgesetz)

In Artikel 7 Nr. 8 ist der § 21h wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "zum Inhalt der Antragsunterlagen" und ist der Satzteil ", soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Regelungen der Länder sichergestellt wird" zu streichen;
- b) In Satz 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 0 einzufügen:
"0. dem Inhalt und der Ausgestaltung der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren,".

Begründung:

Zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für öko-auditierte Unternehmen ist eine Ermächtigungsgrundlage für eine Privilegierungsverordnung notwendig, die echte Privilegierungsspielräume für öko-auditierte Unternehmen im Genehmigungsverfahren und bei der Überwachung eröffnet. Die Eintragung in das Standortverzeichnis reicht dabei als privilegierungsbegründende Tatsache aus. Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Gleichwertigkeitserfordernis behindert die Erreichung des Förderzwecks. Insbesondere würde durch dieses Gleichwertigkeitserfordernis Rechtsunsicherheit geschaffen. Deshalb soll das Erfordernis der Gleichwertigkeit gestrichen werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 145.

U 283. Zu Artikel 7 Nr. 8 (§ 21h Satz 2 Nr. 3 WHG)

In Artikel 7 Nr. 8 ist in § 21h Satz 2 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten,".

Begründung:

Berichtigung.

Durch Regelungen des Wasserrechts können der Störfall- und Immissionschutzbeauftragte nicht von ihren Aufgaben entbunden werden.

Wi 284. Zu Artikel 7 Nr. 11 (Anhang zu § 7a Abs. 5 WHG)

In Artikel 7 Nr. 11 ist im Anhang der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

"Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen und unter Berücksichtigung, dass die Maßnahme im Bereich des betreffenden industriellen Sektors auf Gemeinschaftsebene wirtschaftlich und technisch vertretbar ist, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:"

Begründung:

Die Beschränkung auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit und die Angleichung der Anforderung auf die Informationen der Kommission entsprechend Nummer 12 des Anhangs müssen ausdrücklich erwähnt werden.

U 285. Zu Artikel 8

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Verhältnis zwischen Abfallrecht und Bodenschutzrecht in Bezug auf stillgelegte Abfalldéponien konkretisiert werden muss. Dies gilt zum einen für die Vorschriften in § 36 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG und § 2 Abs. 5 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG, die über die unterschiedlichen Rechtsregime entscheiden und bei denen unklare Überlegungen zu vermeiden sind.

2. Darüber hinaus hält es der Bundesrat für erforderlich, dass die konkreten Anforderungen des Bodenschutzrechts in das abfallrechtliche Verfahren der Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien integriert werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dies im Rahmen der auf Grund des KrW-/AbfG zu erlassenden Deponieverordnung sicherzustellen.

U 286. Zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 3 Abs. 10 Satz 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 2 sind in § 3 Abs. 10 Satz 1 nach dem Wort "Erdoberfläche" die Wörter "für die dauerhafte Lagerung von Abfällen in einem tiefen unterirdischen Hohlraum wie einem Salz- oder Kalibergwerk" einzufügen.

Begründung:

Diese Formulierung entspricht der Legaldefinition des Begriffes "Untertagedeponien" der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien.

U 287. Zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 3 Abs. 11 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 2 ist in § 3 Abs. 11 Satz 1 vor dem Wort "Abfälle" das Wort "mineralische" einzufügen.

Begründung:

Die Definition der Inertabfälle ist eine Abänderung der Definition aus Artikel 2 der EU-Deponierichtlinie. Die darin beschriebenen Eigenschaften treffen auf eine Vielzahl von Abfällen zu, u.a. PVC, Silikone und mit flammhemmenden Mitteln versetzte Kunststoffe. Beispielsweise wäre eine künstliche Silikonbrust nicht denkbar, wenn dieses Material nicht i.S. der vorgeschlagenen Definition inert wäre. Eine Vielzahl von Kunststoffen muss so konstruiert bzw. mit Zusatzstoffen versehen werden, dass sie die Bedingungen der verschiedenen Brandschutzklassen einhalten. Isoliermaßnahmen bestehen oft aus einem Gemisch aus mineralischen Fasern und künstlichen Klebstoffen und sind ebenfalls inert i.S. der vorgeschlagenen Definition.

Einer korrekten Definition der Inertabfälle kommt eine entscheidende Bedeutung bei der sich z.Zt. in der Entwicklung befindlichen Deponieverordnung zu, da für Inertabfälle eine eigene Deponieklasse geschaffen werden soll. Bleibt es bei der vorgeschlagenen Definition, so können zukünftig auf Inertabfalldeponien auch verschiedene Kunststoffe abgelagert werden. Dies ist ganz sicher nicht das Ziel der geplanten Verordnung und der letztlich aus diesem Grunde in das KrW-/AbfG eingefügten Definition der Inertabfälle. Um den Sinn des in der Deponieverordnung entwickelten Deponieklassensystems aufrecht zu erhalten bzw. dort nicht zusätzliche und umständliche Abgrenzungskriterien einführen zu müssen, ist eine Einschränkung der Inertabfälle auf mineralische Abfälle erforderlich.

U 288. Zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 3 Abs. 11 Satz 2 - neu - KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 2 ist in § 3 Abs. 11 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächen- oder Grundwasser gefährden."

Begründung:

Mit dieser ergänzenden Formulierung entspricht die Definition "Inertabfälle" der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien.

U 289. Zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 3 Abs. 12 - neu - KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist die Nummer 2 wie folgt zu ändern:

a) Der Einleitungssatz ist wie folgt zu fassen:

"Dem § 3 werden folgende Absätze 10 bis 12 angefügt:"

b) Nach Absatz 11 ist folgender Absatz 12 anzufügen:

"(12) Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, insbesondere zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemeinen hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind auch die in Anhang III aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen."

Als Folge ist

in Artikel 8 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Entsprechend den Vorgaben der IVU-Richtlinie soll Begriff des Stands der Technik auch im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz definiert werden. Die notwendige Begriffsbestimmung ist jedoch in § 12 KrW-/AbfG systematisch falsch platziert, denn damit würde der Stand der Technik lediglich für die Abfallbeseitigung nicht jedoch für die Abfallverwertung gelten. Dies wäre eine unvollständige Umsetzung der IVU-Richtlinie, die in ihrem Anhang I in den Kategorien von industriellen Tätigkeiten unter Nummer 5 ausdrücklich auch Anlagen zur Verwertung von Abfällen aufführt und in Artikel 1 auch den Abfall betreffende Maßnahmen vorsieht, ohne zwischen Maßnahmen der Verwertung und Beseitigung zu differenzieren. Daher ist diese Regelung in die allgemeinen Begriffsbestimmungen des § 3 KrW-/AbfG aufzunehmen.

U 290. Zu Artikel 8 Nr. 2a - neu - (§ 5 Abs. 5 Satz 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 5 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Verwertung von Abfällen ist unzulässig, wenn deren Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt." '

Begründung:

Dem in § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG festgelegten Vorrang der Verwertung von Abfällen ist nach dem bisherigen § 5 Abs. 5 Satz 1 KrW-/AbfG nicht Folge zu leisten, wenn die Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt. Mit hin entfällt in diesem Fall nur der Vorrang der Verwertung. Der Abfallerzeuger oder -besitzer kann demnach die Verwertung weiterhin wählen, wenn sie ordnungsgemäß und schadlos im Sinne von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG ist. Diese Wahlfreiheit besteht selbst dann, wenn eine Beseitigung umweltverträglicher wäre. Im Interesse der Optimierung des Umweltschutzes ist deshalb darauf hinzuwirken, dass künftig kein Entsorgungsweg mehr beschritten werden darf, der im Hinblick auf seine Umweltverträglichkeit gegenüber anderen in Betracht kommenden Entsorgungswegen zurückbleibt. Dem trägt die Neufassung Rechnung.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Gesetzesänderung ist nicht durch die IVU-/Deponierichtlinie geboten oder indiziert.

Mit der Empfehlung soll im Ergebnis die Verwertung gewerblicher und industrieller Abfälle zur Verwertung wieder in die kommunale Überlassungspflicht einbezogen werden. Es würde den Kommunen ein erweiterbares Volumen an verwertbaren Abfällen zugestanden; die bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten der Wirtschaft unterlägen der kommunalen Disposition. Eine derartige Rekommunalisierung stellt eine ökologisch effiziente private Entsorgungswirtschaft in Frage und konterkariert zugleich die ökologischen Ziele der Kreislaufwirtschaft wie auch das Ziel der Privatisierung öffentlicher Bereiche. Die von der privaten Wirtschaft errichteten Verwertungswege und -kapazitäten würden damit in verfassungsrechtlich relevanter Weise im Bestand gefährdet.

Die Berechtigung des Abfallerzeugers, die Verwertung anstelle der Beseitigung zu wählen, wenn diese ordnungsgemäß und schadlos gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG ist, ist letztlich Ausdruck der unternehmerischen Freiheit. Diese gesetzliche Regelung dient auch der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung innovativer Verwertungstechnologien.

Da die Schadlosigkeit und Ordnungsgemäßheit der Verwertung nach der gegenwärtigen Rechtslage sichergestellt ist, bedarf es im Übrigen keiner ergänzenden ökobilanziellen Betrachtung.

Dieser Empfehlung **widerspricht** auch der Verkehrsausschuss mit folgender

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Regelung würden die bewährten Verfahren der Recyclingtechnik ihre Grundlage vollständig verlieren. Speziell für Straßenbauvorhaben, aber auch für andere Großbaumaßnahmen kommt der Verwertung von z. B. geogenen Böden (hohe Schwermetallkonzentrationen) und Bauschuttmaterial etc. große Bedeutung zu. Die Verwertung im bisherigen Umfang wäre, sofern die vorgeschlagene Regelung zur Umsetzung kommt, nicht mehr möglich. Die praktische Konsequenz wäre, dass die Realisierung der Baumaßnahmen mangels Vorhandenseins entsprechender Deponien in der benötigten Größe und/oder wegen zu hoher Deponiegebühren nicht mehr umgesetzt werden könnten.

Daher ist der vorgeschlagenen Regelung zu widersprechen.

U 291. Zu Artikel 8 Nr. 2b - neu - Buchstabe a und b (§ 7 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 2a folgende Nummer 2b einzufügen:

'2b. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird bis einschließlich Nummer 2 wie folgt neu gefasst:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der Pflichten nach § 5, insbesondere zur Sicherung der schadlosen Verwertung, nach dem Stand der Technik Anforderungen an die Verwertung von Abfällen nach Herkunftsbereich, Anfallstelle sowie nach Art, Menge und Beschaffenheit festzulegen und insbesondere

1. die Einbindung oder das Verbleiben von bestimmten Abfällen in Erzeugnissen nach Art, Beschaffenheit und Inhaltsstoffen zu beschränken,
2. Anforderungen an die Getrennthaltung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen festzulegen,".

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Bundesregierung erlässt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen nach dem Stand der Technik." "

Begründung:

Zur Umsetzung des Standes der Technik auch bei der Abfallverwertung ist, wie für die Abfallbeseitigung in § 12 Abs. 1 und 2, in § 7 KrW-/AbfG eine entsprechende Verordnungsermächtigung sowie eine Rechtsgrundlage für eine TA-Verwertung aufzunehmen. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, die abfallwirtschaftlichen Probleme, ausgelöst durch ökologisch fragwürdige Verwertungsmaßnahmen, bei denen es sich bekanntermaßen zum Teil sogar um verdeckte Beseitigungsmaßnahmen handelt, durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift zu lösen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die empfohlene Verordnungsermächtigung dient nicht der Umsetzung des "Standes der Technik" nach der IVU-Richtlinie und ist auch sonst nicht durch die IVU-/Deponierichtlinie indiziert oder geboten.

Die Berechtigung des Abfallerzeugers, die Verwertung anstelle der Beseitigung zu wählen, wenn diese ordnungsgemäß und schadlos gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG ist, ist letztlich Ausdruck der unternehmerischen Freiheit. Die gegenwärtige Rechtslage dient damit auch der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung innovativer Verwertungstechnologien. Die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung zur Sicherung der schadlosen Verwertung begrenzt diese Freiheit ohne Not durch regulierende und lenkende Anforderungen.

Mit der Verordnungsermächtigung soll im Ergebnis die Verwertung gewerblicher und industrieller Abfälle zur Verwertung erschwert und wieder in die kommunale Überlassungspflicht einbezogen werden. Es würde den Kommunen ein erweiterbares Volumen an verwertbaren Abfällen zugestanden; die bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten der Wirtschaft unterlägen der kommunalen Disposition. Eine derartige Rekommunalisierung stellt eine ökologisch effiziente private Entsorgungswirtschaft in Frage und konterkariert zugleich die ökologischen Ziele der Kreislaufwirtschaft wie auch das Ziel der Privatisierung öffentlicher Bereiche. Die von der privaten Wirtschaft errichteten Verwertungswege und -kapazitäten würden damit in verfassungsrechtlich relevanter Weise im Bestand gefährdet.

Dieser Empfehlung **widerspricht** auch der Verkehrsausschuss mit folgender

Die vorgeschlagene Regelung zu Artikel 8 Nr. 2a -neu- bedarf der Umsetzung durch Erlass einer Rechtsverordnung. Mit der vorgeschlagenen Regelung zu Artikel 8 Nr. 2b -neu- soll die entsprechende Ermächtigungsgrundlage festgeschrieben werden. Aus den in der Widerspruchsbegründung zu dem Widerspruch gegen die Empfehlung zu Artikel 8 Nr. 2a -neu- (§ 5 Abs. 5 Satz 1 KrW-/AbfG) genannten Gründen wird dem Erlass der Rechtsverordnung hiermit widersprochen.

Wi 292. Zu Artikel 8 Nr. 3 (§ 9 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Der Verordnungsvorbehalt für stoffbezogene Anforderungen an die anlageninterne Verwertung wurde bisher nicht durch eine Verordnung konkretisiert. Es ist nicht ersichtlich, warum es möglich sein soll, dass im Genehmigungsverfahren Lösungen gefunden werden, die auf Verordnungsebene bisher ausgeblieben sind.

Dazu kommt, dass der unmittelbaren Anwendung dieser Vorschrift im Genehmigungsverfahren schwerwiegende wirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Die Möglichkeit, stoffbezogene Anforderungen an die anlageninterne Verwertung im Genehmigungsverfahren zu treffen, bedeutet eine erhebliche Verkomplizierung und Verzögerung der Verfahren. Zu erwarten sind Erschwernisse für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, wenn stoffbezogenen Anforderungen im einzelnen Genehmigungsverfahren von der Abfallbehörde genannt werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Vorschrift regelt die Verzahnung zwischen den im BImSchG geregelten Vorgaben für eine Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von durch den Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen erzeugten Abfällen und den allgemein geltenden

Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Die Streichungen der Sätze 2 und 3 des § 9 KrW-/AbfG erfolgen in Anpassung an die geänderte Rechtslage des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, der nunmehr in vollem Umfang die Verwertung von Abfällen an die Vorgaben des KrW-/AbfG bindet. Die abfallrechtlichen Anforderungen gelten unmittelbar. Die spezielle Unberührtheitsklausel des § 9 Satz 2 KrW-/AbfG kann angesichts der allgemeinen Regelung der Neufassung des § 9 KrW-/AbfG entfallen.

U 293. Zu Artikel 8 Nr. 3 (§ 9 Sätze 1, 2 und 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "vermieden" das Komma sowie die Wörter "verwertet oder beseitigt" gestrichen.
- b) Die Sätze ... (weiter wie Vorlage) ...'

Begründung:

§ 9 KrW-/AbfG hat die Funktion, die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten mit den abfallrechtlichen Grundpflichten abzustimmen. Durch die Neufassung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c) wird eine Pflicht zur vorrangigen Abfallvermeidung als Betreiberpflicht festgelegt. Im Übrigen verweist § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG hinsichtlich der Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf die Vorschriften des KrW-/AbfG. Mit dieser Verweisung ist die Beibehaltung der Verweisung in § 9 Satz 1 KrW-/AbfG auf die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten unvereinbar, soweit letztere Verweisung auch die Verwertung und Beseitigung von Abfällen umfasst. Denn in diesem Falle bestehen wechselseitige Verweisungen, die den Rechtsanwender im Unklaren lassen, welche Vorschriften letztlich Anwendung finden sollen.

Stimmig wird das System mit dem obigen Vorschlag, die Verweisung in § 9 KrW-/AbfG auf die neugeregelte immissionsschutzrechtliche Abfallvermeidungspflicht zu beschränken, da auch nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 auf die Verwertung und Beseitigung das KrW-/AbfG Anwendung finden soll.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Bereits der geltende § 5 Abs. 1 Nr. 3 enthält als Betreiberpflicht die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung. Diese Betreiberpflichten werden auch in der Vorlage aufgegriffen. Eine Streichung der Verwertung und Beseitigung in § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führt zu einem Widerspruch in den Betreiberpflichten nach BImSchG und Kreislaufwirtschaftsgesetz.

U 294. Zu Artikel 8 Nr. 3a - neu - (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 KrW-/AbfG)

Wi

In Artikel 8 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 10 Abs. 4 Nr. 5 werden die Wörter "die Belange der Raumordnung und der Landesplanung," durch die Wörter "die Ziele der Raumordnung nicht beachtet, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht berücksichtigt und die Belange" ersetzt.'

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Regelung in § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 über die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung, wie sie auch Artikel 1 Nr. 21 (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) zu Grunde liegt, die durch die Inbezugnahme des § 10 Abs. 4 in § 32 Abs. 1 Nr. 1 als Voraussetzung für die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses auch für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung ist.

Wi 295. Zu Artikel 8 Nr. 4 (§ 12 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)

In Artikel 8 Nr. 4 sind in § 12 Abs. 3 die Wörter ", zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung" zu streichen.

Begründung:

Der Stand der Technik ist einheitlich in den unterschiedlichen Gesetzen zu definieren. Weiterhin wird auf die Begründung zur Änderung des § 3 Abs. 6 BImSchG hingewiesen.

U 296. Zu Artikel 8 Nr. 4a - neu - (§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG)
In

In Artikel 8 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Überlassungspflichtige Abfälle sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger durch Satzung nichts anderes bestimmt." "

Begründung:

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterstellt überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 1 des Gesetzes der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverantwortung, während Verwertungsabfälle mit Herkunft aus dem Gewerbe oder öffentlichen Einrichtungen der Entsorgungspflicht des jeweiligen Erzeugers oder Besitzers unterliegen.

Das vorgeschlagene absolute Getrennthaltungsgebot dient der Sicherstellung dieser differenzierten Entsorgungsverantwortung. Die Regelung ist erforderlich, weil jedenfalls nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG 3 C 4.00) der bisherigen Gesetzesfassung kein absolutes Getrennthaltungsgebot von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung und anderen Abfällen zu entnehmen ist und damit trotz der unterschiedlichen Entsorgungsverantwortung auch Vermischungen von ursprünglich getrennt angefallenen Beseitigungs- und Verwertungsabfällen zulässig sein sollen. Die Entsorgungsverantwortung muss aber für jeden einzelnen Abfall bereits im Zeitpunkt seiner Entstehung eindeutig bestimmbar sein, weil nur so Art und Umfang der Entsorgungsinfrastruktur planbar und Entsorgungssicherheit zu gewährleisten ist. Damit flexible Lösungen vor Ort gleichwohl möglich bleiben, soll es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ermöglicht werden, das absolute Getrennthaltungsgebot zu lockern oder ganz aufzuheben. Diese Befugnis kann beispielsweise dann Bedeutung gewinnen, wenn öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit der Erfassung und der Entsorgung von der Produktverantwortung unterliegenden Abfällen beauftragt werden sollen. Gestützt auf Vereinbarungen der DSD AG mit Kommunen über die gemeinsame Erfassung der Papier-/Pappe-/Karton-Fraktion hat sich bereits heute eine entsprechende Praxis entwickelt, die durch die Neuregelung ebenso wenig behindert werden soll wie eine weitere Entwicklung der Zusammenarbeit in diesen und anderen Bereichen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** ...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Gesetzesänderung ist nicht durch die IVU-/Deponie-Richtlinie geboten oder indiziert.

Die Empfehlung läuft darauf hinaus, dass "überlassungspflichtige" Abfälle, d.h. Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 1 KrWG, bereits bei deren Entstehen sofort getrennt zu halten sind. Dies würde für die gewerblichen und industriellen Abfallerzeuger einen unzumutbaren Aufwand bedeuten, der auch häufig technisch nicht zu bewältigen ist. Damit wird den gewerblichen Abfallbeseitigern eine Pflicht auferlegt, die häufig nicht erfüllbar ist.

Bedenklich ist auch die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die Getrennthaltungspflicht. In diesem Fall sind nach Auffassung der Umweltministerien der Länder die vermischten Abfälle der Kommune zu überlassen. Die Folge wäre ein verfassungsrechtlich relevanter Eingriff in Dispositionen der Entsorgungswirtschaft und des Gewerbes bzw. der Industrie.

U 297. Zu Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe b -neu - (§ 13 Abs. 4 Satz 3 - neu - KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 4a – neu - folgende neue Nummer 4b einzufügen:

'4b. In § 13 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Soweit die Länder Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Satz 1 und 2 bestimmen, sind diese Abfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an von anderen Abfällen getrennt zu halten." '

Begründung:

Die Regelung ist erforderlich, weil jedenfalls nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG 3 C 4.00) der bisherigen Gesetzesfassung kein absolutes Getrennthaltungsgebot von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung und anderen Abfällen zu entnehmen ist und damit trotz der unterschiedlichen Entsorgungsverantwortung auch Vermischungen von ursprünglich getrennt angefallenen Beseitigungs- und Verwertungsabfällen zulässig sein sollen. Die Entsorgungsverantwortung muss aber für jeden einzelnen Abfall bereits im Zeitpunkt seiner Entstehung eindeutig bestimmbar sein, weil nur so Art und Umfang der Entsorgungsinfrastruktur planbar und Entsorgungssicherheit zu gewährleisten ist. Dies gilt sowohl für überlassungspflichtige Abfälle nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG als auch für die von den Ländern nach § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG bestimmten andienungspflichtigen Abfälle.

Wi 298. Zu Artikel 8 Nr. 4a - neu - (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 16 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Bei der Prüfung der Sach- und Fachkunde sowie der Zuverlässigkeit ist eine Registrierung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) sowie die Eigenschaft als Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 besonders zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Berücksichtigung der Ergebnisse eines EG-Öko-Audits oder einer Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb bei der Prüfung der Sach- und Fachkunde sowie der Zuverlässigkeit des Dritten, auf den Entsorgungspflichten übertragen werden, ist wegen der erbrachten freiwilligen Vorleistungen und des deshalb entgegenzubringenden Vertrauens gerechtfertigt. Der gesetzliche Hinweis für die von der zuständigen Behörde im Einzelfall vorzunehmende Prüfung erleichtert den Verwaltungsvollzug.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 bietet insbesondere Gewerbetreibenden die Möglichkeit, sich durch die Registrierung eines Standortes zu vergewissern, dass ein sachgerechtes Umweltmanagementsystem besteht sowie sich durch Festlegung einer Umweltpolitik und die Selbstverpflichtung einer kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes entscheidende Impulse zur Fortentwicklung des Umweltschutzes und zur Sicherung einer umweltgerechten Zukunft zu liefern. Diese Möglichkeit sowie ihre Inanspruchnahme durch die Industrie sind ausdrücklich zu begrüßen.

Die meisten Bundesländer haben dies inzwischen zum Anlass genommen, durch entsprechende Erlasse die nachgeordneten Behörden zu verpflichten, eine Registrierung sowohl bei der Überwachung als auch bei der Durchführung

von Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Damit sind insbesondere die Bereiche betroffen, in denen den Behörden bei der Gestaltung von Verwaltungsverfahren ein Ermessensspielraum zukommt. Darüber hinaus ist es geboten, auch zwingendes Recht in sachgerechtem Umfang für die Berücksichtigung einer Registrierung zu öffnen. Diese Möglichkeit ist durch die in dem vorliegenden Artikelgesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen eröffnet.

Darüber hinaus erscheint es nicht sinnvoll, das ohnehin schon überfrachtete Projekt des Artikelgesetzes noch mit einer Vielzahl von Regelungen zur Berücksichtigung auditierter Standorte zu belasten. Diese Regelungen sind dort überflüssig, wo sie die Ausübung des Ermessens betreffen, da entsprechende Möglichkeiten jetzt schon bestehen und auch durch Ländererlasse vorgegeben sind. Es dient auch nicht dem Ziel einer Deregulierung, wenn annähernd 50 Einzelregelungen in Gesetzen oder Verordnungen entsprechend erweitert werden; insoweit ist einer Rechtsverordnung eindeutig der Vorzug zu geben. Insbesondere angesichts der schon jetzt unzumutbar lange andauernden Umsetzungsdefizits sollte das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben nicht mit weiteren Anforderungen belastet werden, die in keinem Zusammenhang mit dem Anlass der Gesetzgebung stehen.

U 299. Zu Artikel 8 Nr. 4d - neu - (§ 29 Abs. 5 KrW-/AbfG)
Wi

In Artikel 8 ist nach Nummer 4c - neu - folgende neue Nummer 4d einzufügen:

'4d. § 29 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Bei der Abfallwirtschaftsplanung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt." '

Begründung:

Satz 1 enthält eine Anpassung an die Regelung in § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 über die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung, die durch die Inbezugnahme der für verbindlich erklärten Feststellungen des Abfallwirtschaftsplanes in § 32 Abs. 1 Nr. 4 als Voraussetzung für die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses auch für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung ist.

Satz 2 passt den bisherigen Satz 3 (Integration der raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Abfallwirtschaftsplanung in Raumordnungspläne) an das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 an und vermeidet eine überflüssige Doppelregelung.

U 300. Zu Artikel 8 Nr. 5 Buchstabe b (§ 31 Abs. 4 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 5 Buchstabe b ist § 31 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) Das Semikolon ist durch einen Punkt zu ersetzen.
- b) Im bisherigen zweiten Halbsatz ist das Wort "er" durch die Angabe "Satz 1" zu ersetzen und das Wort "entsprechende" ist zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten durch redaktionelle Änderung.

Wi 301. Zu Artikel 8 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee - neu - (§ 32 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist in Nummer 6 Buchstabe a folgender Doppelbuchstabe ee anzufügen:

'ee) Folgender Satz wird angefügt:

"Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs der Deponie verantwortlichen Personen ist eine Registrierung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) sowie die Eigenschaft als Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 besonders zu berücksichtigen.".

Begründung:

Die Berücksichtigung der Ergebnisse eines EG-Öko-Audits oder einer Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb bei der Prüfung der Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs einer Deponie verantwortlichen Personen ist wegen der erbrachten freiwilligen Vorleistungen und des diesen Betrieben daher entgegenzubringenden Vertrauens gerechtfertigt. Der gesetzliche Hinweis für die von der zuständigen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsbehörde im Einzelfall vorzunehmende Prüfung erleichtert den Verwaltungsvollzug.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 298.

U 302. Zu Artikel 8 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 32 Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort "Betriebes" die Wörter "oder der Nachsorge" einzufügen.

Begründung:

Durch die in der Vorlage vorgesehene Anfügung wird die Aufzählungssystematik in ungünstiger Weise verändert. Bisher war es durch die Oder-Verknüpfung ausreichend, bei einem Bedenken gegen die Zuverlässigkeit die Zulassung zu verwehren. Durch die angefügte Und-Verknüpfung müsste nunmehr immer die Nachsorge bei der Beurteilung mit herangezogen werden. Inwieweit diese Kombination praxisgerecht und vollziehbar ist, kann in Frage gestellt werden. Eine Oder-Verknüpfung für alle vier Tatbestände erscheint zweckmäßiger.

U 303. Zu Artikel 8 Nr. 6 Buchstabe c (§ 32 Abs. 4 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 6 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig sowie aus besonderem Anlass, ob der Planfeststellungsbeschluss und die Genehmigung nach Absatz 1 dem neuesten Stand der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Anforderungen entspricht. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wann die zuständige Behörde Überprüfungen vorzunehmen und die in Satz 3 genannten Auflagen zu erlassen hat." '

Begründung:

Es ist systematischer, zunächst die Inhalte des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Genehmigung zu regeln und nachfolgend deren regelmäßige Überprüfungen.

U 304. Zu Artikel 8 Nr. 8 Buchstabe b und Nr. 9 Buchstabe d - neu - (§ 34 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 5 - neu - KrW-/AbfG)

Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 8 Buchstabe b sind nach den Wörtern "nach § 36 Abs. 3" die Wörter "und zur Feststellung der Nachsorgephase nach § 36 Abs. 5" einzufügen.
- b) In Nummer 9 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:
 - 'd) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Die zuständige Behörde hat auf Antrag den Abschluss der Nachsorgephase festzustellen." '

Begründung:

Nach Artikel 13 der EU-Deponierichtlinie unterliegen Deponien nicht nur bis zur endgültigen Stilllegung, sondern auch in der Nachsorgephase dem Abfallrecht. Im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Deponierichtlinie sind die hierfür erforderlichen materiellen und verfahrenstechnischen Voraussetzungen zu schaffen.

In Artikel 8 Nr. 8 und 9 werden zwar Einzelheiten zur Stilllegung festgelegt. Nicht geregelt werden jedoch die Anforderungen an den Abschluss der Nachsorgephase. Dieses ist jedoch erforderlich, um eindeutig festzulegen, ab welchem Zeitpunkt eine Deponie aus der Nachsorgephase - und damit aus dem abfallrechtlichen Regime - entlassen werden kann und unter welchen Voraussetzungen dieses möglich ist.

Daher wird in § 36 KrW-/AbfG ein neuer Absatz eingefügt, durch den - analog zu dem neuen Absatz 3 - festgelegt wird, dass die zuständige Behörde auf Antrag den Abschluss der Nachsorge festzustellen hat. Außerdem werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Anforderungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss der Nachsorgephase erforderlich sind, durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden können.

U 305. Zu Artikel 8 Nr. 9 Buchstabe a (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 01 - neu - KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 9 Buchstabe a ist in § 36 Abs. 2 Satz 1 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. die Ablagerung von Abfällen unter bestimmten Voraussetzungen oder zu einem bestimmten Zeitpunkt endgültig einzustellen,"

Begründung:

Diese Ergänzung ist notwendig, um eine geregelte Beendigung der Abfallablagerung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Maßnahmen während der Stilllegungsphase sicherstellen zu können.

U 306. Zu Artikel 8 Nr. 9 Buchstabe a (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 9 Buchstabe a ist in § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vor den Wörtern "alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen" die Wörter "auf seine Kosten" einzufügen.

Begründung:

Die Rekultivierung und alle sonstigen Vorkehrungen sind auf Kosten des Deponieinhabers durchzuführen.

Wi 307. Zu Artikel 8 Nr. 10 (§ 36a Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)

In Artikel 8 Nr. 10 sind in § 36a Abs. 1 Satz 1 die Wörter ", räumliche und zeitliche Verteilung" und die Wörter ", sowie über die Austrittsbedingungen" zu streichen.

Begründung:

Die Emissionsbedingungen wurden aus dem § 27 BImSchG übernommen. Die Ausbreitungsbedingungen für luftfremde Stoffe aus Produktionsanlagen sind jedoch auf Deponien nicht übertragbar, so dass die Forderung nach Angabe der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Emissionen unverständlich wird.

U 308. Zu Artikel 8 Nr. 10 (§ 36a Abs. 4 - neu - KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 10 ist in § 36a folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Verpflichtung zur Abgabe der Emissionserklärung nach Absatz 1 entsteht mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 2."

Begründung:

Unklar ist, ob die Verpflichtung der Deponiebetreiber zur Abgabe einer Emissionserklärung unmittelbar Kraft Gesetzes besteht (vgl. § 36a Abs. 1 Satz 1) oder erst dann, wenn die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung in § 36a Abs. 2 Gebrauch gemacht hat. Offen bleibt damit insbesondere, ob und unter welchen Voraussetzungen die Abfallvollzugsbehörden bereits im Vorfeld der Verordnung eine Emissionserklärung fordern können bzw. sollen. Der neue Absatz 4 löst diese Mehrdeutigkeit auf, indem er klarstellt, dass die Verpflichtung zur Abgabe der Emissionserklärung erst mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung entsteht.

U 309. Zu Artikel 8 Nr. 10 (§ 36c Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 10 ist in § 36c Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. die Standorte von Deponien, die nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung zugelassen werden, bestimmten Anforderungen entsprechen müssen,"

Begründung:

Die Ergänzung setzt die Bestimmungen des Artikels 14 Buchstabe c der EU-Deponierichtlinie um, die eine ausdrückliche Ausnahme von den Anforderungen in Anhang 1 Nummer 1 enthält.

U 310. Zu Artikel 8 Nr. 10 (§ 36c Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 10 ist in § 36c Abs. 1 die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. bestimmte von Deponien ausgehende Emissionen erfasst und erforderlichenfalls behandelt werden müssen und die behandelten Abgase bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,"

Begründung:

Die Schadstoffgehalte von Emissionen einer Deponie können nur indirekt beeinflusst werden, z.B. durch Einhaltung von Zuordnungswerten bei Abfällen der durch verschiedene technische und betriebliche Maßnahmen. Insofern kommt für diffuse Quellen eine Vorgabe von Grenzwerten für Emissionen nicht in Betracht.

U 311. Zu Artikel 8 Nr. 10 (§ 36c Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 10 ist in § 36c Abs. 2 Satz 1 das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort "Genehmigung" die Wörter "oder einer landesrechtlichen Vorschrift" einzufügen.

Begründung:

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass in der Rechtsverordnung des Bundes nach § 36c Abs. 2 auch in den Fällen eine Übergangsfrist geschaffen werden kann, in denen auf Grund der in § 36c Abs. 6 vorgesehenen Fortgeltung landesrechtlicher Bestimmungen dort geringere Anforderungen gestellt worden sind.

U 312. Zu Artikel 8 Nr. 10 (§ 36d Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 10 ist in § 36d Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung ist überflüssig und führt nur zu Missverständnissen über ihren Anwendungsbereich. Es handelt sich in Verbindung mit den Kosten der Ablagerung von Abfällen um eine abstrakte Regelung, die darüber hinaus ausschließlich für die neuen Bundesländer gelten könnte.

Das "Freistellungsgesetz" hat die Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen zum Ziel. Eine entlastende Kostenregelung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie einschließlich vorzuhaltender Sicherungsmittel wird demzufolge durch eine Freistellung nach Artikel 4 § 3 des Umweltrahmengesetzes (URG) nicht erreicht.

Zudem konnte ein Freistellungsantrag nach Artikel 4 § 3 URG nur bis zum 28. März 1992 gestellt werden und gilt für Schäden von Anlagen und Grundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, die nachweislich vor dem 1. Juli 1990 verursacht worden sind.

Die in der Deponierichtlinie angelegten Verpflichtungen für laufende betriebliche Kosten der Deponie

- zur Stilllegung und
- für die Nachsorge

verbleiben dementsprechend ausschließlich beim Betreiber.

In 313. Zu Artikel 8 Nr. 10 - (§ 36 d Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 10 ist § 36 d Abs. 2 wie folgt zu fassen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 314

"(2) Die Länder stellen sicher, dass die Bestimmungen des Artikel 10 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, Abl. EG Nr. L 182, S 1 (Deponierichtlinie) in den landesrechtlichen Abgabevorschriften umgesetzt werden."

Begründung

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 24 GG (konkurrierende Gesetzgebung bei der Abfallbeseitigung) umfasst nicht Regelungen des kommunalen Abgabenrechts. Da die Finanzierung von kommunalen Einrichtungen berührt wird, ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder gegeben. Der Bund kommt seiner Verpflichtung, die Umsetzung des Artikels 10 der Deponierichtlinie zu gewährleisten, nach, wenn er die Länder zur Beachtung dieser Vorschrift verpflichtet.

Durch die Bestimmung des Absatzes 2 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs wird die Regelungskompetenz der Länder insoweit eingeschränkt, als diese eine unbedingte Einbeziehung aller Kosten in die öffentlichen Abgaben und Auslagen vorsieht, während die Richtlinie für die Deckung der Kosten der finanziellen Sicherheitsleistungen oder etwas Gleichwertigem gemäß Artikel 8 Buchstabe a) Ziffer IV eine Einbeziehung soweit wie möglich vorsieht.

U 314. Zu Artikel 8 Nr. 10 (§ 36d Abs. 2 KrW-/AbfG)

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 313

In Artikel 8 Nr. 10 ist in § 36d Abs. 2 nach den Wörtern "erhoben werden," das Wort "insbesondere" einzufügen.

Begründung:

Durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" wird sichergestellt, dass die in Absatz 1 nicht ausdrücklich genannten Gebührentatbestände unstreitig durch die Länder geregelt werden können.

Es muss sichergestellt werden, dass für die Kommunen die Möglichkeit besteht, sämtliche Kosten der Deponie, die aus dem Betrieb, der Stilllegung und der Nachsorge resultieren, im Zusammenhang mit den Kosten für die Abfallentsorgung auf die Benutzer der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung" umzulegen.

U 315. Zu Artikel 8 Nr. 10 (§ 36d Abs. 4 - neu - KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 10 ist in § 36d nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Abdeckung der Kosten genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 für Abfalldeponien (Abl. EG Nr. L 182 S. 1) erfasst werden."

Begründung:

Nach Artikel 2 Buchstabe g 4. und 5. Anstrich i.V.m. Artikel 3 Abs. 1 der Deponierichtlinie werden auch sogenannte Langzeitlager für Abfälle vom Verwendungsbereich dieser Richtlinie erfasst. Diese "Langzeitlager" unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG (vgl. Nummer 8, 14, Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV n. F.). Um die Anforderungen der Deponierichtlinie auch an diese "Langzeitlager" vollständig umsetzen zu können, wird die Bundesregierung durch § 7 Abs. 4 Satz 2 BImSchG n. F. ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dieselben materiellen und formellen Anforderungen an "Langzeitlager" zu stellen wie an Deponien. In diesem Zusammenhang fehlt aber bislang eine Bestimmung zur Umsetzung des Artikel 10 der Deponierichtlinie, der auch im Hinblick auf "Langzeitlager" die Erhebung kostendeckender Entgelte fördert.

Wi 316. Zu Artikel 8 Nr. 10a - neu - (§ 40 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

'10a. In § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Überwachung ist eine Registrierung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) sowie die Eigenschaft als Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 besonders zu berücksichtigen."

Begründung:

Wegen der erbrachten freiwilligen Vorleistungen und des deshalb entgegenzubringenden Vertrauens kann bei der Durchführung der allgemeinen Überwachung die Berücksichtigung der Ergebnisse eines EG-Öko-Audits oder einer Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb zu einer Reduzierung der allgemeinen Überwachung führen. Eine Reduzierung der allgemeinen Überwachung bei EMAS-registrierten Betrieben und bei Entsorgungsfachbetrieben entlastet den Betreiber und erleichtert den Verwaltungsvollzug.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 298.

Wi 317. Zu Artikel 8 Nr. 10a - neu - (§ 42 Abs. 4 - neu - KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

'10a. Dem § 42 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Von einer nur den Abfallbesitzer zur Führung eines Nachweises verpflichtenden Anordnung nach Absatz 1 soll abgesehen werden, wenn

die Angaben in einer Umweltmanagementdokumentation für ein nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registriertes Unternehmen enthalten sind."

Begründung:

Die Einschränkung des Ermessens bei Anordnungen nach Absatz 1 ist wegen der von EMAS-Betrieben erbrachten freiwilligen Vorleistungen und des diesen Betrieben deshalb entgegenzubringenden Vertrauens gerechtfertigt. Die gesetzliche Einschränkung des Ermessens entlastet den Anlagenbetreiber und erleichtert den Verwaltungsvollzug.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 298.

Wi 318. Zu Artikel 8 Nr. 10a -neu - (§ 43 Abs. 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

'10a. Dem § 43 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Entscheidung ist eine Registrierung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) sowie die Eigenschaft als Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 besonders zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Berücksichtigung der Ergebnisse eines EG-Öko-Audits oder einer Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb bei der Entscheidung, ob ein Verpflichteter von der Führung eines Nachweisbuchs oder der Vorlage der Belege freigestellt wird, ist wegen der von diesen Betrieben erbrachten freiwilligen Vorleistungen und des deshalb entgegenzubringenden Vertrauens gerechtfertigt. Der gesetzliche Hinweis für die von der zuständigen Vollzugsbehörde im Einzelfall zu treffende Entscheidung erleichtert den Verwaltungsvollzug.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 298.

Wi 319. Zu Artikel 8 Nr. 10a - neu - (§ 45 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

'10a. In § 45 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Bei der Entscheidung ist eine Registrierung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) sowie die Eigenschaft als Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 besonders zu berücksichtigen.".

Begründung:

Die Berücksichtigung der Ergebnisse eines EG-Öko-Audits oder einer Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb bei der Entscheidung über die ausnahmsweise Anordnung eines Nachweises über die Verwertung nicht überwachungsbedürftiger Abfälle ist wegen der von diesen Betrieben erbrachten freiwilligen Vorleistungen und des deshalb entgegenzubringenden Vertrauens gerechtfertigt. Der gesetzliche Hinweis für die von der zuständigen Überwachungsbehörde im Einzelfall zu treffende Entscheidung erleichtert den Verwaltungsvollzug.

Dieser Empfehlung **widerspricht** ...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 298.

Wi 320. Zu Artikel 8 Nr. 10a - neu - (§ 46 Abs. 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

'10a. Dem § 46 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Entscheidung ist eine Registrierung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) sowie die Eigenschaft als Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Absatz 1 besonders zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Berücksichtigung der Ergebnisse eines EG-Öko-Audits oder einer Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb bei der Entscheidung, ob ein Verpflichteter von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage der Belege freigestellt wird, ist wegen der von diesen Betrieben erbrachten Vorleistungen und des deshalb entgegenzubringenden Vertrauens gerechtfertigt. Der gesetzliche Hinweis für die von der zuständigen Überwachungsbehörde im Einzelfall zu treffende Entscheidung erleichtert den Verwaltungsvollzug.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 298.

Wi 321. Zu Artikel 8 Nr. 10a - neu - (§ 49 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

'10a. In § 49 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit sowie der Sach- und Fachkunde ist eine Registrierung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 158 S. 1) besonders zu berücksichtigen.".

Begründung:

Die Berücksichtigung der Ergebnisse eines EG-Öko-Audits bei der Prüfung der Zuverlässigkeit sowie der Sach- und Fachkunde desjenigen, der eine Transportgenehmigung beantragt, ist wegen der erbrachten freiwilligen Vorleistungen und des deshalb entgegenzubringenden Vertrauens gerechtfertigt. Der gesetzliche Hinweis für die von der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzunehmende Prüfung erleichtert den Verwaltungsvollzug.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 298.

Wi 322. Zu Artikel 8 Nr. 10a - neu - (§ 50 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

'10a. In § 50 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ist eine Registrierung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) besonders zu berücksichtigen.".

Begründung:

Die Berücksichtigung der Ergebnisse eines EG-Öko-Audits bei der Prüfung der Zuverlässigkeit desjenigen, der eine Maklergenehmigung beantragt, ist wegen der erbrachten freiwilligen Vorleistungen und des deshalb entgegenzubringenden Vertrauens gerechtfertigt. Der gesetzliche Hinweis für die von der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzunehmende Prüfung erleichtert den Verwaltungsvollzug.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 298.

Wi 323. Zu Artikel 8 Nr. 11a - neu - (§ 53 Abs. 3 - neu - KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

'11a. Dem § 53 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Bei einer Anlage, die Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens ist, finden Absätze 1 und 2 keine Anwendung."

Begründung:

Die im Rahmen des EG-Öko-Audits zu erstellende Umweltmanagementdokumentation enthält die von § 53 Abs. 1 und 2 geforderten Angaben. Die Ersetzung der Mitteilungspflichten durch die bei registrierten Betrieben vorhandene Umweltmanagementdokumentation entlastet den Anlagenbetreiber und kann den Verwaltungsvollzug erleichtern.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 298.

Wi 324. Zu Artikel 8 Nr. 11a - neu - (§ 55 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

'11a. Dem § 55 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei einer Anlage, die Teil eines nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registrierten Unternehmens ist, kann die Pflicht nach Satz 1 durch eine Umweltmanagementdokumentation erfüllt werden.".

Begründung:

Die im Rahmen des EG-Öko-Audits zu erstellende Umweltmanagementdokumentation enthält die nach § 55 Abs. 2 KrW-/AbfG geforderten Angaben für den Bericht des Abfallbeauftragten an den Anlagenbetreiber. Die Ersetzung des dem Anlagenbetreiber zu erstattenden Jahresberichts des Abfallbeauftragten durch die Umweltmanagementdokumentation entlastet den Abfallbeauftragten und den Betreiber.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 298.

Wi 325. Zu Artikel 8 Nr. 12 (§ 55a Satz 1 und Satz 2 Nr. 0 - neu - KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 12 ist der § 55a wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "zum Inhalt der Antragsunterlagen" und ist der Satzteil ", soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Regelungen nach dieser Vorschrift sichergestellt wird" zu streichen;
- b) In Satz 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 0 einzufügen:

"0. dem Inhalt und der Ausgestaltung der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren,".

Begründung:

Zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für öko-auditierte Unternehmen ist eine Ermächtigungsgrundlage für eine Privilegierungsverordnung notwendig, die echte Privilegierungsspielräume für öko-auditierte Unternehmen im Genehmigungsverfahren und bei der Überwachung eröffnet. Die Eintragung in das Standortverzeichnis reicht dabei als privilegierungsbegründende Tatsache aus. Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Gleichwertigkeitserfordernis behindert die Erreichung des Förderzwecks. Insbesondere würde durch dieses Gleichwertigkeitserfordernis Rechtsunsicherheit geschaffen. Deshalb soll das Erfordernis der Gleichwertigkeit gestrichen werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Wie bei Ziffer 145.

Wi 326. Zu Artikel 8 Nr. 15 (Anhang III KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 15 ist im Anhang III der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

"Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen und unter Berücksichtigung, dass die Maßnahme im Bereich des betreffenden industriellen Sektors auf Gemeinschaftsebene wirtschaftlich und technisch vertretbar ist, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:"

Begründung:

Die Beschränkung auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit und die Angleichung der Anforderung auf die Informationen der Kommission entsprechend Nummer 12 des Anhangs müssen ausdrücklich erwähnt werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Berücksichtigung einer branchenbezogenen Vertretbarkeit würde zu einer deutlichen Reduzierung der deutschen Umweltstandards führen, die weder europarechtlich gefordert noch sachlich geboten ist. So müssten hiernach die Anforderungen an Industriezweige mit einer schlechten Ertragssituation reduziert werden. Gerade wirtschaftlich notleidende Branchen verfügen jedoch häufig über umweltrelevante Anlagen. Es ist ferner weder Genehmigungsbehörden noch Anlagenbetreibern zumutbar, dann, wenn entsprechende Informationen nicht vorliegen, für das Gemeinschaftsgebiet die wirtschaftliche Vertretbarkeit von Maßnahmen zu berücksichtigen. Auch könnte bei einer möglichen Osterweiterung der EU diese Regelung zu einem Import osteuropäischer Umweltstandards führen. Der Begriff der "technischen Vertretbarkeit" ist unklar. Soweit schließlich Informationen der Kommission vorliegen, sind diese schon nach dem derzeitigen Text des Artikelgesetzes zu berücksichtigen (vgl. dort Nummer 12).

U 327. Zu Artikel 9 Nr. 1 (§ 2 AtG)

Die Bundesregierung wird gebeten, in § 2 AtG eine Definition des "hochradioaktiven Stoffes" einzufügen, die einem EU-weit einheitlichen Verständnis dieses Begriffes entspricht.

Begründung:

Der Begriff des "hochradioaktiven" Stoffes ist im deutschen Atomrecht nicht definiert, obwohl der Begriff der "hochradioaktiven Spaltproduktlösungen" in § 6 Abs. 3 AtG verwendet wird. Der UVP-Änderungsrichtlinie entsprechend erhält dieser Begriff nun weitere Bedeutung: Er wird zur Bezeichnung von Vorhaben verwendet, die einer UVP bedürfen (vgl. in Artikel 1 Nr. 26 Anlage I Liste "UVP-pflichtige Vorhaben", Nr. 11.3). Aus diesem Grund sollte der Begriff einem EU-weit einheitlichen Verständnis entsprechend definiert werden. Falls eine solche Definition nicht gefunden werden kann, sollte zumindest in der Begründung anhand von Beispielen dargestellt werden, was unter diesem Begriff zu verstehen ist.

U 328. Zu Artikel 10 Nr. 10 (§ 19b Abs. 1 Satz 1 AtVfV)

In Artikel 10 Nr. 10 ist in § 19b Abs. 1 Satz 1 vor dem Wort "Antrag" das Wort "erstmaligen" einzufügen.

Begründung:

Nach Nummer 11.1 der Anlage 1 zum UVPG sind bei ortsfesten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen UVP-pflichtig. Einzelne Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage gelten dagegen als Änderung im Sinne von § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG, die der Einzelfallprüfung unterliegen. Die Einzelfallprüfung kann gerade bei den nach der erstmaligen Stilllegungsgenehmigung in Abschnitten folgenden Genehmigungen zum Abbau von Anlagenteilen zu dem Ergebnis führen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und demzufolge keine vollständige UVP erforderlich ist. § 19b Abs. 1 AtVfV sieht indes bislang vor, bei jeder Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen, die insgesamt geplanten Maßnahmen zu prüfen. Mit dem Vorschlag würde sichergestellt, dass nicht bei jedem Antrag auf Genehmigung von Einzelmaßnahmen zum Abbau von Anlagenteilen erneut die gesamte Abfolge der Rückbaumaßnahmen durchdekliniert werden muss.

Eine gesetzliche Vorschrift, die jeweils die Vorlage der gesamten Rückbauabfolge vorsieht, bedeutet für die einzelnen Rückbaumaßnahmen einen erheblichen Mehraufwand. Die diesbezüglichen Verfahrensrichtlinien des Bundes in ein Gesetz umzusetzen, ist unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich und vor dem bisherigen Erfahrungshintergrund mit dem Rückbau von Anlagen auch nicht geboten.

U 329. Zu Artikel 10 Nr. 10 (§ 19b Abs. 2 AtVfV):

In Artikel 10 Nr. 10 ist § 19b Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Wird für eine ortsfeste Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen, deren Höchstleistung ein Kilowatt thermische Dauerleistung überschreitet, erstmals eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beantragt, und liegen die Voraussetzungen von § 4 Abs. 2 vor, so kann die Genehmigungsbehörde davon absehen, Einwendungen mündlich zu erörtern. Hat die Genehmigungsbehörde entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet oder hat sie sich die Entscheidung noch vorbehalten, ist in der Bekanntmachung des Vorhabens abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 hierauf hinzuweisen."

Begründung:

§ 19b Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs wiederholt noch einmal, dass für erste Stilllegungsgenehmigungen bei Kernkraftwerken zwingend eine UVP durchzuführen ist. Dies ergibt sich bereits aus Nummer 2 der Anlage zu § 3 UVPG. Zudem wird dies in § 4 Abs. 4 Satz 2 noch einmal klargestellt, soweit dort ein Verzicht auf die Auslegung und Bekanntmachung in diesen Fällen ausgeschlossen wird. Eigenständigen Regelungsgehalt entfaltet damit nur § 19b Abs. 2 Satz 2, der es der Behörde ermöglicht, in diesen Fällen auf den Erörterungstermin zu verzichten, wenn im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen (so der Verweis von § 19b Abs. 2 auf § 4 Abs. 4, der wiederum auf § 4 Abs. 2 verweist).

Der Änderungsvorschlag versucht, diesen gewünschten Regelungsinhalt einfacher zu formulieren.

Wi 330. Zu Artikel 11a – neu – (§ 52 Abs. 2b Bundesberggesetz)

Nach Artikel 11 ist folgender Artikel 11a einzufügen:

'Artikel 11a

Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), wird wie folgt geändert:

In § 52 Abs. 2b Satz 2 werden hinter dem Wort "Bundesnaturschutzgesetz" die Wörter "und entsprechende Vorschriften über Verfahren zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in anderen Rechtsvorschriften" eingefügt.¹.

Begründung:

§ 52 Abs. 2b Satz 2 Bundesberggesetz eröffnet die Möglichkeit, durch landesrechtliche Vorschriften sicherzustellen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich und abschließend in einem vorgelagerten Verfahren – in Nordrhein-Westfalen dem Braunkohlenplanverfahren – durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass dieses vorgelagerte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt, die den Anforderungen des UVPG entspricht. Ist dies der Fall, ordnet § 52 Abs. 2b Satz 2 Bundesberggesetz zur Vermeidung von Doppelprüfungen an, dass die berg-, wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Anwendung finden. Die vorgeschlagene Ergänzung trägt der Erweiterung des Kreises der Vorhaben Rechnung, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen; entsprechend der Zielsetzung des § 52 Abs. 2b Satz 2 Bundesberggesetz soll auch insoweit eine Doppelprüfung vermieden werden.

Wo 331. Zu Artikel 12 Nr. 3 (§ 2a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

In Artikel 12 Nr. 3 sind in § 2a Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "Angaben enthält" die Wörter ",soweit sie zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Erarbeitung zumutbar ist" einzufügen.

Als Folge

sind in Artikel 12 Nr. 3 in § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Wörter "soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Erarbeitung zumutbar ist," zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung auch der Pflichtangaben auf solche Angaben, die für die Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen erforderlich sind, ist an sich eine Selbstverständlichkeit. Sie gilt für alle Nummern des Absatzes 1, insbesondere für Nummer 1. Die Beschränkung auf die Angaben, deren Beibringung zumutbar ist, ist ein allgemeiner rechtsstaatlicher Grundsatz, der ebenfalls für alle Angaben gilt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Antrag widerspricht Artikel 5 Abs. 3 der UVP-Richtlinie.

Danach handelt es sich bei den Angaben nach Absatz 3 um Mindestangaben, d.h. die Richtlinie geht davon aus, dass hier immer Angaben des Vorhabenträgers vorzulegen sind. Welche dies konkret sind, ist im Termin zur Unterrichtung über die beizubringenden Unterlagen abzuklären. Deswegen kann die Vorlagepflicht nicht ausdrücklich im Text auf Erforderlichkeit und Zumutbarkeit eingeschränkt werden.

Wo 332. Zu Artikel 12 Nr. 3 (§ 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

In Artikel 12 Nr. 3 ist in § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 das Wort "Naturgütern" durch die Wörter "Wasser, Boden, Natur und Landschaft" zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufführung der Medien "Wasser, Boden, Natur und Landschaft" macht deutlicher als das bisher vorgesehene Wort "Naturgüter", welche Angaben der Umweltbericht enthalten muss. Dies entspricht auch der in Artikel 1 Nr. 8 vorgesehenen Regelung (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UVPG).

U 333. Zu Artikel 12 Nr. 3 (§ 2a Abs. 3 Satz 1 BauGB)

In Artikel 12 Nr. 3 sind in § 2a Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort "Angaben" die Wörter "und der Bewertung der Umweltauswirkungen" einzufügen.

Begründung:

UVP-Richtlinie und UVPG schreiben eine Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der UVP vor. Nach den Vorschriften des BauGB ist die Bewertung der Umweltauswirkungen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Aus Klarstellungsgründen erscheint aber der Hinweis sinnvoll, dass die Bewertung im Zusammenhang mit der zusammenfassenden Darstellung im Rahmen des Umweltberichts zu erfolgen hat.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung ist systematisch verfehlt.

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB entspricht vom Ablauf der UVP her gesehen den im Verwaltungsverfahren vom Vorhabensträger vorzulegenden Unterlagen nach § 6 UVPG. Die allgemein verständliche Zusammenfassung dieser Angaben hat nicht den Zweck, bereits zu diesem frühen Verfahrensstadium eine Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. Sie soll vielmehr lediglich - in allgemein verständlicher Form - die zu Beginn des Verfahrens erwarteten Umweltauswirkungen beschreiben.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen kann erst in einem viel späteren Verfahrensstadium erfolgen - im Verwaltungsverfahren auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG, in welche die Äußerungen der Behörden und der Öffentlichkeit einfließen (§ 12 UVPG). Im Bebauungsverfahren erfolgt die Bewertung in der Abwägung, ebenfalls nach Durchführung von Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 ff. BauGB. Zu einem früheren Zeitpunkt wäre eine Bewertung für die Gemeinde ebenso wenig möglich wie sie es im Verwaltungsverfahren für den Vorhabensträger ist.

U 334. Zu Artikel 12 Nr. 10 Buchstabe a (§ 12 Abs. 1 BauGB)

Wo

In Artikel 12 Nr. 10 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Der Plan hat bei Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, die nach § 2a erforderlichen Angaben einschließlich erforderlichenfalls ihrer Übersetzung zu enthalten." '

Begründung:

Die in der Vorlage vorgesehene Einfügung der Wörter "und der nach § 2a erforderlichen Angaben einschließlich ihrer Übersetzung" ist an der hierfür vorgesehenen Stelle in § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB insbesondere unter dem Aspekt der Normenklarheit abzulehnen. Zum einen würde hierdurch die in der geltenden Fassung des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB enthaltene Begriffsbestimmung des Vorhaben- und Erschließungsplans (Plan zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen) "zerrissen" werden. Zum anderen würde sich der nach dem Entwurf vorgesehene Text von § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB als kaum mehr verständlich erweisen ("... eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans und der nach § 2a erforderlichen Angaben einschließlich ihrer Übersetzung zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen..."). Schließlich ist die Aufnahme der nach § 2a erforderlichen Angaben in die Begriffsbestimmung des Vorhaben- und Erschließungsplans schon aus dem Grunde nicht geboten, dass Vorhaben- und Erschließungspläne auch künftig ihren Anwendungsbereich mehrheitlich außerhalb des Kreises UVP-pflichtiger Vorhaben haben werden.

Die genannten Nachteile des vorliegenden Entwurfes werden vermieden, wenn auf die vorgesehene Einfügung verzichtet wird und stattdessen ein neuer Satz 2 in § 12 Abs. 1 BauGB aufgenommen wird mit dem o.g. Regelungsinhalt. Hierdurch wird ebenfalls Artikel 5 Abs. 1 in der Fassung der UVP-Änderungsrichtlinie Rechnung getragen, wonach der Mitgliedstaat dafür Sorge zu tragen hat, dass der Projektträger die erforderlichen Angaben vorlegt, soweit dies billigerweise von ihm verlangt werden kann. Die im Antrag enthaltene Einschränkung ("erforderlichenfalls") hinsichtlich der Übersetzung der nach § 2a erforderlichen Angaben trägt dem Umstand Rechnung, dass eine solche Übersetzung nicht notwendiger Bestandteil des Umweltberichts ist, sondern nur - in den äußerst seltenen Einzelfällen - bei Bauleitplänen erforderlich ist, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können (vgl. § 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB i. d. F. des vorliegenden Gesetzentwurfs). Auch beim Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Übersetzung nur erforderlich, wenn der Plan entsprechende Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben kann.

- Vk 335. Zu Artikel 13 Nr. 1 (§ 17 Abs. 1a FStrG),
Wo Artikel 14 Nr. 2 (§ 18 Abs. 2 Satz 1 AEG),
Artikel 15 Nr. 1 (§ 28 Abs. 1a PBefG),
Artikel 16 Nr. 1 (§ 14 Abs. 1a WaStrG),
Artikel 17 Nr. 1 (§ 8 Abs. 2 LuftVG) und
Artikel 18 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 MBPlG)

Artikel 13 bis 18 sind wie folgt zu ändern:

a) Artikel 13 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In Absatz 1a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Soll eine Plangenehmigung für ein Vorhaben erteilt werden, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I Seite.....) einzubeziehen.";

b) Artikel 14 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Soll eine Plangenehmigung für ein Vorhaben erteilt werden, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I Seite.....) einzubeziehen.";

c) Artikel 15 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In Absatz 1 a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Soll eine Plangenehmigung für ein Vorhaben erteilt werden, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I Seite.....) einzubeziehen.";

(Noch Ziffer 335)

d) Artikel 16 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. In Absatz 1 a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Soll eine Plangenehmigung für ein Vorhaben erteilt werden, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I Seite.....) einzubeziehen.";

e) Artikel 17 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Soll eine Plangenehmigung für ein Vorhaben erteilt werden, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I Seite.....) einzubeziehen.";

f) Artikel 18 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Soll eine Plangenehmigung für ein Vorhaben erteilt werden, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I Seite.....) einzubeziehen.".

Begründung:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf geht von dem Grundsatz aus, dass in den Fällen, in denen für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, die Vorhabenzulassungen in Form der Plangenehmigung und des Entfallens von Planfeststellung und Plangenehmigung nicht mehr zu Anwendung kommen können. Dem kann hinsichtlich der Plangenehmigung nicht gefolgt werden.

(Noch Ziffer 335)

Zum einen besteht vor allem in den neuen Ländern insbesondere im Bereich der Bundesfernstraßen nach wie vor großer Bedarf, das Instrument der Plangenehmigung nicht nur bei Bagatellmaßnahmen einzusetzen. Zum anderen wäre der Ansatz des Gesetzentwurfes allein dann richtig, wenn auf Grund der europarechtlichen Vorgaben die Öffentlichkeit bei der Umweltverträglichkeitsprüfung stets in einem förmlichen Verfahren entsprechend den Vorschriften über die Planfeststellung zu beteiligen wäre. Doch weder die Richtlinie aus dem Jahr 1985 noch die Ergänzungsrichtlinie 1997 enthalten eine solche Verpflichtung. Gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Ergänzungsrichtlinie 1997 soll lediglich der "betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Erteilung der Genehmigung dazu zu äußern." In Artikel 6 Abs. 3, 4. Spiegelstrich der UVP-Richtlinie von 1985 beschränken sich die Beispiele der Richtlinie zur Anhörung der Öffentlichkeit ausdrücklich auf die "Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme und die öffentliche Umfrage.". Den diesbezüglichen Pflichten entspricht auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren nach § 9 Abs. 3 UVPG.

Die vorgeschlagene Änderung sieht deshalb aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung in europarechtskonformer Weise eine entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 3 UVPG, der die Mindestvoraussetzungen für eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung enthält, auf die Plangenehmigung vor. Um eine einheitliche Praxis bei allen verkehrswegerechtlichen Vorschriften zu erreichen, sind nicht nur die Vorschriften über die Plangenehmigung bei Bundesfernstraßen, sondern auch die entsprechenden Vorschriften im AEG, im PbefG, im WaStrG, im LuftVG und im MBPlG entsprechend zu ändern.

zu Buchstabe a:

Durch die Anfügung des neuen Satzes in § 17 Abs. 1a FStrG wird die Regelung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im vorgelagerten Verfahren im Bereich der Bundesfernstraßen auch auf die Plangenehmigung übertragen, indem sie auch für diese Form der Vorhabenzulassung für entsprechend anwendbar erklärt wird. Die Bestimmung, welches Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegen, ergibt sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

zu Buchstabe b:

Passt die Vorschrift über die Plangenehmigung im Allgemeinen Eisenbahngesetz in entsprechender Weise an.

zu Buchstabe c:

Passt die Vorschrift über die Plangenehmigung im Personenbeförderungsgesetz in entsprechender Weise an.

(Noch Ziffer 335)

zu Buchstabe d:

Passt die Vorschrift über die Plangenehmigung im Bundeswasserstraßengesetz in entsprechender Weise an.

zu Buchstabe e:

Passt die Vorschrift über die Plangenehmigung im Luftverkehrsgesetz in entsprechender Weise an.

zu Buchstabe f:

Passt die Vorschrift über die Plangenehmigung im Magnetschwebbahnplanungsgesetz in entsprechender Weise an.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Antrag bezweckt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Plangenehmigungsverfahren und damit die Durchführung eines UVP-Verfahrens ohne Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass wegen erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, kann dies aber nur in dem Regelfall eines Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterungstermin erfolgen. Es handelt sich dabei nicht mehr um kleinere Maßnahmen, für die auf ein derartiges Verfahren verzichtet werden kann. Die Betroffenen haben einen Anspruch darauf, im Rahmen eines Erörterungstermins auch noch einmal mündlich ihr Anliegen vorbringen und erläutern zu können und im Dialog mit der Behörde abzuklären, ob die Bedenken ausgeräumt werden können. Der Erörterungstermin ist die Möglichkeit der betroffenen Bevölkerung, ihr Anliegen direkt gegenüber der verfahrensführenden Behörde vorbringen zu können und erfüllt daher auch eine wichtige Befriedungs- und Klärfunktion. Es ist kein Grund ersichtlich, warum im Falle des Vorliegens erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen darauf verzichtet werden kann.

Die Einführung einer Plangenehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Erörterungstermin würde eine Verschlechterung der UVP-Regelung und der Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber der derzeitigen Regelung bedeuten.

Nach derzeitigem Recht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterungstermin durchzuführen; lediglich bei vorgelagerten Verfahren ist ein Verzicht auf den Erörterungstermin möglich.

Durch das Artikelgesetz darf es keine Abschwächung des derzeitigen Standards geben. Dies hat der Umweltausschuss in der Resolution zum Gesetzentwurf ausdrücklich bekräftigt.

(Noch Ziffer 335)

Diese Abschwächung der Bürgerrechte durch Aufgabe des Erörterungstermins steht auch im Gegensatz zu der in den Koalitionsverträgen festgehaltenen Absicht der Bundesregierung und von Landesregierungen wie der von Nordrhein-Westfalen, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auszubauen.

Vk 336. Zu Artikel 13 Nr. 2 (§ 17 Abs. 2 FStrG)

In Artikel 13 Nr. 2 ist § 17 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist zu streichen;
- b) In Nummer 2 ist das Wort "andere" zu streichen und am Ende das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen;
- c) In Nummer 3 ist das Wort "beeinflusst" durch das Wort "beeinträchtigt" und am Satzende der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen;
- d) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer anzufügen:

"4. kein Bau oder keine Änderung von Bundesfernstraßen erfolgen soll, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist."

Begründung :

Die Änderung in Absatz 2 regelt - entsprechend dem Ansatz des Gesetzentwurfes der Bundesregierung -, dass Planfeststellung und Plangenehmigung nur entfallen können bei Planungen, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Dies ist sinnvoll und entspricht der Praxis.

Die darüber hinausgehende Änderung ist nur von redaktioneller Bedeutung. Mit ihr soll eine Anpassung der älteren Vorschrift über das Unterbleiben von Planfeststellung und Plangenehmigung an die neuere Vorschrift über die Plangenehmigung, die dem § 4 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I Seite 2174) nachgebildet ist und durch das Planungsvereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1993 Eingang in das Bundesfernstraßengesetz gefunden hat, vorgenommen werden. Das Wort "beeinflusst" ist in diesem Zusammenhang ungenau und drückt nicht das aus, was ursprünglich gemeint war. Ein Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung ist nur dann zulässig, wenn unter anderem Rechte Dritter nicht negativ beeinflusst, also beeinträchtigt, werden. Diese aus allein rechtshistorischen Gründen bestehende unterschiedliche Formulierung könnte zu der unzutreffenden Annahme führen, es sei mit ihr etwas Unterschiedliches gemeint. Deshalb bedarf es einer entsprechenden Korrektur des Gesetzestextes.

Vk 337. Zu Artikel 17 Nr. 2 (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 LuftVG)

In Artikel 17 Nr. 2 ist § 8 Abs. 3 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

- "1. eine Vorprüfung des Einzelfalles nach Maßgabe von § 3e Abs. 1 Nr. 2, § 3c Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass bei einem Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist."

Begründung

§ 8 Abs. 3 regelt ausschließlich Änderungs- und Erweiterungsvorhaben von unwesentlicher Bedeutung, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht stattfinden muss. Die vorgeschlagene Umformulierung soll sicherstellen, dass die Zulassung entsprechender Vorhaben durch ein "Negativattest" auch künftig ungeachtet der Startbahnlänge möglich bleibt, sofern eine Vorprüfung im Einzelfall ergeben hat, dass diese keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben. Auch bei Flugplätzen mit einer Start-/Landebahn von 2100 m oder mehr kann es unwesentliche Änderungen an der Flughafenanlage geben, die nicht mit einer Veränderung der Länge der vorhandenen Startbahnen verbunden sind und im übrigen keine umweltrelevanten Auswirkungen haben. Dies wird insbesondere auf Vorhaben zutreffen, die nicht Flugbetriebsflächen betreffen, wie z. B. die Modernisierung eines Feuerwehrgebäudes eines Anhang I-Flughafens. Die Feststellung der fehlenden UVP-Pflicht durch Vorprüfung nach Maßgabe von § 3e Abs. 1 Nr. 2, § 3c Abs. 1 UVPG ist auch EG-rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere besteht gem. Artikel 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Nr. 12 UVP-Richtlinie das Ermessen des Mitgliedstaats, über die UVP-Pflicht der Änderung oder Erweiterung eines (auch nach Anhang I) UVP-pflichtigen Vorhabens in einer Vorprüfung in o. g. Sinne zu entscheiden.

Vk 338. Zu Artikel 17 Nr. 3 (§ 8 Abs. 5 Satz 3 LuftVG)

Artikel 17 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung

Für die vorgeschlagene Änderung von § 8 Abs. 5 Satz 3 LuftVG besteht keine rechtliche und tatsächliche Veranlassung.

§ 8 Abs. 5 bzw. § 8 Abs. 7 LuftVG betreffen zunächst ausschließlich die Zulassung zivilen Flugbetriebs auf militärischen Flugplätzen, sei es im Wege der Mitbenutzung oder der Nachnutzung. Allein die Aufnahme zivilen Flugbetriebes auf derartigen Flugplätzen, mögen sie über eine Start-/Landebahn mit einer Grundlänge von weniger oder mehr als 2.100 m verfügen, aktualisiert nicht den Geltungsbereich der Umweltverträglichkeitsrichtlinie bzw. der Umweltverträglichkeitsänderungsrichtlinie. Grundsätzlich umfasst die Konversion militärischer Flugplätze (zivile Betriebsaufnahme auf den militärischen Anlagen) keine bauliche Umgestaltung des militärischen Platzes. Der militärische Platz ist unter dem militärischen Regime angelegt und gebaut worden; insoweit unterliegt er nach Maßgabe von Artikel 1 Abs. 4 der UVP-Richtlinie ohnehin nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie. Betreffen bauliche Änderungen die militärische Zuständigkeit eines fortbestehenden Militärflugplatzes (etwa im Falle der zivilen Mitbenutzung), kommt gleichfalls - auch unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 16. September 1999 in der Rechtssache C-435/97 - die Anwendung der UVP-Richtlinie nicht in Betracht.

Soweit bauliche Änderungen bei einem konvergierten Platz (zivile Nachnutzung) durchgeführt werden, stellt sich die Frage – bei Vorliegen der Voraussetzungen – der Planfeststellungspflichtigkeit der Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 LuftVG. In derartigen Fällen ist der Geltungsbereich von § 8 Abs. 5 Satz 3 LuftVG (Abschluss der Konversion) bereits verlassen. Sind zur Ermöglichung ziviler Nachnutzung bauliche Anlagen an einer zuvor militärisch genutzten Anlage erforderlich, so sind derartige Maßnahmen, wenn sie ausschließlich durch die Konversion bedingt sind, Gegenstand des Genehmigungsänderungsverfahrens nach § 8 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG. Das Änderungs genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG, welches in derartigen Fällen angesichts der in § 8 Abs. 5 Satz 3 LuftVG getroffenen Regelung isoliert, d. h. ohne nachfolgende Planfeststellung durchgeführt wird, unterliegt den Anforderungen nach § 6 Abs. 1 LuftVG. § 6 Abs. 1 LuftVG bleibt jedoch vorliegend unberührt. Änderungen von § 6 Abs. 1 LuftVG sind nicht vorgesehen. Insoweit ist davon auszugehen, dass es sich bei den baulichen Anlagen im Zuge der Konversion eines militärischen Flugplatzes ausschließlich um Anpassungsmaßnahmen handelt, welche zwingend geboten sind, um zivilen Flugbetrieb auf dem zuvor militärisch genutzten Areal zu ermöglichen. Derartige Maßnahmen verbleiben innerhalb der bestehenden und unter militärischem Regime angelegten baulichen Anlagen; sie sind untergeordneter Art und haben über das bereits Vorhandene hinaus keine umweltrelevanten Auswirkungen. Erst bei wesentlicher baulicher Veränderung der bestehenden militärischen Anlage (etwa Verlängerung der Start-/Landebahn) stellt sich die Frage nach der Umweltverträglichkeit. Derartige Veränderungen allerdings sind nicht mehr nach § 8 Abs. 5 LuftVG, sondern nach § 8 Abs. 1 LuftVG zu beurteilen.

Wi 339. Zu Artikel 20 Nr. 1 (§ 11a Abs. 1 Nr. 1 EnWG)

In Artikel 20 Nr. 1 sind in § 11a Abs. 1 Nr. 1 nach dem Wort "Hochspannungsfreileitungen" die Wörter "und Hochspannungskabelverbindungen" einzufügen.

Begründung:

Hochspannungsverbindungen werden nicht nur als Freileitung sondern in Einzelfällen, insbesondere im städtischen Bereich aber z. B. auch zur Fernübertragung von Elektrizität als Hochspannungsgleichstromübertragung als Kabelverbindungen gebaut und betrieben.

Die Gesichtspunkte, die für ein Planfeststellungsverfahren für Freileitungen und Gasversorgungsleitungen sprechen, gelten in gleicher Weise auch für Kabelverbindungen.

Es ist anzustreben, Freileitungen bzw. Kabel auf der Grundlage einer einheitlichen rechtlichen Regelung zu behandeln. Sowohl für die Antragsteller als auch für die von den Vorhaben Betroffenen wären unterschiedliche Genehmigungsverfahren für Freileitungen und Kabelverbindungen, die je nach Bundesland voneinander abweichen können, nicht vermittelbar, nicht gerechtfertigt und mit einem höheren Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden.

Wi 340. Zu Artikel 20 Nr. 1 (§ 11a Abs. 1 Nr. 2 EnWG):

In Artikel 20 Nr. 1 ist in § 11a Abs. 1 Nr. 2 ist die Angabe "300 mm" durch die Angabe "500 mm" zu ersetzen.

Begründung:

Folgeänderung zur Erhöhung des Durchmessers von Gasversorgungsleitungen im Anhang zum UVPG.

Wi 341. Zu Artikel 20 Nr. 1 (§ 11a Abs. 1 EnWG)

In Artikel 20 Nr. 1 ist § 11a Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Eine Plangenehmigung ist nicht erforderlich, soweit die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann."

b) Die Sätze 3 und 4 sind zu streichen.

Begründung

Die Einfügung des neuen Satzes entspricht den Anforderungen des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG, soweit dieser an erhebliche nachteilige Auswirkungen als Auslösekriterium für die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht anknüpft und damit i.V.m. § 11a Abs. 1 Satz 1 EnWG die Planfeststellungspflicht auslöst.

Die in dem Gesetzentwurf enthaltene Regelung des § 11a Abs. 1 Satz 3 und 4 würde demgegenüber dazu führen, dass die Plangenehmigungsbedürftigkeit im Hinblick auf mögliche Auswirkungen von Errichtung, Betrieb und Änderung früher einsetzt.

Da bei plangenehmigungsbedürftigen Anlagen jedoch grundsätzlich davon auszugehen ist, dass diese eine geringere Umweltrelevanz besitzen als planfeststellungspflichtige, entstünde hier ein Wertungswiderspruch. Die hier vorgeschlagene Änderung stellt somit die Kohärenz der Regelungssystematik von umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiger Planfeststellung einerseits und Plangenehmigungspflicht andererseits her, indem die Auslöseschwelle in gleicher Weise geregelt wird.

Wi 342. Zu Artikel 20 Nr. 1a - neu - (§ 11b - neu - EnWG)

In Artikel 20 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. Nach § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

"§ 11b Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie

sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Vorhabenträger eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören."

Begründung:

Der Vorschlag eines neuen § 11b ist zur Durchführung von Vorarbeiten zur Trassenfindung notwendig. Die Planfeststellung setzt eine in der Örtlichkeit ermittelte, zumindest grob vermessene Trasse voraus. Die Vermessung ist erforderlich, um die betroffenen Grundstücke und den Kreis betroffener Eigentümer oder auch sonst Berechtigter zu ermitteln. Die Duldung von Vorarbeiten ist auch im sonstigen Planfeststellungsrecht jeweils eigens geregelt (§ 16a Bundesfernstraßengesetz, § 17 Allgemeines Eisenbahngesetz, § 3 Magnet-schwebebahn-Planungsgesetz). Sie macht ein Verfahren nach dem Landesent-eignungsrecht, das derzeit zur Ermöglichung von Vorarbeiten für Leitungsbau-vorhaben erforderlichenfalls durchzuführen ist, entbehrlich.

U 343. Zu Artikel 20a - neu - (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 Sprengstoffgesetz)

Nach Artikel 20 ist folgender Artikel 20a einzufügen:

'Artikel 20a
Änderung des Sprengstoffgesetzes

In § 17 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 2737), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530), wird Satz 3 gestrichen und Satz 2 wie folgt gefasst:

"Die Genehmigung schließt andere das Lager betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen auf Grund baurechtlicher Vorschriften ein, mit Ausnahme von Genehmigungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die als Genehmigungen im Sinne des Satzes 1 gelten." '

Begründung:

Nach geltendem Recht lässt sich für eine Anlage, die als Ganzes sowohl der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als auch der Lagergenehmigung nach dem Sprengstoffgesetz bedarf, nicht entscheiden, welchem Verfahren der Vorrang einzuräumen ist, da beiden Konzentrationswirkung zukommt. So hat auch das OVG Berlin in einem Beschluss vom 20. Oktober 2000 als einen Lösungsvorschlag angemerkt, dass die zuerst vorgenommene Antragstellung über den Vorrang entscheidet. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der Vorrang eindeutig zugunsten des immissionsschutzrechtlichen Verfahren geregelt werden, da dort auch der aus der IVU-Richtlinie stammende integrative Ansatz, z.B. das Koordinationsgebot nach § 10 Abs. 5 (neu) BImSchG, umgesetzt wird.

Vk 344. Zu Artikel 21 Nr. 2 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UIG)

In Artikel 21 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Das vom Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Behörde zu verpflichten, bei einem Anspruch auf Akteneinsicht diese innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu gewähren, kann die Behörde vor eine unlösbare Aufgabe stellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn - wie die Praxis zeigt - Einsicht in zahlreiche Unterlagen beantragt wird, bei denen es sich zum Teil um ältere Vorgänge handelt, die sich bereits in den Archiven befinden und dort erst herausgesucht werden müssen. Zudem handelt es sich oft um Einzelvorgänge, die, um die Akteneinsicht überhaupt zu ermöglichen, zunächst aus den Gesamtvorgängen herauszunehmen und zusammenzustellen sind.

Sodann sind die Vorgänge daraufhin zu überprüfen, inwieweit ein Ausschlussgrund nach §§ 7, 8 UIG vorliegt. Danach ist ein Termin für die Akteneinsichtnahme mit dem Antragsteller abzustimmen. Dies kann dazu führen, dass es der Verwaltung unmöglich ist, die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist von 2 Monaten zur Gewährung der Akteneinsicht einzuhalten.

U 345. Zu Artikel 22a - neu - (Änderung der Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes)

Nach Artikel 22 ist folgender Artikel 22a einzufügen:

'Artikel 22a

Änderung der Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (Raumordnungsverordnung - RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung "Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (Raumordnungsverordnung - RoV)" wird durch die Bezeichnung "Raumordnungsverordnung (RoV)" ersetzt.
2. In § 1 Nr. 1 werden die Worte "im Anhang zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes" durch die Worte "in den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 zum Gesetz" ersetzt.
3. Nummer 13 wird aufgehoben.
4. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

"14. Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr und von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm;" '.

Folgeänderung:

In Artikel 23 ist die Angabe "10 und 22" durch die Angabe "10, 22 und 22a" zu ersetzen.

Begründung:

Bei Nummer 1 handelt es sich um eine Anpassung an das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997.

Bei Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 26.

Die Streichung in Nummer 3 ist erforderlich, da die im bisherigen § 1 Nr. 13 RoV erfassten Renn- und Teststrecken künftig bereits durch § 1 Nr. 1 RoV in Verbindung mit Nummer 10.7 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit Nummer 10.17 des Anhangs zur 4. BImSchV erfasst werden.

Bei Nummer 4 handelt es sich um eine Anpassung an die Nummern 19.1, 19.2 und 19.5 der Anlage 1 zum UVPG sowie an Art. 20 Nr. 1 (§ 11a - neu - EnWG).

U 346. Zu Artikel 24a - neu - (Übergangsvorschrift)

Nach Artikel 24 ist folgender Artikel 24a einzufügen:

"Artikel 24a

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften nach Artikel 7 Nr. 6 bis 7d - neu - finden keine Anwendung auf Vorhaben, deren Zulassung vor dem (Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) beantragt wurde. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Vorhabenträgers das Verfahren nach den durch Artikel 7 Nr. 6 bis 7d - neu - geänderten Vorschriften durchführen."

Begründung:

Die Übergangsregelung betrifft Rohrleitungsanlagen im Sinne von § 19a WHG. Sie ist notwendig, da das bisherige Genehmigungsverfahren mit Inkrafttreten des Artikelgesetzes durch das Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren ersetzt wird. Da für den Vorhabenträger eine Umstellung auf das Planfeststellungsverfahren jedoch vorteilhaft sein kann, wird in Satz 2 ein Wahlrecht eingeräumt.

B

347. Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.